

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2001	Nr.1
----------	-------------------------	------

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 S. 2
2. Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 22. November 1997 S. 2
3. Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2001 - 31.12.2001) vom 11. Mai 2001 S. 3
4. Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 S. 5

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001 S. 7
2. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 S. 9

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) S. 11
2. Berufene Mitglieder S. 13
3. Mitglieder kraft Amtes S. 13
4. Legitimationsausschuss S. 14
5. Synodalrat S. 14
6. Moderamen der Gesamtsynode S. 14
7. Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung S. 14
8. Rechtsausschuss S. 15
9. Finanzausschuss S. 15
10. Diakonieausschuss S. 15
11. Jugendausschuss S. 15
12. Ausschuss für Frauenarbeit S. 16
13. Rechnungsprüfer S. 16
14. Beschluss der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001 über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen Kirche zu Emden S. 16
15. Kollektenplan 2002 S. 16
16. Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 15. Januar 2001 über den Erlass einer Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände S. 18

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F: Personalnachrichten S. 21

G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

1. Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Emden S. 22

**A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-
ref. Kirche**

**Kirchengesetz
vom 11. Mai 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände an der Landes-
kirchensteuer (Zuweisungsordnung)
in der Fassung vom 26. Oktober 1991**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 29 und 63, Bd. 16 S. 33, 127, 147) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Ergänzung des § 2 des Gesetzes**

§ 2 – Anteile der Synodalverbände – wird um eine Nummer 4 ergänzt, die folgenden Wortlaut erhält:

„ 4. Einen Betrag von 1,00 DM für jedes Gemeindeglied, der zweckgebunden ist für Aufwendungen, die dem Synodalverband für Maßnahmen zur Entlastung des Präses oder der Frau Präses entstehen. Dieser Betrag unterliegt nicht dem Steigerungssatz.

Die zweckgebundene Zuweisung entfällt, wenn in dem Bereich des Synodalverbandes ein/eine Theologische/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin tätig ist, dessen/deren Dienstauftrag in der Entlastung des Präses/der Frau Präses besteht. Die zweckgebundene Zuweisung wird bei anderweitigen Personalentlastungsmaßnahmen (z.B. Beauftragung) entsprechend reduziert.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Die zweckgebundene Zuweisung für das Jahr 2001 ist in Höhe von 7/12 der für ein volles Kalenderjahr zu berechnenden Zuweisung zahlbar zu machen.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 11. Mai 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Zahlung von Dienstaufwands-
entschädigungen
in der Fassung vom 22. November 1997**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 12. Oktober 1979 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 102, 391, Bd. 17 S. 124) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung
von Dienstaufwandsentschädigungen**

**§ 1
Änderung des § 2 des Gesetzes**

1. Es wird ein Absatz 1 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Berechtigte nach § 1 Buchstabe a erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 DM monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung ist gemeinsam mit dem Gehalt zahlbar zu machen.“

2. Der bisherige einzige Satz des § 2 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Berechtigte nach § 1 Buchstabe b erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 DM monatlich, wenn sie hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehen und in Höhe von 450,00 DM monatlich, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.“

**§ 2
Änderung des § 3 des Gesetzes**

§ 3 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt, der folgenden Wortlaut hat:

„Treffen eine Berechtigung nach § 1 Buchstabe a und § 1 Buchstabe b zusammen, so wird die höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2001
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2001 - 31.12.2001)
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2001 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2001 wird genehmigt; der Haushaltsplan wird wie folgt festgestellt:

Einnahme (neu)	70.387.200,00 DM
Einnahme (bisher):	69.937.000,00 DM
Veränderung:	+ 450.200,00 DM

Ausgabe (neu):	70.387.200,00 DM
Ausgabe (bisher):	69.937.000,00 DM
Veränderung:	+ 450.200,00 DM

Darin enthalten

Einzelplan 21
„Gesamtpfarrkasse“

Einnahme	7.164.000,00 DM
Ausgabe	17.004.000,00 DM

Einzelplan 32
„Landeskirchliche Jugendarbeit“ wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2001 vom 26. November 1999 bleiben unverändert.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2001
Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß oder Zuschußbedarf
0100 Gesamtsynode	0,00	241.500,00	- 241.500,00
0200 Synodalrat	1.290.200,00	4.392.500,00	- 3.102.300,00
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0,00	989.100,00	- 989.100,00
2100 Gesamtpfarrkasse	7.164.000,00	17.004.000,00	- 9.840.000,00
2200 Versorgung	13.361.000,00	16.362.000,00	- 3.001.000,00
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0,00	320.000,00	- 320.000,00
3200 Jugendarbeit	186.000,00	939.400,00	- 753.400,00
3300 Baccumer Mühle	258.100,00	489.100,00	- 231.000,00
6100 Publizistik	163.000,00	700.000,00	- 537.000,00
6200 Öffentlichkeitsarbeit	1.500,00	348.500,00	- 347.000,00
6300 Frauenarbeit	1.500,00	184.100,00	- 182.600,00
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	94.400,00	7.818.400,00	- 7.724.000,00
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	1.000,00	7.299.200,00	- 7.298.200,00
8100 Vermögensverwaltung	3.381.500,00	967.300,00	+ 2.414.200,00
9100 Finanzverwaltung	44.485.000,00	12.332.100,00	+ 32.152.900,00
Summe	70.387.200,00	70.387.200,00	0,00

1. Nachtragshaushaltsplan 2001

Einnahmen Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgemeine Rücklage	1.823.900	2.274.100	450.200		9

Ausgaben Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
0200.5510.2	Beschaffung/Unterh. EDV	80.000	110.000	30.000		1
2110.4610	Beihilfen	740.000	840.000	100.000		2
2210.4610	Beihilfen	600.000	720.000	120.000		3
6414.7390.1	Umlage Arnoldshainer Konf.	2.800	4.900	2.100		4
6441.5310	Miete Büroräume	5.000	9.000	4.000		5
6441.6390	EEB Ostfriesland	10.000	15.000	5.000		6
6500.4100	Dienstaufwandsentsch.	35.000	72.000	37.000		7
9110.7210.2	Zuweisung aus der LKSt an die Syn.-Verb.	760.000	912.100	152.100		8
	Gesamt:	2.232.800	2.683.000	450.200	0	

**Kirchengesetz
über die Ordnung der Visitation in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Visitationsordnung)
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Grundlegung

I.

„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am anderen hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.“ (Epheser 4, 15-16)

Die Visitation gründet in der gemeinsamen gegenseitigen Verantwortung der Gemeinden. Sie soll den Gemeinden und Synodalverbänden helfen, dem in Epheser 4, 15-16 angezeigten Wachstum zu entsprechen.

Elemente der Visitation sind der gemeinsame Gottesdienst sowie Begegnung und Gespräch, Ermutigung und Kritik, Bestandsaufnahme und planende Vorausschau.

II.

Die Visitation fragt nach der Beachtung der bestehenden Ordnung, aber auch nach deren Sachgemäßheit.

III.

Die Feier des gemeinsamen Gottesdienstes ist die Mitte der Visitation und bestimmt deren Stil.

§ 1

Häufigkeit

(1) Jede Gemeinde soll mindestens alle acht Jahre visitiert werden.

Außerdem kann eine Visitation von der Gemeinde erbeten oder vom Moderamen der Synode sowie vom Moderamen der Gesamtsynode angeordnet werden.

Gemeinden mit einer gemeinsamen Pfarrstelle können gleichzeitig visitiert werden.

Bei Gemeinden mit verschiedenen Amtsbezirken können der Gesamtvisitation Einzelvisitationen vorausgehen.

(2) Eine erbetene oder angeordnete Visitation kann sich auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Sachverhalte beschränken.

§ 2

Gegenstand

(1) Die Visitation umfasst das gesamte Leben der Gemeinde einschließlich der Prüfung von Entwicklungszielen und deren Umsetzung und der Formulierung von Schlussfolgerungen und konkreten Maßnahmen nach der Visitation. In Absprache mit dem Kirchenrat (Presbyterium) können besondere Schwerpunkte festgelegt werden.

(2) Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich der Prüfung der Registratur, des Archivs und der Kirchenbücher sowie die Besichtigung kirchlicher Gebäude kann zeitlich vorweggenommen werden.

Die Visitationskommission kann mit diesen Aufgaben dafür befähigte Personen betrauen.

(3) Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, umfasst die Visitation auch die Leitung und Verwaltung des Synodalverbandes.

§ 3

Visitationskommission

(1) Die Durchführung der Visitation obliegt dem Moderamen der Synode.

Das Moderamen der Synode kann diese Aufgabe an eine von der Synode zu wählende Visitationskommission übertragen.

Das Moderamen der Synode kann Personen, die für die Aufgabe der Visitation geeignet sind, für die Dauer seiner Amtszeit wie auch von Fall zu Fall berufen.

Die Visitationskommission kann Vertreter oder Vertreterinnen anderer Synodalverbände oder Kirchen um Mitarbeit bitten.

(2) Zu einer vom Moderamen der Gesamtsynode angeordneten Visitation kann das Moderamen der Gesamtsynode zwei seiner Mitglieder in die Visitationskommission entsenden.

(3) Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, tritt der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Visitationskommission ein.

§ 4 Vorbereitung

(1) Das Moderamen der Synode stellt für seine Wahlperiode im Benehmen mit den Kirchenräten (Presbyterien) einen Visitationsplan auf und teilt diesen den Gemeinden und dem Synodalrat mit. Der genaue Zeitplan der Visitation wird rechtzeitig, spätestens zwölf Wochen zuvor, in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenrat nach der vom Moderamen der Gesamtsynode zu beschließenden Anleitung A einen Bericht, in dem er das Gemeindeleben beschreibt. Dabei können Schwerpunkte, Entwicklungen, aber auch Defizite aufgezeigt werden.

In den Bericht können Arbeitsbereiche einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesondert aufgenommen werden.

Jedes Mitglied des Kirchenrats (Presbyteriums) hat das Recht, dem Bericht abweichende Auffassungen beizufügen.

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung ist der Bericht frühzeitig und mit dem Hinweis auf Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme zur Kenntnis zu geben.

Der Visitationskommission ist der Bericht vier Wochen vor der Visitation vorzulegen.

Bei der Visitation von Gemeinden, deren Pfarrer oder Pfarrerin Präses oder Frau Präses der Synode ist, wird von diesen oder von dieser gleichzeitig nach der vom Moderamen der Gesamtsynode zu beschließende Anleitung B ein zusätzlicher Bericht vorgelegt.

(3) Auf die Visitation wird durch Abkündigungen, durch Gemeindeblatt oder andere Veröffentlichung wiederholt hingewiesen.

Der Gemeinde wird bekannt gemacht, dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen und Beanstandungen vertraulich - schriftlich oder mündlich - zu unterbreiten.

§ 5 Durchführung

(1) Die Predigt im gemeinsamen Gottesdienst hält der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin. Ein Mitglied der Visitationskommission spricht ein Grußwort.

Der Kindergottesdienst wird von der Visitationskommission besucht.

(2) In einer gemeinsamen Sitzung von Kirchenrat (Presbyterium) und Visitationskommission wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden der Visitationskommission der vorgelegte Bericht erörtert. Der Kirchenrat (das Presbyterium) kann die Gemeindevertretung und die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde hinzuziehen, sofern diese

nicht ohnehin nach § 29 (3) der Kirchenverfassung zu hören sind.

(3) Während der Visitation wird der Konfirmandenunterricht (der kirchliche Unterricht) besucht. Der Unterricht ist von dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin zu halten.

Ein Konzept der Unterrichtsstunde ist der Visitationskommission spätestens am Tage der Visitation vorzulegen.

(4) Eine Begegnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit der Visitationskommission dient der gegenseitigen Wahrnehmung, dem Austausch von Erfahrungen und der Formulierung von Anregungen und Perspektiven.

(5) Es können Gespräche der Visitationskommission oder einzelner ihrer Mitglieder mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen und anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde stattfinden.

(6) Während der Visitation findet eine Versammlung statt, auf der alle anstehenden Fragen besprochen werden können.

§ 6 Abschluss

(1) Nach Abschluss der Visitation fertigt die Visitationskommission innerhalb von sechs Wochen einen Bericht an.

Als Anlage werden:

- der Bericht des Kirchenrates (Presbyteriums)
- ein Verlaufsprotokoll der Visitation mit eventuellen Anlagen, sowie
- die von den beteiligten Pfarrern und Pfarrerinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Schwerpunkte der Visitation erarbeiteten Konzepte (Predigt, Konfirmandenunterricht, Protokoll der gemeinsamen Sitzung, Bericht über die Prüfung der Verwaltung, der baufachliche Bericht sowie ein Orgel- und Glockengutachten u.a.) hinzugenommen.

Einzelne Mitglieder der Kommission können dem Bericht abweichende Stellungnahmen beifügen.

(2) Das Moderamen der Synode, in den Fällen des § 3 (3) der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, erteilt aufgrund des Berichts einen Bescheid an die Gemeinde. Dieser wird mit dem Bericht und den Anlagen dem Moderamen der Gesamtsynode übersandt. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin fügt dem Bericht und dem Bescheid eine Stellungnahme für das Moderamen der Gesamtsynode bei.

Er oder sie kann der Gemeinde einen ergänzenden Visitationsbescheid erteilen.

(3) Der Bescheid wird im Kirchenrat (Presbyterium) und in der Gemeindevertretung beraten.

(4) Das Moderamen der Synode prüft, ob aus der Visitation Folgerungen für andere Kirchengemeinden oder einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob damit im Zusammenhang stehende Fragen der Synode vorgelegt werden sollen.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt das Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle die Visitation betreffenden kirchlichen Rechtsvorschriften, soweit sie den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechen oder ihnen entgegenstehen, außer Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 KonfDWV erhält folgende Fassung:
„Die Dienstwohnung ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zuweisung der Dienstwohnung kann aus dienstlichen oder anderen zwingenden Gründen widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist angeordnet werden. Der Widerruf erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt der Widerruf durch die zuständige oberste Behörde.“
3. In § 7 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Dieses Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Werden dem Nutzer Dienst- oder Versorgungsbezüge aufgrund des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfVBVG) gewährt, ist die Nutzungsentschädigung von den Bezügen einzubehalten.“
4. § 27 Abs. 2 KonfDWV erhält folgende Fassung:
„Das Amtszimmer ist schriftlich zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-ref. Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch den Dienstwohnungsgeber. In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erfolgt die Zuweisung durch die zuständige oberste Behörde.“

5. Nummer 1.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die zuständige oberste Behörde bestimmt für ihren Zuständigkeitsbereich einheitlich die Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete.“
6. Nummer 1.2 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält folgende Fassung:
- „Grundlage für Ermittlung und Berechnung der Vergleichsmiete (Nr. 1.1) sind:
- eine von der kommunalen Gemeinde erstellte oder anerkannte Mietübersicht,
 - die Vergleichsmieten der örtlichen Finanzämter,
 - die Angaben der Interessenvertretungen von Vermietern und Mietern,
 - die Grundstücksmarktberichte der Gutachterausschüsse bei den Katasterämtern oder
 - die Tabelle des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik über Mieten von Empfängern von Tabellenwohngeld nach Bezugsfertigkeit und Ausstattung der Wohnung, Mietenstufe und Wohnfläche sowie nach Haushaltsgröße (Mietentabelle der Wohngeldempfänger).
- Bei einer Einführung oder Änderung eines Berechnungsverfahrens ist die Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch eine Anrufungsauskunft herbeizuführen. Die Erteilung einer verbindlichen Zusage steht der Anrufungsauskunft gleich.“
7. Nummer 1.3 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und jeweils das Wort „werden“ gestrichen.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird die Vergleichsmiete nicht anhand der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ermittelt und berechnet, kann die zuständige oberste Behörde von Satz 1 und 2 abweichende Abschlüsse gewähren.“
8. Nummer 1.5 der Anlage 1 (zu KonfDWV) erhält folgende Fassung:
„Sofern örtliche Besonderheiten durch die Regelungen nach den Nummern 1.1 bis 1.4

nicht angemessen berücksichtigt werden, ist mit dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine Anrufungsauskunft eine gesonderte Regelung zu treffen.“

9. In Nummer 2.1 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird das abschließende Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„oder soweit die Mietentabelle der Wohngeldempfänger zur Ermittlung des Mietwertes angewandt wird, Wohnraum durch Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WohngeldVO neu geschaffen wird, insbesondere durch Veränderung des Grundrisses,“
10. In Nummer 2.2 Buchst. a der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird nach dem Wort „Vergleichsmiete“ das Wort „neu“ eingefügt.
11. Nummer 2.2 Buchst. b der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- in Satz 2 wird das Wort „deshalb“ gestrichen.
 - Die Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
„Ergibt sich ein anderer Mietwert als bisher, ist dieser zum Ersten des auf die vorgenannte dreijährige Frist folgenden Monats anzupassen. Auf eine Anpassung des Mietwertes ist zu verzichten, wenn die neu ermittelte Vergleichsmiete weniger als 0,10 DM/m² vom alten Wert abweicht. Dies hat zur Folge, dass der Mietwert unabhängig von der dreijährigen Frist unverzüglich anzupassen ist, wenn sich Anhaltspunkte für eine geänderte Vergleichsmiete ergeben.“
12. In Nummer 2.2 Buchst. c der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird folgender Satz angefügt:
„Bei Anwendung der Mietentabelle der Wohngeldempfänger ist für die Ermittlung der Mietwerte der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgebend; dieser ist nach § 1a WohngeldVO zu bestimmen.“
13. Nummer 2.2 Buchst. d der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) erhält nach dem Wort „Dienstwohnung:“ folgende Fassung:
„Der Dienstwohnungsgeber hat der zuständigen obersten Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt sich der Umfang der Dienstwohnung ändert.“
14. Nummer 3.1 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird wie folgt geändert:
- Im Satz 1 werden die Worte „dabei unter Berücksichtigung steuerlicher Gesichtspunkte, z.B.“ ersetzt durch das Wort „insbesondere“.
 - Es wird folgender Satz angefügt: „Jede

Änderung nach den Nummern 3.2 bis 3.7 bedarf der Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes durch Erteilung einer Anrufungsauskunft.“

15. In Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht bei der Ermittlung des Mietwertes nach der Mietentabelle für Wohngeldempfänger (Nummer 1.4).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. K ä ß m a n n

Vorsitzende

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfbVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den

Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

2. In **§ 7 Abs. 2** wird der zweite Satz gestrichen.

3. In **§ 10 Abs. 3** werden die Worte „Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird“ durch die Worte „Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht“ ersetzt.

4. In **§ 13 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. **§ 27 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

6. In **§ 34 Abs. 2 Satz 1** werden in Nummer 2 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.“

7. In **§ 34 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1** werden die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „sieben Euro“ ersetzt.

8. **§ 35** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem

Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „200 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Euro“ ersetzt.

9. In **§ 37 Abs. 3 Satz 3** werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „200 000 Euro“ ersetzt.“

10. **§ 45 a** wird gestrichen.

11. Nach § 46 wird folgender **§ 46 a** eingefügt:

„§ 46 a
Andere Grundgehälter

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.“

12. In **§ 50** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.“

§ 2

(1) Die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) bleibt von dem In-Kraft-Treten des § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes unberührt.

(2) § 4 Abs. 1 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes erhält für den Zeitraum vom 1. April 2001 bis 31. Dezember 2001 folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

(3) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Absatz 2 am 1. April 2001 in Kraft.

(4) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

(5) Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 16./17. März 2001 ausgefertigt.

H a n n o v e r, den 29. März 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. K ä ß m a n n

Vorsitzende

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

A. In die Gesamtsynode sind gewählt:

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband I

- | | |
|--|--|
| 1. Pastor
Edzard Herlyn
Canumer Kirchstr. 6
26736 Krummhörn | 1. Pastor i.E.
Christian Züchner
Brandenburger Str. 3
26725 Emden |
| 2. Pastor
Manfred Brüning
Rabenstraße 3
26723 Emden | 2. Pastor
Friedrich-August Schaefer
Galiotweg 10
26723 Emden |
| 3. Dieter Mansholt
Wielandstraße 27
26721 Emden | 3. Luise Hoffmann
Melchertsburger Weg 6
26723 Emden |
| 4. Hans-J. Höppner
Osterstraße 9
26721 Emden | 4. Dieter Nord
Norderstraße 8
26757 Borkum |
| 5. Anita Janssen
Folkertswehrstr. 15A
26723 Emden | 5. Frauke Thees
Graf-Ulrich-Straße 24
26721 Emden |

Synodalverband II

- | | |
|---|---|
| 6. Pastor
Theus Bracht
Am Markt 49
26506 Norden | 6. Pastor
Gebhard Vischer
An der Brigg 22
26736 Krummhörn |
| 7. Cornelius Dieken
Grimersumer Alten-
deich 1
26736 Krummhörn | 7. Helmut Schneider
Joh.-Christian-Reil-
Straße 8
26506 Norden |
| 8. Jannette Degenhard
Schullohne 6
26736 Krummhörn | 8. Foelke Athen
Taubengang 2
26759 Hinte |

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Synodalverband III

- | | |
|--|--|
| 9. Pastorin
Marita Sporré
Kirchstraße 1
26759 Hinte | 9. Pastorin
Frauke Focke
Wolthuser Dorfstr. 3
26725 Emden |
| 10. Wilhelm Neef
Rundum 8
26759 Hinte | 10. Albert Groeneveld
Am Tennisplatz 8
26605 Aurich |
| 11. Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte | 11. Detlef Eggen
Nordlandstraße 4
26759 Hinte |
| 12. Pastor
Reinhard Uthoff
Thüringer Straße 18
26603 Aurich | 12. Gerda Schoneboom
Schlossstraße 36
26759 Hinte |

Synodalverband IV

- | | |
|--|--|
| 13. Pastor
Ralf Zielinski
Ulrichstraße 13
26789 Leer | 13. Pastor
Gerhard Woertel
An der Friedens-
kirche 9
26802 Moormerland |
| 14. Berend Wilbers
Kleiner Oldekamp 12
26789 Leer | 14. Heike Eiter
Erlenweg 6
26802 Moormerland |
| 15. Silke Rath
Memmertstraße 11
26802 Moormerland | 15. Lambert Poelmann
Denkmalsweg 14
26903 Surwold |
| 16. Andreas Olthoff
Alter Kirchpfad 28
26802 Moormerland | 16. Jürgen Ludwigs
Wangeooger Str. 22
26802 Moormerland |
| 17. Johann Ulrichs
Grüne Straße 12
26810 Westoverle-
dingen | 17. Pastorin
Edith Lammering
Ulrichstraße 14
26802 Moormerland |
| 18. Pastor
E. Busemann-
Disselhoff
Denkmalstraße 8
26810 Westover-
ledingen | 18. Pastor
Gerold Alsmeier
Bahnhofstraße 35
26810 Westoverle-
dingen |

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Synodalverband Rheiderland (V)	
19. Pastor Hartmut Eggert Am Gehölz 12 26826 Weener	19. Pastor Andreas Olbrich Ahornstraße 6 26831 Bunde
20. Jakobus Baumann Holtgaster Straße 5a 26844 Jemgum	20. Berthold Groenewold Neu Diele 6 26826 Weener
21. Helga van Hoorn Lang Pad 30 26831 Bunde	21. Hartmut Rebuschat Landschaftspolder 67 26831 Dollart
22. Pastor Hartmut Smoor Graf-Edzard-Str. 27 26826 Weener	22. Pastor Egbert Zager Weener Str. 25 a 26826 Weener
23. Hans-Wilhelm Pruin Alte Bahnhofstraße 18 26826 Weener	23. Hinrich Kuper Oedenfelder Str. 14 26826 Weener

Synodalverband Grafschaft Bentheim (VI)

24. Pastorin Jenny Robbert- Linnemann Mühlensch 27 48527 Nordhorn	24. Pastor Manfred Meyer Lasebrook 11 49843 Uelsen
25. Norbert Nordholt Oststraße 17 48465 Schüttorf	25. Pastor Dieter Rötterink Jahnstraße 1 48465 Schüttorf
26. Aliede Wolters Fürstenring 4 49835 Wieth- marschen	26. Pastor Gert Veldmann Dr. Picardt-Str. 6 49828 Neuenhaus
27. Hermann List Hardenbergstraße 7 49828 Neuenhaus	27. Gesine Helbos Hasselweg 13 49843 Halle- Hardingen
28. Detlef Wiehemeyer Rosenstraße 10 48465 Schüttorf	28. Wilhelm Steenweg Reuterstraße 25 48465 Schüttorf
29. Geertken Vischer- Henny Sebrinksheide 29 48529 Nordhorn	29. Friedrich Stuckwisch Veldhauser Str. 72 48527 Nordhorn

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
30. Siegfried Berg- mann Tannenstraße 11 48455 Bad Bentheim	30. Rainer Deters Tegeler Straße 8 48455 Bad Bentheim
31. Pastor Bernd Roters Lingener Straße 16 49828 Neuenhaus	31. Pastor Heinz-Hermann Nordholt Taunusstraße 27 48527 Nordhorn
32. Hermann Schulte- Westenberg Oldenzaaler Straße 32 48455 Bad Bentheim	32. Friedegunde Kuhr Sieringhoeker Weg 28 48455 Bad Bentheim
33. Pastor Thomas Allin Lingener Straße 28 48531 Nordhorn	33. Pastor Detlef Sprick Veldhauser Str. 212 48527 Nordhorn
34. Jan-Egbert Strötter Tannenweg 10 49828 Neuenhaus- Grasdorf	34. Hermann Budde Vogelpool 4 48527 Nordhorn
35. Heinrich Vrielmann Flurstraße 7 48531 Nordhorn	35. Siegfried Oldekamp Am Schottbrink 4 48465 Schüttorf
36. Pastor Heinrich Frese Sebrinksheide 2 48529 Nordhorn	36. Pastor Thomas Fender Parallelweg 5 48465 Schüttorf
37. Pastorin Christine Plawer Stettiner Straße 4 49824 Emlichheim	37. Pastor Hans Lambers Graf-Arnold-Hof 5 49843 Uelsen

Synodalverband Emsland/Osnabrück (VII)

38. Pastor Axel Bargheer Bleichweg 7 49324 Melle	38. Pastor Klaus Schagon Krelingstraße 8 49074 Osnabrück
39. Bärbel Baum Lerchenstraße 133 49088 Osnabrück	39. Henny Maßmann Klöntrupstraße 6 49082 Osnabrück
40. Armin Benschmidt Lager Wiesen 1 49838 Gersten	40. Erwin Köhler Sperlingweg 1 49716 Meppen
41. Pastor Eberhard Hündling Lümsfelder Straße 9 49832 Freren	41. Pastor Hans-Gerhard Billker Kösterhook 7 49811 Lingen

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband VIII

- | | |
|---|---|
| 42. Pastor
Friedhelm Stenberg
Landstraße 71a
28790 Schwanewede | 42. Pastor
Matthias Wulff
An der Schule 9
27607 Langen |
| 43. Clemens Lange-
meyer
Am Plaggenschlag 47
21339 Lüneburg | 43. Sigune Haase
Am Schierbrunnen 4
21337 Lüneburg |
| 44. Hilke Harms
Im Horst 3
21640 Horneburg | 44. Jürgen Rexhausen
Brahmsweg 18
22848 Norderstedt |
| 45. Pastor
Werner Keil
Neue Straße 9
27576 Bremerhaven | 45. Pastor
Hayno Akkermann
Reeker Barg 2
28777 Bremen |

Synodalverband Plesse (IX)

- | | |
|--|--|
| 46. Pastor
Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25
37120 Bovenden | 46. Pastor
Ulrich Klein
Vor dem
Schlittenberg 8
37176 Angerstein |
| 47. Dr. Michael Benn-
dorf
Marstall 7
37120 Eddigehausen | 47. Ulrike Gschwendtner-
Kamper
Haingasse 1
37130 Gleichen |
| 48. Dr. Herbert Assel-
meyer
Vor dem Schlitten-
berg 16
37176 Angerstein | 48. Hilde Wiemann
Gartenstraße 6
37574 Einbeck |
| 49. Pastor
Reinhard Sell
Hindenburgstraße 28
37154 Northeim | 49. Pastor
Dr. Martin Heim-
bucher
Kirchplatz 2
37120 Bovenden |

Synodalverband X

- | | |
|--|---|
| 50. Pastor
Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln | 50. Pastorin
Aleida Siller
Rühmkorffstr. 18
30163 Hannover |
|--|---|

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|---|
| 51. Pastor
Andreas Flick
Hannoversche Str. 61
29221 Celle | 51. Pastor
Karl-Friedrich Ulrichs
Klosterstraße 17
31737 Rinteln |
| 52. Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover | 52. Gabriele Schulz
Marientaler Str. 5
38518 Gifhorn |
| 53. Roland Jürgens-
meier
Schulwinkel 30
30459 Hannover | 53. Ingrid Wehking
Ostermeierstr. 3
30539 Hannover |

Ev.-ref. Kirche in Bayern (XI)

- | | |
|--|---|
| 54. Pfarrer
Dr. Hans-Jürgen
Sievers
Verlängerte
Schwedenstr. 119
04466 Lindenthal | 54. Pfarrer
Hermann Brill
Kemptener Str. 46
87730 Bad Grönenbach |
| 55. Pastor i. E.
Georg Rieger
Dr. Carlo-Schmidt-
Straße 194
90491 Nürnberg | 55. Pastorin
Beatrix Sielemann-
Schulz
Atzelberger Steige 30
91054 Erlangen |
| 56. Günther Hetschko
Äußere Sulzbacher
Straße 41
90491 Nürnberg | 56. Eberhard Hose
Waldtruderinger Str. 61
81827 München |
| 57. Christian Hetzke
Am Rittergut 55
09243 Niederfrohna | 57. Thomas Borst
Heinrich-Budde-
Straße 18
04157 Leipzig |

B: Berufene Mitglieder

58. Professor Dr. Eberhard Busch
Lindenstraße 13
37133 Göttingen

C: Mitglieder kraft Amtes

59. Landessuperintendent
Pastor Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

60. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

Legitimationsausschuss

1. Dr. Michael Benndorf
Marstall 7
37120 Eddighausen
2. Hans-Wilhelm Pruin
Alte Bahnhofstraße 18
26826 Weener
3. Friedrich Stuckwisch
Veldhauser Straße 72
48527 Nordhorn

Synodalrat

Vorsitzender:

1. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

stellvertretender Vorsitzender:

2. Landessuperintendent
Pastor Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

weitere Mitglieder:

3. Pastor Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln
4. Herr Norbert Nordholt
Oststraße 17
48465 Schüttorf

Moderamen der Gesamtsynode

Präses:

1. Herr Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte

1. Stellvertreter des Präses:

2. Pastor Bernd Roters
Lingener Straße 16
49828 Neuenhaus

2. Stellvertreterin des Präses:

3. Frau Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover

Vorsitzender:

4. Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6
26789 Leer

weitere Mitglieder:

5. Pastor Reinhard Uthoff
Thüringer Straße 18
26603 Aurich
6. Herr Norbert Nordholt
Oststraße 17
48465 Schüttorf
7. Pastor Roland Trompeter
Lemgoer Straße 10
31737 Rinteln
8. Frau Silke Rath
Memmertstraße 11
26802 Moormerland
9. Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6
26789 Leer

Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung

Präses:

1. Herr Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7
26759 Hinte

1. Stellvertreter des Präses:

2. Pastor Bernd Roters
Lingener Straße 16
49828 Neuenhaus

2. Stellvertreterin des Präses:

3. Frau Karin Kürten
Callinstraße 44
30167 Hannover

Rechtsausschuss

1. Dr. Michael Benndorf
Marshall 7
37120 Eddigehausen
2. Pastor Hartmut Eggert
Am Gehölz 12
26826 Weener
3. Frau Hilke Harms
Im Horst 3
21640 Horneburg
4. Herr Hans-Joachim Höppner
Osterstraße 9
26721 Emden
5. Herr Roland Jürgensmeier
Schulwinkel 30
30459 Hannover
6. Pastor Werner Keil
Neue Straße 9
27576 Bremerhaven
7. Pastor Hartmut Smoor
Graf-Edzard-Straße 27
26826 Weener
8. Herr Wilhelm Steenweg
Reuterstraße 25
48465 Schüttorf
9. Herr Friedrich Stuckwisch
Veldhauser Straße 72
48527 Nordhorn

Finanzausschuss

1. Frau Bärbel Baum
Lerchenstraße 133
49088 Osnabrück
2. Herr Jakobus Baumann
Holtgaster Straße 5a
26844 Jemgum
3. Herr Siegfried Bergmann
Tannenstraße 11
48455 Bad Bentheim
4. Herr Christian Hetzke
Am Rittergut 55
09243 Niederfrohna
5. Herr Dieter Mansholt
Wielandstraße 27
26721 Emden

6. Pastor Reinhard Sell
Hindenburgstraße 28
37154 Northeim
7. Pastor Friedhelm Stenberg
Landstraße 71a
28790 Schwanewede
8. Herr Heinrich Vrielmann
Flurstraße 7
48531 Nordhorn
9. Herr Detlef Wiehemeyer
Rosenstraße 10
48465 Schüttorf

Diakonieausschuss

1. Frau Jannette Degenhardt
Schullohne 6
26736 Krummhörn
2. Pastor Hans Lambers
Graf-Arnold-Hof 5
49843 Uelsen
3. Herr Clemens Langemeyer
Am Plaggenschlag 47
21339 Lüneburg
4. Pastor Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25
37120 Bovenden
5. Herr Hans-Wilhelm Pruin
Alte Bahnhofstraße 18
26826 Weener
6. Pastorin Jenny Robbert-Linnemann
Mühlensch 27
48527 Nordhorn
7. Herr Jan-Egbert Strötter
Tannenweg 10
49828 Neuenhaus-Grasdorf

Jugendausschuss

1. Landesjugendpastorin Hilke Klüver
Saarstraße 6
26789 Leer
2. Dr. Herbert Asselmeyer
Vor dem Schlittenberg 16
37176 Angerstein
3. Pastor Ralf Zielinski
Ulrichstraße 13
26789 Leer

Die Landesjugendpastorin gehört kraft Amtes dem Ausschuss an.

Ausschuss für Frauenarbeit

1. Pastorin für Frauenarbeit
Brigitte Trompeter
Saarstraße 6
26789 Leer
2. Frau Helga van Hoorn
Lang Pad 30
26831 Bunde
3. Frau Aliede Wolters
Fürstenring 4
49835 Wiethmarschen

Die Pastorin für Frauenarbeit gehört kraft Amtes dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Rechnungsprüfer

1. Herr Wilhelm Neef
Rundum 8
26759 Hinte
2. Herr Siegfried Oldekamp
Am Schottbrink 4
48465 Schüttorf
3. Frau Gabriele Schulz
Marientaler Straße 5
38518 Gifhorn

**Beschluss
der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001
über die Aufhebung
der (gesamtkirchlichen)
Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen
Kirche zu Emden**

Der Beschluss der Gesamtsynode vom 19. Oktober 1990 über die Errichtung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle für die Leitung und Verwaltung der Bibliothek der Großen Kirche zu Emden (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 87) wird aufgehoben.

Der Beschluss zur Aufhebung der gesamtkirchlichen Pfarrstelle tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2002

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 11. Mai 2001 für das Jahr 2002 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Gemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Wapniarka-Hilfswerk
Baumpflanzung in Israel

Israel: Roter Davids-Schild

Verein „Nes Ammim“

**„Roter Davids-Schild“ oder
AMCHA „Nationales israelitisches Zentrum zur
Betreuung von Holocaust-Überlebenden und
deren Kinder“**

Diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa

ÖRK- Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe –
(EKD-Kollekte)**

**Besondere gesamtkirchliche Aufgaben
(EKD-Kollekte)**

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegssopfern

Kriegsgräberfürsorge

**Partnerkirchen der Norddeutschen Mission
und die Vereinte Ev. Mission**

Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“

Evangelische Minderheitskirchen

Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	27.01.2002	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
Hoffnung für Osteuropa Gustav-Adolf-Werk	03.02.2002.....	
Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche	10.02.2002	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	17.02.2002.....	
Körperlich und geistig Behinderte	24.02.2002	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
Müttererholung, Erholungsfürsorge und Erholung von Behindertengruppen	03.03.2002.....	
Durchführung der Aufgaben unserer Familienferienstätte Blinkfüer, Borkum	10.03.2002	Für „Hoffnung für Osteuropa“
Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche	17.03.2002.....	
Diakonisches Werk unserer Kirche	24.03.2002	Für „Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
Blinde, Schwerhörige, Spätertaubte und Taubblinde	29.03.2002 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben	31.03.2002.....	
Solidaritätsfonds für Arbeitslose	(Ostersonntag)	
Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	01.04.2002.....	
Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche	(Ostermontag)	
Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)	07.04.2002.....	
Jugendarbeit in unserer Kirche	14.04.2002.....	
Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst	21.04.2002	Für „Kirchen helfen Kirchen“
Kur- und Urlauberseelsorge	28.04.2002.....	
	05.05.2002.....	
	09.05.2002.....	
	(Himmelfahrt)	
	12.05.2002	Flüchtlingshilfe
	19.05.2002.....	
	(Pfingstsonntag)	
	20.05.2002.....	
	(Pfingstmontag)	
	26.05.2002	Für Müttererholung, Erholungsfürsorge und Erholung von Behindertengruppen
	02.06.2002.....	
	09.06.2002.....	
Kollektenplan 2002		
01.01.2002.....		
(Neujahrstag)		
06.01.2002.....		
13.01.2002	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)	
20.01.2002.....		

16.06.2002.....		15.12.2002.....
23.06.2002	Für diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa	22.12.2002.....
30.06.2002.....		24.12.2002
07.07.2002	Für die Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche	Für „Brot für die Welt“
14.07.2002.....		25.12.2002.....
21.07.2002	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)	(1. Weihnachtstag)
28.07.2002.....		26.12.2002.....
04.08.2002	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche	(2. Weihnachtstag)
11.08.2002.....		29.12.2002.....
18.08.2002.....		31.12.2002.....
25.08.2002	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche	(Silvester)
01.09.2002.....		
08.09.2002	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen	
15.09.2002.....		
22.09.2002.....		
29.09.2002.....		
06.10.2002	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)	
13.10.2002.....		
20.10.2002.....		
27.10.2002.....		
03.11.2002	Für Evangelische Minderheitskirchen	
10.11.2002.....		
17.11.2002.....		
20.11.2002.....		
(Buß- und Betttag)		
24.11.2002	Für „Hoffnung für Osteuropa“	
01.12.2002.....		
08.12.2002.....		

L e e r, den 5. Juni 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
des Moderamens der Gesamtsynode
vom 15. Januar 2001
über den Erlass einer
Rahmendienstanweisung
für die Präsidien
der Synodalverbände**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2001 die nachfolgende Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände beschlossen:

§ 1

- Die Synode betreffend -

(1) Im Auftrag des Moderamens veranlasst der Präses/die Frau Präses das Zusammentreten der Synode und teilt den Synodalen die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung mit.

(2) Der Präses/Die Frau Präses leitet in der Regel die Synode, sorgt für deren ordnungsgemäßen Verlauf und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

§ 2

- Das Moderamen betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende des Moderamens der Synode. Der Präses/Die Frau Präses lädt das Moderamen in festzulegenden Abständen zu den Sitzungen ein.

(2) Der Präses/Die Frau Präses leitet in der Regel die Moderamens-Sitzung, in denen die in § 60 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben zu erledigen sind.

§ 3

- Verwaltung und Mitarbeiter betreffend -

In Ausführung von § 60 der Kirchenverfassung untersteht dem Präses/der Frau Präses die Verwaltung des Synodalverbandes. Er/Sie ist Dienstvorsetzter/Dienstvorgesetzte der für den Synodalverband tätigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

- Die Visitation betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende der Visitationskommission. Er/Sie teilt den Gemeinden des Synodalverbandes die anstehenden Visitationen mit und fordert die vom Kirchenrat zu erstellenden Berichte an.

(2) Der Präses/Die Frau Präses ist für die Ausarbeitung des Visitationsbescheides verantwortlich.

(3) Der Präses/Die Frau Präses bemüht sich darum, dass von den Visitationen weiterführende und aufbauende Impulse für die Arbeit in den Gemeinden, im Synodalverband und in der Evangelisch-reformierten Kirche ausgehen.

§ 5

- Die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen betreffend -

(1) Der Präses/Die Frau Präses erteilt den Pastorinnen und den Pastoren, den Pastores coll. sowie den Vikarinnen und Vikaren gemäß den bestehenden Bestimmungen Urlaub und sorgt gemäß § 23 Pfarrerdienstgesetz, soweit erforderlich, für die Vertretung. Die Genehmigung des Urlaubs der Pastores coll. sowie der Vikarinnen und Vikare erfolgt im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin. Für sich selbst hat der Präses/die Frau Präses den Urlaub bei dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin zu beantragen.

(2) Der Präses/Die Frau Präses nimmt im Synodalverband die Aufgabe der Beratung für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr und kann im Fall von Konflikten als Vermittler/als Vermittlerin angerufen werden.

(3) Der Präses/Die Frau Präses sorgt in der Regel für die Durchführung der Pfarrkonferenzen. Er/Sie achtet darauf, dass die Zusammenkünfte regelmäßig besucht und nur in begründeten Ausnahmen versäumt werden. Die Konferenzen sollen die theologische Weiterbildung der Teilneh-

mer/Teilnehmerinnen fördern und dem Gemeindeaufbau dienen.

§ 6

- Die Gemeinden betreffend -

(1a) Bei anstehenden Pfarrwahlen fungiert der Präses/die Frau Präses als Berater/Beraterin des Kirchenrates/Presbyteriums der betreffenden Kirchengemeinde.

(1b) Der Präses/Die Frau Präses leitet die Pfarrwahl.

(2a) Nach Bestätigung der Wahl führt der Präses/Die Frau Präses den Gewählten/die Gewählte in den Dienst ein. Der Präses/Die Frau Präses sorgt für eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte und des zum Pfarrdienst gehörenden Inventars.

(2b) Falls erforderlich ordiniert der Präses/die Frau Präses den Einzuführenden/die Einzuführende.

(2c) Der Präses/Die Frau Präses ordiniert die zu ordinierenden Pastoren im Ehrenamt/Pastorinnen im Ehrenamt, die Theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die ehrenamtlichen Ältestenprediger/Ältestenpredigerinnen und führt sie in ihren Dienst ein.

(3) Der Präses/Die Frau Präses regelt im Benehmen mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin im Fall einer Vakanz die Vertretung.

(4) Der Präses/Die Frau Präses kann vom Kirchenrat (Presbyterium) und den Pfarrern/Pfarrerinnen im Fall von Konflikten als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden. Sofern eine Streitigkeit nicht behoben werden kann, legt der Präses/die Frau Präses sie dem Moderamen vor.

(5) Der Präses/Die Frau Präses hat die jährlich aus den Kirchengemeinden eingesandten Nebenbücher in das Archiv des Synodalverbandes aufzunehmen und dem Synodalrat hierüber zu berichten. Nebenbücher dürfen nicht in demselben Gebäude mit den Kirchenbüchern aufbewahrt werden.

(6) Der Präses/Die Frau Präses hat darauf zu achten, dass die ausgeschriebenen Pflichtkollekten des Synodalverbandes ordnungsgemäß gehalten werden.

(7) Der Präses/Die Frau Präses setzt sich dafür ein, dass die gesamtkirchlich angeordneten jährlichen Statistiken termingerecht an den Synodalrat weitergeleitet werden.

§ 7

- Die Gesamtkirche betreffend -

(1) Im Rahmen der Verantwortung im Synodalverband nimmt der Präses/die Frau Präses gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und den Mentoren/Mentorinnen begleitet er/sie die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare und wirkt an den Katechetik- und Homeetik-Prüfungen zur Zweiten Theologischen Prüfung mit.

(3) Der Präses/Die Frau Präses leitet die Tätigkeitsberichte der Vikarinnen und Vikare an den Synodalrat weiter.

Der Präses/Die Frau Präses ist verpflichtet, einen Bericht zu schreiben.

Er/Sie versieht die Berichte mit einer eigenen Stellungnahme.

(4) Bei Einführung eines Kandidaten/einer Kandidatin in das erste Pfarramt hat der Präses/die Frau Präses unter Verwendung der jeweils gültigen Agende die Ordination vorzunehmen.

(5) Der Präses/Die Frau Präses nimmt an der Ephoralkonferenz teil und informiert nach Bedarf über die Lage im Synodalverband.

(6) Der Präses/Die Frau Präses vertritt - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Moderamens - den Synodalverband nach außen.

L e e r, den 15. Januar 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F: Personalnachrichten

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde
L ü n e b u r g - U e l z e n

Michael E b e n e r
am 25. März 2001 in Lüneburg-Uelzen

Herr Ebener ist als Theologischer Mitarbeiter in
der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lüneburg- Uelzen tätig.

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde
H a n n o v e r

Pastor Sven K r a m e r
am 1. April 2001 in Hannover

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchen-
gemeinde E m d e n wurde eingeführt

Pastor Jörg V o g e t
am 6. Mai 2001 in Emden

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref.
Kirchengemeinde S c h a p e n wurde eingeführt

Pastor Torsten H a r e n b e r g
am 24. Juni 2001 in Schapen

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenpre-
diger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde I h r e n e r –
f e l d wurde berufen

Reinhold K u h l e m a n n
am 6. Mai 2001 in Ihrenerfeld

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger
in der Ev.-ref. Kirchengemeinde J e m g u m wurde be-
rufen

Hinderk T r o f f
am 27. Mai 2001 in Jemgum

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin
in der Ev.-ref. Kirchengemeinde L ü n e b u r g –
U e l z e n wurde berufen

Gisela R e u t e r – J u n g e r m a n n
am 24. Juni 2001 in Lüneburg

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem
Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Rolf Engelberts
Rysum**

geb. 4. Sept. 1927

gest. 7. Jan. 2001

Pastor Engelberts wurde am 30. Oktober 1955 in
Ditzumerverlaat ordiniert. Er war von 1955 bis
1958 in Ditzumerverlaat und von 1961 – 1970 in
Nordhorn als Pastor tätig. Als Gefängnispfarrer
in Lingen war er von 1970 bis 1978 tätig. Vom
13. August 1978 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand am 01. Oktober 1988 hat er als
Pastor in Rysum und Campen gewirkt.

Römer 8,14

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem
Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Heinrich Müller
Veldhausen**

geb. 25. Sept. 1915

gest. 9. Mai 2001

Herr Müller ist als Pastor in Westerhusen (1947 –
1950), in Simonswolde (1950 – 1956) und in
Weidenau (Sieg) (1956 – 1967) tätig gewesen.
Vom 16. Juli 1967 bis zu seinem Eintritt in den
Ruhestand am 1. Januar 1978 übte er seine
Tätigkeit als Pastor in der Gemeinde Weener aus.

1. Korinther 15, 57

**G: Allgemeine Bekanntmachungen/
Hinweise**

**Bekanntmachung
über die Einführung
eines Kirchensiegels in der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Emden**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



L e e r, den 5. Juli 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2001	Nr.2
----------	----------------------------	------

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchenverordnung vom 18. September 2001 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung) vom 6. Januar 1992 S. 23

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) S. 24

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (2. Tagung) S. 24
2. Nachberufung in den Rechtausschuss der Gesamtsynode S. 24
3. Beschluss vom 14. August 2001 über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001 S. 25
4. Beschluss des Synodalrates vom 18. September 2001 über die Währungsumstellung auf Euro für bestehende Regelungen und Richtlinien S. 25
5. Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld S. 28

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 28

F: Personalnachrichten S. 29

G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

1. Schließung des 17. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) S. 29
2. Bekanntmachung über den Rechtsstatus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau S. 30
3. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont S. 30
4. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Campen S. 30

A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

**Kirchenverordnung
vom 18. September 2001 zur Änderung
der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des
Kirchengesetzes über die Ausbildung der
Pfarrer und Pfarrerinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Pfarrerausbildungsordnung)
vom 6. Januar 1992**

Artikel 1

Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt gemäß § 48 Abs. 1 Pfarrerausbildungsordnung, die in Abschnitt A 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Pfarrerausbildungsordnung genannten DM-Beträge wie folgt auf Euro-Beträge umzustellen:

DM 600,- werden Eur 310,-
DM 100,- werden Eur 51,-
DM 300,- werden Eur 153,-
DM 50,- werden Eur 25,-

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 18. September 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DATVO) vom 19. Juni 2001

Auf Grund des § 7 des Gemeinsamen Datenschutz-Anwendungsgesetzes (DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Personenangaben der Kandidaten

Personenbezogene Daten der Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet oder genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf oder Stand, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. K ä ß m a n n

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

Einberufung der III. Gesamtsynode (2. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 2. Tagung auf

Donnerstag, den 15. November 2001, nach Emden

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 16. November 2001 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 11. November 2001, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Oktober 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

Nachberufung in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode

Das Moderamen der Gesamtsynode hat auf seiner Sitzung am 14. August 2001 auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen, als neues Mitglied

Pastor Heinrich Frese

für den ausgeschiedenen Pastor Hartmut Smoor in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode zu berufen.

Le e r, den 16. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

Herrenbrück

Beschluss vom 14. August 2001 über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode hat sich in seiner Sitzung am 14. August 2001 mit der Änderung des Kirchensteuerbeschlusses beschäftigt und folgenden Beschluss getroffen:

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung beschließt das Moderamen der Gesamtsynode, den Beschluss der Gesamtsynode vom 17. November 2000 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Band 17 Nr. 23 vom 15. Januar 2001 Seiten 308 und 309 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Dringlichkeitsbeschluss tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.“

Le e r, den 16. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

Herrenbrück

Beschluss des Synodalarates vom 18. September 2001 über die Währungsumstellung auf Euro für bestehende Regelungen und Richtlinien

I. Die Bekanntmachung betreffend Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ältestenprediger, Lektoren und Studenten der Theologie (GVBl 14, 344) erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Ältestenprediger, Lektoren und Studenten der Theologie erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für eine Predigt 15,40 Eur und für zwei Predigten an einem Vormittag zusammen 25,60 Eur.“

II. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Freizeitmaßnahmen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden wie folgt umgestellt:

- 1) In Teil A Nr. 6 werden

für DM 6,- -	Eur 3,10
für DM 9,- -	Eur 4,60
für DM 10,- -	Eur 5,10
für DM 40,- -	Eur 20,50
für DM 18,- -	Eur 9,20
für DM 1,- -	Eur 0,50

 eingesetzt.
- 2) In Teil B Nr. 1 werden DM 7,50 in Eur 3,90 umgestellt.
- 3) In Teil B Nr. 2 werden

für DM 6,- -	Eur 3,10
für DM 10,- -	Eur 5,10
für DM 20,- -	Eur 10,30
für DM 12,- -	Eur 6,20
für DM 40,- -	Eur 20,50

 eingesetzt.
- 4) In Teil B Nr. 3 werden DM 6,- in Eur 3,10 umgestellt.

III. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für kirchenmusikalische Freizeiten in der Evangelisch-reformierten Kirche erhalten die Fassung, wie sie aus der **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, ersichtlich ist.

IV. Der Synodalarat empfiehlt – unter gleichzeitiger Aufhebung bisheriger Empfehlungen – die Vergütungssätze für nebenberufliche Organisten wie folgt zu gestalten:

- 1) Organisten mit C-Prüfung
30,- Eur pro Gottesdienst
24,40 Eur pro Amtshandlung
- 2) Organisten mit D-Prüfung
24,10 Eur pro Gottesdienst
19,20 Eur pro Amtshandlung
- 3) Organisten ohne Prüfung
19,30 Eur pro Gottesdienst
15,40 Eur pro Amtshandlung

Die übrigen Empfehlungen im Zusammenhang

mit der Vergütung für nebenamtliche Organisten bleiben unverändert.

VI. Die Vergütungssätze nach den Honorarrichtlinien vom 1. September 1980 werden wie folgt neu festgelegt: (siehe Tabelle)

VII. Die vorstehenden Beschlüsse treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 18. September 2001

Der Synodalrat

Pagenstecher

Personenkreis	Für einen Vortrag (auch mit Aussprache)	Für ein Kurzreferat (auch mit Aussprache) Diskussionsleitung, Fachberatung bei einer Tagung, einem Lehrgang und einer Podiumsdiskussion	Für eine Arbeitseinheit in Kirchengemeinden/ Synodalverbänden und Lehrgängen (½ Kursdoppelstunde oder 45 Minuten)	Für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit Für den ersten Tag	Für die Leitung eines Seminars oder einer Gruppenarbeit Für den zweiten Tag
1	2	3	4	5	6
1. Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)					
a) Sofern die Leistung zu den Dienstobliegenheiten gehört oder den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	–	–	–	–	–
b) Sofern die Leistung nicht den dienstlichen Tätigkeitsbereich betrifft	bis zu 75 €	bis zu 38 €	bis zu 13 €	bis zu 75 €	bis zu 64 €
2. Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen					
a) Im Regelfall	bis zu 153 €	bis zu 75 €	bis zu 25 €	bis zu 153 €	bis zu 128 €
b) Wenn es sich um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis zu 255 €	bis zu 128 €	bis zu 35 €	bis zu 255 €	bis zu 205 €

Anlage 1

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen für kir-
chenmusikalische
Freizeiten in der Ev.-ref. Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)**

A) Allgemeine Förderung

Die Ev.-ref. Kirche fördert Freizeiten der Kir-
chenchöre, Posaunenchorer und der landeskirchli-
chen Einrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Freizeiten hat bis zum 01.
November des Vorjahres beim Ausschuss für
Kirchenmusik zu erfolgen.

2. Abrechnung

Die Abrechnung der Freizeiten erfolgt gemäß
den Vorschriften des Kirchengesetzes über das
Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswe-
sen in der Ev.-ref. Kirche vom 28.11.1975.

Insbesondere wird hingewiesen auf

- a) den zu erbringenden Verwendungsnachweis für
Freizeitzuschüsse,
- b) die Vorschriften bezüglich der Einrichtungen und
Verfügungsberechtigung von Konten für den
Zahlungsverkehr,
- c) die Notwendigkeit regelmäßiger Kassenprüfung.

Eine Mehrfachbezuschussung durch kirchliche
Dienststellen ist auszuschließen.

Dem Antrag auf Abrechnung der Freizeitmaß-
nahme sind beizufügen:

- a) unterschriebene Teilnehmerlisten,
- b) Nachweis über Dauer und Aufenthalt,
- c) Fahrtkostenbelege,
- d) evtl. Heizkostenbelege,
- e) Belege über die Kosten für Unterkunft und Ver-
pflegung.

Die Freizeiten sind spätestens 8 Wochen nach
ihrer Beendigung dem Synodalrat zur Abrechnung
einzureichen.

Musik-Freizeitmaßnahmen müssen für alle Teil-
nehmer aus dem Bereich der Ev.-ref. Kirche zum
selben Preis angeboten werden.

3. Dauer der Freizeitmaßnahme

Zuschussfähige Freizeiten im Sinne dieser Richt-
linien haben eine Mindestdauer von 5 Tagen. An-
und Abreisetag geltend als ein Abrechnungstag,
sofern das Programm (bei Gemeinschaftsfahrten
der Beginn der gemeinsamen Reise) am Anreisetag
nach 12 Uhr beginnt und am Abreisetag (bei Ge-
meinschaftsfahrten das Ende der gemeinsamen
Reise) vor 12 Uhr abschließt (Ausnahme siehe
unter B).

4. Teilnehmer

Für Teilnehmer an Freizeiten im Sinne dieser
Richtlinien gibt es keine Altersbegrenzung. Mindest-
teilnehmerzahl: 5 ausschließlich Leitung.

Soll für Teilnehmer ein Zuschuss beantragt wer-
den, müssen sie Glieder einer Gemeinde der Ev.-
ref. Kirche sein. Über Ausnahmen entscheidet der
Ausschuss für Kirchenmusik auf Antrag vor Beginn
der Freizeit, bis zu 20% solcher Teilnehmer gelten
allgemein als genehmigt. Auch nicht zuschussbe-
rechtigte Teilnehmer sind Teilnehmer im Sinne
dieser Richtlinien.

5. Leiter und Mitarbeiter

Für jede Freizeit im Sinne dieser Richtlinien kann
für die Erstattung der Kosten für Mitarbeiter ein
Leiter und für je angefangene 15 Teilnehmer bzw.
bei gemischten Freizeiten für je angefangene 7
Teilnehmer ein Mitarbeiter zugrunde gelegt werden.

6. Bemessung der Zuschüsse

Für Freizeiten im Sinne dieser Richtlinien werden
folgende Zuschüsse gezahlt:

3,10 € pro Tag und Teilnehmer
0,50 € pro Tag und Teilnehmer Heizungszuschlag
in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.

Außerdem werden Schülern, Studenten und
Auszubildenden die 5,10 € pro Teilnehmer über-
steigenden tatsächlichen Fahrtkosten erstattet.
Findet die Freizeit nicht in einem Heim der Ev.-ref.
Kirche, ihrer Gemeinden oder Synodalverbände
statt, beträgt der Fahrtkostenzuschuss jedoch
höchstens 20,50 € pro Teilnehmer. Mehrkosten für
die Benutzung der I. Klasse sind von den Teilneh-
mern selbst zu tragen; für die Fahrtkostenerstattung
sind die Kosten für Hin- und Rückfahrt in öffentli-
chen Verkehrsmitteln unter Voraussetzung mögli-
cher Fahrpreisermäßigungen zugrunde zu legen.

Für Leiter und qualifizierte Mitarbeiter können auf Einzelbeschluss des Ausschusses für Kirchenmusik die tatsächlichen Fahrt- und Verpflegungskosten gezahlt werden.

a) Die Fahrtkosten umfassen die Kosten für Hin- und Rückfahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln unter Voraussetzung möglicher Fahrpreisermäßigungen; jedoch werden in der Regel die Kosten für die Benutzung desjenigen Verkehrsmittels erstattet, das von allen Freizeiteilnehmern benutzt wurde. Bei Benutzung eines PKW's werden 0,30 € pro Kilometer gezahlt; bei dieser Erstattung wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug mit mindestens vier Personen besetzt ist. Mehrkosten für die Benutzung der I. Klasse werden nicht erstattet.

b) Die Verpflegungskosten werden in Höhe des für die anderen Teilnehmer geltenden Verpflegungssatzes des betreffenden Heims gezahlt. Sind Verpflegung und Küchenpersonal vom Veranstalter der Freizeit zu stellen, werden Verpflegungskosten in Höhe des für Jugendfreizeiten geltenden Tagessatzes der Baccumer Mühle erstattet.

c) Musikalisch besonders vorgebildete Mitarbeitern kann auf Einzelbeschluss des Ausschusses für Kirchenmusik ein Honorar bis zur Höhe von 6,20 € pro angefangenen Tag gezahlt werden.

d) Die bei der Durchführung von landeskirchlichen Freizeiten entstehenden Kosten für Porto, Telefon und Büromaterial sind bis zum Höchstbetrag von 18,00 € pro Freizeit abzurechnen; ebenso erstattungsfähig sind eventuell notwendig werdende Vertretungsdienste. Wird eine vorherige Freizeitheimbesichtigung für erforderlich gehalten und die Erstattung der hierbei entstehenden Kosten beantragt, ist vor Antritt der Besichtigungsreise die Genehmigung des Synodalarates einzuholen.

B. Förderung besonderer Freizeitmaßnahmen

Kurzfreizeiten

Kurzfreizeiten sind Maßnahmen mit mindestens einer bis höchstens vier Übernachtungen. Für Kurzfreizeiten wird pro Übernachtung ein Zuschuss von 3,90 € pro Teilnehmer gezahlt. Für Leiter und Mitarbeiter wird der doppelte Zuschuss gewährt. Fahrtkosten werden nicht bezuschusst. Kurzfreizeiten sind nicht anmeldepflichtig.

Bezüglich der Abrechnung, der Teilnehmer, Leiter und Mitarbeiter sowie der Trägerschaft sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld

Aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschließt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Beteiligten und des Moderamens des Synodalverbandes IV folgendes:

§ 1

Der Gemeindeteil der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove südlich des Viethweges zwischen Breiter Weg und Ihrener Straße in der Gemarkung Ihren (siehe anl. Kartenausschnitt)* wird aus der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove ausgegliedert und in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld eingegliedert.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2001 in Kraft.

L e e r, den 14. August 2001

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

* hier nicht abgedruckt

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die Pfarrstelle Süd der Ev.-ref. Kirchengemeinde W e e n e r wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Die Maßgabe für die Freigabe der Pfarrstelle ist mit der Kirchengemeinde zu erörtern, deren Zustimmung ist Voraussetzung für die Freigabe. Neuordnung der pastoralen Versorgung und veränderte parochiale Zuordnung kennzeichnen den Eventualfall und schließen die Anhörung der betreffenden Gemeinde ein.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Meppen – Schöningsdorf wurde eingeführt:

Pastor Hartmut Smoor
am 26. August 2001 in Meppen-Schöningsdorf

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Loga wurde berufen:

Antje van Westen
am 1. Juli 2001 in Loga

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Osnabrück wurde berufen:

Uwe Raberg
am 19. August 2001 in Osnabrück

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
August Schaefer,
Bunde**

geb. 29. Mai 1904 **gest. 6. Juli 2001**

Pastor Schaefer wurde am 20. November 1929 in Duisburg-Laar ordiniert. Er war von 1931 bis 1950 in Greetsiel als Pastor tätig. Vom 13. August 1950 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1970 hat er als Pastor in Uelsen gewirkt.

Reimpсалm 136

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Lothar Knoch,
Rhauderfehn**

geb. 16. Mai 1935 **gest. 29. August 2001**

Pastor Knoch wurde am 25. Oktober 1970 in Ihrhove ordiniert. Er war vom 25. Oktober 1970 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1995 als Pastor in Ihrhove tätig. Von 1983 bis 1995 hat er als ses des Synodalverbandes IV (Vorsitzender des Bezirkskirchenrates) gewirkt.

Heidelberger Katechismus Frage 1

G: Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

Schließung des 17. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch- reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Der 17. Band des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde mit der Nr. 24 geschlossen. Ein Inhaltsverzeichnis ist diesem Gesetzblatt als Anlage zu weiteren Verwendung beigelegt.

Leer, den 15. Oktober 2001

Der Synodalrat

Pagenstecher

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Kultus
über die Bestätigung des
öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus
für die Gesamtkirche
und die zwei
Gemeinden der Evangelisch-reformierten
Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland)
auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen
vom 8. Dezember 2000**

1. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung wird der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt.

2. Auf Grund der am 1. November 1994 erfolgten Teilung des Gebietes der Gemeinde zu Leipzig wird der daraus hervorgegangenen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung bestätigt.

3. Auf Grund des am 19. März 1993 erfolgten Zusammenschlusses der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wird gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 Weimarer Reichsverfassung die Ausdehnung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf das Gebiet des Freistaates Sachsen bestätigt.

D r e s d e n, den 8. Dezember 2000

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Portune

Staatssekretär

**Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels in der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Hameln/Bad Pyrmont**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 27. Juni 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

**Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Campen**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Campen ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 13. September 2001

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2002	Nr. 3
----------	---------------------------	-------

Inhalt: A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 15. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 1975 S. 32
2. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Umstellung kirchlicher Gesetze auf den Euro S. 33
3. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 04. Mai 2000 S.34
4. Kirchenverordnung vom 12. Dezember 2001 als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz S. 34
5. Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 – 31.12. 2002) S. 35
6. Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 – 31.12.2002) S.36
7. Kirchengesetz vom 16. November 2001 zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen (mit Anlagen) S. 38
8. Verordnung vom 12. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) zu § 9 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) (KiStO ev) vom 12. Januar 1981 für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland S. 42

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode S. 43
2. Berufungen in den Diakonieausschuss S. 43
3. Datenschutzbeauftragter S. 43
4. Geschäftsordnung vom 15. November 2001 für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche S. 43
5. Geschäftsordnung vom 18. September 2001 für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche S. 50
6. Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalarat der Evangelisch-reformierten Kirche S. 52
7. Beschluss vom 16. November 2001 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 S. 53
8. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses bezüglich des Landeskirchensteuerbeschlusses 2001 S. 55
9. Anteile der Kirchengemeinden u. Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2001 S. 55
10. Jahresrechnung 2000 - Synodalarat - S. 55
11. Jahresrechnung 2000 - Diakonisches Werk - S. 56

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 56

F: Personalnachrichten S. 56

**A: Gesetze und Verordnungen der
Ev.-ref. Kirche**

**Kirchengesetz
vom 15. November 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes über
das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 28. November 1975**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des § 77 des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-
und Prüfungswesen in der Evangelisch-
reformierten Kirche (Synode evangelisch-
reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland)

Unter Aufhebung des bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden Wortlautes erhält § 77 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) folgende Fassung:

„(1) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Kirchengemeinden veranlasst der Kirchenrat; dies gilt hinsichtlich der Rechnungsprüfungen auch, wenn sich die Gemeinde eines Rentamtes bedient.

Der Kirchenrat kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder die Rechnungsprüfungsstelle in der Verwaltungsstelle der Gesamtsynode mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, so hat dieser eine mit hauptberuflich tätigen Prüfern arbeitende Prüfungsstelle an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde selbst hauptberuflich tätige(r) Prüfer oder Prüferin ist oder war.

Die Aufsichtszuständigkeit des Moderamens der Synode nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 Kirchenverfassung und die Genehmigungszuständigkeit des Synodalarates nach § 81 Abs. 1 Nr. 19 Kirchenverfassung bleiben unberührt.

(2) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Synodalverbänden und den Rentämtern veranlasst das Moderamen der Synode.

Das Moderamen der Synode kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Synode oder die Rechnungsprüfungsstelle in der Verwaltungsstelle der Gesamtsynode mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Synode beauftragt, so hat dieser eine mit hauptberuflich tätigen Prüfern arbeitende Prüfungsstelle an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode selbst hauptberuflich tätige(r) Prüfer oder Prüferin ist oder war.

Die Genehmigungszuständigkeit des Synodalarates nach § 81 Abs. 1 Nr. 19 Kirchenverfassung bleibt unberührt.

(3) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und bei allen im Haushaltsplan der Gesamtkirche sowie in deren Nebenplänen erfassten Werke und Einrichtungen veranlasst der von der Gesamtsynode eingesetzte Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verwaltungsstelle gibt dem Rechnungsprüfungsausschuss die erforderliche Unterstützung. Durch Vereinbarung mit einer gliedkirchlichen Vereinigung oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist vorzusehen, dass an den Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete kirchliche Rechnungsprüfungsstelle außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt wird.

(4) Zusätzlich können Visa-Kontrollen eingerichtet werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 16. November 2001
zur Umstellung kirchlicher
Gesetze auf den Euro**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz zur Umstellung kirchlicher Gesetze auf Eurobeträge (Euromstellungsgesetz) beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 erhält folgende Fassung:

- 1) In § 1 Nr. 1 werden
DM 2,00 in € 1,03
und
DM 1.000,00 in € 511,00
umgestellt.
- 2) In § 1 Nr. 2 werden in
a) DM 1,50 in € 0,77
b) DM 2.500,00 in € 1.278,00
c)
aa) DM 5.000,00 in € 2.556,00
bb) DM 10.000,00 in € 5.112,00
cc) DM 20.000,00 in € 10.225,00
dd) DM 10.000,00 in € 5.112,00
ee) DM 500,00 in € 256,00
umgestellt.
- 3) In § 1 Nr. 3 werden
DM 2,40 in € 1,23
umgestellt.
- 4) In § 1 Nr. 5 werden in
a) DM 525,00 in € 268,40
b) DM 750,00 in € 383,50
umgestellt.
- 5) In § 1 Nr. 6 werden
DM 4.000,00 in € 2.045,00
umgestellt.
- 6) In § 2 werden in
Nr. 1)
DM 0,50 in € 0,26
Nr. 2)
DM 0,20 in € 0,11
umgestellt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 11. Mai 2001 erhält folgende Fassung:

- 1) In § 2 Absatz 1 werden
DM 600,00 in € 307,00
umgestellt.
- 2) In § 2 Absatz 2 werden
DM 300,00 in € 153,00
und
DM 450,00 in € 230,00
umgestellt.

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Reisekosten in der Fassung vom 7. April 1978 wird wie folgt geändert:

- In § 8 wird die Betragsangabe
DM 3.000,00 in € 2.000,00
und die Betragsangabe
DM 650,00 in € 332,00
geändert.

Artikel 4

In allen Kirchengesetzen und nachgeordneten kirchlichen Rechtsvorschriften, in denen die Währungseinheit Deutsche Mark (DM) ohne Nennung eines Betrages eingeführt ist, wird diese Währungseinheit durch die Währungseinheit Euro ersetzt.

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 16. November 2001
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer
und Pfarrerinnen der Evangelisch-
reformierten Kirche (Synode evangelisch-
reformierter Kirchen in Bayern und Nord-
westdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
in der Fassung vom 04. Mai 2000**

Artikel 1
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Unter Aufhebung der bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung wird § 16 Pfarrerdienstgesetz wie folgt neu gefasst:

„§ 16
Personalakten

Über jeden Pfarrer und über jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Näheres zur Führung der Personalakte, zur Einsichtnahme in die Personalakte und zur Herausnahme und Tilgung von Eintragungen in die Personalakte ist durch Kirchenverordnung zu regeln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchenverordnung
vom 12. Dezember 2001
als Ausführungsbestimmung
zum Pfarrerdienstgesetz**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 des Pfarrerdienstgesetzes die folgende Kirchenverordnung als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz:

§ 1

Die Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Nieder-

sachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 10/2000 Seite 197 ff.) gelten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweiligen Fassung. Die Aktenführung der Personalakten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen wird von dieser Kirchenverordnung nicht umfasst.

§ 2

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgrundsätze zuständige kirchliche Stelle ist der Synodalarat.

(2) Teilakten nach § 6 Abs. 4 der Verwaltungsgrundsätze werden angelegt für Vorgänge über:

- Urlaub
- Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld

(3)

(a) Im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verwaltungsgrundsätze mit der Bearbeitung von Personalvorgängen beauftragt ist auch der Theologische Rat/die Theologische Rätin.

(b) Teilakten über Personalentwicklungsgespräche sind bei dem Theologischen Rat oder der Theologischen Rätin aufzubewahren (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgrundsätze).

(4) Als Person im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgrundsätze gilt auch das Moderamen der Synode im Hinblick auf seine Aufgabe nach § 60 Abs. 1 Nr. 9 der Kirchenverfassung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Vorhandene Personalakten müssen fünf Monate nach Inkrafttreten den Anforderungen dieser Kirchenverordnung genügen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
vom 16. November 2001
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland) für
das Haushaltsjahr 2002
(01.01.2002 – 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	35.684.300,00 €
Ausgabe:	35.684.300,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme:	3.677.000,00 €
Ausgabe:	8.896.500,00 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme:	59.300,00 €
Ausgabe:	436.600,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2002.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2002 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2002 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2002:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2002
- Synodalrat -

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0,00	116.300,00	- 116.300,00
0200 Synodalrat	667.300,00	2.358.100,00	- 1.690.800,00
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0,00	521.300,00	- 521.300,00
2100 Gesamtpfarrkasse	3.677.000,00	8.896.500,00	- 5.219.500,00
2200 Versorgung	7.062.500,00	8.219.200,00	- 1.156.700,00
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0,00	174.600,00	- 174.600,00
3200 Jugendarbeit	59.300,00	436.600,00	- 377.300,00
3300 Baccumer Mühle	131.600,00	237.900,00	- 106.300,00
6100 Publizistik	83.000,00	370.800,00	- 287.800,00
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500,00	178.900,00	- 178.400,00
6300 Frauenarbeit	700,00	95.200,00	- 94.500,00
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	27.200,00	3.666.600,00	- 3.639.400,00
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500,00	3.749.400,00	- 3.748.900,00
8100 Vermögensverwaltung	940.700,00	332.900,00	+ 607.800,00
9100 Finanzverwaltung	23.034.000,00	6.330.000,00	+ 16.704.000,00
Summe	35.684.300,00	35.684.300,00	0,00

**Haushaltsgesetz
vom 16. November 2001
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode
evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-
land)
(Diakonisches Werk)
für das Haushaltsjahr 2002
(01.01.2002 – 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S.160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bay-
ern und Nordwestdeutschland)

Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 2.331.150,00 €
A u s g a b e : 2.331.150,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42
Familienferienstätte Blinkfüer I + II

Einnahme: 724.250,00 €
Ausgabe: 724.250,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2002.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2002 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 „Familienferienstätte Blinkfüer I + II“ dienen die Gesamt-Einnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamt-Ausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes „Haus Blinkfüer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage „Haus Blinkfüer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2002

Zusammenstellung der Einzelpläne 2002 - Diakonisches Werk -

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.605.900,00	1.602.800,00	+ 3.100,00
4110 Rücklage Diakonisches Werk	1.000,00	4.100,00	- 3.100,00
4200 Haus Blinkfüer	719.150,00	719.150,00	0,00
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	5.100,00	5.100,00	0,00
Summe:	2.331.150,00	2.331.150,00	0,00

**Kirchengesetz
vom 16. November 2001
zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen
mit den Evangelischen Kirchen in
Bremen**

§ 1

(1) Dem am 31.10.2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und dem dazugehörigen Schlussprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekannt gemacht.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlussprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

L e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2:

**Vertrag
der Freien Hansestadt Bremen
mit den Evangelischen Kirchen in Bremen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
und
die Bremische Evangelische Kirche,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers,
die Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland)
- nachfolgend „Die Kirchen“ -,

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsmäßigen Vertreter,

haben

geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Würdigung der im Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland garantierten freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie unter Wahrung der Eigenständigkeit und der Rechte der Kirchen und

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bevölkerung der Freien Hansestadt Bremen sowie in Respektierung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen

folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Glaubensfreiheit**

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

**Artikel 2
Zusammenwirken**

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen, finden regelmäßige Gespräche zwischen der Landesregierung und dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche statt; die Kirchen stimmen sich ab, um ihre Interessen gegenüber der Freien Hansestadt Bremen einheitlich zu vertreten.

(2) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, sind die Kirchen angemessen zu berücksichtigen.

**Artikel 3
Unterricht in Biblischer Geschichte**

(1) Der Unterricht in Biblischer Geschichte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (Gemeinschaftsschulen) ist ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht auf allgemein christlicher Grundlage. Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt die ihr aufgrund Artikel 32 Landesverfassung obliegenden Verpflichtungen in der ihr nach Verfassung möglichen Weise.

(2) Der Bremischen Evangelischen Kirche wird Gelegenheit gegeben, zu den Lehrplänen für den Unterricht in Biblischer Geschichte Stellung zu nehmen.

Artikel 4 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Der Staat gewährt der Jugendarbeit der Kirchen Schutz und Förderung. Die Kirchen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Gesetze wahr.

(2) Die Kirchen nehmen mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch die Freie Hansestadt Bremen einbezogen.

Artikel 5 Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Kirchen und ihrer Kirchengemeinden sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen werden im Umfang des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie Hansestadt Bremen bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen und im Falle einer Anwendung bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

Artikel 6 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen üben im Rahmen der geltenden Gesetze die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 7 Denkmalpflege

(1) Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden haben bei kirchlichen Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, die von den Kirchen und ihren Kirchengemeinden festgestellten Belange der Religionsausübung im Rahmen des Bremischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen erkennt die Bedeutung der kirchlichen Kulturdenkmale, insbesondere der Kirchen der Altstadtgemeinden, für die Stadtgemeinden an und trägt zur Erhaltung und Pflege dieser Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen der ihr für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel bei. Um denkmalpflegerisch begründete Fördermittel werden sich die Freie Hansestadt Bremen, die Kirchen und die Kirchengemeinden auch überörtlich bemühen.

Artikel 8 Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie kommunale Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der Gesamtversorgung der Stadtgemeinden mit Friedhofsflächen neue Friedhöfe für ihre Gemeindeglieder anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Die Kirchengemeinden regeln im Rahmen der Gesetze die Benutzung ihrer Friedhöfe in eigener Verantwortung.

(4) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Artikel 9 Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt die Kirchen, in öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen abzuhalten sowie seelsorgerlich tätig zu werden.

Artikel 10
Lehramtsstudiengang Religionspädagogik
an der Universität Bremen

Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Artikel 11
Studiengang Kirchenmusik an der
Hochschule für Künste

(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.

(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes in Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung „Professor“ sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.

(3) Der Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der Hochschule für Künste und der Bremischen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

Artikel 12
Meldewesen

(1) Den Kirchen werden im Rahmen der geltenden Gesetze die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 13
Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern zu erheben und dafür eine eigene Kirchensteuerordnung zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer vom Einkommen einigen sich die evangelischen Kirchen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, deren Steuern von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, auf einheitliche Steuersätze.

(3) Die Kirchensteuerordnung einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Genehmigung.

Artikel 14
Kirchensteuerverwaltung

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirchen die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen und des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedenen Ehen den Landesfinanzbehörden zu übertragen, solange die Kirchen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und der Freien Hansestadt Bremen für die Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlen.

(2) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind die Finanzämter verpflichtet, den Kirchen in allen Kirchensteuerangelegenheiten aus den vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben. Die Kirchen wahren das Steuergeheimnis.

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuerbescheide obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen in besonders begründeten Einzelfällen darauf verzichten.

Artikel 15
Sammlungswesen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können nach Maßgabe des Bremischen Sammlungsgesetzes Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke durchführen.

Artikel 16
Gebührenbefreiung

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 17
Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kirchengemeinden haben das Recht, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben. Die Freie Hansestadt Bremen und die Kirchen arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Nach Maßgabe der Gesetze soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchengemeinden betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich nach Maßgabe der geltenden Gesetze an der Förderung dieser Einrichtungen. Näheres kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 18
Diakonische Einrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sowie ihre Diakonischen Werke und deren Mitgliedseinrichtungen haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und Beratung zu unterhalten. Nach Maßgabe der Gesetze sollen die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen von den Kirchen oder ihren Kirchengemeinden oder ihren Diakonischen Werken oder deren Mitgliedseinrichtungen betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

(2) Die kirchlichen und die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach der Maßgabe der Gesetze.

Artikel 19
Feiertagsschutz

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 20
Seelsorgegeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Artikel 21
Rundfunk

(1) Die Freie Hansestadt Bremen setzt sich dafür ein, dass den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bei den privaten Rundfunkveranstaltern eingeräumt werden. In den Aufsichtsgremien sind die Kirchen nach Maßgabe der Gesetze vertreten.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu veranstalten oder sich an den Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 22
Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag durch einen neuen Vertrag ergänzt oder ersetzt werden kann. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss des Vertrages wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

(3) Sollte die Freie Hansestadt Bremen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 23
Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft, des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche und der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Er tritt mit dem Austausch der Mitteilungen über die Zustimmung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

B r e m e n, den 31. Oktober 2001

**Für die Freie Hansestadt Bremen
(mit dem Vorbehalt gemäß Art. 23)**

Bürgermeister
Dr. Henning Scherf
(Präsident des Senats)

Für die Bremische Evangelische Kirche

von Zobelitz
(Schriftführer)

**Für die Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers**

Dr. Käßmann
(Landesbischöfin)

**Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode
ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland)**

Herrenbrück
(Landessuperintendent)

Pagenstecher
(Präsident)

Schlussprotokoll

Bestandteil dieses Vertrages sind folgende
Protokollerklärungen:

Zu Art. 3:

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nimmt die Sonderstellung des Unterrichts in Biblischer Geschichte in der Freien Hansestadt Bremen zur Kenntnis. Sie hält dessen ungeachtet daran fest, dass das Zusammenwirken von Staat und Kirche im Schulwesen die Erteilung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 141 Grundgesetz gebietet.

Zu Art. 16:

Hierzu wird auf Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 hingewiesen.

**Verordnung
vom 12. Dezember 2001
zur Änderung der Verordnung
(Ortskirchensteuerordnung)
zu § 9 des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über die Erhebung von
Kirchensteuern in den evangelischen
Landeskirchen
(Gemeinsame Kirchensteuerordnung)
(KiStO ev)
vom 12. Januar 1981
für die Evangelisch-reformierte Kirche in
Nordwestdeutschland (Synode evange-
lisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)**

Auf Grund von § 17 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 (GVBI Bd. 14, S. 42) in der Fassung vom 06. Oktober 1999 (GVBI Bd. 17, S. 217) wird beschlossen:

Die Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1981 (GVBI Bd. 14, S. 456) wird wie folgt geändert:

I.

Änderung der Ortskirchensteuerordnung

1. In § 1 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

„(2) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 10,00 EURO und höchstens 100,00 EURO.“

2. In § 1 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Das feste Kirchgeld darf jährlich 20,00 EURO nicht übersteigen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

(Nachwahl und Korrektur)

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Synodalverband V

21. Jürgen Köller
Mühlenstr. 22
26826 Weener

22. Pastor
Egbert Zager
Weener Str. 25
26826 Weener

22. Pastor
Martin Schneider
Flinthörn 1
26826 Weener

Ev.-ref. Kirche in Bayern (XI)

54. Pfarrer
Dr. Hans-Jürgen Sievers
Verlängerte Schweden-
straße 119
04466 Lindenthal

54. Pfarrer
Hermann Brill
Kemptener
Straße 46
87730 Bad
Grönenbach

55. Günther Hetschko
Äußere Sulzbacher
Straße 41
90491 Nürnberg

55. Eberhard Hose
Waldtruderinger
Straße 61
81827 München

56. Pastor i.E.
Georg Rieger
Dr. Carlo-Schmid-
Straße 194
90491 Nürnberg

56. Thomas Borst
Heinrich-Budde-
Straße 18
04157 Leipzig

57. Christian Hetzke
Am Rittergut 55
09243 Niederfrohna

57. Pastorin
Beatrix Siele-
mann-Schulz
Atzelberger
Steige 30
91054 Erlangen

Berufungen in den Diakonieausschuss

In den Diakonieausschuss wurden berufen:

1. Pastor
Dietmar Arends
Am Auewäldchen 1
26789 Leer
2. Frau
Annette Benschmidt
Lager Wiesen 1
49832 Freren
3. Herr
Karl-Heinz Filthuth
Mozartstraße 10
48455 Bad Bentheim
4. Pastor i.E.
Christian Züchner
Brandenburger Str. 3
26725 Emden

Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde Herr Ministerialrat Albert Groeneveld gewählt und vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

Geschäftsordnung vom 15. November 2001 für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Die Gesamtsynode hat am 15. November 2001 gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung, Einladung

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird (§ 70 Abs. 1 der Kirchen-

verfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigelegt. Die Tagung soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

§ 2

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Gesamtsynode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3, 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt (§ 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 3

Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2 Satz 1) erklärt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gesamtsynode die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesamtsynode verpflichtet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er oder sie den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 4

Legitimation

(1) Die Gesamtsynode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Synodal-

verbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode in der Gesamtsynode prüft und ihr berichtet. Bis zur entgeltigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Vor der Einladung zur ersten Tagung der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuss die Legitimation aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

(3) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Gesamtsynode wird nach der Besprechung des Berichts der Präses oder die Frau Präses gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses oder die bisherige Frau Präses als auch seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner oder ihrer Wahl übernimmt der Präses oder die Frau Präses den Vorsitz der Gesamtsynode.

(2) Anschließend werden die sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluss der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates (§ 74 Nr. 3 der Kirchenverfassung). Im Anschluss hieran sind die Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates bleiben die bisherigen Inhaber dieser Ämter geschäftsführend im Amt.

(4) Sind zwei Mitglieder des Tagungsvorstandes der Gesamtsynode (§ 73 der Kirchenverfassung) an der Teilnahme an einer Sitzung der Gesamtsynode verhindert, treten die weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen, die nicht ehrenamtlich Mitglieder des Synodalrates sind, an ihre Stelle.

§ 6

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates

(1) Wenn die Stelle eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates zu besetzen ist, bereitet das Moderamen die Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Ausschreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(2) Das Moderamen hat den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Vorgeschlagenen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit einer kurzen Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mitzuteilen. Jedes Mitglied der Gesamtsynode hat das Recht, bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin einen weiteren Vorschlag mit einer kurzen Vorstellung der Person und Begründung des Vorschlags beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde. Jeder weitere Vorschlag soll nach Prüfung durch das Moderamen den Mitgliedern der Gesamtsynode unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Berufung in die Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei zusätzliche Mitglieder berufen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenverfassung).

(2) In die Tagesordnung einer jeden ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand „Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ aufzunehmen.

(3) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

§ 8

Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben

Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu vom Moderamen bzw. Synodalrat gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst werden, das nur von den Mitgliedern der Gesamtsynode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Gesamtsynode entscheidet, ob ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet die Gesamtsynode zu Beginn ihrer nächsten Tagung.

(5) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Synodalrat mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses oder der Frau Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Der Synodalrat ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Gesamtsynode und die Sitzungen ihrer Ausschüsse, einschließlich des Schreib- und Saaldienstes, verantwortlich; der Präses oder die Frau Präses kann insoweit Weisungen erteilen.

§ 9

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über den Synodalrat dem Vorsitzenden oder der Vor-

sitzenden mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende zu unterrichten.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der Vorsitzende oder die Vorsitzende seine oder ihre geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

§ 10 Tagesordnung

(1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils am Schluss einer Sitzung bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Gesamtsynode.

(2) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

(4) Mit Zustimmung der Gesamtsynode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.

(5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden überreicht werden, der oder die sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erklären nicht mindestens fünf Mitglieder die Unterstützung, ist der Antrag erledigt. Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Gesamtsynode die sofortige Behandlung beschließt.

§ 11 Anträge, Vorlagen

(1) Kirchenräte/Presbyterien, Synoden und deren Moderamen, jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode sowie deren Moderamen und Synodalrat können Anträge an die Gesamtsynode stellen.

(2) Das Moderamen hat alle an die Gesamtsynode gerichteten Anträge vorzuberaten und sie zur Entscheidung vorzulegen. Es bereitet die Verhandlung der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Nr. 1 der Kirchenverfassung).

(3) Das Moderamen entscheidet, ob eine Gelegenheit vor der Beratung der Gesamtsynode, den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Synodalrat mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

§ 12 Beratung

(1) Auf die Erklärung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben die Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 13 Abstimmungen

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abzustimmen ist, kündigt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmungen können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

(5) Nachdem über die einzelnen Abschnitte, Paragraphen oder Absätze einer Vorlage oder eines Antrages je gesondert abgestimmt worden ist, wird über die Vorlage einschließlich der angenommenen Änderungen im Ganzen abgestimmt.

(6) Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung. Das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis der Zählung ist nicht anfechtbar.

(7) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verlangen auf schriftliche Abstimmung hat Vorrang.

(8) Die Gesamtsynode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufheben (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 3 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(9) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheiten-votum) zu beachten.

§ 14 Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 31 Abs. 4 der Kirchenverfassung).

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode regeln sich nach §§ 62, 77 der Kirchenverfassung.

§ 15 Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Gesamtsynode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Gesamtsynode kann ihnen und anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er oder sie das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Ge-

genstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Wort zur Sache ergreifen, muss er oder sie den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliest der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 16

Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Abs. 1, 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowohl gegenüber den Mitgliedern der Gesamtsynode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterstützen.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gesamtsynode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlung nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 17

Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode einen Bericht über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung).

(2) In der Mitte der Amtszeit der Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Synodalrats, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens. Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht.

§ 18

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist spätestens für den zweiten Sitzungstag eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen oder den Synodalrat richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung, Fragen an den Synodalrat bis zu einer Woche vor Beginn der Tagung schriftlich beim Synodalrat einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Gesamtsynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

§ 19

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses (§ 5 Abs. 2 des Diakoniegesetzes), des Jugendausschusses (§ 5 Abs. 2 des Jugendgesetzes) und des Ausschusses für Frauenarbeit (§ 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit). Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in den Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Moderamen auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Im Übrigen beruft das Moderamen Ausschüsse.

(4) Der Präses oder die Frau Präses und die Mitglieder des Synodalrates oder – im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Ausschusses – deren Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Synodalrat. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuss beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entschei-

dungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuss nicht befugt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss ständige und nichtständige Unterausschüsse bilden und zu seiner Beratung Sachverständige heranziehen.

(4) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakt aufnehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

§ 21

Konstituierung

Das Moderamen der Gesamtsynode beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

§ 22

Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(5) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuss im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Ausschuss mit Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 bleibt im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss erstmals zusammentritt.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses oder die Frau Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekannt gibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses oder der Frau Präses zustimmen.

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Die Gesamtsynode hat durch Beschluss vom 15. November 2001 die nachfolgend bekannt zu machenden Geschäftsordnungen des Moderamens der Gesamtsynode und des Synodalrates genehmigt.

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Geschäftsordnung vom 18. September 2001 für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Das Moderamen der Gesamtsynode hat am 18. September 2001 gemäß § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen (§ 71 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Das Moderamen ist befugt, anstelle der Gesamtsynode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (§ 71 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung), wenn ohne die Dringlichkeitsentscheidung des Moderamens die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schadens für eine Kirchengemeinde, einen Synodalverband oder die Gesamtkirche besteht.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Gesamtsynode, der nicht in Form eines Kirchengesetzes ergangen ist, für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, kann es den Vollzug des Beschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tagung der Gesamtsynode aussetzen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen muss Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 der Gesamtsynode unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.

§ 2 Einladung

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode versammelt sich an jährlich im Voraus festgelegten Sitzungsterminen. Zwischen den Sitzungen soll in der Regel nicht mehr als ein Monat liegen. Der oder die Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode lädt unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung rechtzeitig ein. Rechtzeitig ist die Einladung dann, wenn sie den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode spätestens eine Woche vor der Sitzung des Moderamens der Gesamtsynode vorliegt. Es sollen nur solche Tagesordnungspunkte vorgeschlagen

werden, zu denen Vorlagen und Beschlussvorschläge übersandt werden können, es sei denn, solche sind der Natur der Angelegenheit nach (z.B. aktueller Bericht) nicht zu erwarten oder für eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung nicht notwendig. Sitzungsvorlagen, zu deren Anfertigung jedes Mitglied des Moderamens der Gesamtsynode befugt ist, sollen den zu behandelnden Gegenstand tatsächlich, rechtlich und von seinen Auswirkungen her so darlegen, dass das Moderamen im Regelfall nach einmaliger Beratung in der Lage ist, einen Beschluss zu fassen. Vorlagen in Personalangelegenheiten sind den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode in einem gesonderten Umschlag zu übersenden.

(2) Auf Antrag eines Synodalausschusses ist dessen Vorsitzender oder Vorsitzende oder das vom Ausschuss benannte Mitglied zur Sitzung des Moderamens, in der die vom Ausschuss erarbeitete Vorlage zur Beratung steht, einzuladen und zu dieser Vorlage zu hören.

§ 3 Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode nehmen Dezernenten oder Dezernentinnen, die nicht hauptberufliche Mitglieder des Synodalrates sind, als ständige Gäste mit Rede- und Vorschlagsrecht an den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode teil. Sie vertreten die Angelegenheiten aus ihren Dezernaten eigenständig im Rahmen der Gesamtverantwortung des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates, zu dessen Geschäftsbereich ihr Dezernat gehört.

§ 4 Beschlüsse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Synodalrat angehören. Bei Abstimmungen muss die Zahl der Synodalratsmitglieder kleiner sein als die Anzahl der Mitglieder, die dem Synodalrat nicht angehören. Aus diesem Grund ruht gegebenenfalls das Stimmrecht des an Lebensalter jüngsten Mitglieds des Synodalrates. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird den Synodalratsmitgliedern zugerechnet.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Moderamens zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam (§§ 76 Abs. 1, 32 der Kirchenverfassung).

§ 4a Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens

Der oder die Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode hat rechtswidrige Beschlüsse des Moderamens der Gesamtsynode zu beanstanden (§ 76 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 35 der Kirchenverfassung). Die Gründe der Beanstandung sind schriftlich darzulegen. Die Begründung der Beanstandung ist den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode spätestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen, in der die Angelegenheit erneut beraten und beschlossen wird. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, ist der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 5 Beschwerden

(1) Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Synodalrates oder der von ihm Beauftragten oder Bevollmächtigten hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz.

(2) An der Entscheidung des Moderamens über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(3) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 2 die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die

verbleibenden Mitglieder gefasst, § 4 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

§ 6 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Moderamens ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Das Moderamen der Gesamtsynode legt zu Beginn seiner Amtszeit fest, wer die Niederschrift anzufertigen hat. Hiermit sollen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle beauftragt werden. Wer mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet wie die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode.

(2) Über die Anforderungen des § 33 der Kirchenverfassung hinaus kann die Niederschrift im Einzelfall – auf Beschluss des Moderamens – den Gang der Verhandlung zu einem Beratungspunkt erkennen lassen.

(3) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen durch den oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode zu unterschreiben (§ 76 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 7 Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens obliegt dem Synodalrat. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Synodalrat fertigt der Präses oder die Frau Präses aus.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode

Herrenbrück
(Landessuperintendent)

Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Der Synodalrat hat am 22. August 2001 gemäß § 82 Abs. 1 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung genehmigt:

§ 1 Organaufgaben

Die dem Synodalrat zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus § 81 Abs. 1 Nrn. 1-19 der Kirchenverfassung. Er ist zuständig für die laufende Verwaltung der Gesamtkirche, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten ist, und für die Vertretung der Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus nimmt er die Aufgaben als kirchliche Aufsichtsbehörde wahr.

§ 2 Verwaltungsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte besteht eine Verwaltungsstelle, die vom Synodalrat geleitet wird (§ 81 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(2) Die Verwaltungsstelle besteht aus zwei Geschäftsbereichen, die jeweils von einem der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung) geleitet werden. Die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates sind dafür verantwortlich, dass die Aufgabenerledigung der Verwaltungsstelle nach den Beschlüssen der Organe, einheitlichen Leitungen und Führungsgrundsätzen und nach den Bestimmungen der Gesetze und des Haushaltsplanes erfolgt. Geschäftsbereiche können in Dezernate gegliedert werden. Bei der Gliederung eines Geschäftsbereiches in mehrere Dezernate bleibt die Verantwortlichkeit des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates unberührt.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates haben in ihren Geschäftsbereichen die Fachaufsicht. Die unmittelbare Fachaufsicht kann auch Dezernenten übertragen werden. Die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Verwaltungsstelle liegt bei dem Präsidenten/der Präsidentin.

§ 3 Delegation

Eine Entscheidung, die auf der Grundlage und in den Grenzen eines Delegationsbeschlusses nach § 82 Abs. 2 Satz 3 der Kirchenverfassung getroffen wurde, gilt als Entscheidung des Synodalrates. § 82 Abs. 6 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 4 Sitzungen des Synodalrates

(1) Der Synodalrat tritt nach Bedarf – möglichst in zeitlicher Nähe zu den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode – zusammen. Jedes

Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode ist von den Sitzungsterminen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Synodalrates teilzunehmen.

(3) Auf Beschluss des Synodalrates nehmen die Dezenten oder Dezententinnen, die nicht hauptberufliche Mitglieder des Synodalrates sind, als ständige Gäste mit Rede- und Vorschlagsrecht an den Sitzungen des Synodalrates teil. Sie vertreten die Angelegenheiten aus ihren Dezernten eigenständig im Rahmen der Gesamtverantwortung des hauptberuflichen Mitglieds des Synodalrates, zu dessen Geschäftsbereich ihr Dezernat gehört.

§ 5 Niederschrift, Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse des Synodalrates ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 33 der Kirchenverfassung). Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Synodalrates zu unterzeichnen, die an der Sitzung teilgenommen haben. Die Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode erhalten eine Abschrift der Niederschrift; im Übrigen entscheidet der Synodalrat wer Abschriften von Niederschriften erhält.

(2) Für die Vollziehung der Beschlüsse des Synodalrates ist der Dezernent/die Dezententin unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Satz 2 verantwortlich, in dessen/deren Aufgabenbereich die Angelegenheit gehört, zu der ein Beschluss gefasst wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Synodalrat in dem Beschluss, wer für die Ausführung verantwortlich ist. Wenn der Synodalrat nicht versammelt ist, entscheidet der oder die Vorsitzende des Synodalrates über die Ausführung von Beschlüssen.

§ 6 Geschäftsverteilung

Über die Geschäftsverteilung auf die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates und die Zuordnung der Dezernte zu den Geschäftsbereichen entscheidet der Synodalrat auf Vorschlag der hauptberuflichen Mitglieder. Die Dienstanzweisungen für die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates sind dabei zu beachten.

§ 7 Arbeit der Verwaltungsstelle

Der Synodalrat erlässt eine Organisations- und Ablaufordnung für die Arbeit der Verwaltungsstelle und eine Benutzungsordnung für die dienstliche und private Nutzung dienstlicher Einrichtungen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Vorsitzende des Synodalrates

P a g e n s t e c h e r
(Präsident)

Beschluss vom 16. November 2001 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2002

Artikel 1

(1) Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2002 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000

(BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

(2) Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskir-

chensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Artikel 2

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	€	€
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte Kirchensteuer entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Landeskirchensteuerergänzungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG genehmigt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Genehmigung
eines Dringlichkeitsbeschlusses
bezüglich des Landeskirchensteuerbeschlusses 2001**

Die Gesamtsynode bestätigt am 16. November 2001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenverfassung den Dringlichkeitsbeschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 14. August 2001 über die Ergänzung des Beschlusses der Gesamtsynode vom 17. November 2000 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Lande Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2001.

L e e r, den 16. November 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile der Kirchengemeinden und
Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer 2001**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band 16, S. 147) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden und die Zuweisung an die Synodalverbände erfolgen im Rechnungsjahr 2002 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5, 8 sowie die in § 2 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände in Höhe von 385 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände in Höhe von 365 %.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2000 bzw. 1999 zugrundegelegt.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Vorsitzende des Moderamens der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k
(Landessuperintendent)

**Jahresrechnung 2000
- Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2000 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung, die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse für das Rechnungsjahr 2000 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Jahresrechnung 2000 - Diakonisches Werk -

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2000 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2000 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 12. Dezember 2001

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde U e l s e n wird mit Wirkung vom 1. April 2002 zur Besetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalmeldungen

Ordiniert wurde in der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r k u m

Margit T u e n t e
am 16. September 2001
auf Borkum

Sie übernimmt gemeinsam mit ihrem Mann Carsten Witwer mit Wirkung vom 16. September 2001 eine der beiden Pfarrstellen der Ev.-ref. Kirchengemeinde Borkum, nachdem sie und ihr Mann gemäß § 7 f des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung vom 4. Mai 2000 auf die Pfarrstelle gewählt wurden.

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde E m d e n wurde eingeführt:

Pastor Holger V e d d e l e r
am 21. Oktober 2001
in Emden

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Christa E r d m a n n - A h l e r s
am 23. September 2001
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

E r h a r d L e f e r s
am 23. September 2001
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Christian M e y e r
am 23. September 2001
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H a m e l n - B a d P y r m o n t wurde berufen:

Thijs v a n d e r M o l e n
am 23. September 2001
in Hameln-Bad Pyrmont

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde **H o l ß e l** wurde berufen:

Hans Günter **W e r n e r**
am 7. Oktober 2001
in Holßel

Bestandene theologische Prüfungen am 8. Oktober 2001

1. Examen:

Klaus **F u c h s**, Hamburg

Hans **K l i n g**, Sarstedt

Gabor **K l i n k – S p e k k e r**,
Emlichheim

Nina **O l t m a n n s**, Greetsiel

2. Examen:

Achim **D e t m e r s**, Bielefeld

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Mai 2001 entpflichtet:

Ludwig **H e m k e n**,
Wolthusen

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Juli 2001 entpflichtet:

Marie **W e r t h**,
Emden

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

Pastor i.R.
Rudolf Becker

geb. 1. März 1910 gest. 23. Okt. 2001

Pastor Becker wurde am 13. Februar 1938 in Ohne ordiniert und war von 1938 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1976 als Pastor in Ohne und Salzbergen tätig. Er war von 1965 bis 1971 Mitglied des Landeskirchentages, des Landeskirchenvorstandes und im Diakonieausschuss.

Johannes 14,19

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

Pastor i.R.
Frank Höwelmeyer
Bremen

geb. 13. Okt. 1941 gest. 29. Nov. 2001

Pastor Höwelmeyer wurde am 19. April 1970 in Holthusen ordiniert. Von 1970 bis 1979 ist er dort als Pastor tätig gewesen. Vom 9. September 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2000 übte er seine Tätigkeit als Pastor in Neuenkirchen-Rekum aus. Herr Höwelmeyer war von 1983 bis 2001 Mitglied in der Gesamtsynode (Landeskirchentag) und im Diakonieausschuss.

Psalms 39,5

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Harm de Vries
Hannover**

geb. 19. März 1939 gest. 9. Okt. 2001

Pastor de Vries wurde am 9. November 1975 in Hannover ordiniert. Dort ist er auch vom Tage der Ordination bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. April 2000 als Pastor tätig gewesen. Von 1967 bis 1975 ist er Mitglied im Arbeitskreis Evangelische Schülerarbeit gewesen. Von 1989 bis 1995 war er Mitglied in der Gesamtsynode und im Moderamen der Gesamtsynode. In der Zeit von 1991 bis 1997 ist er zudem Mitglied in der EKD-Synode gewesen.

Psalm 91,11.12

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. April 2002	Nr. 4
----------	--------------------------	-------

Inhalt:	<p>A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche</p> <p>B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 S. 59</p> <p>C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Einberufung der III. Gesamtsynode (3. Tagung) S. 60</p> <p>D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften</p> <p>E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 60</p> <p>F: Personalnachrichten S. 61</p> <p>G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig S. 62</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Druckfehlerberichtigung S. 62</p>
---------	---

A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. **Verordnung
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
zur Anpassung von Geldbeträgen nach
der Währungsumstellung
auf den Euro
(Euro-Anpassungsverordnung der
Konföderation)
vom 17. Dezember 2001**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-

sen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) sowie des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 19. Februar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe

„80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.

2. In Nr. 2.2 Buchst. b) Satz 4 der Anlage 1 (zu § 5 KonfDWV) wird die Angabe „0,10 DM/m²“ durch die Angabe „0,05 Euro/m²“ ersetzt.

3. In Nr. 1 letzter Halbsatz der Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2 KonfDWV) wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Betreffend Wegstreckenentschädigung von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht übernommen.

Artikel 3

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 16. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „155 Euro“ ersetzt.

c) In Nr. 3 wird die Angabe „450 DM“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2001

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

D r . K ä ß m a n n

Vorsitzende

C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (3. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 3. Tagung auf

**Donnerstag, den 25. April 2002,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 26. April 2002 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 21. April 2002, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. April 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Februar 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r s s u m wird zum 1. April 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalarat

einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Februar 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden **A n g e r s t e i n** und **R e y e r s - h a u s e n** wird zum 1. April 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodarat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalnachrichten

Bestandene Theologische Prüfungen am 6. März 2002

1. Examen:

Frauke **L a a s e r**, Münster

Claudia **K u r r e l v i n k**, Heidelberg

2. Examen:

Helge **H o f f m a n n**, Neuenkirchen

Johannes **M i e g e**, Nörten-Hardenberg

Ard **N a p**, Leipzig

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Oktober 2001 entpflichtet:

Thijs **v a n d e r M o l e n**,
Hameln-Bad Pyrmont

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor Horst **W e n d e l k e n**,
Borssum,
mit Ablauf des 31. Januar 2002

Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden:

Pastorin im Ehrenamt
Christiane **H o f f m a n n - K l e i n**,
Angerstein,
mit Ablauf des 31. Januar 2002

Pastor Ulrich Heinz **K l e i n**,
Angerstein,
mit Ablauf des 31. Januar 2002

Er hat einen Ruf in die Bremische Evangelische Kirche angenommen.

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

Pastor i.R.
Hans-Wilhelm Heikens
Schwanewede-Osterholz

geb. 21. Okt. 1909 gest. 30. März 2002

Pastor Heikens wurde am 9. Januar 1938 in Twixlum ordiniert. Vom 20. August 1942 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1977 ist er als Pastor in den Gemeinden Papenburg und Mitling-Mark tätig gewesen.

Pastor Heikens war von 1965 bis 1971 Mitglied des Landeskirchentages.

Psalm 31,16

G: Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

1. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Kirchensiegel der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 25. Januar 2002

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

2. **Druckfehlerberichtigung**

a) Die im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 17 Nr. 21 vom 1. Juli 2000 (Seite 291 ff.) veröffentlichte Neubekanntmachung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2000 ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Satz 3 ist die Paragraphenangabe durch § 28 zu ersetzen.

b) Das im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 18 Nr. 3 vom 15. Januar 2002 (Seite 35) veröffentlichte Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 muss der Betrag 2.550.000 € lauten.

c) Die im Gesetz- und Verordnungsblatt Band 18 Nr. 3 vom 15. Januar 2002 (Seite 43 ff.) veröffentlichte Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode ist wie folgt zu berichtigen:

In § 13 Abs. 8 muss die Rechtsquellenangabe wie folgt lauten: (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2002	Nr. 5
----------	-------------------------	-------

- Inhalt: **A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche**
1. Kirchengesetz vom 26. April 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. November 1998 S. 63
 2. Kirchengesetz vom 26. April 2002 über den Dienst von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Lektoren-Ordnung) S. 64
 3. Rechtsverordnung vom 11. Juni 2002 über die Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) S. 65
- B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften**
- C: Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen**
1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) S. 66
 2. Kollektenplan 2003 S. 66
- D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften**
- E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen**
- F: Personalnachrichten S. 70**
- G: Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise**

A: Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz vom 26. April 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. November 1998**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 b erhält folgenden Wortlaut:

„b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Berufungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Le e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

2. **Kirchengesetz
vom 26. April 2002
über den Dienst von ehrenamtlichen
Lektoren und Lektorinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Lektoren-Ordnung)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes als Lektoren oder Lektorinnen beauftragen.

§ 1

Voraussetzungen

(1) Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrats/Presbyteriums ihrer Kirchengemeinde durch Beschluss des Moderaments der Synode als ehrenamtliche Lektoren oder Lektorinnen beauftragt werden.

(2) Ein Gemeindeglied ist für die Beauftragung als Lektor oder Lektorin geeignet, wenn

1. es in der Kirchengemeinde, der es angehört, für das Ältestenamts wählbar ist,
2. es sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat,
3. es bereit ist, sich der Zurüstung für den Dienst zu unterziehen,
4. dargetan ist, dass dieser Dienst nicht dazu dienen darf, den Lebensunterhalt damit zu verdienen.

(3) Der Auftrag zum Lektorendienst beschränkt sich grundsätzlich auf die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört.

§ 2

Dienst

Der Dienst des Leiters oder der Lektorin umfasst das Halten eines Gottesdienstes (ohne Taufe und Abendmahl) unter Verwendung einer Lesepredigt. Dabei darf eine vom Kirchenrat/Presbyterium zugelassene vorliegende Lesepredigt, unter dem Aspekt der Aktualisierung und des Gemeindebezugs, in eigene Worte umformuliert werden. In Ausnahmefällen kann eine selbst formulierte Predigt gehalten werden, die im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrstelleninhaber oder der zuständigen Pfarrstelleninhaberin erarbeitet wurde.

Die Verantwortlichkeiten des Kirchenrats/Presbyteriums bleiben unberührt.

§ 3

Zurüstung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt dem Moderamen der Synode das Gemeindeglied, das die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt und bereit ist, die Pflichten eines Leiters oder einer Lektorin zu übernehmen.

(2) Die Zurüstung erstreckt sich auf die Bereiche:

1. Einführung in die Bibel
2. Reformierte Liturgie
3. Sprech- und Sprachschulung
4. Umgang mit vorliegenden Lesepredigten

(3) Der Präses oder die Frau Präses der Synode beauftragt eine geeignete Person mit der Zurüstung für den Lektorendienst.

(4) Der Präses oder die Frau Präses der Synode oder sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin stellt aufgrund eines von dem Bewerber oder der Bewerberin zu haltenden Gottesdienstes fest, ob die Befähigung zum Lektorendienst ausgesprochen werden kann und teilt dies dem Moderamen der Synode mit.

§ 4

Beauftragung

(1) Das Moderamen der Synode spricht nach Feststellung der Befähigung die Beauftragung zum ehrenamtlichen Lektorendienst aus und stellt eine Urkunde aus, die in einem Gottesdienst in der Kirchengemeinde ausgehändigt wird.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium und der Synodalrat erhalten je eine Ausfertigung der Urkunde.

§ 5 Sonstiges

(1) Die Lektoren und Lektorinnen werden zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen eingeladen.

(2) Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen nimmt die Belange der Lektoren und Lektorinnen wahr; ein Lektor oder eine Lektorin kann vom Moderamen der Gesamtsynode in den Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen berufen werden.

§ 6 Überleitungsbestimmungen

Lektoren und Lektorinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Kirchengemeinde Dienst verrichten, werden zum ehrenamtlichen Lektorendienst nach § 4 beauftragt, sofern von der örtlichen Kirchengemeinde ein entsprechender Antrag binnen Jahresfrist gestellt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Lesegottesdienste in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 11. August 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 30) außer Kraft.

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Rechtsverordnung
vom 11. Juni 2002
über die Supervision
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Gemäß § 68 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat

das Moderamen der Gesamtsynode am 11. Juni 2002 die folgende

Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

als Rechtsverordnung erlassen:

Präambel

Supervision ist eine berufsbezogene Beratungsmethode, die zur Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt wird. Sie bezieht sich auf psychische, soziale und institutionelle Faktoren. Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche hat das Ziel, berufliches Handeln in seinen Beziehungen zu den Gegebenheiten einer Gemeinde, zum Auftrag der Kirche, zur Organisation Kirche und zu den persönlichen Möglichkeiten der Supervisanden und Supervisandinnen wahrzunehmen und gegebenenfalls zu verbessern.

§ 1 Inanspruchnahme

(1) Pfarrer, Pfarrerinnen, Pastores coll., Theologische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie theologische Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sollen für ihre berufliche Arbeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen.

(2) Für Personen, die in besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge und der Beratung sowie der Leitung oder der Ausbildung tätig sind, ist die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

§ 2 Auswahl der Supervisoren und Supervisorinnen

(1) Supervision wird durch Supervisoren und Supervisorinnen angeboten, die durch Aufnahme in eine durch den Synodalrat zu führende Liste der Evangelisch-reformierten Kirche anerkannt sind. Die Aufnahme in die Liste setzt die Anerkennung des Abschlusses bzw. die Mitgliedschaft bei der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie voraus. Die Supervisoren und Supervisorinnen sollen das kirchliche Arbeitsfeld aus eigener Erfahrung kennen.

(2) Aus dem Kreis der durch Aufnahme in die Liste der gesamtkirchlich anerkannten Supervisoren und Supervisorinnen suchen sich

die Supervisanden einen Supervisor oder eine Supervisorin ihres Vertrauens; bei der Auswahl steht der Synodalrat beratend zur Verfügung.

§ 3 Formen der Supervision

(1) Die Supervisanden und Supervisandinnen können sich für eine Einzel-, Team- oder Gruppensupervision entscheiden; dabei steht der Synodalrat beratend zur Verfügung.

§ 4 Kontrakt

(1) Der Supervisor oder die Supervisorin und der Supervisand oder die Supervisandin schließen unter Zugrundelegung eines Mustervertrages (siehe Anlage) einen Kontrakt, der über die Form der Supervision, ihre Dauer und ihre Kosten Auskunft gibt.

(2) In dem Supervisionskontrakt ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit festzuhalten.

(3) Der Kontrakt ist vor Unterzeichnung dem Synodalrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Synodalrat beteiligt sich an den Kosten der Supervision mit 75 % des bezuschussungsfähigen Honorars, sofern die Supervision für die betroffene Person nicht verbindlich ist.

(2) Der Synodalrat übernimmt das bezuschussungsfähige Gesamthonorar der Supervision, sofern die Supervision für die betreffende Person verbindlich ist.

(3) Als Honorare für anerkannte Supervisoren und Supervisorinnen sind bei Einzelsupervision für 60 Minuten bis zu 75,-- Euro, bei Gruppensupervision für 90 Minuten bis zu 30,-- Euro pro Person und bei Teamsupervision für 90 Minuten bis zu 100,-- Euro bezuschussungsfähig.

§ 6 Dauer der Supervision

(1) Supervision kann in der Regel innerhalb von zwei Dienstjahren einmal in Anspruch genommen werden. Supervision ist grundsätzlich zeitlich zu begrenzen. In der Regel werden bis zu 24 Doppelstunden genehmigt. Ihre Verteilung innerhalb von zwei Dienstjahren wird im Kontrakt (§ 4) geregelt. Eine Erhöhung der Stundenzahl muss im Vorhinein beantragt werden und ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Hierzu ist eine Stellungnahme des Supervisors oder der Supervisorin vorzulegen.

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Le er, den 11. Juni 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

B: Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C: Sonstige Beschlüsse/ Bekanntmachungen

1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 11 ff veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 46: (Ersatzmitglied)
Pastor
Ernst-Ulrich Göttges
Wilhelmstraße 21

34346 Hann. Münden

2. Kollektenplan 2003

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 26. April 2002 für das Jahr 2003 den folgenden Kollektenplan beschlossen:

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke

bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzung in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein „Nes Ammim“
**„Roter Davids-Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“**

Diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa
ÖRK-Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)
Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“
Evangelische Minderheitskirchen
Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
Hoffnung für Osteuropa
Gustav-Adolf-Werk

Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche
Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
Körperlich und geistig Behinderte
Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen
Durchführung der Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfüer, Borkum
Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche
Diakonisches Werk unserer Kirche
Ökumenischer Kirchentag Berlin 2003

Blinde, Schwerhörige, Spätertaubte und Taubblinde
Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben
Solidaritätsfonds für Arbeitslose

Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche
Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)

Jugendarbeit in unserer Kirche

Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst
Kur- und Urlauberseelsorge

Kollektenplan 2003

01.01.2003.....	(Neujahrstag)
05.01.2003.....	
12.01.2003	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
19.01.2003.....	
26.01.2003	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
02.02.2003.....	
09.02.2003	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
16.02.2003.....	
23.02.2003	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
02.03.2003.....	
09.03.2003	Für „Hoffnung für Osteuropa“
16.03.2003.....	

23.03.2003.....		15.06.2003.....	
30.03.2003.....		22.06.2003	Für diakonische Aufgaben der Uniting Reformed Church in Southern Africa
06.04.2003.....		29.06.2003.....	
13.04.2003	Für „Die Jugendarbeit in unse- rer Kirche“ (in den Konfirmati- onsgottesdiensten einzusam- eln)	06.07.2003	Für die Einrichtung und Unter- haltung von Werkstätten für Arbeitslose in unserer Kirche
18.04.2003 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild“ <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israeliti- sches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“	13.07.2003.....	
20.04.2003..... (Ostersonntag)		20.07.2003	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
21.04.2003..... (Ostermontag)		27.07.2003.....	
27.04.2003	Für „Kirchen helfen Kirchen“	03.08.2003	Für die Durchführung des Frei- willigen Sozialen Jahres (Dia- konisches Jahr) in unserer Kirche
04.05.2003.....		10.08.2003.....	
11.05.2003	Zur Unterstützung von Erho- lungsmaßnahmen	17.08.2003.....	
18.05.2003.....		24.08.2003	Für die ambulanten diakoni- schen Beratungsstellen in unserer Kirche
25.05.2003	Für Flüchtlingshilfe	31.08.2003.....	
29.05.2003..... (Christi Himmelfahrt)		07.09.2003	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
01.06.2003	Für den „Ökumenischen Kir- chentag Berlin 2003“ (28.05. - 01.06.2003)	14.09.2003.....	
08.06.2003..... (Pfingstsonntag)		21.09.2003.....	
09.06.2003..... (Pfingstmontag)		28.09.2003.....	

05.10.2003 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)

12.10.2003.....

19.10.2003.....

26.10.2003.....

31.10.2003.....
(Reformationstag)

02.11.2003 Für Evangelische Minderheits-
kirchen

09.11.2003.....

16.11.2003.....

19.11.2003.....
(Buß- und Betttag)

23.11.2003 Für „Hoffnung für Osteuropa“

30.11.2003.....

07.12.2003.....

14.12.2003.....

21.12.2003.....

24.12.2003 Für „Brot für die Welt“

25.12.2003.....
(1. Weihnachtstag)

26.12.2003.....
(2. Weihnachtstag)

28.12.2003.....

31.12.2003.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesamm-
lung – Stark für Andere“

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**D: Bekanntmachungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**E: Zur Besetzung freigegebene
Pfarrstellen**

F: Personalmeldungen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref.
Kirchengemeinde N e u e n h a u s wurde ein-
geführt

Pastor Simon F r o b e n
am 12. Mai 2002 in Neuenhaus

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref.
Kirchengemeinde W e e n e r wurde eingeführt

Pastorin Sophia S a n d e r
am 5. Mai 2002 in Weener

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Äl-
testenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde
B r a n d l e c h t wurde berufen

Gebhard B e r e n s
am 20. Mai 2002 in Brandlecht

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2002	Nr. 6
----------	----------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 15. November 2001 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen S. 71

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (4. Tagung) S. 74
2. Beschluss der Gesamtsynode vom 25. April 2002 über die Zustimmung der Evangelisch-reformierten Kirche zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffend die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr S. 74

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 75

F. Personalnachrichten S. 76

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz
vom 15. November 2001
zu dem Vertrag zur Änderung
des Vertrages über die Bildung
einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

und

der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Le e r, den 15. Oktober 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1990, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils „§ 23“ durch „§ 22“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 3 werden die Wörter „insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 4 bis 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden sowie die Vorsitzenden

der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Aus ihrer Mitte wählen die Synodalen der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je sechs Mitglieder, der reformierten Kirche drei Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe zwei Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und zu einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium den Präsidenten und einen Stellvertreter.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.“

- d) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, einen Rechtsausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten.“

6. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Wörter „oder gewählt“ werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Wörter „oder Neuwahl“ und in Satz 2 die Wörter „der Synode oder“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Präsident der Synode und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.“
9. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 19“ ersetzt.
10. § 16 wird aufgehoben.
11. Die bisherigen §§ 17 bis 25 werden §§ 16 bis 24.
12. Der bisherige § 17 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.
13. In dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und gewählten“ gestrichen.
14. In dem bisherigen § 19 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 16“ ersetzt.
15. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird „§ 18“ durch „§ 17“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „§ 17“ durch „§ 16“ und „§ 19“ durch „§ 18“ ersetzt.
16. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:
- In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.
17. In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16“ gestrichen, „§ 18“ durch „§ 17“, „§ 19“ durch „§ 18“, „§ 20“ durch „§ 19“ und „§ 22“ durch „§ 21“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2003 oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Die Landesbischöfin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

H a n n o v e r, den 13.6.2002

(L.S.) Dr. Margot K ä ß m a n n

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

W o l f e n b ü t t e l, den 13.6.2002

(L.S.) Dr. Friedrich W e b e r

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

O l d e n b u r g, den 13.6.2002

(L.S.) Peter K r u g

Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland

L e e r, den 13.6.2002

Walter H e r r e n b r ü c k

Ernst-Joachim P a g e n s t e c h e r

(L.S.) Garrelt D u i n

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

B ü c k e b u r g, den 13.6.2002

(L.S.) J ü r g e n J o h a n n e s d o t t e r

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C: Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

**1. Einberufung der III. Gesamtsynode
(4. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 4. Tagung auf

**Mittwoch, den 13. November 2002,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 15.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 15. November 2002 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 10. November 2002, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Oktober 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

**2. Beschluss
der Gesamtsynode
vom 25. April 2002
über die Zustimmung der
Evangelisch-reformierten Kirche
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
betreffend die Evangelische Seelsorge in
der Bundeswehr**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stimmt mit Beschluss vom 25. April 2002 einer Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland dahingehend zu, dass Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgenden Wortlaut erhält:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.“

L e e r, den 14. Mai 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D: Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Juli 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **S u u r h u s e n – M a r i e n – w e h r** wird zur Wiederbesetzung freigegeben mit der Maßgabe, dass die Auflage auf acht Wochenstunden Religionsunterricht erhöht wird. Diese Auflage muss solange nur zur Hälfte wahrgenommen werden, wie die Anzahl der Gemeindeglieder 850 übersteigt. Sie kann vom Synodalrat jederzeit durch eine andere Auflage ersetzt werden.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Oktober 2002 vakant gewordene zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **E m l i c h h e i m** wird zur Wiederbesetzung freigegeben mit der Auflage, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle vier Wochenstunden Religionsunterricht erteilt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Oktober 2002 vakant gewordene zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **U e l s e n** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die Pfarrstelle für „**V e r s t r e u t e R e f o r m i e r t e**“ (RS. 7.1.) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Dienstsitz der Pfarrstelle ist Hannover.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F: Personalnachrichten

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H i n t e wurde berufen

Pfarrerin i.E.
Jessica S t ü r m e r –
T e r d e n g e
am 9. Juni 2002 in Hinte

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Ev.-ref. Kirchengemeinde H o l ß e l wurde berufen

Dieter H a u p t
am 16. Juni 2002 in Holßel

Bestandene Theologische Prüfungen am 21. September 2002

1. Examen:

Jens M a ß m a n n, Osnabrück
Friedbert S c h r a d e r, Nordhorn

2. Examen:

Imke H a r m s, Schüttorf
Kathrin O x e n, Schwanewede
Michael R. W e b e r, Holthusen
Frank W e s s e l s, Gildehaus
Inga W i t t h ö f t, Hildesheim

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Juli 2002 entpflichtet

Albert G r o e n e v e l d,
Aurich

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2003	Nr. 7
----------	---------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|--|-------|
| 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 8. Änderungsgesetzes vom 17. November 2000 (9. Änderungsgesetz) vom 15. November 2002 | S. 78 |
| 2. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Neufassung des Kirchengesetzes für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) | S. 78 |
| 3. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche | S. 88 |
| 4. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2002 - 31.12.2002) | S. 90 |
| 5. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) | S. 92 |
| 6. Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) | S. 94 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|---|-------|
| 1. Einberufung der III. Gesamtsynode (5. Tagung) | S. 95 |
| 2. Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2003 | S. 95 |
| 3. Nachwahl in den Diakonieausschuss | S. 96 |
| 4. Zustimmung vom 14. November 2002 zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland | S. 96 |
| 5. Wahlen zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland | S. 96 |
| 6. Wahlen zur Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | S. 96 |
| 7. Beschluss vom 6. August 2002 des Moderaments der Gesamtsynode zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 97 |
| 8. Beschluss vom 14. November 2002 der Gesamtsynode über die Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses des Moderaments der Gesamtsynode vom 6. August 2002 zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 98 |
| 9. Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union | S. 98 |
| 10. Jahresrechnung 2001 - Synodalrat - | S. 98 |
| 11. Jahresrechnung 2001 - Diakonisches Werk - | S. 98 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 99
F. Personalnachrichten	S. 99
G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise	
1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum	S. 100
2. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga	S. 100

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 8. Änderungsgesetzes vom 17. November 2000 (9. Änderungsgesetz) vom 15. November 2002**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 9. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I
Änderungen der Kirchenverfassung

(1) In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Gemeindeglieder“ die Worte eingefügt: „in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes“.

(2) § 8 Abs. 4 wird um eine Nr. 3 ergänzt, die folgenden Wortlaut hat:

„3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist.“

(3) a) § 8 Abs. 6 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde.“

b) § 8 Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

2. **Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Neufassung des Kirchengesetzes für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)¹ (GVwGG)**

Abschnitt I

§ 1
Grundsatzregelung

(1) Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten für Entscheidungen im ersten Rechtszug ein „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“ (Im Folgenden: Gericht).

(2) Die Inanspruchnahme des Gerichts durch andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes ist durch Kirchenvertrag, der übereinstimmender Zustimmungsgesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche bedarf, zu regeln.

(3) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union (EKU).

Abschnitt II Richterinnen und Richter

§ 2 Richterinnen und Richter

(1) Die Mitglieder des Gerichts üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in den beteiligten Kirchen geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder zum Pfarramt wählbare ordinierte Theologinnen oder Theologen sind oder die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode und des Landeskirchenrates der Lippischen Landeskirche sowie die Mitglieder der Gesamtsynode und des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche sowie die Mitarbeiter der Verwaltungen beider Kirchen können dem Gericht nicht angehören.

§ 3 Besetzung

(1) Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Das weitere Mitglied muss Theologin oder Theologe im Sinne § 2 Abs. 2 sein.

(2) Das beisitzende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt wird zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Gerichts und ihrer Stellvertreter erfolgt für die Lippische Landeskirche durch die Landessynode und für die Evangelisch-reformierte Kirche durch die Gesamtsynode. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung stimmen sich die beiden Kirchen ab.

(5) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebens-

jahr vollendet und eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht vorhanden ist.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so wählen die Landessynode und die Gesamtsynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synoden zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nehmen der Landeskirchenrat und das Moderament der Gesamtsynode die erforderliche Nachwahl vor.

(8) Die Mitglieder des Gerichts erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (EKU).

§ 4 Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Gerichts verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gerichts ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeskirchenrats oder des Moderaments der Gesamtsynode zu verpflichten. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichts verpflichtet. Auf ihre Verschwiegenheitspflicht sind sie besonders hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Beendigung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,

4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zulässt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 treffen Landeskirchenrat und Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Gericht anrufen; bis zu dessen Entscheidung ruht das Amt.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
2. Ehegattin oder Ehegatte, Vormund, Betreuerin oder Betreuer oder Pflegerin oder Pfleger einer oder eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einer oder einem Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeugin oder Zeuge oder Sachverständige oder Sachverständiger vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

§ 7 Ablehnung

(1) Ein Mitglied des Gerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Miss-

trauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. An der Entscheidung wirkt die oder der Betroffene nicht mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingeladen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Abs. 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Abs. 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 6 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichtes befindet sich im Lippischen Landeskirchenamt in Detmold.

(2) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils die oder der Vorsitzende.

§ 9 Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 10 Vertretung

(1) Vor dem Gericht kann sich jede oder jeder Beteiligte durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachge-

mäßigen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Die Prozesshandlung eines bestellten Bevollmächtigten oder Beistandes, der entgegen Absatz 1 Satz 2 nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und auch nicht entsprechend Abs. 2 zugelassen wurde, ist wirksam, wenn sie nicht binnen eines Monats durch den vertretenen Beteiligten widerrufen wird.

Abschnitt IV Verwaltungsrechtsweg

§ 11 Zuständigkeit

(1) Das Gericht ist zuständig für alle Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art der kirchlichen Verwaltung, soweit nicht ein ausschließlich staatlicher oder ein anderer kirchlicher Rechtsweg gegeben ist.

(2) Kirchengesetzliche Vorschriften, in denen die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 12 Ausschluss der Zuständigkeit

Mit der Klage nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung und der Kirchenzucht, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament und Gewährung und Verweigerung kirchlicher Amtshandlungen sowie der Visitation,
2. Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen,
3. Entscheidungen der Landessynode der Lippischen Landeskirche oder der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 13 Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis; Fristen

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein oder wer ein berechtigtes

Interesse an der baldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses hat.

(2) Das Gericht kann erst angerufen werden, wenn zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates oder des Moderaments der Gesamtsynode ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates oder des Moderaments der Gesamtsynode erhoben werden.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat oder das Moderament der Gesamtsynode entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.

§ 14 Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 13 zulässig.

§ 15 Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch bzw. Beschwerde und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Rechtsbehelf zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Entscheidungen über Anträge nach Abs. 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden.

§ 16
Beginn der Fristen
für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn die oder der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf von sechs Monaten infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V
Verfahren vor dem Gericht

§ 17
Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Gericht einzureichen. Sie muss außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Entscheidungen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 18
Zustellung, Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die oder der Vorsitzende lässt die Klageabschrift der oder dem Beklagten zustellen mit der Aufforderung, sich binnen einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

(2) Zugleich trifft die oder der Vorsitzende die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Anordnungen und bestimmt das berichterstattende Mitglied. Von solchen Anordnungen sollen die Parteien benachrichtigt werden.

§ 19
Beiladung

Die oder der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 20
Bescheid der oder des Vorsitzenden

Erweist sich die Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Bescheid der oder des Vorsitzenden abgewiesen werden. Der Bescheid steht einem Urteil gleich.

§ 21
Vorbereitendes Verfahren

Die oder der Vorsitzende ist zuständig für die Entscheidungen im vorbereitenden Verfahren. Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann die oder der Vorsitzende ihm Entscheidungen übertragen.

§ 22
Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie die oder der Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 23
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen
verspäteten Vorbringens

(1) Die oder der Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der Klägerin oder dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung

oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren sie oder er sich beschwert fühlt.

(2) Die oder der Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit die oder der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Abs. 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die oder der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. die oder der Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der oder des Beteiligten zu ermitteln.

§ 24

Vorlage- und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag einer oder eines Beteiligten entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung vorliegen.

§ 25

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre

Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 26

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen, schriftliche Sachverständigengutachten und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 27

Ladung

(1) Sobald die oder der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Die oder der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer oder eines Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

§ 28

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann

das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 29 Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen vor dem Gericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann die oder der Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 30 Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung soll mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

(3) Die oder der Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 31 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

Die oder der Vorsitzende erörtert den Streitgegenstand mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich. Jedem Mitglied des Gerichts ist es gestattet, Fragen zu stellen.

§ 32 Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung des Verfahrens bemühen.

(2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen durch Beschluss ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 2 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest.

§ 33 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen.

(2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen.

In der Niederschrift ist zu vermerken, dass sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 34 Bindung an das Klagebegehren

Das Gericht darf über das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

Abschnitt VI Entscheidungen des Gerichts

§ 35 Abstimmung

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 36 Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 37

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 38

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 39

Verkündung und Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 40

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Ge-

schäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 39 Abs. 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 41

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 42

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

§ 43

Einstweilige Anordnung

Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Abschnitt VIII Beschwerdeverfahren

§ 44 Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof der EKU zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof der EKU nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- EURO nicht übersteigt.

§ 45 Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof der EKU eingeht.

§ 46 Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende des Gerichtes kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 47 Verfahren und Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann die oder der Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof der

EKU vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Gerichts nach § 48.

(2) Das Gericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

§ 48 Beschwerde an das Gericht

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten zu, das Gericht anzurufen, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 46 und § 47 Abs. 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt IX Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 49 Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt X Kosten und Gebühren

§ 50 Begriffe

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Für das Verfahren können Gebühren erhoben werden.

Hierzu können Landeskirchenrat und Moderamen der Gesamtsynode eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 51
Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn eine Beteiligte oder ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Wer einen Antrag, eine Klage oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 52
Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 53
Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 54
Gegenstandswert

Auf Antrag setzt die oder der Vorsitzende den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 55
Kostenfestsetzung

Die oder der Vorsitzende oder das berichtserstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XI
Revisionsverfahren

§ 56
Revision

Gegen Urteile des Gerichts sowie gegen Bescheide gem. § 22 ist Revision beim Verwaltungsgerichtshof der EKV zulässig. Die Revision gegen Urteile ist unzulässig, wenn der Gegenstandswert nicht 500,00 Euro überschreitet, es sei denn, das Gericht lässt die Revision wegen der Bedeutung der Sache zu.

Abschnitt XII
Verweisung auf die
Verwaltungsgerichtsordnung

§ 57
Verweisung auf die
Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII

§ 58
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet die Amtszeit der auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 10. Juni 1980/16. Oktober 1980 im Amt befindlichen Mitglieder des Gerichts.

§ 59
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zu demselben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 10. Juni 1980/16. Oktober 1980 außer Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

3. **Kirchengesetz
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen zwischen der
Evangelisch-reformierten Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland) und der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen, wie sie diesem Kirchengesetz als Anlage beiliegt, wird zugestimmt. Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2003 in Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 S. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Abl. EKD 1976 S. 389) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche erwerben oder in Fällen der Verlegung des Wohnsitzes in eine Kirchengemeinde der jeweils anderen Kirche die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere Beziehung verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde die Gemeindezugehörigkeit erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt.

§ 3

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, nach Anhörung des Kirchenvorstandes^{*)} der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

^{*)} Der Begriff „Kirchenvorstand“ umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie „Kirchenrat“, „Gemeindevorstand“ etc.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche sowie dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde beim Synodalrat einlegen.

§ 4

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche

(1) Die Entscheidung bedarf eines schriftlichen Antrages des Gemeindegliedes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Für nicht religionsmündige Gemeindeglieder ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

(2) Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin, dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Synodalrat mitzuteilen.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 ab, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Beschwerde beim Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche einlegen.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Ge-

meindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, dass es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

(2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Bremischen Evangelischen Kirche ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand hat den Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche, den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den Synodalrat zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und in den Fällen des § 4 vom dem zuständigen Kirchenvorstand widerrufen werden. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2005. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem halben Jahr gekündigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

L e e r, den 14. November 2002

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

- Das Moderamen der Gesamtsynode –

(LS)

B r e m e n, den 8. Oktober 2002

Bremische Evangelische Kirche

- Kirchenausschuss -

(LS)

**4. Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2002 - 31.12.2002)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2002 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2002 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	35.684.300 €
Neu	35.860.700 €
Veränderung	+ 176.400 €

Ausgabe

Bisher	35.684.300 €
Neu	35.860.700 €
Veränderung	+ 176.400 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

wie bisher

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2002 vom 16. November 2001 bleiben unverändert.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 :

Zusammenstellung der Einzelpläne 2002

Evangelisch-reformierte Kirche

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	130.300	- 130.300
0200 Synodalrat	667.300	2.358.100	- 1.690.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	526.300	- 526.300
2100 Gesamtpfarrkasse	3.677.000	8.896.500	- 5.219.500
2200 Versorgung	7.062.500	8.219.200	- 1.156.700
3100 Kirchenmusikal. Arbeit	0	180.600	- 180.600
3200 Jugendarbeit	59.300	436.600	- 377.300
3300 Baccumer Mühle	131.600	237.900	- 106.300
6100 Publizistik	83.000	370.800	- 287.800
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.900	- 190.400
6300 Frauenarbeit	700	95.200	- 94.500
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	27.200	3.839.000	- 3.811.800
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.770.400	- 3.769.900
8100 Vermögensverwaltung	1.117.100	333.900	+ 783.200
9100 Finanzverwaltung	23.034.000	6.275.000	+ 16.759.000
Summe	35.860.700	35.860.700	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2002

Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgemeine Rücklage	546.500	722.900	176.400		
	Gesamt:	546.500	722.900	176.400	0	

Ausgaben		Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
Titel	Bezeichnung					
0120.6100	Reisekosten Moderamen	13.000	23.000	10.000		1
0142.6100	Reisekosten Finanzausschuss	2.500	5.500	3.000		2
0155.6100	Reisekosten Theol. Ausschuss	1.000	2.000	1.000		3
1110.6100	Reisekosten Studenten / Studentinnen	11.800	16.800	5.000		4
3120.5520	Beschaffung Instrumente	2.000	7.000	5.000		5
3120.6100	Reisekosten Bläserarbeit	5.000	6.000	1.000		6
6200.6640	Info- und Sachmittel	25.000	37.000	12.000		7
6410.7350.2	Sonderumlage EKD	47.000	193.000	146.000		8
6412.6100	Reisekosten Konföderation	0	2.000	2.000		9
6432.6310	Blindenarbeit	500	1.900	1.400		10
6433.6100	Reisekosten Gehörloseseelsorge	700	1.700	1.000		11
6452.6100	Reisekosten Übr. Beauftragungen	6.100	7.100	1.000		12
6453.7410	Zuschuss Karl-Barth-Institution	0	19.000	19.000		13
6459.6100	Reisekosten Pfarrerausschuss	3.000	4.500	1.500		14
6459.6310	Geschäftsbedarf Pfarrerausschuss	500	1.000	500		15
6500.5250	Gebäudeversicherung	133.000	139.000	6.000		16
6500.6770.3	Kaskoversicherung	20.000	35.000	15.000		17
8152.5240	Grundsteuern und Abgaben	1.500	2.500	1.000		18
9110.8600	Deckungsreserve	155.000	100.000		55.000	19
Gesamt:		427.600	604.000	231.400	55.000	

**5. Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2003
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 35.986.600 €
A u s g a b e : 35.986.600 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 3.952.000 €
Ausgabe: 9.362.500 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 56.200 €
Ausgabe: 432.800 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2003.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2003 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel

00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2003 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2003:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2003
- Synodalrat -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	109.200	- 109.200
0200 Synodalrat	682.300	2.332.100	- 1.649.800
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	466.200	- 466.200
2100 Gesamtpfarrkasse	3.952.000	9.362.500	- 5.410.500
2200 Versorgung	7.223.000	8.300.400	- 1.077.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	188.600	- 188.600
3200 Jugendarbeit	56.200	432.800	- 376.600
3300 Baccumer Mühle	131.100	252.100	- 121.000
6100 Publizistik	83.000	350.300	- 267.300

6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.000	-	189.500
6300 Frauenarbeit	700	94.500	-	93.800
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	34.800	3.651.800	-	3.617.000
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.646.200	-	3.645.700
8100 Vermögensverwaltung	1.160.500	332.800	+	827.700
9100 Finanzverwaltung	22.662.000	6.277.100	+	16.384.900
Summe	35.986.600	35.986.600		0

**6. Haushaltsgesetz
vom 15. November 2002
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
für das Haushaltsjahr 2003
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14, S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 2.364.707 €
A u s g a b e : 2.364.707 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme: 788.367 €
Ausgabe: 788.367 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnah-

me und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2003.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2003 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfuer I + II - dienen die Gesamteinnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamtausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfuer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfuer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen

sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2003

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2003
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.538.840	1.573.340	- 34.500
4110 Rücklage Diakonisches Werk	37.500	3.000	+ 34.500
4200 Haus Blinkfüer	733.400	785.367	- 51.967
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	54.967	3.000	+ 51.967
Summe:	2.364.707	2.364.707	0

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

**1. Einberufung der III. Gesamtsynode
(5. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 5. Tagung auf

**Freitag, den 31. Januar 2003,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 14.30 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 01. Februar 2003 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 26. Januar 2003, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. Januar 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

**2. Anordnung
betr. Durchführung der Wahlen zu den
Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien
und Gemeindevertretungen
im Jahr 2003**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16, S. 92, 158) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die Durchführung der o.g. Wahlen

Sonntag, den 9. November 2003

bestimmt.

Nähere Einzelheiten werden den Kirchengemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

L e e r, den 13. November 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

3. **Nachwahl
in den Diakonieausschuss**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 15. November 2002

Ingrid W e h k i n g, Hannover,

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode nachgewählt.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

4. **Beschluss
der Gesamtsynode
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zur Änderung
des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode hat in ihrer Sitzung am 14. November 2002 beschlossen, dem ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, dass die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 2001 beschlossen hat, zuzustimmen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

5. **Wahlen
zur Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland) hat am 15. November 2002 folgende Personen in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Mitglied:

Theologischer Rat
Dr. Alfred Rauhaus
Pottbaker Ring 5

26826 Weener

1. Stellvertreterin:

Dipl.-Pädagogin
Karin Kürten
Callinstraße 44

30167 Hannover

2. Stellvertreter:

Dipl.-Ingenieur
Heinrich Vrielmann
Flurstraße 7

48531 Nordhorn

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

6. **Wahlen
zur Synode der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. November 2002 folgende Mitglieder in die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gewählt:

Theologisches Mitglied:

Pastor
Gottfried Niemann
Zehntenstraße 25

37120 Bovenden

Nichttheologische Mitglieder:

Geertken Vischer-Henny
Sebrinksheide 29

48529 Nordhorn

Wilhelm Neef
Rundum 8

26759 Hinte

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

7. **Beschluss
vom 6. August 2002
des Moderamens der Gesamtsynode
zu den Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat in seiner Sitzung am 6. August 2002 mit Beschluss III/498 gemäß § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die 4. Amtszeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (1. Juli 2002 bis 30. Juni 2010) die von der Evangelisch-reformierten Kirche zu wählenden Mitglieder wie folgt bestimmt:

I. Rechtskundige Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr
Richter am Sozialgericht
Friedrich Straetmanns
Rolandstraße 34

33615 Bielefeld

Stellvertreter:

Herr
Rechtsanwalt und Notar
Gerhard Smeding-Terveer
Lotsweg 12

26826 Weener

II. Theologische Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr Pastor
Friedrich Aißlinger
Hauptstraße 56

49824 Laar

Stellvertreter:

Herr Pastor
Dr. J. Marius J. Lange van Ravenswaay
Fokko-Weiland-Ring 2

26802 Moormerland

III. Weitere Mitglieder

Ordentliches Mitglied:

Herr Kreisrechtsdirektor
Paul-Ernst Hatger
Regerstraße 31

48716 Meppen

Stellvertreter:

Herr Rechtsanwalt und Notar
Werner Metten
Ochtruper Straße 6

48455 Bad Bentheim

L e e r, den 6. August 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

8. **Beschluss
vom 14. November 2002
der Gesamtsynode
über die Genehmigung
eines Dringlichkeitsbeschlusses
des Moderamens der Gesamtsynode
vom 6. August 2002
zu den Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 14. November 2002 den oben genannten Dringlichkeitsbeschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 6. August 2002 genehmigt.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

9. **Wahlen
zum Verwaltungsgerichtshof
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 14. November 2002 folgende Mitglieder für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2010 des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union gewählt:

Erstes weiteres Mitglied:

Bürgermeisterin
Hilke Harms
Roggenkamp 7

21640 Horneburg

Stellvertreter:

Rainer Westermann
Elserstraße 22

31330 Burgdorf

Zweites weiteres Mitglied:

Pastor
Alfred Mengel
Hermann-Meier-Straße 3

49838 Lengerich

Stellvertreter:

Pastor
Heinrich Frese
Sebrinksheide 2

48529 Nordhorn

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

10. **Jahresrechnung 2001
- Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2001 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2001 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

11. **Jahresrechnung 2001
- Diakonisches Werk -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2001 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2001 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 1. Dezember 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde O s n a b r ü c k , B e r g - k i r c h e, wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodarat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Dezember 2002 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde R i n t e l n wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodarat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F. Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde U e l s e n wurde eingeführt:

Pastorin
Christine P l a w e r
am 29. September 2002
in Uelsen

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden A n g e r - s t e i n und R e y e r s h a u s e n wurde eingeführt:

Pastor
Karl Friedrich U l r i c h s
am 15. Dezember 2002
in Angerstein

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S t . M a r t h a , N ü r n b e r g wurde berufen:

Pfarrerin i.E.
Silke B r e n n i n g m e y e r -
B e n e k e n
am 3. November 2002
in St. Martha, Nürnberg

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B r e m e r h a v e n wurde berufen:

Bernhard S a s s e n b e r g
am 10. November 2002
in Bremerhaven

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L ü b e c k wurde berufen:

Johanna G e r s d o r f
am 17. November 2002
in Lübeck

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L ü b e c k wurde berufen:

Helgard U l l r i c h
am 17. November 2002
in Lübeck

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Mai 2002 entpflichtet

Jörn W i e n b e u k e r,
Emden

Gemäß § 60 Abs. 1 a Pfarrerdienstgesetz wurde zum 30. September 2002

Burkhard Vietzke,
Hannover

von den Pflichten eines Pfarrers im Ehrenamt entbunden.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Dieter Mege,
Osnabrück
mit Ablauf des
30. November 2002

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

1. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum ist damit außer Kraft getreten.

Le er, den 26. November 2002

Der Synodalrat

Pagenstecher

2. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga ist damit außer Kraft getreten.

Le er, den 18. Dezember 2002

Der Synodalrat

Pagenstecher

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. April 2003	Nr. 8
----------	--------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|--|--------|
| 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 15. November 2002 (10. Änderungsgesetz) vom 1. Februar 2003 | S. 101 |
| 2. Neubekanntmachung der Kirchenverfassung in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 | S. 107 |
| 3. Kirchenverordnung vom 11. März 2003 zur Regelung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche | S. 134 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Einberufung der III. Gesamtsynode (6. Tagung) | S. 134 |
| 2. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) | S. 134 |
| 3. Beschluss vom 15. November 2002 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2003 | S. 134 |
| 4. Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2003 | S. 136 |
| 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (zweiten) Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möllenbeck | S. 136 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 137

F. Personalnachrichten S. 137

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

- | | |
|--|--------|
| 1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen | S. 138 |
|--|--------|

<p>A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche</p> <p>1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 15. November 2002 - 10. Änderungsgesetz - vom 1. Februar 2003</p> <p>Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformier-</p>	<p>ter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 88 Kirchenverfassung das folgende 10. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderungen der Kirchenverfassung</p> <p>Nr. 1: § 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderaments der Gesamtsynode“ ersetzt.</p>
---	--

- b) In Satz 2 wird das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.
- Nr. 2: § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „des Synodalrates“ durch die Worte „des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
- Nr. 3: In § 39 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
- Nr. 4: § 67 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“
- Nr. 5: In § 69 Abs. 1 wird nach der Nr. 1 eine Nr. 1a neu eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:
- „1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen“
- Nr. 6: § 69 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:
- „10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln.“
- Nr. 7: In § 69 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte „den Synodalrat“ ersetzt durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode.“
- Nr. 8: In § 70 Abs. 3 Satz 2 lautet die Paragraphenbenennung zukünftig:
- „§ 69 Absatz 1, Nrn. 1a und 2“.
- Nr. 9: a) In § 71 Absatz 1 Satz 2 entfallen die Worte „nach außen“.
- b) In § 71 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „die Kirche“ ein Punkt gesetzt und ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Zu einer die Gesamtkirche verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder des Präses oder der Frau Präses jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode und der Beidrückung des Dienstsiegels.“
- Nr. 10: a) In § 72 Absatz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In § 72 Absatz 1 entfallen die Worte „den beiden hauptberuflichen Mitgliedern des Synodalrates“. Nach dem Wort „und“ wird angefügt: „dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“.
- Nr. 11: a) In § 72 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In § 72 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ wie folgt fortgesetzt:
- „mindestens fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören.“
- Nr. 12: a) In § 72 Absatz 3 werden die Worte „Der Landessuperintendent oder die Frau Landessuperintendentin“ ersetzt durch die Worte „Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“.
- b) In § 72 Absatz 3 wird nach dem Wort „Moderamens“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird sodann angefügt: „der Präses oder die Frau Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.“
- Nr. 13: § 74 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Vorschläge für die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode zu machen,“

Nr.14: In § 74 wird nach der Nr. 3 eine neue Nr. 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3a. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu ernennen“

Nr. 15: a) Vor die Eingangsworte des § 74 „Aufgabe des Moderamens ist es“ wird die Absatznummerierung (1) gestellt.

b) Nach § 74 Absatz 1 Nr. 7 wird eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere

- die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
- die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
- die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
- die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
- die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,

- die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,

- die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,

- die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie der Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,

- die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,

- die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkenntnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,

- die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,

- die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,

- die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf

1. den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,

2. bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
3. Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,

- die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,

- die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen.

Nr. 16: a) An § 74 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen.“

b) An § 74 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt über Angelegenheiten, für die der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig ist, wenn es sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat. Das Moderamen der Gesamtsynode überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Das Moderamen der Gesamtsynode kann zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Kirchenpräsidenten oder von der Kirchenpräsidentin die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die Akten verlangen.“

Nr. 17: § 76 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Präses oder die Frau Präses unter den An-

wesenden sind. Soweit nichts besonderes geregelt ist, gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.“

Nr. 18: § 77 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin tritt im Falle einer Entscheidung gemäß § 62 Abs. 3 für den Rest seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.“

Nr. 19: § 77 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind von einem Antrag gem. Abs. 1 fünf oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präses der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.“

Nr. 20: a) Die Überschrift des § 78 lautet:

„Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“

b) § 78 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin muss eine kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und die erfolgreiche Ablegung einer ersten und einer zweiten theologischen Prüfung nachweisen und ordiniert sein.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin wird von der Gesamtsynode für zwölf Jahre gewählt. Er oder sie tritt mit Ablauf der letzten Amtszeit, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Leiter oder Leiterin des Kirchenamtes. Er oder sie ist im Auftrag des Moderamens der Gesamtsynode verantwortlich für die rechtzeitige, rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der übertragenen Aufgaben. Er oder sie organisiert das Kirchenamt und ist Vorgesetzter oder

Vorgesetzte aller Beamten oder Beamtinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Er oder sie vertritt die Kirche, wenn das Moderamen der Gesamtsynode nicht versammelt ist.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Für die Haftung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend anzuwenden.

(5) Gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für die Versagung einer Genehmigung sowie die Zustellung von Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungen gilt § 60 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.

(6) Der ständige allgemeine Vertreter oder die ständige allgemeine Vertreterin des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders regeln. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder die Ausbildung zum Diplomjuristen nachweisen. Er oder sie wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren

von der Gesamtsynode gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er oder sie unterstützt den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin in seinen oder ihren Leitungsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung der Gesamtkirche sowie organisatorische, rechtliche oder finanzielle Belange. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gehört mit beratender Stimme dem Moderamen der Gesamtsynode und der Gesamtsynode an.“

Nr. 21: In § 79 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Nr. 22: a) Die Überschrift des § 81 lautet:

„Das Kirchenamt“

b) Der Wortlaut des § 81 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Gesamtsynode ein Kirchenamt, das von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geleitet wird. Das Kirchenamt führt die dem Moderamen der Gesamtsynode und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin obliegenden

Aufgaben durch. Es steht auch anderen Organen der Gesamtkirche für deren Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Weisungen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Verfügung. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin erlässt mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode die erforderlichen Geschäftsordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufes im Kirchenamt.“

Nr. 23: Der Wortlaut des § 82 wird gestrichen.

Nr. 24: Der Wortlaut des § 83 wird gestrichen.

Nr. 25: a) In § 83 a Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

b) Der Wortlaut des Absatzes 2 wird als neuer Satz 2 in den Absatz 1 eingestellt.

- c) Es wird an § 83 a ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Diakonieausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für eine solche Beschwerde gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.“

- d) An § 83 a wird neu ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Allgemeine Regelungen des Diakonieausschusses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Diakonieausschusses bekannt zu machen.“

- e) An § 83 a wird neu ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist von der Einberufung von Sitzungen des Diakonieausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.“

- f) An § 83 a wird neu ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Für die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 1833 ff. BGB über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend.“

- g) An § 83 a wird neu ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Diakonieausschuss ist an den Haushaltsplan gebunden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabwiesbaren Bedürfnisses erteilt werden.“

- Nr. 26: In § 87 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vom Synodalarat“ durch die Worte „von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r , den 18. Februar 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Die nachfolgend abgedruckte Kirchenverfassung in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

**2. Neubekanntmachung
der Kirchenverfassung
in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes
vom 1. Februar 2003**

Inhaltsverzeichnis

Vorspruch

I. Verfassungsgrundsätze

- § 1 Grundlegung
- § 2 Grundrechte
- § 3 Einheit der Kirche
- § 4 Ordnung der Kirche

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Auftrag und Dienst
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Gebiet und Bestand
- § 8 Kirchenmitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

- § 10 Allgemeine Aufgaben
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Wahlrecht
- § 13 Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 14 Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 15 Notkirchenrat/Notpresbyterium
- § 16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen
- § 17 Gottesdienst
- § 18 Kanzelrecht
- § 19 Kollektenrecht
- § 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen
- § 21 Diakonie
- § 22 Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft
- § 23 Sonstige Aufgaben
- § 24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 25 Vermögensverwaltung
- § 26 Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen
- § 27 Rechnungsführung
- § 28 Wahl des oder der Vorsitzenden
- § 29 Sitzungen

- § 30 Beschlussfähigkeit
- § 31 Beschlussfassung und Wahlen
- § 32 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 33 Niederschrift
- § 34 Form von Willenserklärungen
- § 35 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden
- § 36 Ersatzvornahme

3. Die Gemeindevertretung

- § 37 Zusammensetzung
- § 38 Bildung
- § 39 Aufgaben
- § 40 Arbeitsweise
- § 41 Niederschrift

4. Die Gemeindeversammlung

- § 42 Zusammensetzung
- § 43 Aufgaben
- § 44 Arbeitsweise

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

- § 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers und der Pfarrerin
- § 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin
- § 47 Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin
- § 48 Amtszeit des Pfarrers oder der Pfarrerin
- § 49 Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin

6. Gemeindestatuten

- § 50 Gemeindestatuten

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

- § 51 Allgemeine Aufgaben der Synoden

2. Die Synodalverbände und die Synoden

- § 52 Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände
- § 53 Zusammensetzung der Synode
- § 54 Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode
- § 55 Einführung der Mitglieder der Synode
- § 56 Aufgaben der Synode
- § 57 Arbeitsweise der Synode
- § 58 Rechtsstellung des Moderamens der Synode
- § 59 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode
- § 60 Aufgaben des Moderamens der Synode
- § 61 Arbeitsweise des Moderamens der Synode

- § 62 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode
- § 63 Synodalverbandsstatuten
- § 64 Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI
- 3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode
 - § 65 Die Gesamtkirche
 - § 66 Verfolgung kirchlicher, mildtätiger oder gemeinnütziger Zwecke
 - § 67 Zusammensetzung der Gesamtsynode
 - § 68 Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Gesamtsynode
 - § 69 Aufgaben der Gesamtsynode
 - § 69a Bildung von Ausschüssen
 - § 70 Arbeitsweise der Gesamtsynode
 - § 71 Rechtsstellung des Moderamens der Gesamtsynode
 - § 72 Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Gesamtsynode
 - § 73 Tagungsvorstand der Gesamtsynode
 - § 74 Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode
 - § 75 Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften
 - § 76 Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode
 - § 77 Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode
 - § 78 Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin
 - § 79 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 80 (entfallen)
 - § 81 Das Kirchenamt
 - § 82 (entfallen)
 - § 83 (entfallen)
 - § 83a Diakonisches Werk
- IV. Die kirchliche Rechtspflege
 - § 84 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen
 - § 85 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - § 86 Disziplinargerichtsbarkeit
 - § 87 Lehrverfahren
- V. Änderungen der Kirchenverfassung
 - § 88 Änderung der Kirchenverfassung

Vorspruch

»So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge,
sondern Mitbürger der Heiligen
und Gottes Hausgenossen,
erbaut auf den Grund der Apostel
und Propheten,
da Jesus Christus der Eckstein ist,
auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt
wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn.
Durch ihn werdet auch ihr miterbaut
zu einer Wohnung Gottes im Geist.«

Epheser 2, 19-22

I. Verfassungsgrundsätze

§ 1

Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist gegründet allein auf Jesus Christus, ihren Herrn, wie er in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird. In der Kraft des Heiligen Geistes bekennt sie die heilige, allgemeine, christliche Kirche und verkündet das Anbrechen des Reiches Gottes.

(2) Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.

(3) Jesus Christus sendet seine Kirche zu allen Völkern, um ihnen Gottes Verheißungen und Weisungen zu bezeugen und sie in seine Nachfolge zu rufen.

(4) Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.

(5) Diese Kirchenverfassung dient der Ordnung der Kirche. Ihre Grundsätze sind für alle Glieder und Organe der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) unmittelbar verbindliches Recht.

§ 2

Grundrechte

(1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, am Gottesdienst und am ganzen Leben der Kirchengemeinde teilzuhaben. Jeder hat das Recht, Glied der Kirchengemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte

Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

§ 3

Einheit der Kirche

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein des gemeinsamen Bekenntnisses hören alle Gemeindeglieder in Achtung und Geduld aufeinander.

(2) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

§ 4

Ordnung der Kirche

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als synodale Gemeinschaft nach Gottes Wort reformierter Gemeinden versteht sich als eine bekennende evangelische Gemeindekirche. Für ihr Zusammenleben ist maßgeblich:

1. Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.
2. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Kirchenräte/Presbyterien und Synoden; Synodale dürfen nur durch Gemeindeorgane oder Synoden berufen werden.

3. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.
4. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.
5. Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenverfassung zuweist oder die eine Mehrzahl von Gemeinden angehen. Ihre Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die bekenntnisbedingte Ordnung und die Selbstbestimmung der Kirche zu gewährleisten.
6. Die Kirchengemeinden wirken an der Vorbereitung der synodalen Verhandlungen mit. Um der synodalen Gemeinschaft Willen wissen sie sich an die synodalen Entscheidungen gebunden.

II. Die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Auftrag und Dienst

(1) Dem Ruf ihres Herrn folgend versammeln sich die Kirchengemeinden zum Hören des Wortes Gottes und zur Feier der Taufe und des Abendmahls. Sie danken ihrem Herrn mit Gebet und Lobgesang und mit ihren Gaben. In seinem Dienst richten sie die Botschaft von der freien Gnade Gottes aus.

(2) Die Kirchengemeinden bezeugen die Herrschaft Jesu Christi in allen Lebensbereichen und erfüllen diese Aufgabe vor allem in Predigt und Unterweisung, in Seelsorge, Diakonie, Evangelisation (Volksmission und Weltmission), im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und durch das Glaubenszeugnis aller Gemeindeglieder, das von ihnen mit Wort und Tat im täglichen Leben ausgerichtet wird.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchenverfassung.

(2) Träger der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden sind die Kirchenräte / Presbyterien.

(3) Haben mehrere Kirchengemeinden zusammen eine Pfarrstelle, so beraten und beschließen die Kirchenräte/Presbyterien und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen über die gemeinsamen Angelegenheiten. Eine Beschlussfassung gegen die Mehrheit der Vertreter einer Kirchengemeinde ist unzulässig.

(4) Die Kirchengemeinden können Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 7

Gebiet und Bestand

(1) Die örtliche Begrenzung jeder Kirchengemeinde wird urkundlich oder durch Herkommen bestimmt.

(2) Über die Gründung von Kirchengemeinden und die Festlegung oder Veränderung der Grenzen von bestehenden Kirchengemeinden, sowie über die Errichtung von Pfarrstellen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Über die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die damit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen beschließen die beteiligten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Ist eine Maßnahme der genannten Art zur rechten Erfüllung des kirchlichen Auftrages notwendig, ohne dass genehmigungsfähige Beschlüsse der Kirchengemeinden zustande gekommen sind, so kann sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung der Synode und der betroffenen Kirchengemeinden angeordnet werden. Gegen die Auflösung einer Kirchengemeinde oder die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden kann die zuständige Synode binnen drei Monaten die Gesamtsynode anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet.

§ 8

Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) regelt sich im Rahmen des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzten Kirchenmitgliedschaftsrechts nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Gemeindeglieder sind alle Evangelischen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. Alle Gemeindeglieder, die nicht Glieder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, gehören der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) an. Der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehören außerdem die Evangelisch-reformierten an, die Glieder einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisstandes im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind.

(3) Gemeindeglieder sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den Evangelisch-reformierten Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Kirchengemeinde bestehenden evangelischen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Rechts erklären, dass sie der Kirchengemeinde angehören,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten im evangelisch-reformierten Bekenntnis erzogen worden sind.

(4) Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden

1. Ungetaufte durch die Taufe,
2. Getaufte, die zur Zeit ihres Antrages einer anderen oder keiner christlichen Gemeinde oder Kirche angehören, auf ihren Antrag durch Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums,
3. Getaufte, die in einer Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist, eine Erklärung über Aufnahme oder Wiederaufnahme abgegeben haben, nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist.

(5) Die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) setzt sich bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes von einer Kirchengemeinde zu einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) fort. Die sich hieraus für das Gemeindeglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten in allen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in gleicher Weise.

(6) Glieder einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können auf ihren Antrag Glieder einer nicht für ihren Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden. Die Umgemeindung bedarf eines Beschlusses des Kirchenrates/Presbyteriums der aufnehmenden Kirchengemeinde. Allgemeine Grundsätze hierfür kann die Synode beschließen. Evangelisch-reformierte in evangelischen Kirchengemeinden anderen Bekenntnisstandes (Absatz 2 Satz 3) werden auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-reformierten Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen.

(7) Unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse in den nach bisher bestehender Ordnung eparchialen Gebieten, insbesondere die durch Konkordate (Landesverträge) vom 7. November 1599 in Ostfriesland geschaffene Rechtslage und die Bestimmungen der mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes geschlossenen Vereinbarungen zur Regelung einzelner Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

(1) Die Gemeindeglieder haben Anspruch auf alle Dienste der Kirchengemeinde und das kirchliche Wahlrecht nach Maßgabe dieser Kirchenverfassung und des sonstigen kirchlichen Rechts.

(2) Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nach Kräften mitzuwirken und der Aufforderung zur Mitarbeit im Kirchenrat/Presbyterium, in der Gemeindevertretung und in der Gemeindeversammlung nachzukommen. Sie sind ebenso verpflichtet, die in der Kirchengemeinde

geltenden Ordnungen zu beachten sowie die gesetzlich bestimmten kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

(3) Will ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung durch einen nicht zuständigen Pfarrer oder eine nicht zuständige Pfarrerin vollziehen lassen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) in Vertretung des Kirchenrates/Presbyteriums, die nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenrates / Presbyteriums aus den in § 22 Absatz 2 genannten Gründen versagt werden kann.

(4) Ein zuständiger Pfarrer oder eine zuständige Pfarrerin, gegen dessen oder deren erklärte geistliche Überzeugung der Kirchenrat/das Presbyterium, das Moderamen der Synode oder das Moderamen der Gesamtsynode die Zulassung eines Gemeindegliedes zu einer kirchlichen Amtshandlung beschlossen hat, darf die Vornahme dieser Amtshandlung ablehnen. In diesem Fall benennt das Moderamen der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die zur Vornahme der Amtshandlung bereit ist.

2. Der Kirchenrat/Das Presbyterium

§ 10

Allgemeine Aufgaben

(1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ein Presbyterium.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium fördert die Gemeindegliederarbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. Er/Es soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium besteht aus

1. mindestens vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
2. gegebenenfalls weiteren nach Absatz 3 berufenen Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen,
3. den in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrern oder Pfarrern bzw. den Vertretern oder Vertreterinnen im Pfarramt.

(2) Die Zahl der neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu wählenden Kirchenältesten / Presbytern oder Presbyterinnen wird vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

(3) Zusätzliche Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können vom Kirchenrat / Presbyterium und der Gemeindevertretung gemeinsam berufen werden. Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten / Presbyter ergibt sich aus einer Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. Die Amtszeit eines oder einer Berufenen dauert bis zur übernächsten allgemeinen Kirchenratswahl.

(4) Nahe Verwandte (Ehegatten, Geschwister, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder in demselben Kirchenrat/Presbyterium sein. Dieses gilt nicht für Ehepaare, die Pfarrer und Pfarrerin sind. In diesem Fall übt jeweils einer oder eine das Stimmrecht aus; das Stimmrecht wechselt zu Beginn jeder ersten Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums nach einer Neuwahl (§ 16 der Kirchenverfassung).

(5) Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, ehrenamtliche Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen gehören mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Kirchengemeinde an, in der sie ihren Dienst verrichten.

§ 12

Wahlrecht

(1) Die zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.

(2) Das Wahlrecht eines Gemeindegliedes kann durch Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für ruhend erklärt werden, solange das Gemeindeglied

1. nach § 22 von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen ist,

2. trotz Mahnung des Kirchenrates/Presbyteriums und Androhung des Wahlrechtsentzuges

- a) durch sein Verhalten die Verkündigung der Gemeinde unzumutbar belastet,
- b) durch Wort oder Tat die Zerstörung der Gemeinde anstrebt,
- c) kirchliche Pflichten nach § 9 nicht erfüllt.

(3) Vor einem Beschluss nach Absatz 2 ist das Gemeindeglied vom Kirchenrat / Presbyterium anzuhören. Nach Wegfall des Grundes hat der Kirchenrat/das Presbyterium das Ruhen des Wahlrechts durch Beschluss zu beenden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem betroffenen Gemeindeglied unter Mitteilung der die Beschlüsse im Einzelnen begründenden Tatsachen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dem betroffenen Gemeindeglied steht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab die Beschwerde an das Moderamen der Synode zu. Dieses hört die Beteiligten und entscheidet abschließend.

§ 13

Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Wählbar für den Kirchenrat/das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihrer Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindewahlen in allen Kirchengemeinden. Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§ 14

Einführung der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:

»Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde, dass ich das mir übertragene Amt, gehorsam dem Wort Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten

Kirche und dieser Gemeinde wahrnehmen will.«

(2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.

(3) Eine erneute Einführung findet nur statt, wenn die neue Amtszeit nicht an eine vorangegangene anschließt.

§ 15

Notkirchenrat/Notpresbyterium

(1) Ist die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zweimal ohne Ergebnis geblieben, hat das Moderamen der Synode die Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen zu ernennen. Kommt auch so kein beschlussfähiger Kirchenrat / beschlussfähiges Presbyterium zustande, hat das Moderamen der Synode die dem Kirchenrat/Presbyterium obliegende Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde auf Kosten der Kirchenkasse wahrzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass ein beschlussfähiger Kirchenrat / beschlussfähiges Presbyterium nicht mehr vorhanden ist.

§ 16

Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen dauert sechs Jahre, sofern nicht ein früheres Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen aus. Ist die Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nicht durch zwei teilbar, wird vor der zahlenmäßigen Bestimmung der Hälfte von der Gesamtzahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen die Zahl eins abgezogen. Die Ausscheidenden werden, soweit sie nicht durch den Ablauf einer sechsjährigen Amtszeit feststehen, durch das Los bestimmt.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit oder Entlassung.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenrat/Presbyterium und dem oder der Betroffenen über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet das Moderamen der Synode nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Hat das Moderamen einer Synode den Verlust der Wählbarkeit festgestellt, ruht das kirchliche Amt des oder der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(5) Wegen grober Verletzung seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Pflichten kann ein Kirchenältester/Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin entlassen werden, wenn eine Änderung durch Ermahnung nicht zu erreichen oder ein eingetretener Schaden anders nicht zu beheben ist. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Kirchenrates/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Wer nach dieser Bestimmung entlassen worden ist, verliert die Wählbarkeit auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kirchenältesten/Presbyters oder einer Kirchenältesten / Presbyterin können Kirchenrat / Presbyterium und Gemeindevertretung gemeinsam für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Kirchenältesten / Presbyter oder eine Kirchenälteste/Presbyterin nachwählen. In Gemeinden ohne Gemeindevertretung steht das Nachwahlrecht allein dem Kirchenrat/Presbyterium zu.

(7) Näheres über die Wahlen, deren Voraussetzungen und deren Rechtsfolgen, regelt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen.

§ 17 Gottesdienst

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Er/Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.

(2) Ein Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums ist erforderlich für

1. Änderungen der Gottesdienstzeiten oder der in der Kirchengemeinde geltenden liturgischen Ordnung,
2. die Benutzung des Kirchengebäudes zu nicht gottesdienstlichen Zwecken.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste setzt die Anhörung der

Gemeindeversammlung und die Zustimmung des Moderamens der Synode voraus.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 69 Absatz 2 gegen die Einführung von der Gesamtsynode beschlossener neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zuständig.

§ 18 Kanzelrecht

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

(2) Zum Verkündigungsdienst in Predigt, Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 zugelassen:

1. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die in der Kirchengemeinde tätigen Schulpfarrer, Schulpfarrerinnen, Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen,
2. alle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Mitgliedskirche des Reformierten Weltbundes ordinierten Prediger und Predigerinnen,
3. alle in einer Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vereinbart worden ist, ordinierten Prediger und Predigerinnen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grund eine von Absatz 2 Nr. 2 und 3 abweichende Regelung treffen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 19 Kollektenrecht

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierüber kein Synodalbeschluss ergangen ist.

§ 20 Kirchlicher Unterricht/örtliche Schulen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium gewährleistet, dass der kirchliche Unterricht aufgrund der Heiligen Schrift nach den Bekenntnisschriften erteilt wird. Er/Es verantwortet den Unterrichtsplan und den Gebrauch der Unterrichtsmittel.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium sucht Verbindung mit den Schulen am Ort und vertritt ihnen gegenüber die Belange der Gemeindeglieder und der Kirchengemeinde.

§ 21
Diakonie

Der Kirchenrat/Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde. Er/Es kann Beauftragte, Helfer und Helferinnen bestellen oder einem Ausschuss (Diakonieausschuss, Diakonenkollegium) bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 22
Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bemüht sich, in seelsorglicher Verantwortung die Gemeinschaft des christlichen Lebens gemäß der Ordnung Jesu Christi und seiner Apostel in Liebe und Ernst zu wahren.

(2) Ist die Gemeinschaft christlichen Lebens gestört und lässt sie sich durch seelsorgliche Gespräche nicht wiederherstellen, kann ein betroffenes Gemeindeglied von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen werden, bis der Anlass beseitigt ist.

(3) Gemeindeglieder, die auf Dauer von kirchlichen Handlungen zurückgewiesen sind, können sich an das Moderamen der Synode wenden, um das Gespräch fortzusetzen. Das Moderamen der Synode hört die Beteiligten und bemüht sich, den Anlass zu beseitigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten in gleicher Weise für die Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums.

§ 23
Sonstige Aufgaben

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium veranlasst die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.

(3) Der Kirchenrat / Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemeindeversammlung ein. Er / Es stellt für diese Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Führung der kirchlichen Register und für die Verwaltung des Archivs der Kirchengemeinde.

§ 24
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Er/Es ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 25
Vermögensverwaltung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse. Die Haftung der Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Haftung des Vormunds für das Mündelvermögen (§§ 1833 ff. BGB).

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.

(3) Zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinde darf mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode in seinem Bestand nur dann angetastet werden, wenn der Zweck anders nicht verwirklicht werden kann. Ist die Verwirklichung des Zwecks unmöglich geworden, so kann die Kirchengemeinde mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode das Vermögen anderweitig verwenden. Für eine Zweckumwandlung gilt § 87 Absatz 2 Satz 1 BGB entsprechend.

§ 26
Kirchmeister, Kirchmeisterinnen,
Kuratoren und Kuratorinnen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus seiner Mitte Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren oder Kuratorinnen berufen.

(2) Die Aufgaben der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen umfassen:

1. die unmittelbare Aufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. die Durchführung der Rechnungsführung, falls diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 einem Kirchmeister oder einer Kirchmeisterin über-

tragen worden ist,

3. die Aufsicht über die Rechnungsführung, falls nach § 27 Absatz 1 ein eigener Rechnungsführer oder eine eigene Rechnungsführerin bestellt worden ist,
4. die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände,
5. die Aufsicht über die nichtrechtsfähigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinde,
6. die Beantragung der Beschlüsse, die der Kirchenrat/das Presbyterium in Angelegenheiten der Dienstaufsicht sowie über Ausgaben und über Anträge an Stellen außerhalb der Kirchengemeinde zu fassen hat.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Geschäfte der Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen auf mehrere Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen verteilen und für einzelne Einrichtungen Beauftragte (Kuratorien, Kuratoren oder Kuratorinnen) berufen.

(4) Kirchmeister, Kirchmeisterinnen, Kuratoren und Kuratorinnen bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen nach der nächsten Kirchenratswahl / Presbyterwahl. Wiederberufung ist zulässig.

§ 27

Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin, soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist. Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin braucht dem Kirchenrat / Presbyterium nicht anzugehören. Auch ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin kann als Rechnungsführer oder Rechnungsführerin berufen werden.

(2) Lässt der Umfang der Arbeit eine ehrenamtliche Rechnungsführung zu, so ist ein ehrenamtlicher Rechnungsführer oder eine ehrenamtliche Rechnungsführerin zu bestellen, der oder die Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen hat. Andernfalls ist das Amt des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin mit einer nebenberuflichen oder hauptberuflichen Kraft zu besetzen.

(3) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,

1. die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
3. dem Kirchenrat/Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
4. auf Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums weitere Angelegenheiten der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung zu bearbeiten.

(4) Für einzelne Kassen der Kirchengemeinde kann eine besondere Kassenverwaltung eingerichtet werden.

§ 28

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß § 13 in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter oder erste und zweite Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin darf die Annahme der Wahl zum oder zur Vorsitzenden nur dann ablehnen, wenn er oder sie den Vorsitz in dem betreffenden Kirchenrat / Presbyterium sechs Jahre hintereinander innehatte und wenn ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin dem Kirchenrat/Presbyterium angehört.

(3) Beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder eines seiner / ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Kirchenrat/Presbyterium findet für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 29

Sitzungen

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordent-

liche Sitzung einberufen. Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu den Sitzungen hat der oder die Vorsitzende mindestens drei Tage vorher alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann durch Beschluss andere Einladungsfristen festsetzen.

(3) Beauftragte, die nicht Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums sind, und gemeindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sind bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu hören. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten können Sachkundige hinzugezogen werden.

(4) Die Sitzungen des Kirchenrates/Presbyteriums werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Jeder oder jede Anwesende ist dann über ihren Verlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann aus wichtigem Grunde für die jeweils nächste Sitzung Öffentlichkeit beschließen. Die Anberaumung einer solchen Sitzung ist den Gemeindegliedern rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 30

Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat / Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehler bei der Einladung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder auf eine Rüge verzichten.

§ 31

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(4) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen

eines Mitgliedes des Kirchenrates / Presbyteriums ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Absatz 4 Satz 1) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Kirchenrates / Presbyteriums zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, so ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 33

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen,
3. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(2) Die Niederschrift muss vom Kirchenrat/ Presbyterium genehmigt und von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen unterschrieben werden. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§ 34

Form von Willenserklärungen

Zu einer die Kirchengemeinde verpflichtenden Willenserklärung des Kirchenrates / Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und zweier anderer Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen sowie der Beidrückung des Kirchensiegels.

§ 35

Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden

Rechtswidrige Beschlüsse sind von dem oder der Vorsitzenden zu beanstanden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat dann erneut über die betreffende Angelegenheit zu beraten und zu beschließen. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, so ist die Angelegenheit dem Moderamen der Synode zur Entscheidung vorzulegen. Gegen dessen Entscheidung kann das Moderamen der Gesamtsynode angerufen werden. Hebt auch dieses den rechtswidrigen Beschluss nicht auf, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 36

Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Kirchenrat/Presbyterium eine Leistung, die nach geltendem Recht aus der Kirchenkasse oder von den Gemeindegliedern zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin beauftragen, auf Kosten der Kirchengemeinde ersatzweise die Rechtspflicht zu erfüllen oder den Haushaltsplan zu ergänzen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist der Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, hiergegen ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Durch die Verfügung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin nach Satz 1 wird die Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums ersetzt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann gemäß Absatz 1 verfahren, um die gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen einer Kirchengemeinde wegen Pflichtwidrigkeiten eines Kirchenältesten/Presbyters, einer Kirchenältesten/Presbyterin, eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Kirchengemeinde durchzusetzen.

3. Gemeindevertretung

§ 37

Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 500 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter

oder Gemeindevertreterinnen beträgt in Kirchengemeinden von 500 bis 999 Gemeindegliedern 10, von 1000 bis 4999 Gemeindegliedern 16 und 5000 und mehr Gemeindegliedern 24. Aus wichtigem Grunde kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen gemeinsam vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderamens der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter umfassen darf.

§ 38

Bildung

(1) Auf Berufung, Wahl, Einführung und Nachwahl sowie Amtszeit der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind die für Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen geltenden Bestimmungen (§ 11 Absatz 3, §§ 12 bis 14, 16) entsprechend anzuwenden. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können keine Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen sein.

(2) Bis zur Wahl der Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium deren Aufgaben wahr.

§ 39

Aufgaben

(1) Der Gemeindevertretung obliegt in gemeinsamer Versammlung mit dem Kirchenrat / Presbyterium

1. die Wahl der Abgeordneten zur Synode,
2. die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums (§ 11 Absatz 3, § 16 Absatz 6) sowie die Berufung und Nachwahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 38 Absatz 1 Satz 1).

(2) Die Gemeindevertretung hat ferner zusammen mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu beschließen über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie dessen Vermietung oder Verpachtung für eine Zeit von mehr als 12 Jahren,
2. eine außerordentliche Nutzung des Vermögens, die den Vermögensbestand angreift, sowie die Kündigung und Einziehung von Kapitalien ohne verzinliche Wiederanlage,

3. Kreditaufnahmen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen der gleichen Voranschlagszeit zurückgezahlt werden sollen,
4. Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen und Veränderungen von Baulichkeiten,
5. die Beschaffung der für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Geldmittel und Leistungen, insbesondere die Festsetzung des Betrages und des Verteilungsmaßstabes der von der Kirchengemeinde zu erhebenden Kirchensteuer,
6. Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührensätze,
7. Bewilligungen neuer Planstellen sowie einer dauernden Verbesserung des Einkommens aus bestehenden Stellen,
8. die Feststellung der Haushaltspläne kirchlicher Kassen, die Abnahme von Rechnungen und die Erteilung der Entlastung,
9. überplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Ausgaben, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zehn vom Hundert des betreffenden Ausgabenansatzes übersteigt,
10. den Erlass von Gemeindegesetzungen und Gemeindestatuten,
11. die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 8 sind die Haushaltspläne vor der Feststellung, Jahresrechnungen vor der Entlastung eine Woche lang öffentlich auszulegen, um den Gemeindegliedern eine Einsichtnahme zu ermöglichen. Die Jahresrechnungen sind zusammen mit den Haushaltsplänen dem Moderamen der Gesamtsynode zur Prüfung vorzulegen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann die Gemeindevertretung an Beschlüssen über andere Angelegenheiten der Kirchengemeinde beteiligen.

(5) In Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung nimmt der Kirchenrat/das Presbyterium die Aufgaben der Gemeindevertretung wahr.

§ 40

Arbeitsweise

(1) Die gemeinsamen Sitzungen von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung werden von dem oder der Vorsitzenden des

Kirchenrates/Presbyteriums einberufen und geleitet. Dieser oder diese hat die Mitglieder beider Gremien mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der vom Kirchenrat / Presbyterium beschlossenen Tagesordnung einzuladen. Die §§ 29 Absätze 2 bis 4, 32, 33 und 35 gelten für die gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(2) Zur Beschlussfähigkeit müssen anwesend sein

1. die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenrates/ Presbyteriums,
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds des Kirchenrates / Presbyteriums oder der Gemeindevertretung ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Bei der Wahl der Abgeordneten zur Synode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie bei Berufungen oder Nachwahlen in den Kirchenrat/das Presbyterium oder in die Gemeindevertretung ist stets geheime Wahl erforderlich.

(4) Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung und Wahlen § 31 entsprechend.

§ 41

Niederschrift

Über den Verlauf einer gemeinsamen Versammlung von Kirchenrat/Presbyterium und Gemeindevertretung ist in entsprechender Anwendung des § 33 eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterschrieben werden muss.

4. Die Gemeindeversammlung

§ 42

Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern und soll mindestens einmal jährlich abgehalten werden. Sie findet im Zusammenhang mit einem Gottesdienst statt. Stimmberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 12 Absatz 1).

Die Gemeindeversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums für öffentlich erklärt werden.

§ 43 Aufgaben

(1) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,

1. den Bericht des Kirchenrates/ Presbyteriums über die innere und äußere Entwicklung der Kirchengemeinde sowie über die gesamt-kirchliche Lage entgegensetzen und zu erörtern,
2. Stellung zu nehmen zu anstehenden Entscheidungen, die ihr die Gemeindeorgane vorlegen,
3. Gemeindestatuten zu bestätigen,
4. Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen, Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen zu wählen, sofern ein Gemeindestatut dies vorsieht.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenrat/das Presbyterium richten. Der Kirchenrat/Das Presbyterium muss seine Entscheidung darüber der nächsten Gemeindeversammlung vortragen und zur Aussprache stellen.

(3) Die Gemeindeversammlung wird an Visitationen (§ 60 Absatz 1 Nr. 5) beteiligt und bei der Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen sowie bei der Aufhebung der Gemeinde oder einer Pfarrstelle (§ 39 Absatz 2 Nr. 11) angehört.

§ 44 Arbeitsweise

(1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenrates / Presbyteriums beruft unter Mitteilung der vom Kirchenrat/Presbyterium beschlossenen Tagesordnung eine ordentliche Gemeindeversammlung ein. Durch Kanzelabkündigung, ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung ist sicherzustellen, dass alle Gemeindeglieder die Einberufung zur Kenntnis nehmen können. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Anträge von Gemeindegliedern, deren sachgerechte Behandlung eine ausführliche Information der Kirchengemeinde voraussetzt, sind beim Kirchenrat/Presbyterium spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Gemeindeversammlung einzureichen. Diese Anträge sind in den folgenden Gottesdiensten der Gemeinde bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen,

1. wenn wenigstens zwei vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder, in Gemeinden mit weniger als 1250 wahlberechtigten Gemeindegliedern wenigstens 25 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen oder

2. wenn der Kirchenrat/das Presbyterium eine außerordentliche Gemeindeversammlung für erforderlich hält. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt den Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bestimmungen des § 31 Absätze 1 und 4 sowie des § 40 Absatz 3 gelten entsprechend. Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung unter Anfertigung einer Niederschrift nach § 33 fest.

5. Das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 45 Aufgaben und Stellung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Taufe und Abendmahl,
2. in der Gemeinschaft des Kirchenrates/Presbyteriums die geistliche Leitung der Gemeinde,
3. die Übernahme von Aufgaben, die von Synoden übertragen werden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in Verkündigung, Lehre und Seelsorge vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. §§ 20 und 22 bleiben unberührt.

(3) Bei mehreren Pfarrstellen in einer Gemeinde nehmen die Pfarrer oder Pfarrerinnen ihr Amt gemeinsam wahr. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Kirchenrat/das Presbyterium im Einvernehmen mit den Pfarrern oder Pfarrerinnen.

§ 46 Voraussetzungen der Zulassung zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Zum Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin kann zugelassen werden, wer die hierfür kir-

chengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung nachweist.

(2) Aus anderen Kirchen kommende Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kandidaten und Kandidatinnen haben sich, soweit eine Feststellung ihres Bekenntnisstandes erforderlich ist, einer Aussprache mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zu unterziehen.

§ 47

Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 durch Wahl der Kirchengemeinde. Die Bestimmungen über die Besetzung von Schulpfarrstellen und über die von der Gesamtsynode errichteten gesamtkirchlichen Pfarrstellen bleiben unberührt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat das Recht, nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode eine freie Pfarrstelle zu besetzen,

1. wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Ausschreibung der Stelle im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Wahl nicht zustande gekommen ist oder
2. wenn ein dringendes Bedürfnis für die Besetzung besteht und ein geeigneter Pfarrer oder eine geeignete Pfarrerin verfügbar ist.

(3) Ist eine Kirchengemeinde einmal von einer Besetzung gemäß Absatz 2 betroffen worden, darf eine solche für die drei nächstfolgenden Besetzungsfälle oder jedenfalls in den nächsten 50 Jahren nicht ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung erneut stattfinden.

(4) Näheres über Wahlberechtigung, Ablauf der Wahl, Wahlprüfung sowie über die Besetzung von Pfarrstellen durch das Moderamen der Gesamtsynode regelt das Kirchengesetz über die Pfarrwahlordnung.

§ 48

Amtszeit des Pfarrers und der Pfarrerin

(1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit angestellt.

(2) Das Nähere über die Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen regelt das Pfarrerdienstgesetz.

§ 49

Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin

(1) Wenn das Verhältnis zwischen einer Kirchengemeinde und ihrem Pfarrer oder ihrer

Pfarrerin grundlegend gestört ist, dadurch eine gedeihliche Arbeit in der Kirchengemeinde auf Dauer unmöglich erscheint und eine Behebung sich als aussichtslos erwiesen hat, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen. Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates / Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Rechtsfolgen werden im Pfarrerdienstgesetz geregelt.

(2) Lehnt das Moderamen der Gesamtsynode einen Antrag gemäß Absatz 1 ab, erlöschen die Ämter der gewählten und berufenen Kirchenältesten / Presbyter mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt worden ist. Das Moderamen der Synode hat unverzüglich Neuwahlen für den Rest der Amtszeiten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums einzuleiten. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

6. Gemeindestatuten

§ 50

Gemeindestatuten

(1) In Gemeindestatuten können die Kirchenverfassung ergänzende oder von ihr abweichende Regelungen zusammengefasst werden, wenn solche nach dem Herkommen bereits bestehen oder für die künftige Entwicklung der Gemeinde notwendig erscheinen. Verfassungsgrundsätze dürfen dabei nicht verletzt werden.

(2) Zum Erlass eines Gemeindestatuts bedarf es

1. der gemeinsamen Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung,
2. der Zustimmung der Gemeindeversammlung,
3. der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode.

III. Die Synoden

1. Allgemeine Aufgaben der Synoden

§ 51

Allgemeine Aufgaben der Synoden

(1) Evangelische Synoden verkörpern die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Jesus Christus. Ihr Auftrag wird vom verkündigten Wort Gottes bestimmt und begrenzt. Sie haben daher in gemeinsamem Bekennen und in gemeinsamer Verantwortung das Zusammenleben der Kirchengemeinden verbindlich zu ordnen. Aus diesem Grunde haben sie nicht nur eine Autorität des Zeugnisses, sondern auch des Rechts.

(2) Den Synoden obliegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Kirche in allen ihren Diensten, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden allein erfüllt werden. Als Vertreterinnen der Kirchengemeinden nehmen die Synoden diese Aufgaben selbst oder durch die von ihnen bestellten Organe wahr.

(3) Auf dem Weg des Glaubensgehorsams bemühen sich die Synoden um Klarheit und um Einmütigkeit im Geist. Kommt trotz Hörens aufeinander ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist die abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekannt zu geben.

(4) Der Dienst der Synode in den Synodalverbänden wird von den Synoden wahrgenommen. Was in der Synode nicht entschieden werden kann oder eine Mehrzahl von Synodalverbänden angeht, wird der Gesamtsynode vorgelegt.

2. Die Synodalverbände und die Synoden

§ 52

Rechtsstellung und Gebiet der Synodalverbände

(1) Die Synodalverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen ihre Aufgaben selbständig. Sie werden nach Maßgabe der §§ 56 bis 62 durch die Synoden oder deren Moderamen geleitet und vertreten.

(2) Die Synodalverbände bestehen aus den Kirchengemeinden, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung angehört haben. Über die Änderung des Gebietes von Synodalverbänden beschließt die Gesamtsynode nach Anhörung der beteiligten Synoden. Einigen sich diese nicht über eine notwendig gewordene Vermögensauseinandersetzung, so

entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Synodalverbände werden durch die zuständigen Synoden in gemeinsamer Tagung erledigt. Vorsitz und Ablauf der Tagung regeln die Moderamen der Synoden.

(4) Die Synodalverbände können Umlagen und Steuern im Rahmen der Kirchengesetze erheben.

§ 53

Zusammensetzung der Synode

(1) Die Synode besteht aus

1. den von den Kirchengemeinden gewählten Abgeordneten (Abs. 2),
2. den Pfarrern und Pfarrern des Synodalverbandes, die eine Pfarrstelle innehaben,
3. den Schulpfarrern und Schulpfarrerinnen,
4. den Inhabern und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen,
5. den gegebenenfalls nach Absatz 3 berufenen Synodalen.

(2) Jede Kirchengemeinde wählt für jede vorhandene Pfarrstelle einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete. Kirchengemeinden ohne eine besetzte oder zu besetzende Pfarrstelle wählen zwei Abgeordnete. In Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern werden weitere Abgeordnete gewählt. Ihre Zahl ergibt sich aus der Teilung der um 1000 verminderten Gesamtzahl der Gemeindeglieder durch 1500 unter Hinzurechnung von eins für den Fall, dass bei der Teilung ein Rest verbleibt. Keine Kirchengemeinde darf mehr als acht Abgeordnete wählen.

(3) Synoden eines Synodalverbandes mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode können nach Anhörung ihres Moderamens für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Gemeindeglieder aus dem Synodalverband berufen. In Synodalverbänden mit zwei Wahlbezirken für die Gesamtsynode können aus jedem Wahlbezirk bis zu drei Gemeindeglieder berufen werden.

(4) Mitglieder der Synode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 54

Wahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Synode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Synode werden von den Kirchengemeinden auf die

Dauer von sechs Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu Wählenden dem Kirchenrat/Presbyterium oder der Gemeindevertretung angehören sollen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei dessen Ausscheiden nachrückt. Im Fall des Nachrückens erfolgt die Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes.

(3) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus der Kirchengemeinde, die die Wahl in die Synode vorgenommen hat.

§ 55

Einführung der Mitglieder der Synode

(1) Die Mitglieder der Synode haben in die Hand des Präses oder der Frau Präses der Synode folgendes Versprechen abzulegen:

»Ich verspreche vor Gott und dieser Synode, dass ich die mir übertragene Aufgabe, gehorsam dem Worte Gottes, mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue gegenüber den Ordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche erfüllen will.«

(2) § 14 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 56

Aufgaben der Synode

Aufgabe der Synode ist es,

1. die Mitglieder des Moderamens der Synode zu wählen,
2. die ständigen Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete für die Synode und die Beauftragten für den Synodalverband zu berufen,
3. die auf den Synodalverband entfallenden Mitglieder der Gesamtsynode zu wählen,
4. den Bericht des Moderamens der Synode über dessen Tätigkeit sowie über die Lage des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,

5. dem vom Berichterstatter oder von der Berichterstatterin zu verantwortenden Bericht über die kirchliche und gesellschaftliche Lage in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
6. die Visitationstätigkeit im Synodalverband zu beobachten,
7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit im Synodalverband zu erörtern und zu fördern,
8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern,
9. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Gesamtsynode auszuschreiben,
10. Entschlüsse an die Kirchengemeinden des Synodalverbandes, an die Gesamtsynode und an die Öffentlichkeit zu richten,
11. vorbehaltlich der Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode Ordnungen für das kirchliche Leben und für kirchliche Handlungen zu beschließen,
12. die Haushaltspläne für die Kassen des Synodalverbandes festzustellen, die Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderamen zu entlasten,
13. die für die Kassen des Synodalverbandes erforderlichen Beiträge der Kirchengemeinden auszuschreiben,
14. über die Vergabe von Darlehen zu entscheiden,
15. über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundeigentum des Synodalverbandes zu beschließen,
16. bei Gebietsänderungen des Synodalverbandes mitzuwirken,
17. die an die Synode gerichteten Vorlagen und Anträge zu erledigen.

§ 57

Arbeitsweise der Synode

(1) Die Synode wird mindestens einmal jährlich auf Beschluss ihres Moderamens einberufen. Das Moderamen ist darüber hinaus zur Einberufung der Synode verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten, ein Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder

das Moderamen der Gesamtsynode dies verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung wird beigelegt. Gleichzeitig wird unter Übersendung der Tagesordnung das Moderamen der Gesamtsynode eingeladen, das redeberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen entsenden kann. Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(3) Jede Sitzung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt. Gemeindegliedern und geladenen Gästen kann durch Beschluss der Synode im Einzelfall Rederecht erteilt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist, neben der ordnungsgemäßen Einladung (Absatz 2), die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Bei Wahlen ist § 31 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Bei der Wahl der Mitglieder des Moderamens sowie der Abgeordneten zur Gesamtsynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ist stets geheime Wahl erforderlich. Andere Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht.

(5) Über die Beschlüsse der Synode wird eine Niederschrift gefertigt. Für die Synode gelten die Bestimmungen der §§ 31 Absatz 3, 32 und 35. Für die Regelung weiterer Fragen kann sich die Synode eine Geschäftsordnung geben.

§ 58

Rechtsstellung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Synode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt den Synodalverband nach außen.

(2) Das Moderamen der Synode ist befugt, an Stelle der Synode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Entsprechende Maßnahmen sind der

Synode mit einer Begründung unverzüglich zur Bestätigung mitzuteilen. Wird diese nicht erteilt, so sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen und ihre Wirkungen rückgängig zu machen, soweit dies möglich ist.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Synode für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, so hat es der Synode seine Auffassung mitzuteilen und den Vollzug des Beschlusses auszusetzen. Bestätigt die Synode nach erneuter Beratung den Beschluss, so ist er vom Moderamen zu vollziehen.

§ 59

Zusammensetzung und Bildung des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt. Der Präses oder die Frau Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle innehaben. Unter den Beisitzern oder Beisitzerinnen darf höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sein.

(3) Der Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode.

(4) Scheidet während der Amtszeit der Synode ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 60

Aufgaben des Moderamens der Synode

(1) Das Moderamen der Synode hat

1. der Synode über seine Tätigkeit und über die Lage des Synodalverbandes zu berichten,
2. das Zusammentreten der Synode unter Einschluss der vorläufigen Tagesordnung zu bestimmen, die Beratungsgegenstände vorzubereiten und die entsprechenden Vorlagen einzubringen,
3. die Beschlüsse der Synode zu vollziehen,
4. die Berichterstattung gegenüber der Synode über die kirchlichen und gesellschaftli-

- chen Zustände in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes zu veranlassen,
5. Visitationen zu veranlassen und Visitationsergebnisse festzustellen,
 6. die gemeinsamen Einrichtungen der Kirchengemeinden im Synodalverband zu leiten und zu verwalten,
 7. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen,
 8. bei Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden zu vermitteln,
 9. die Mitaufsicht über Pfarrer, Pfarrerinnen, Kandidaten, Kandidatinnen und alle kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen und, sofern im Falle einer Beanstandung eine Mahnung erfolglos geblieben ist, die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode zu unterbreiten,
 10. in entsprechender Anwendung der §§ 24 bis 36 die laufende Verwaltung des Synodalverbandes zu führen,
 11. die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirchengemeinden des Synodalverbandes auszuüben und über Beschwerden aus dem Bereich der Kirchengemeinden zu entscheiden,
 12. Beschlüsse der Kirchenräte / Presbyterien über die Einrichtung und Veränderung gottesdienstlicher Räume nach Anhörung von Sachverständigen zu genehmigen,
 13. Beschlüsse der Kirchenräte / Presbyterien über eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste (§ 17 Absatz 3) zu genehmigen,
 14. die Beschäftigung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung des Entgelts zu genehmigen, falls dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe nicht übersteigt,
 15. die Verpflichtungen zu sonstigen Leistungen in der von der Gesamtsynode festgesetzten Höhe zu genehmigen, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt,
 16. die Veräußerung und Veränderung von Gegenständen sowie die Veränderung ihrer Aufbewahrung zu genehmigen, sofern es sich um Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder archivarischem Wert handelt,
 17. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke zu genehmigen,

18. die Annahmen von Grabpflegestiftungen zu genehmigen.

(2) Eine vom Moderamen der Synode zu erteilende Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme rechtswidrig ist,
2. die Finanzierung der beabsichtigten Maßnahme nicht nachweislich gesichert ist oder die zu erwartenden Folgekosten auf Dauer im Haushaltsplan der Kirchengemeinden nicht veranschlagt werden können,
3. die beabsichtigte Maßnahme die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in der Kirchengemeinde oder die Gemeinsamkeit des Dienstes in den Kirchengemeinden des Synodalverbandes in nicht vertretbarer Weise belastet.

(3) Beschwerden an das Moderamen sind vorbehaltlich einer abweichenden kirchenrechtlichen Regelung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung einzulegen. An Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidungen dürfen Mitglieder des Moderamens der Synode nicht mitwirken, wenn sie einer betroffenen Kirchengemeinde angehören.

(4) Eine Aufsichts- oder Beschwerdeentscheidung sowie die Versagung einer Genehmigung ist der betroffenen Kirchengemeinde mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die betroffene Kirchengemeinde kann innerhalb eines Monats Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode einlegen, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben ist.

§ 61

Arbeitsweise des Moderamens der Synode

Das Moderamen der Synode ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen der Synode mit Genehmigung der Synode gibt.

§ 62

Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Synode

(1) Auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Synode in nichtöffentlicher Tagung über die Abwahl eines Mitgliedes des Moderamens der Synode.

(2) Die Beratung ist nur zulässig, wenn der Abwahantrag, eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes des Moderamens der Synode (für deren Anfertigung ihm vom Präses oder von der Frau Präses der Synode eine Äußerungsfrist von mindestens einer Woche, höchstens zwei Wochen, einzuräumen ist) und eine schriftliche Stellungnahme des Moderamens der Synode, die ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes zu erarbeiten ist, den Abgeordneten mindestens eine Woche vor der Tagung vorliegen.

(3) Vor Schluss der Beratung nehmen ein Sprecher oder eine Sprecherin der Antragsteller und Antragstellerinnen und als letzter das betroffene Mitglied des Moderamens der Synode zusammenfassend Stellung. Die Abstimmung erfolgt geheim. Stimmen zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synode zu, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Moderamen der Synode aus.

(4) Ist der Präses oder die Frau Präses der Synode von dem Antrag betroffen, geht vom Eingang des Antrages bis zur Abstimmung der Synode der Vorsitz im Moderamen der Synode sowie die Führung der laufenden Geschäfte auf seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin über. Sind der Präses oder die Frau Präses der Synode und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin betroffen, regelt das Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit den nicht betroffenen Mitgliedern des Moderamens der Synode dessen Geschäftsführung bis zur Abstimmung über die Abberufungsanträge.

§ 63

Synodalverbandsstatuten

(1) Ordnungen eines Synodalverbandes können unter den in § 50 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in einem Synodalverbandsstatut zusammengefasst werden.

(2) Der Erlass eines Synodalverbandsstatuts bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Synode und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Erhebt dieses Einwände, die nicht im Verhandlungswege ausgeräumt werden können, entscheidet die Gesamtsynode endgültig.

§ 64

Sonderregelungen für die Synodalverbände VI und XI

(1) Im Synodalverband VI (Grafschaft Bentheim) führt das Moderamen der Synode auch die Verwaltung und Rechtsvertretung für das

»Geistliche Rentamt der Reformierten der Grafschaft Bentheim«.

(2) Im Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) bleibt das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 14. August 1922 (Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, S. 205) durch das Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung unberührt. Eine Änderung des Gebietes des Synodalverbandes XI bedarf der Zustimmung der Synode.

3. Die Gesamtkirche und die Gesamtsynode

§ 65

Die Gesamtkirche

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Rechtsstellung einer Landeskirche. Ihre Leitung und Vertretung obliegt der Gesamtsynode, die nach Maßgabe der §§ 67-83a selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als Mitgliedskirche des Reformierten Bundes und des Reformierten Weltbundes unterhält sie Beziehungen zu anderen Kirchen und Gemeinden.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland angehört haben. Über Aufnahme und Entlassung anderer Kirchengemeinden entscheidet die zuständige Synode im Einvernehmen mit der Gesamtsynode. Durch Kirchenvertrag, der der Zustimmung der Gesamtsynode bedarf, kann darüber hinaus eine Verbindung mit anderen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und Synoden vereinbart und dabei deren Mitarbeit in den synodalen Organen geregelt werden.

(4) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann Umlagen und Steuern nach den Kirchengesetzen erheben.

§ 66
Verfolgung kirchlicher, mildtätiger
oder gemeinnütziger Zwecke

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

(2) Alle Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen nach Absatz 1 sind unter Angabe des Rechtsträgers, des Vertretungsorgans und des satzungsmäßigen Zwecks in ein Verzeichnis einzutragen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

§ 67
Zusammensetzung der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode besteht aus

1. 57 Mitgliedern, die von den Synoden gewählt werden,
2. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Gesamtsynode für die Dauer einer Wahlperiode berufen werden können,
3. dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Die Zahl der von den jeweiligen Synoden zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode wird durch das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt rechtzeitig vor der Neuwahl einer Gesamtsynode. Bei der Festsetzung hat das Moderamen die Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder ins Verhältnis zu setzen zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder. Diese Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Mitglieder eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode. Das Moderamen nimmt notwendige Auf- oder Abrundungen vor. Bei der Feststellung der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder hat das Moderamen der Gesamtsynode die Mitglieder evangelisch-reformierter Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenvertraglich verbunden sind, ohne deren Mitgliedsgemeinden zu sein, den Synodalverbänden zuzurechnen, in deren Gebiet diese Gemeinden liegen. Dies gilt nur, soweit die kirchenvertraglich verbundenen Gemeinden nicht selbst Vertreter

oder Vertreterinnen aufgrund des Kirchenvertrages in die Gesamtsynode entsenden.

(3) Eines der gewählten Mitglieder jedes Synodalverbandes muss Pfarrer oder Pfarrerin und Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Hat ein Synodalverband vier oder mehr Mitglieder zu wählen, können weitere Mitglieder Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sein. Die Anzahl der gewählten Mitglieder, die Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, darf nicht größer sein als die Zahl der Mitglieder, die ein solches Amt nicht haben. Personen, die sich im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin befinden, werden bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen wie Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle behandelt, sofern sie nicht gewählte Mitglieder eines Kirchenrats/Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung sind.

(4) Die Mitglieder der Gesamtsynode sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 68
Wahl und Amtszeit
der Mitglieder der Gesamtsynode

(1) Die zu wählenden Mitglieder der Gesamtsynode werden von den Synoden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar ist jedes innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in eine Pfarrstelle berufene oder zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin wählbare Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Die Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds erlischt

1. vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Verlust der Wählbarkeit,
2. durch Ausscheiden aus dem Synodalverband, dessen Synode die Wahl in die Gesamtsynode vorgenommen hat.

(3) Auf die Wahl der Ersatzmitglieder, das Ausscheiden der gewählten Mitglieder und der als Vertreter oder Vertreterin gewählten Ersatzmitglieder sowie auf Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Ablauf der Wahl, Nachwahl und Wahlprüfung findet § 54 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Einführung der Mitglieder der Gesamtsynode gilt § 55 entsprechend.

§ 69

Aufgaben der Gesamtsynode

- (1) Die Gesamtsynode hat
1. die Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode zu wählen,
 - 1a. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu wählen,
 2. die synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse zu wählen und zu entsenden,
 3. den Bericht des Moderaments der Gesamtsynode über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern,
 4. Entschließungen an die Kirchengemeinden und in gegebenen Fällen an die Öffentlichkeit zu richten,
 5. die Kirchenkollekten unter Berücksichtigung des Kollektenrechts der Kirchengemeinden und der Synodalverbände auszuschreiben,
 6. über die Einführung neuer Agenden (Kirchenbücher), Gesangbücher und Lehrpläne zu beschließen,
 7. die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit, den kirchlichen Unterricht, die Diakonie, die Arbeit der Evangelisation (Welt- und Volksmission) und die ökumenische Arbeit zu fördern,
 8. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen,
 9. die kirchlichen Gesetze zu erlassen,
 10. die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und Synodalverbände sowie der Beamten und Beamtinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt kirchengesetzlich zu regeln,
 11. die Haushaltspläne für die Kassen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche festzustellen, die vorgeprüften Jahresrechnungen abzunehmen und das Moderament der Gesamtsynode und den Diakonieausschuss zu entlasten,
 12. den Landeskirchensteuerbeschluss zu fassen sowie über die Umlagen der Kirchen-

gemeinden und Synodalverbände zu beschließen,

13. über das Vermögen der Kirche, insbesondere die Aufnahme von Krediten, zu beschließen,
14. über Anträge, die von Kirchenräten/Presbyterien, von Synoden und von deren Moderamenten gestellt worden sind, zu entscheiden.

(2) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 6 kann jede Kirchengemeinde für ihren Bereich Widerspruch einlegen.

§ 69 a

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während der 1. Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakonieausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauenarbeit. Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder.

(2) Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen. Im Übrigen beruft das Moderament der Gesamtsynode Ausschüsse. Diese Ausschüsse können von der Gesamtsynode wieder aufgelöst werden.

§ 70

Arbeitsweise der Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderaments einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamenten eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird. Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 57 Absatz 3 entsprechend.

(2) Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 57 Absätze 2, 3 und 5 sinngemäß. Die Wahl der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode sowie Wahlen gemäß § 69 Absatz 1, Nrn. 1a und 2 erfolgen in geheimer Wahl.

(4) Das Weitere regelt die von der Gesamtsynode zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 71
Rechtsstellung des Moderamens
der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche. Zu einer die Gesamtkirche verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder des Präses oder der Frau Präses jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode und der Beidrückung des Dienstsiegels.

(2) Für den Erlass dringlicher Anordnungen und Verordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Gesamtsynode gilt § 58 Absatz 2 entsprechend. Der Vollzug von Beschlüssen der Gesamtsynode, die das Moderamen für unvereinbar mit den Interessen der Kirchengemeinden hält, kann in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 3 ausgesetzt werden.

§ 72
Zusammensetzung und Bildung
des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses und die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von der Gesamtsynode aus dem Kreis aller Synodalen in geheimer Wahl bestimmt. Von den gewählten Mitgliedern des Moderamens müssen mindestens drei eine Pfarrstelle innehaben und mindestens fünf zum Kreis der übrigen Synodalen gehören. Zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen sind als Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses zu berufen.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens; der Präses oder die Frau Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit der Gesamtsynode eine Nachwahl statt.

§ 73
Tagungsvorstand der Gesamtsynode

Der Präses oder die Frau Präses und seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen übernehmen für die Dauer der Amts-

zeit der Gesamtsynode die Aufgabe eines Tagungsvorstandes.

§ 74
Aufgaben des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Aufgabe des Moderamens ist es,

1. den Zeitpunkt des Zusammentretens der Gesamtsynode und die vorläufige Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlungen vorzubereiten und entsprechende Vorlagen einzubringen,
2. die Beschlüsse der Gesamtsynode zu vollziehen,
3. Vorschläge für die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und bei der Wahl von Beauftragten aus der Gesamtsynode zu machen,
- 3a. die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu ernennen,
4. die Kirchengesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verkünden zu lassen und auszuführen,
5. die Gesamtsynode über seine Tätigkeit sowie über die innere und äußere Lage der Kirche zu unterrichten, Ergebnisse von Visitationen zur Kenntnis zu nehmen und das Leben der Kirche und das Wirken ihrer Organe und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beobachten und die ihm für die Kirche, die Synodalverbände, die Kirchengemeinden und deren Glieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlich erscheinenden Beschlüsse zu treffen,
6. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses zu berufen,
7. die oberste Dienstaufsicht über Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu führen,
8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere
 - die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,

- die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
- die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,
- die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
- die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
- die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
- die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
- die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie der Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
- die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
- die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkennnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,

- die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
- die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
- die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 1. den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,
 2. bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
 3. Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
- die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
- die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Entscheidung bestimmter Fälle oder Gruppen von Fällen dem Moderamen der jeweils zuständigen Synode übertragen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt über Angelegenheiten, für die der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig ist, wenn es sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat. Das Moderamen der Gesamtsynode überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Das Moderamen der Gesamtsynode kann zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung vom Kirchenpräsidenten oder von der Kirchenpräsidentin die erforderlichen Auskünfte und die Einsicht in die Akten verlangen.

§ 75

Ausfertigung und Verkündung kirchlicher Rechtsvorschriften

Die Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind von dem Präses oder der Frau Präses auszufertigen und zu verkünden. Sie treten, falls nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 76

Arbeitsweise des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Präses oder die Frau Präses unter den Anwesenden sind. Soweit nichts besonderes geregelt ist, gelten die §§ 29 bis 35 entsprechend.

(2) Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Moderamen mit Genehmigung der Gesamtsynode gibt.

§ 77

Abberufung von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode

(1) Auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag eines Drittels ihrer Abgeordneten oder eines Drittels der Synoden oder eines Drittels der zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gehörenden Kirchengemeinden entscheidet die Gesamtsynode in nichtöffentlicher Tagung über die Abberufung eines Mitgliedes des Moderamens der Gesamtsynode; § 62 ist entsprechend anzuwenden. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin tritt im Falle einer Entscheidung gemäß § 62 Abs. 3 für den Rest seiner oder ihrer laufenden Amtszeit in den Wartestand.

(2) Sind von einem Antrag gem. Abs. 1 fünf oder mehr Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode betroffen, so tritt für die Zeit vom Eingang des Antrags bis zur Abstimmung der Gesamtsynode eine entsprechende Anzahl von Präses der Synoden in der Reihenfolge ihres Lebensalters an die Stelle der betroffenen Mitglieder.

§ 78

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin muss eine kirchengesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin und die erfolgreiche Ablegung einer ersten und einer zweiten theologischen Prüfung nachweisen und ordiniert sein.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin wird von der Gesamtsynode für zwölf Jahre gewählt. Er oder sie tritt mit Ablauf der letzten Amtszeit, spätestens mit Ablauf des

Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Leiter oder Leiterin des Kirchenamtes. Er oder sie ist im Auftrag des Moderamens der Gesamtsynode verantwortlich für die rechtzeitige, rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung der übertragenen Aufgaben. Er oder sie organisiert das Kirchenamt und ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte aller Beamten oder Beamtinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Er oder sie vertritt die Kirche, wenn das Moderamen der Gesamtsynode nicht versammelt ist.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Für die Haftung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend anzuwenden.

(5) Gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für die Versagung einer Genehmigung sowie die Zustellung von Aufsichts- und Beschwerdeentscheidungen gilt § 60 Absätze 2 bis 4 entsprechend. Bei Entscheidungen des Moderamens der Gesamtsynode über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz im Moderamen der Gesamtsynode.

(6) Der ständige allgemeine Vertreter oder die ständige allgemeine Vertreterin des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Vertretung für bestimmte Aufgabengebiete besonders regeln. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder die Ausbildung zum Diplomjuristen nachweisen. Er oder sie wird für eine Amtszeit von zwölf Jahren von der Gesamtsynode gewählt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er oder sie unterstützt den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin in seinen oder ihren Leitungsaufgaben, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung

der Gesamtkirche sowie organisatorische, rechtliche oder finanzielle Belange. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gehört mit beratender Stimme dem Moderamen der Gesamtsynode und der Gesamtsynode an.

§ 79

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Gesamtsynode und vom Diakonieausschuss zu legende Jahresrechnung, erstattet der Gesamtsynode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlassungsbeschluss.

§ 80

(entfallen)

§ 81

Das Kirchenamt

Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben hat die Gesamtsynode ein Kirchenamt, das von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin geleitet wird. Das Kirchenamt führt die dem Moderamen der Gesamtsynode und dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin obliegenden Aufgaben durch. Es steht auch anderen Organen der Gesamtkirche für deren Aufgabenerledigung nach Maßgabe der Weisungen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Verfügung. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin erlässt mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode die erforderlichen Geschäftsordnungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsablaufes im Kirchenamt.

§ 82

(entfallen)

§ 83

(entfallen)

§ 83a

Diakonisches Werk

(1) Die Gesamtsynode leitet die Diakonie der Kirche durch den Diakonieausschuss, der im Auftrage der Gesamtsynode selbstverantwortlich die Geschäfte des »Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche« als eines nicht rechtsfähigen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) führt. Zusammensetzung, Bildung,

Aufgaben und Befugnisse des Diakonieausschusses im Einzelnen werden durch das Diakoniegesetz geregelt.

(2) Gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Diakonieausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Für eine solche Beschwerde gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(3) Allgemeine Regelungen des Diakonieausschusses bedürfen der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und sind von dem oder der Vorsitzenden des Diakonieausschusses bekannt zu machen.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist von der Einberufung von Sitzungen des Diakonieausschusses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Auskünfte einzuholen und Akteneinsicht zu verlangen. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung er oder sie nicht einverstanden ist, kann er oder sie dem Moderamen der Gesamtsynode zur Entscheidung vorlegen.

(5) Erklärungen, durch welche die Kirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin und zweier Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels. Für die Haftung der Mitglieder des Diakonieausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 1833 ff. BGB über die Haftung des Vormundes für das Mündelvermögen entsprechend.

(6) Der Diakonieausschuss ist an den Haushaltsplan gebunden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode und der Genehmigung der Gesamtsynode. Die Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

IV. Die kirchliche Rechtspflege

§ 84

Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

(1) Die kirchliche Rechtspflege obliegt unabhängigen Kirchengerichten, die von der Gesamtsynode errichtet werden.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes durch Kirchenvertrag mit Zustimmung der Gesamtsynode Vereinbarungen über die Errichtung gemeinsamer kirchlicher Gerichte treffen. Abschluss und Kündigung eines solchen Kirchenvertrages bedürfen der Genehmigung der Gesamtsynode.

§ 85

Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art wird ein kirchliches Verwaltungsgericht errichtet.

(2) Näheres über Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel bestimmt das Kirchengrichtsgesetz.

§ 86

Disziplinargerichtsbarkeit

Bei Amtspflichtverletzungen der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen wird das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 87

Lehrverfahren

(1) Wenn Verkündigung und Lehre eines Pfarrers, einer Pfarrerin oder eines anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters oder einer anderen ordinierten haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar zu sein scheinen, hat ein Lehrverfahren zu klären, ob die in der Ordination erteilte Vollmacht zurückgenommen werden muss. Das Nähere über Voraussetzungen, Spruchkörper, Verfahren und Rechtsfolgen eines Lehrverfahrens bestimmt ein Kirchengesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Falls ein im Amt befindlicher Pfarrer oder eine im Amt befindliche Pfarrerin den Bekenntnisstand der Kirche (§ 1) aufgibt und infolgedessen mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Glieder seiner oder ihrer Kirchengemeinde seine oder ihre Entlassung aus dem Amt beantragen, hat, falls der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht freiwillig aus dem Amt scheidet, das

Moderamen der Gesamtsynode gegen ihn oder sie das Verfahren auf Entlassung aus dem Amt einzuleiten. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu vernehmen und vor der Entscheidung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Moderamen der Gesamtsynode zu laden, zu der er oder sie einen Beistand mitbringen kann, der einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Mitgliedskirchen des Reformierten Bundes angehört.

(3) Die Entscheidung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihm oder ihr innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichts zu. Die Rechtsfolgen der Entscheidung werden durch Kirchengesetz geregelt.

V. Änderungen der Kirchenverfassung

§ 88

Änderung der Kirchenverfassung

(1) Diese Kirchenverfassung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das den Wortlaut der Kirchenverfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Moderamens der Gesamtsynode verbunden, den Mitgliedern der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor der Beratung vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

3. **Kirchenverordnung
vom 11. März 2003
zur Regelung der Besoldung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche**

Aufgrund der Ermächtigung des § 46 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (PfBVG) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende

Kirchenverordnung

§ 1

Pfarrer oder Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), für die das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen gilt, erhalten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes mit Erreichen der 12. Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

L e e r, den 11. März 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

1. **Einberufung der III. Gesamtsynode
(6. Tagung)**

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 6. Tagung auf

**Donnerstag, den 15. Mai 2003,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahls-gottesdienst um 10.30 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 16. Mai 2003 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 11. Mai 2003, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r, den 15. April 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

2. **Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18, Seite 11 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 43: (Mitglied)
Sigune Haase
Am Schierbrunnen 4

21337 Lüneburg

lfd. Nr. 43: (Ersatzmitglied)
Thomas Reiche
In der Kemnau 63

21339 Lüneburg

3. **Beschluss
vom 15. November 2002
über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2003**

Artikel 1

(1) Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2003 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes,

von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Mi-

nisterialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

(2) Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Artikel 2		
Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	€	€
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Der Landeskirchensteuerbeschluss wurde am 10.02.2003 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) in der Fassung vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760) vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmigt.

L e e r , den 12. Dezember 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

4. **Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2003**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 2) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden und die Zuweisung an die Synodalverbände erfolgen im Rechnungsjahr 2003 für die in § 1 Nrn. 1, 2a, 2b, 3 bis 5, 8 sowie in § 2 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände in Höhe von

385 % und für die in § 1 Nr. 2c genannten Tatbestände in Höhe von 365 %.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2001 bzw. 2000 zugrunde gelegt.

L e e r , den 8. Oktober 2002

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

5. **Urkunde
über die Errichtung
einer weiteren (zweiten) Pfarrstelle
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Möllenbeck**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung der Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes X beschlossen:

§ 1

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möllenbeck wird eine weitere (zweite) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

L e e r , den 31. Januar 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

H e r r e n b r ü c k

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde E r l a n g e n wird zum 1. April 2003 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die vakant gewordene zweite Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde V e l d h a u s e n wird zum 1. April 2003 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ö l l e n b e c k neu errichtete zweite Pfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. November 2003 zur Besetzung freigegeben.

Für den Dienst in dieser Pfarrstelle sind die Vereinbarungen maßgebend, die zwischen dem Synodalrat und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möllenbeck über diese Pfarrstelle getroffen wurden. Sie können beim Synodalrat angefordert werden.

Im Falle einer Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stel-

leninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde E m l i c h e i m wurde eingeführt:

Pastor
Ulf S i e v e r s
am 2. März 2003
in Emlichheim

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde U e l s e n wurde eingeführt:

Pastor
Christoph S c h m i d t
am 26. Januar 2003
in Uelsen

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t t o r f wurde ordiniert

Bodo H a r m s
am 19. Januar 2003
in Schütthorf

Herr Harms ist als Theologischer Mitarbeiter in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schütthorf tätig.

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde E m d e n wurde ordiniert

Reinhild Gedenk
am 2. Februar 2003
in Emden

Frau Gedenk ist als Theologische Mitarbeiterin für die Gehörlosenseelsorge in Ostfriesland tätig.

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hameln – Bad Pyrmont wurde berufen

Jacob a v a n d e r M o l e n –
L e e r i n g
am 2. März 2003
in Hameln-Bad Pyrmont

Bestandene Theologische Prüfungen am 12.
und 13. März 2003

1. Examen:

Steffi S a n d e r, Lingen

2. Examen:

Lars A l t e n h ö l s c h e r,
Bad Bentheim

Henning H ü s e m a n n, Twixlum

Heidrun O l t m a n n s, Hanau

Bianca S p e k k e r, Emlichheim

Helma W e v e r, Borssum

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Bernhard R o t h,
Veldhausen,
mit Ablauf des
28. Februar 2003

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

1. **Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 6. Februar 2003

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2003	Nr. 9
----------	-------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|---|--------|
| 1. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 1)
- Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 2) | S. 139 |
| 2. Kirchengesetz vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 4. Mai 2000 | S. 146 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) | S. 146 |
| 2. Wahlen zur Vollkonferenz der UEK | S. 146 |
| 3. Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 146 |
| 4. Kollektenplan | S. 147 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 149

F. Personalnachrichten S. 150

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

- | | |
|--|--------|
| 1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat | S. 150 |
|--|--------|

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz
vom 14. November 2002
über die Zustimmung
zu dem Vertrag über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem zwischen

der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
der Evangelischen Landeskirche in Baden,
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
der Bremischen Evangelischen Kirche,

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
der Lippischen Landeskirche,
der Evangelischen Kirche der schlesischen
Oberlausitz,
der Evangelischen Kirche der Pfalz,
der Pommerschen Evangelischen Kirche,
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland),
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
und der Evangelischen Kirche der Union

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz
als Anlage 1 beigegebenen Vertrag über die
Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in
der EKD und der als Anlage 2 beigegebenen
Grundordnung der Union Evangelischer Kir-
chen in der EKD wird zugestimmt.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Sy-
node evangelisch-reformierter Kirchen in Bay-
ern und Nordwestdeutschland) wird Mitglieds-
kirche der Union Evangelischer Kirchen in der
EKD. Das Moderamen der Gesamtsynode wird
ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD abzu-
schließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird
das durch ihn geschaffene Recht für die Evan-
gelisch-reformierte Kirche (Synode evange-
lisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nord-
westdeutschland) verbindlich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in
Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage 1

Die Evangelische Landeskirche Anhalts,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche in Berlin-Branden-
burg, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Bremische Evangelische Kirche,
vertreten durch den Kirchenausschuss,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nas-
sau, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Wald-
eck, vertreten durch den Bischof,
die Lippische Landeskirche,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche der schlesischen
Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestanti-
sche Landeskirche), vertreten durch den Lan-
deskirchenrat,
die Pommersche Evangelische Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland), vertreten durch das
Moderamen der Gesamtsynode,
die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und die Evangelische Kirche der Union,
vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung
in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen
Lebens zu fördern und damit die Einheit der
Evangelischen Kirche in Deutschland zu stär-
ken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren
Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konfe-
renz vertreten sind, bilden künftig die „Union
Evangelischer Kirchen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammen-
schluss im Sinne von Artikel 21 der Grundord-
nung der Evangelischen Kirche in Deutsch-
land. Mit der Union wird der Rechtsstatus der
Evangelischen Kirche der Union als Körper-
schaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Anlage 2

**Grundordnung
der Union Evangelischer Kirchen
in der EKD**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen

Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu

verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5 Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6 Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mit-

gliedskirchen, oder

2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese

dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7 Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Voll-

konferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezententinnen und Dezenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8 Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezententinnen und Dezenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Aus-

schüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschul-lehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Zusammensetzung der Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

2. **Kirchengesetz
vom 15. Mai 2003
zur Änderung des Kirchenbeamten- und
Kirchenbeamtinnengesetzes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 22. April 1988
in der Fassung vom 4. Mai 2000**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 4. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der dritte Satz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

1. **Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 - 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18, Seite 11 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 51: (Ersatzmitglied)
Pastor
Martin Goebel
Ellerbachstr. 98

31840 Hessisch-Oldendorf

2. **Wahlen
zur Vollkonferenz der UEK**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. Mai 2003 die Entsendung folgender Mitglieder in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Leitender Theologe:

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

Leitender Jurist:

Präsident
Ernst Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6

26789 Leer

Präses und Nichttheologe:

Präses
Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7

26759 Hinte

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

3. **Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. Mai 2003 folgende Mitglieder für die am 1. Juli 2003 beginnende sechsjährige Amtszeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts mit der Lippischen Landeskirche gewählt:

I. Vorsitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Richter am Sozialgericht
Friedrich Straetmanns
Rolandstraße 34

33615 Bielefeld

Stellvertreter:

Landesverbandsvorsteher i.R.
Helmut Holländer
Rosengarten 10

32657 Lemgo

II. Beisitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Kreisrechtsdirektor
Paul-Ernst Hatger
Regerstraße 31

48716 Meppen

Stellvertreter:

Rechtsanwalt
Dr. A. Liebl-Wachsmuth
Dürerstraße 22

32791 Lage

III. Beisitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Pastor
Friedhelm Horst
Wittenberger Weg 4

32756 Detmold

Stellvertreter:

Pastor
Friedrich Aißlinger
Hauptstraße 56

49824 Laar

Le er, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

4. **Kollektenplan 2004**

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 15. Mai 2003 für das Jahr 2004 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzungen in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein „Nes Ammim“
Schule „Talitha Kumi“ in Beit Ja-
la/Westjordanland
**„Roter Davids Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches
Zentrum zur Betreuung von Holo-
caust-Überlebenden und deren Kin-
der“**
Hilfen für jüdische Gemeinden in
Deutschland

**Die südafrikanische Partnerkirche unserer
Kirche (URCSA)**

ÖRK - Sonderfonds zur Bekämpfung des
Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt
- Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
Besondere gesamtkirchliche
Aufgaben (EKD-Kollekte)**

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

<p>Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“ Evangelische Minderheitskirchen Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte) Hoffnung für Osteuropa Gustav-Adolf-Werk</p>	<p>01.02.2004</p> <p>08.02.2004 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)</p> <p>15.02.2004</p> <p>22.02.2004 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)</p> <p>29.02.2004</p>
<p>Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche Unterstützung und Begleitung in Notgeratener Menschen Unterstützung und Begleitung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen</p>	<p>07.03.2004 Für „Hoffnung für Osteuropa“</p> <p>14.03.2004</p> <p>21.03.2004</p>
<p>Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen Für Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfuer Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche Diakonisches Werk unserer Kirche</p>	<p>28.03.2004</p> <p>04.04.2004 Für „Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)</p> <p>08.04.2004 (Gründonnerstag)</p>
<p>Unterstützung und Begleitung von Blinden, Schwerhörigen, Spätertaubten und Taubblinden Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)</p>	<p>09.04.2004 Für „Roter Davids Schild“ oder (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“</p> <p>11.04.2004 (Ostersonntag)</p> <p>12.04.2004 (Ostermontag)</p>
<p>Für die Jugendarbeit in unserer Kirche Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst Kur- und Urlauberseelsorge</p>	<p>18.04.2004</p> <p>25.04.2004 Für „Kirchen helfen Kirchen“</p> <p>02.05.2004</p>
<p>Kollektenplan 2004</p>	<p>09.05.2004 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen</p> <p>16.05.2004</p>
<p>01.01.2004 (Neujahrstag)</p> <p>04.01.2004</p>	<p>20.05.2004 (Christi Himmelfahrt)</p> <p>23.05.2004 Für Flüchtlingshilfe</p>
<p>11.01.2004 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)</p> <p>18.01.2004</p>	<p>30.05.2004 (Pfingstsonntag)</p> <p>31.05.2004 (Pfingstmontag)</p>
<p>25.01.2004 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission</p>	<p>06.06.2004</p>

13.06.2004
20.06.2004 Für die südafrikanische Partner-
kirche unserer Kirche (URCSA)
27.06.2004
04.07.2004 Für Arbeitslosenprojekte in
unserer Kirche
11.07.2004
18.07.2004 Für das Diakonische Werk der
EKD (EKD-Kollekte)
25.07.2004
01.08.2004 Für die Durchführung des Frei-
willigen Sozialen Jahres (Diako-
nisches Jahr) in unserer Kirche
08.08.2004
15.08.2004
22.08.2004 Für die ambulanten diakonischen
Beratungsstellen in unserer Kirche
29.08.2004
05.09.2004 Für die Unterstützung und Beglei-
tung in Not geratener Menschen
12.09.2004
19.09.2004
26.09.2004
03.10.2004 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
10.10.2004
17.10.2004
24.10.2004
31.10.2004
(Reformationstag)
07.11.2004 Für Evangelische Minderheits-
kirchen
14.11.2004
17.11.2004
(Buß- und Betttag)
21.11.2004 Für „Hoffnung für Osteuropa“
28.11.2004

05.12.2004
12.12.2004
19.12.2004
24.12.2004 Für „Brot für die Welt“
25.12.2004
(1. Weihnachtstag)
26.12.2004
(2. Weihnachtstag)
31.12.2004
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesamm-
lung – Stark für Andere“

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 30. April 2003 freigewordene
Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kir-
chengemeinde B e n t h e i m wird zur Wie-
derbesetzung freigegeben mit der Auflage,
dass der Stelleninhaber oder die Stelleninha-
berin einen weiteren Dienst im Umfang von 1/3
eines vollen Dienstes übernimmt, z.B. 8 Stun-
den Religionsunterricht oder einen anderen
Dienst. Die Verpflichtung, 8 Stunden Religi-
onsunterricht zu erteilen, wird auf 6 Wochen-
stunden ermäßigt, solange die Zahl der Ge-
meindeglieder 2.500 übersteigt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass
der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im
Falle einer notwendig werdenden Neuordnung
der pastoralen Versorgung bzw. einer verän-
derten parochialen Zuordnung andere, gege-
benenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu ü-
bernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre
Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Er-
scheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat
einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit
dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde R i n t e l n wurde eingeführt

Pastor
Heiko B u i t k a m p
am 18. Mai 2003
in Rinteln

Ordiniert wurde in der Ev.-luth. Kreuzkirche in N i e n b u r g

Antje D o n k e r
am 18. Mai 2003
in Nienburg

Frau Donker ist seit dem 1. Mai 2003 befristet als Pastorin im Angestelltenverhältnis zur Wahrnehmung der Pfarrstelle für verstreute Reformierte eingestellt.

In den Ruhestand wurde versetzt

Pastorin
Dorothea G o l l n e r,
Sonderpfarrstelle
Eylarduswerk Gildehaus,
mit Ablauf des
30. April 2003

In den Ruhestand wurde versetzt

Pastor
Hans-Jürgen S c h m i d t,
Bad Bentheim,
mit Ablauf des
30. April 2003

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Harald Chaveriat,
Bremerhaven,**

geb. 29. Nov. 1933 gest. 5. Juni 2003

Pastor Chaveriat wurde am 22. Februar 1970 in Bremerhaven ordiniert. Von der Ordination bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1997 ist er als Pastor in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremerhaven tätig gewesen.

Psalm 31,16

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

- Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Ditzumerverlaat**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 30. Juni 2003

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2003	Nr. 10
----------	----------------------------	--------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. Erstes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 S. 151
2. Drittes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) S. 161

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (7. Tagung) S. 165
2. Richtlinien vom 26. August 2003 für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gefördert werden S. 165

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

- Gesamtvertrag vom 18./26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition S. 166

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten S. 168

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

1. **Erstes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 a

Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 458) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl 25 die Wörter »sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter »diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden« durch die Wörter »diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.«
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogenen« eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort »Daten« das Wort »personenbezogener« eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort »gewonnener« das Wort »personenbezogener« eingefügt.

dd) In Nr. 3 a) werden die Wörter »durch die speichernde an die aufnehmende Stelle« ersetzt durch die Wörter »an Dritte«.

ee) In Nummer 3 b) werden die Wörter »von der speichernden Stelle« gestrichen.

ff) In Nummer 4 und 5 wird vor dem Wort »Daten« jeweils das Wort »personenbezogener« eingefügt.

e) Absatz 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.

f) Absatz 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

Vor das Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogener« eingefügt.

g) Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

»(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.«

h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »Speichernde« wird durch das Wort »Verantwortliche« ersetzt.

bb) Vor dem Wort »Daten« wird das Wort »personenbezogene« eingefügt.

cc) Das Wort »speichert« wird ersetzt durch die Wörter »erhebt, verarbeitet oder nutzt«.

dd) Nach dem Wort »oder« wird das Wort »dies« eingefügt.

i) Nach Absatz 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

»(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.«

j) Absatz 9 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort »Auftrag« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt.

k) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze angefügt:

»(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf deren personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.«

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a angefügt:

»§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder nur so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu

dem angestrebten Schutzzweck steht.«

4. § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »erhebenden« durch das Wort »verantwortlichen« ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »vorsieht« ein Komma und die Wörter »zwingend voraussetzt« eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

»(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere

Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. 1 wird zu § 3.
 - aa) § 3 erhält folgende Überschrift »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung«.
 - bb) Die Wörter »Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung« werden ersetzt durch die Wörter »Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten«.
- b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a
Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hin-

aus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.«

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) In Nummer 1 nach dem Wort »vorsieht« die Wörter »oder zwingend voraussetzt« angefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
- c) In Absatz 3 wird in Satz 1 und Satz 2 das Wort »speichernde« jeweils ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

- 1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
- 2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.«

8. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter »bei der Datenverarbeitung beschäftigten« werden ersetzt durch die Wörter »mit dem Umgang von Daten betrauten«;

b) hinter dem Wort »unbefugt« werden die Wörter »zu erheben« und ein Komma eingefügt.

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter

- aa) »in einer Datei« ersetzt durch »automatisiert in der Weise«;
- bb) »bei der« ersetzt durch das Wort »dass«;
- cc) nach dem Wort »festzustellen« werden die Wörter »welche Stelle die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt.

b) In Satz 2 werden

- aa) das Wort »speichernde« gestrichen;
- bb) nach dem Wort »Stelle« ein Komma sowie die Worte »die die Daten gespeichert hat« und ein Komma eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter »die speichernde« ersetzt durch das Wort »jene«.

10. Nach § 7 werden die §§ 7 a und 7 b wie folgt eingefügt:

»§ 7a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Bearbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit sie nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung

auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.«

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe »250.000,- Deutsche Mark« durch die Angabe »125.000,- €« ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird das Wort »Datei« ersetzt durch die Wörter »automatisierte Verarbeitung«;
- c) in Absatz 5 wird die Angabe »§ 852« ersetzt durch die Angabe »sind die §§ 199, 852«;
- d) in Absatz 6 wird das Wort »speichernden« durch das Wort »verantwortlichen« und das Wort »speichernde« durch das Wort »verantwortliche« ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort »Daten« wird das Wort »verarbeiten« ersetzt durch die Wörter »erheben, verarbeiten oder nutzen«.

13. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a
Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.«

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter »die Daten empfangenden Stellen« gestrichen und ersetzt durch die Wörter »Dritte, an die übermittelt wird«;

b) in Absatz 3 werden

- aa) nach dem Wort »Datenschutzbeauftragte« die Wörter »sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz« eingefügt;
- bb) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: »Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.«

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« das Wort »Erhebung« und ein Komma eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Personen« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt;
- c) Absatz 2 erfährt folgende Änderung:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »Datenverarbeitung« durch die Wörter »Datenerhebung, -verarbeitung« ersetzt;
 - bb) nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: »Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.«;
- d) in Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort »Stelle« das Wort »erheben« und ein Komma eingefügt;
- e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.«

16. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies« eingeschoben.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird

aa) nach Nr. 1 folgende Nr. eingefügt »2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder«;

bb) Nummer 2 wird Nummer 3;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.«;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 1 Nr. 2« geändert in »Absatz 1 Nr. 3«;

bb) an Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: »oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.«

18. a) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Name der verantwortlichen Stelle.«

bb) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Das Wort »Dateien« wird er-

setzt durch das Wort »Datenverarbeitungsprogramme«;

cc) die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8;

dd) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.«

b) Absatz 3 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und

2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.«

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.«

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

»2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und«

bb) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«.

20. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a
Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.«

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Daten« ein Semikolon und das Wort »Widerspruchsrecht« eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 2 werden

aa) nach den Wörtern »personenbezogene Daten« die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

bb) die Wörter »der Akte zu vermerken oder auf sonstige« ersetzt durch das Wort »geeigneter«;

c) in Absatz 2

aa) im ersten Halbsatz werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

bb) in Nummer 2 wird das Wort »speichernde« ersetzt durch das Wort »verantwortliche«;

d) in Absatz 4 werden die Wörter »in Dateien« ersetzt durch », die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind,«;

e) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.«;

f) in Absatz 5 werden die Wörter »in Akten« ersetzt durch », die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind,«;

g) in Absatz 6 Nummer 1 wird das Wort »speichernden« ersetzt durch das Wort »verantwortlichen«.

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

»§ 21
Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Abs. 2 Nummer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.«

23. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und soll erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.«

24. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird

- a) das Wort »kirchlichen« Stelle nach dem Wort »verpflichteten« gestrichen
- b) das Wort »speichernden« wird in das Wort »verantwortlichen« geändert.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Eingliederung« durch das Wort »Eingehung« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird am Ende nach dem Wort »erfordert« das Wort »oder« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 am Ende werden die Wörter »nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig« ersetzt durch die Wörter »ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.«.

d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: »Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt.«.

26. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter »bestimmte Forschungsvorhaben« ersetzt durch die Wörter »Zwecke der wissenschaftlichen Forschung«.

27. § 26 erhält folgende Änderungen:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort »Verarbeitung« »Erhebung« und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1:

aa) Nach dem Wort »journalistisch-redaktionellen« wird das Wort eingefügt »oder literarischen«;

bb) die Angabe »§§ 6 und 9« wird geändert in die Angabe »§§ 6, 8 und 9«.

d) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »journalistisch-redaktionelle« das Wort »oder literarische« eingefügt.

Artikel 2 Schlussvorschriften

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Anlage zu § 9 wird wie folgt gefasst:

»Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen

zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welcher Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.«

Tim mendorfer Strand,
den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

2. **Drittes Kirchengesetz
vom 7. November 2002
zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen, das gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 3. November 1994 zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -) vom 6. November 1992 (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz - EG MVG -) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 222) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Geltung hat und das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997, S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD 1998, S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe »§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund« eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe »§ 23 a Ausschüsse« eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe »§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen« eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Einrichtungen« die Wörter »rechtlich-selbständigen« eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: »In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.«

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

**»§ 6 a
Gesamtmitarbeitervertretung
im Dienststellenverbund**

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststel-

lenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.«

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.«

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »voll geschäftsfähigen« werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: »Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen sind.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: »a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,«

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »50« wird durch die Angabe »100« ersetzt.

b) Nach dem Wort »Wahlverfahren« werden die Wörter »(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)« eingefügt.

8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »wählen« wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Wörter »es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt« werden durch den folgenden Satz ersetzt: »Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.«

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Ausschüsse« gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a
Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.«

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Mittel« die Wörter », dienststellenübliche technische Ausstattung« eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter »Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise« gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter »im Jahr« werden durch die Wörter »in jedem Jahr ihrer Amtszeit« ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen.«

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »ordentliche Mitarbeiterversammlung findet« durch die Wörter »ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden« ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »der ordentlichen Mitarbeiterversammlung« durch die Wörter »den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen« ersetzt und nach den Wörtern »wenn die« das Wort »jeweilige« eingefügt.

c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern »zu der« das Wort »jeweiligen« eingefügt.

d) In Absatz 7 wird das Wort »eine« durch die Wörter »die jeweilige« ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.«

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.«
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: »g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.«

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.«

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter »in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)« gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.«

b) In Absatz 2 wird die Angabe »300« durch die Angabe »200« ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

»§ 52 a
Mitwirkung in Werkstätten
für behinderte Menschen
und in Angelegenheiten
weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.«

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Tim mendorfer Strand,
den 7. November 2002

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt- machungen

1. Einberufung der III. Gesamtsynode (7. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 7. Tagung auf

**Donnerstag, den 13. November 2003,
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.30 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 14. November 2003 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 9. November 2003, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Le er, den 17. Oktober 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

H e r r e n b r ü c k

2. Richtlinien für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gefördert werden vom 26. August 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode hat in seiner Sitzung am 26. August 2003 die o.g. Richtlinien beschlossen, die hiermit in der Anlage bekannt gemacht werden.

Le er, den 26. August 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

H e r r e n b r ü c k

Anlage

Richtlinien für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch- reformierte Kirche (Synode evangelisch- reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest- deutschland) gefördert werden vom 26. August 2003

- I. Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann im Rahmen ihres gesamtkirchlichen Haushalts entwicklungsbezogene Projekte von Kirchen oder Vereinigungen von Kirchen in Afrika oder Asien finanziell fördern. Vorrang haben Projekte von Trägern, mit denen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) eine Partnerschaftvereinbarung abgeschlossen hat oder die zur reformierten Konfessionsfamilie oder zu einem Missionswerk, an dem die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt ist, gehören.

- II. Die Förderung soll sich grundsätzlich auf solche Projekte erstrecken, für die der Projektträger nicht bereits von anderen Stellen – insbesondere solchen, deren Arbeit die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihrerseits durch Zuschüsse fördert (z.B. EED, VEM, Norddeutsche Mission) – Fördermittel erhält.
- III. Die Förderung erfolgt nur durch einen einmaligen Zuschuss. Eine Auszahlung des Zuschusses in Tranchen über mehrere Jahre ist unschädlich. Für dasselbe Projekt darf nur einmal ein Zuschuss gewährt werden.
- IV. Projektträger haben keinen Anspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses. Förderungen erfolgen ausschließlich als freiwillige Leistungen. Die bewilligende Stelle soll ihre Förderpraxis so gestalten, dass bei den Mittelempfängern keine Erwartungen auf eine Fortsetzung von Förderungen oder Fördergewohnheiten eintreten. Die Förderung laufender oder regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen soll deshalb tunlichst unterbleiben.
- V. Gefördert werden können:
- Anschaffungen von Sachmitteln zur Durchführung der Arbeit in originären kirchlichen Tätigkeitsfeldern
 - Durchführung von kirchlichen Versammlungen einschließlich entstehender Reisekosten
 - Kirchliche Bauvorhaben
 - Projekte der Diakonie und Entwicklungsarbeit von kirchlichen Trägern, soweit gewährleistet ist, dass Anträge auf Weiterförderung nach Abschluss der Projektlaufzeit nicht gestellt werden
 - Nothilfemaßnahmen in Katastrophenfällen
- VI. Förderanträge sind an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten, das über diese entscheidet. In geeigneten Fällen beteiligt das Moderamen der Gesamtsynode den Ausschuss für Partnerschaft

und Mission vor einer Entscheidung über die Mittelbewilligung. In dem Förderantrag ist das Projekt zu benennen und zu beschreiben. Die Beschlussfassung eines vertretungsberechtigten Organs des Antragstellers über das Projekt ist vorzulegen. Der Antrag ist von Vertretungsberechtigten des Antragstellers zu unterschreiben. Der Antrag muss ferner eine Kostenaufstellung für das Projekt und einen Finanzierungsplan enthalten. Der Finanzierungsplan soll Auskunft darüber geben, ob und inwieweit auch andere Fördermittelgeber um einen Zuschuss zu dem Projekt gebeten werden.

- VII. Nach Abschluss eines Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Aus diesem hat sich zu ergeben, dass das Projekt durchgeführt wurde, die Gesamtkosten des Projekts und deren Finanzierung. Bei der Förderung von Beschaffungsprojekten ist die Vorlage einer Rechnungsablichtung, die als Empfänger der Leistung den Projektträger ausweist, ausreichend. Erneute Förderungen eines Projektträgers kommen erst in Betracht, wenn über abgeschlossene Projekte ein den Anforderungen entsprechender Verwendungsnachweis vorliegt.

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition vom 18./26. März 2003

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken (VG Musikedition) haben unter dem 18./26. März 2003 den als Anlage beigefügten neuen Gesamtvertrag über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 abgeschlossen. Der Vertrag ersetzt den Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger

(IMHV) vom 31. Oktober/18. November 1974
(Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 211).

L e e r, den 1. September 2003

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r

Anlage

**Gesamtvertrag
zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
und der
VG Musikedition
vom 18. März/26. März 2003**

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition,
- Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von
Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken,
rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung -
Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Ge-
schäftsführer

- nachstehend als »VG Musikedition« bezeichnet -

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

- nachstehend als »EKD« bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nut-
zungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Ur-
heberrechtsgesetz:

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD,

ihren Untergliederungen und den Kir-
chengemeinden, sowie deren Institu-
tionen, Einrichtungen und Vereinigun-
gen, insbesondere diejenigen, die in
der »Liste der Berechtigten« geführt
werden,

b) den Mitgliedern der der Zentralstelle
für Evangelische Kirchenmusik ange-
schlossenen Organisationen, nämlich

dem Verband evangelischer Kirchen-
musiker Deutschlands,

dem Verband evangelischer Kirchen-
chöre Deutschlands und

dem Posaunenwerk der evangeli-
schen Kirche in Deutschland

c) den Bild- und Tonstellen der EKD und
ihrer Gliedkirchen

d) der Selbständigen Evangelisch-
Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung
des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden
Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70
und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach
Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die
Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbie-
tung auf Bild- oder Tonträger, zur mechani-
schen und digitalen Vervielfältigung, Verbrei-
tung und Wiedergabe für nicht kommerzielle
Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte
nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für
die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit
jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 ein-
schließlich
€ 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008
€ 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtau-
send Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtau-
sendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z.B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde O s n a b r ü c k wurde eingeführt:

Pastor
Steffen T u s c h l i n g
am 21. September 2003
in Osnabrück

Bestandene Theologische Prüfung am 26. September 2003

2. Examen:

Kerstin M i e g e , Borssum

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2004	Nr. 11
----------	---------------------------	--------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|--|--------|
| 1. Kirchengesetz vom 14. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 | S. 170 |
| 2. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2003 - 31.12.2003) | S. 173 |
| 3. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004) | S. 175 |
| 4. Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004) | S. 177 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

- | | |
|--|--------|
| 1. Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 | S. 178 |
| 2. Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 | S. 178 |

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Beschluss vom 14. November 2003 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004 | S. 179 |
| 2. Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004 | S. 180 |
| 3. Jahresrechnung 2002 - Synodalrat - | S. 181 |
| 4. Jahresrechnung 2002 - Diakonisches Werk - | S. 181 |
| 5. Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) | S. 181 |
| 6. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) | S. 181 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten

S. 182

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. Kirchengesetz vom 14. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In § 5; § 6 Abs. 3 Satz 2; § 7 Abs. 2 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 11 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3; § 19 Abs. 2; § 21 Abs. 2 Satz 2; § 23 Abs. 1 Satz 3; § 26 Abs. 2 Satz 2; § 27 Abs. 2 Satz 2; § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 2; § 39 Abs. 2 Satz 2; § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1; § 42 Abs. 1 Satz 2; § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1; § 50 Abs. 2 Satz 1; § 53 Abs. 3 Satz 1; § 57 Abs. 1; § 59 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1; § 60 Abs. 1; § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; § 63 Abs. 3 Satz 3; § 66 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

(2) In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

(3) An § 1 Abs. 3 wird als Satz 5 angefügt:

„In Pfarrstellen, die nach Maßgabe des Haushaltsrechtes zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode, durch die Kirchengemeinden oder die Synodalverbände zur Verfügung stehen, werden für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin anstellungsfähige

Gemeindeglieder mit einem Anstellungsvertrag zeitlich befristet beschäftigt.“

(4) In § 4 Abs. 2 wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Besondere Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.“

(5) § 46 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Moderamen der Gesamtsynode stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene Klage vor dem Gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsgericht der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung des Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.“

(6) Die Vorschriften des Abschnittes IX a über „Besondere Beschäftigungsverhältnisse“ werden wie folgt gefasst:

a) § 54 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Gesamtsynode stellt im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode zur Verfügung (Verfügungspfarrstellen). Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besitzen. Die Stellen können auch als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausgeschrieben werden. Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung und eine Besetzung einer Verfügungspfarrstelle hat das Moderamen der Gesamtsynode einen Tätigkeitszweck zu beschreiben und festzulegen und einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen dieser Zweck zu erreichen ist oder als erreicht gilt. Die von der Gesamtsynode im Rahmen des Haushaltsplanes für eine solchermaßen zweckbestimmte Stelle zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Haushaltsmittel, die haushaltsrecht-

lich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode für ihren Bereich Verfügungspfarrstellen errichten. Die Regelungen des Absatzes 1 über die Befähigung der Bewerber oder Bewerberinnen, über die Zweckbestimmung, die Zweckerreichung und den befristet zu vereinbarenden Vertrag gelten entsprechend. Die Genehmigung zur Errichtung oder Besetzung einer solchen Stelle kann versagt werden, wenn ein der vorausgesetzten Befähigung entsprechender Dienstauftrag und eine dementsprechende Zweckbestimmung nicht vorliegt oder die haushaltsmäßige Gewährleistung der befristeten Stelle nicht dargestellt werden kann.

b) § 54 b erhält folgende Fassung:

(1) Die Anstellung unter Inanspruchnahme von Verfügungspfarrstellen erfolgt im Rahmen eines befristet abzuschließenden Dienstvertrages. Die Befristung richtet sich nach der Zweckbestimmung und der Zweckerreichung. Über die Anstellung entscheidet das Moderament der Gesamtsynode.

(2) Gehören die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente oder die Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zum Tätigkeitsinhalt der Verfügungspfarrstelle, so ist der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bei Beginn seines oder ihres Dienstverhältnisses zu ordinieren. In diesem Fall führt der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(3) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Inhabers oder der Inhaberin einer Verfügungspfarrstelle bestimmen sich nach diesem Gesetz, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen, ansonsten nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Der Dienstvertrag kann ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den dort in Bezug genommenen Regelungen.

(5) Ist der Dienstzweck einer Verfügungspfarrstelle im Wesentlichen einer Gemeinde oder einem Synodalverband zugeordnet, so soll der Kirchenrat/das Presbyterium oder das Moderament der Synode eine Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnimmt.

c) § 54 c erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütung für eine Verfügungspfarrstelle richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich der dort in Bezug genommenen Eingruppierungsregelungen.

(2) Die Zeit des Dienstes in einer Verfügungspfarrstelle ist bei der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Vordienstzeit anzurechnen.

d) § 54 d erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderament der Gesamtsynode kann mit Personen oder Personenmehrheiten (Stiftern), die keine kirchliche Dienstherrenfähigkeit haben, Verträge über die Einrichtung von Planstellen und deren Finanzierung schließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gesamtsynode. Sie können sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung auf alle für Pastoren oder Pastorinnen in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche erstrecken. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die aufgrund eines derartigen Vertrages angestellt ist, kann nur in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass die Besetzung der Planstelle von dem Einvernehmen mit dem Stifter oder den Stiftern abhängig ist. Soll der in dem Vertrag zu bestimmende Tätigkeitszweck überwiegend einer Kirchengemeinde zugute kommen, so ist die Zustimmung des Kirchenrates/des Presbyteriums einzuholen.

(2) In dem Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. der notwendige Personalkostenaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Altersversorgung, die Krankheitskostenvorsorge und sonstige arbeitgeberartige Aufwendungen für

die Gesamtdauer des Vertrages gedeckt ist, und

2. die Freiheit und die Bindung des geistlichen Dienstes, wie sie sich aus der Kirchenverfassung und diesem Gesetz ergeben, nicht berührt werden.

e) § 54 e erhält folgende Fassung:

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf seinen oder ihren Antrag Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung der Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Teilbeschäftigung darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder durch entsprechende Maßnahmen des Moderamens der Gesamtsynode oder des Kirchenrates/des Presbyteriums entgegenstehenden Belangen abgeholfen werden kann. In besonderen Fällen kann die Abhilfe auch in der befristeten Anstellung einer Vertretungskraft bestehen.

(2) Die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll befristet werden. Auf Antrag kann die Zeit der Teilbeschäftigung verlängert werden, wobei jeweils erneut zu prüfen ist, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen oder ob und wie diesen abgeholfen werden kann.

f) § 54 f erhält folgende Fassung:

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrats/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrerdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung und den von diesem Kirchengesetz in Bezug genommenen Rechtsvorschriften. Beihilfen in Geburts-, Pflege-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

g) § 54 g erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 e teilbeschäftigten Pfarrers oder einer teilbeschäftigten Pfarrerin kann in besonderen Fällen eine Aushilfskraft befristet eingestellt werden. Befristungsgrund ist der Vertretungsdienst, die Dauer der Befristung ist abhängig von dem Zeitraum der Teilbeschäftigung des oder der Vertretenen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskraft gilt § 54 b entsprechend.

(3) Die Aushilfskraft gehört dem Kirchenrat/dem Presbyterium der Kirchengemeinde in der sie Vertretungsdienst leistet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen über die Mitwirkung der Vertretungskraft im Kirchenrat/Presbyterium treffen.

(7) § 68 erhält folgende Fassung:

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen im Wege der Rechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz eine Ermächtigung erteilt wurde, ansonsten kann es Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2004 in Kraft.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

2. **Haushaltsgesetz
vom 14. November 2003
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2003
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2003 - 31.12.2003)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kas- sen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode e- vangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verord- nungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verord- nungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haus- haltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2003 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode e- vangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2003 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	35.986.600 €
Neu	38.312.100 €
Veränderung	+ 2.325.500 €

Ausgabe

Bisher	35.986.600 €
Neu	38.312.100 €
Veränderung	+ 2.325.500 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	3.952.000 €
Neu	3.952.000 €
Veränderung	+ 0 €

Ausgabe

Bisher	9.362.500 €
Neu	9.692.500 €
Veränderung	+ 330.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

wie bisher

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnah- me und Ausgabe werden im Gesetz- und Ver- ordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haus- haltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2003 vom 15. November 2002 bleiben unverändert.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003

Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2003

Evangelisch-reformierte Kirche

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf	
0100 Gesamtsynode	0	109.200	-	109.200
0200 Synodalrat	682.300	2.332.100	-	1.649.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	466.200	-	466.200
2100 Gesamtpfarrkasse	3.952.000	9.692.500	-	5.740.500
2200 Versorgung	7.223.000	8.300.400	-	1.077.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	188.600	-	188.600
3200 Jugendarbeit	56.200	432.800	-	376.600
3300 Baccumer Mühle	131.100	252.100	-	121.000
6100 Publizistik	83.000	350.300	-	267.300
6200 Öffentlichkeitsarbeit	500	190.000	-	189.500
6300 Frauenarbeit	700	94.500	-	93.800
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	34.800	3.676.800	-	3.642.000
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	500	3.646.200	-	3.645.700
8100 Vermögensverwaltung	3.486.000	332.800	+	3.153.200
9100 Finanzverwaltung	22.662.000	8.247.600	+	14.414.400
Summe	38.312.100	38.312.100		0

1. Nachtragshaushaltsplan 2003

Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3110.1	Entnahme Allgem. Rücklage	794.000	1.826.100	1.032.100		
8111.3110.2	Entnahme Clearing-Rückst.	0,00	1.293.400	1.293.400		
	Gesamt:	794.000	3.119.500	2.325.500	0	

Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
6430.7390.1	Norddeutsche Mission	121.300	146.300	25.000		
9110.7110	LKST-Erstattung (Clearinrückz.)	0	1.970.500	1.970.500		
2110.4210.5	Nachversicherung BfA	100.000	430.000	330.000		
Gesamt:		221.300	2.546.800	2.325.500	0	

3. **Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 34.497.100 €
A u s g a b e : 34.497.100 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.151.000 €
Ausgabe: 8.980.700 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 55.700 €
Ausgabe: 408.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2004.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2004 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9110 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2004 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2004:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004
- Synodalrat -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	131.550	- 131.550
0200 Synodalrat	694.300	2.208.300	- 1.514.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	386.900	- 386.900
2100 Gesamtpfarrkasse	4.151.000	8.980.700	- 4.829.700
2200 Versorgung	5.820.800	7.205.200	- 1.384.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	221.900	- 221.800
3200 Jugendarbeit	55.700	408.500	- 352.800
3300 Baccumer Mühle	120.500	246.800	- 126.300
6100 Publizistik	73.000	251.500	- 178.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	170.700	- 170.700
6300 Frauenarbeit	0	94.900	- 94.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.670.400	- 3.644.700
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	3.391.800	- 3.391.800
8100 Vermögensverwaltung	1.196.000	1.251.950	- 55.950
9100 Finanzverwaltung	22.360.000	5.876.000	+ 16.484.000
Summe	34.497.100	34.497.100	0

4. **Haushaltsgesetz
vom 14. November 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
für das Haushaltsjahr 2004
(01.01.2004- 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	2.512.270 €
Ausgabe:	2.512.270 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme:	874.470 €
Ausgabe:	874.470 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2004.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2004 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfuer I + II - dienen die Gesamteinnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamtausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfuer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfuer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2004

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.534.800	1.634.800	- 100.000
4110 Rücklage Diakonisches Werk	103.000	3.000	+ 100.000
4200 Haus Blinkfüer	871.470	861.470	- 10.000
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	3.000	13.000	+ 10.000
Summe:	2.512.270	2.512.270	0

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**1. Verordnung
mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und
-versorgungsgesetzes
vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 a wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

O l d e n b u r g, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**2. Verordnung
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung
über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften –KonfDWV)
vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund von § 9 Abs. 5 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.“

2. In § 27 Abs. 6 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

3. Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 1.5 und 1.6 werden neue Nummern 1.4 und 1.5.
- c) In der neuen Nummer 1.4 wird die Bezeichnung „1.4“ durch die Bezeichnung „1.3“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1 wird die Bezeichnung „Sätze 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- e) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach der Bezeichnung „(II. BV)“ werden die Worte „oder der Wohnflächenverordnung (WoFIV)“ eingefügt.
- f) Nummer 4.2 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden neue Nummern 4.2 und 4.3.
- h) Die neue Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Nebenräumen können Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume gehören.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

O l d e n b u r g, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

1. Beschluss vom 14. November 2003 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2004 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn

unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Besonderes Kirchgeld
	€	€
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschluss-

frist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

2. **Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2004**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) hat das

Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2004 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 370 % und für die in § 1 Nrn. 2 c genannten Tatbestände auf 350 % festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2002 bzw. 2001 zugrunde gelegt.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

3. **Jahresrechnung 2002 - Synodalrat -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2002 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2002 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

4. **Jahresrechnung 2002 - Diakonisches Werk -**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2002 ge-

nehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2002 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 9. Dezember 2003

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

5. **Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung am 13. November 2003

**Pastor Jann Schmidt,
Leer**

zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai 2004.

6. **Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Ordnungsblatt (Bd. 18, Seite 11 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 57: (Ersatzmitglied)
Pfarrerin
Elke Bucksch
Tröndlinring 7

04105 Leipzig

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde B o r s s u m wurde eingeführt:

Pastor
Johannes M i e g e
am 6. Juli 2003
in Borssum

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde V e l d h a u s e n wurde eingeführt:

Pastor
Michael W e b e r
am 2. November 2003
in Veldhausen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde S u u r h u s e n – M a r i e n w e h r wurde eingeführt:

Pastor
Frank W e s s e l s
am 2. November 2003
in Suurhusen-Marienwehr

In den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde M ö l l e n b e c k wurde eingeführt:

Pastorin
Ute S c h u l z
am 30. November 2003
in Möllenbeck

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Gerhard P o p p i n g a,
Emden,
mit Ablauf des
30. Juni 2003

Pastor
Martin B e r n d s,
Lübeck,
mit Ablauf des
30. September 2003

Pastor
Dieter L e n z,
Bremerhaven,
mit Ablauf des
30. September 2003

Pastor
Hartmut W e n z e l,
Nürnberg,
mit Ablauf des
30. September 2003

Pastor
Ekkehard P i c h o n,
Stuttgart,
mit Ablauf des
30. November 2003

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. April 2004	Nr. 12
----------	--------------------------	--------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

- | | |
|--|--------|
| 1. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 | S. 184 |
| 2. Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 | S. 184 |
| 3. Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 | S. 186 |

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Änderung der Anlage I vom 9. Dezember 2003 zum Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 13./15. Juni 1988 | S. 201 |
| 2. Einberufung der III. Gesamtsynode (8. Tagung) | S. 201 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

- | | |
|--|--------|
| Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3./17. September 2003 | S. 202 |
|--|--------|

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten S. 207

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

**1. Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 6. November 2003**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.«

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

T r i e r, den 6. November 2003

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**2. Kirchengesetz
zur Regelung der Evangelischen
Seelsorge im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz
der EKD – BGSSG. EKD)
vom 6. November 2003**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Grundsätze**

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland - im Folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt -, der ordiniertes Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

Abschnitt 2 Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3 Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Innern bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4 Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerrinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleiteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

T r i e r , den 6. November 2003

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

3. **Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und

Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.«

2. Nach Artikel 32 werden folgende Artikel 32 a bis 32 c eingefügt:

»Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kir-

che in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.«

Artikel 2
Kirchengerichtsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(KiGG.EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 1 Sitz
- § 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 4 Präsidien
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Erweiterung der Zuständigkeiten
- § 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen
- § 8 Rechts- und Amtshilfe

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 9 Wahl, Berufung und Amtszeit
- § 10 Verpflichtung
- § 11 Amtsbezeichnungen
- § 12 Ehrenamt, Entschädigung
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Beendigung und Ruhen des Amtes

Abschnitt 3

Geschäftsstelle

- § 15 Geschäftsstelle

Abschnitt 4

Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme
- § 17 Ordnungsvorschriften
- § 18 Form und Verkündung der Entscheidungen
- § 19 Zustellungen
- § 20 Verweisung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten
- § 22 Verfahrenskosten
- § 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige
- § 24 Zwangsmaßnahmen

Abschnitt 5

Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 25 Organstreitigkeiten
- § 26 Normenkontrollverfahren
- § 27 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 6

Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

- § 28 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 7

Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

- § 29 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsregelungen

**Abschnitt 1
Kirchengerichte der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 1
Sitz

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengere-

richt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.

(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

§ 2

Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 3

Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Abs. 4.

(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weite-

ren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.

§ 4

Präsidien

(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32 b und 32 c der Grundordnung.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht in zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.

§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten

als die in § 5 genannten begründen.

(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.

§ 7

Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Kirchenbeamtengesetz ist in erster Instanz der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtschhofordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hann. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend

zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 9

Wahl, Berufung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengere-

richten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 10 Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.«

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Präsident«, »Präsidentin«, »Vorsitzender Richter«, »Vorsitzende Richterin«, »Richter« und »Richterin« mit einem die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.

§ 12 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchli-

ches Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung

kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

Abschnitt 3 Geschäftsstelle

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.

(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.

Abschnitt 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18

Form und Verkündung der Entscheidungen

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen »Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 19

Zustellungen

(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten

Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

§ 22

Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 23

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 24

Zwangmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5 Streitigkeiten

vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 25

Organstreitigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.

(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestim-

mung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 26
Normenkontrollverfahren

(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.

(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengesetzes von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakte sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 27
Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6
Verfahren nach dem Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 28
Anzuwendende Vorschriften

In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der

Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 7
Streitigkeiten aus der Anwendung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes

§ 29
Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 8
Schlussvorschriften

§ 30
Übergangsregelungen

(1) Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkraft-Treten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.

Artikel 3
Änderung des Disziplinargesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet.«

2. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3

eingefügt:

»Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.«

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird der einzige Absatz. Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 10. November 1988 (ABI. EKD S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter »vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes« durch die Wörter »von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerrichtshofes« ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 13 des Kirchengerrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

2. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1996 (ABI. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABI. EKD S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: »XI. Abschnitt Kirchengerrichtlicher Rechtsschutz«

b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: »§ 56 Kirchengerrichtlicher Rechtsschutz«

c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst: »§ 57 Bildung von Kirchengerrichten«

d) Nach § 57 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerrichts der Evangelischen Kirche in Deutschland«

e) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst: »§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerrichts«

f) Nach § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

»§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerrichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland«

g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst: »§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerrichte«

h) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst: »§ 61 Durchführung des kirchengerrichtlichen Verfahrens«

2. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.

5. In § 13 Absatz 3 letzter Satz werden die Wörter »Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »kirchengerrichtlichen Beschluss« ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »bei der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »bei dem Kirchengerricht« ersetzt.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Wird kirchengerrichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte,

so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.«

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

»Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.«

8. In § 18 Absatz 1 Buchstabe f werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« gestrichen.

9. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 20 Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »eine Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch das Wort »Beschluss« ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.«

12. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 30 Absatz 6 wird aufgehoben.

15. § 34 Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 36 Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »durch die Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »durch Beschluss der Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

18. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

19. In § 47 Absatz 2 werden jeweils die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

20. In § 49 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

21. Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

»XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«

22. § 56 wird wie folgt gefasst:

»§ 56
Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu den kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.«

23. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Bildung von Kirchengerichten«.

b) In Absatz 1 wird das Wort »Schlichtungsstellen« durch das Wort »Kirchengerichte« ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter »eine Schlichtungsstelle« durch die Wörter »ein Kirchengericht« ersetzt.

24. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

»§ 57 a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossenen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengerichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen und
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.«

25. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.«

26. In der Überschrift zu und in § 59 werden jeweils die Wörter »der Schlichtungsstelle«

durch die Wörter »des Kirchengerichts« ersetzt.

27. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

»§ 59 a

Besondere Vorschriften über die Berufung
der Richter und Richterinnen
des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.«

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

»§ 60

Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.«

29. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz«.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« durch die Wörter

»der Kirchengerichte« ersetzt.

- c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengericht« ersetzt.
- d) In Absatz 9 Satz 3 wird das Wort »abschließend« gestrichen.
- e) In Absatz 10 wird das Wort »Anordnungen« durch das Wort »Verfügungen« ersetzt.

30. § 62 wird wie folgt gefasst:

»§ 62 Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.«

31. § 63 wird wie folgt gefasst:

»§ 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«

Artikel 6
Verordnung
über die Kammern und Senate
bei den Kirchengerichten
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des in Artikel 2 zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1
Kammern des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden drei Kammern errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Disziplinarkammer - ,
2. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Erste Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - und

3. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland - Zweite Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - .

§ 2
Senate des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland werden fünf Senate errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Lutherischer Senat in Disziplinarsachen-,
2. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Reformierter Senat in Disziplinarsachen - ,
3. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Unierter Senat in Disziplinarsachen - ,
4. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Erster Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten - und
5. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland - Zweiter Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten-.

Artikel 7
Verordnung über die Berufung
der Richter und Richterinnen
des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in
Deutschland -
und des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in
Deutschland -

Auf Grund der §§ 58 und 59 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. November 1996 (ABI. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408), verordnet der Rat der

Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Kirchengericht
der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in
Deutschland -

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle benannt.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

§ 2

Kirchengerichtshof
der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in
Deutschland -

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung hat in Abstimmung mit der Gesamtmitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle

des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle und den Vereinigungen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen und Diakonischen Werke zu erfolgen.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

Artikel 8

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnungen geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 1963 (ABl. EKD S. 174),
2. die Verfahrens- und Geschäftsordnungen für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Juni 1949, geändert am 23. März 1988 (ABl. EKD S. 58),
3. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 12. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. das Entschädigungsgesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515),
5. die Rechtswegverordnung vom 13. September 1985 (ABl. EKD S. 401).

(3) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf nach Absatz 2 außer Kraft getretene Bestimmungen verwiesen wird, treten die entspre-

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

**Vereinbarung
zwischen dem
Kirchenamt der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)
und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
betreffend das Präventionskonzept
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 3./17. September 2003**

Vereinbarung zwischen dem

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, vertreten durch den Präsidenten,

und der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22281 Hamburg, vertreten durch den Direktor der Prävention,

wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgendes Präventionskonzept vereinbart:

**Präventionskonzept
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Inhalt:

Abschnitt A Allgemeines

- 1 Zielsetzung
- 2 Geltungsbereich
- 3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)
- 4 Dokumentation, Controlling

Abschnitt B Arbeitssicherheit

- 5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit
- 6 Spezielle Aktivitäten, Standards
- 7 Koordinatoren, Koordinatorinnen
- 8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- 9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

Abschnitt C Gesundheitsschutz

- 10 Betreuung durch Dienstleister
- 11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit im Bereich Gesundheitsschutz

Abschnitt D

- 12 Geltungsdauer, Kündigung

Abschnitt A Allgemeines

1 Zielsetzung

Das Präventionskonzept beinhaltet die auf die besondere Struktur in der Evangelischen Kirche in Deutschland angepassten Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Betrieblicher Gesundheitsschutz wird als ganzheitlicher Ansatz verstanden und bedeutet neben der Umsetzung der Regelungen insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften auch z.B. die Analyse spezifischer Gefährdungen und die Sensibilisierung von Mitarbeiterschaft und Leitung für einschlägige Fragestellungen.

2 Geltungsbereich

(1) Dieses Konzept wird in den folgenden Einrichtungen/Bereichen umgesetzt:

1. Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Evangelische Kirche der Union mit gesamt-kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
3. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit gesamt-kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
4. Evangelische Kirche in Deutschland mit

gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,

5. andere kirchliche Bereiche (z.B. Freikirchen) auf vertraglicher Grundlage.

(2) Dieses Konzept gilt mit Blick auf die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Unternehmen nicht für solche Einrichtungen, die als Großbetriebe unter § 2 Absatz 1 der von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erlassenen Unfallverhütungsvorschriften »Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (BGV A6) und »Betriebsärzte« (BGV A7) fallen.

3 Koordination durch die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS)

(1) Die EKD unterhält eine Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) gemäß der vom Rat der EKD beschlossenen Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit.

(2) Die Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden von der EFAS konzipiert, organisiert, koordiniert und von den Landeskirchen durchgeführt. Sie ist insbesondere zuständig für die Analyse spezifischer Gefährdungen, die hierauf zugeschnittene Konzeption geeigneter Präventionsprojekte und die Anleitung/Beratung der in den Landeskirchen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zuständigen Personen.

Hierbei bedient sie sich z.B. folgender Methoden:

- empirische Untersuchungen, wissenschaftliche Analysen
- Beratung, Information und Motivation,
- Schriften,
- Seminare,
- Checklisten,
- Dokumentation,
- Zusammenarbeit mit Dienstleistungsunternehmen (z.B. im Bereich der Arbeitsmedizin oder Evaluation).

(3) Die EFAS arbeitet zur Umsetzung des Präventionskonzeptes unter anderem mit den

Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, Experten/innen aus den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und den Arbeitsschutzbehörden zusammen. Sie entwickelt das Präventionskonzept entsprechend den rechtlichen und praktischen Erfordernissen weiter. Hierbei kommt dem Beirat der EFAS eine begleitende Stellung zu.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland beschäftigt in der EFAS mindestens drei ständig als Vollzeitkraft tätige Sicherheitsingenieure/innen mit der erforderlichen Fachkunde gemäß § 3 BGV A6. Jede Fachkraft übernimmt für ihren örtlichen oder projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sind in ihren fachlichen Aufgaben, insbesondere in ihrer beratenden Funktion, unabhängig und weisungsfrei.

4 Dokumentation, Controlling

(1) Die EFAS erstellt einen Jahresbericht, der die Bemühungen der EFAS und der in Nr. 2 genannten Einrichtungen und Werke zur Umsetzung dieses Präventionskonzepts belegt. Hierbei wird über die Aktivitäten (z.B. Begehungen) und Projekte Rechenschaft abgelegt. Für Teilbereiche, die als Dienstleistung an Dritte vergeben wurden, erstattet der Dritte gegenüber der EFAS einen Rechenschaftsbericht. Darüber hinaus werden die folgenden Dokumentationen vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung und die Fachkunde der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Nachweis über die Benennung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit, Teilnahmenachweise an den Ausbildungslehrgängen,
- Jahresberichte über die Tätigkeit der Personen nach Nr. 8, insbesondere über die eingesetzten Checklisten, durchgeführten Gefährdungsanalysen, Informationsmaßnahmen, schriftlichen Aufklärungen und sonstigen Aktivitäten.

Die Berichte/Nachweise werden den Beteiligten, u.a. den Berufsgenossenschaften, zur Verfügung gestellt.

Die Dokumentationen werden auch von den einzelnen Landeskirchen zur Kontrolle durch die Berufsgenossenschaften vorrätig gehalten. Aus der Dokumentation gehen die Veröffentlichungen, die durch die Kirche durchgeführten Seminare, die Besichtigungen nach Zahl und Gemeinden hervor. Die Berufsgenossenschaft wird diese Unterlagen vor Ort prüfen oder

schriftlich anfordern. Kontrollen vor Ort werden weiterhin durch die Berufsgenossenschaft durchgeführt.

(2) Die EFAS überzeugt sich routinemäßig von der Effektivität ihrer Präventionsarbeit und der Durchsetzung des Präventionskonzepts auf den verschiedenen Ebenen. Hierbei bedient sie sich in Ergänzung der Überprüfungen der Berufsgenossenschaften der Techniken der projektbezogenen Evaluation und der Stichprobenkontrolle. Auf die Ergebnisse gestützt, werden Struktur und Inhalte der Präventionsarbeit fortentwickelt.

(3) Die EFAS erstellt in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der bei den Berufsgenossenschaften vorgehaltenen Daten und nach deren Verfügbarkeit eine Unfallstatistik für die Gliedkirchen der EKD. Die Gliedkirchen der EKD stellen entsprechend ihren Möglichkeiten für diese Unfallstatistik Daten zur Verfügung.

(4) Für den Bereich des Gesundheitsschutzes (insbesondere Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift »Betriebsärzte« - BGV A7) wird die Qualität der Aktivitäten in einem besonderen Verfahren gesichert. Die EFAS beauftragt alle fünf Jahre, erstmals im Jahr 2003, eine/n unabhängige/n sachverständigen Dritten/sachverständige Dritte mit der Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der betriebsärztlichen Leistungen in den Einrichtungen und Werken nach Nr. 2. Ein entsprechendes Fachgutachten ist erstmals spätestens Ende Februar 2004 vorzulegen.

Abschnitt B Arbeitssicherheit

5 Aufgaben der EFAS im Bereich Arbeitssicherheit

Hauptaufgabe der EFAS ist die Umsetzung der Forderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift »Fachkräfte für Arbeitssicherheit« (BGV A 6 bzw. VSG 1,2). Insbesondere kommen ihr neben den Aufgaben nach Nrn. 3 und 6 folgende Aufgaben zu:

- Grundsätzliche Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung der Gliedkirchen der EKD,
- Koordination, fachliche Unterstützung der vor Ort für Arbeitssicherheit zuständigen Personen (Ortskräfte für Arbeitssicherheit,

Koordinatoren/Innen),

- Information und Materialerstellung zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Begehungen vor Ort bei Problemfällen,
- beratende Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen,
- Beratung der kirchlichen Einrichtungen bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln.

6 Spezielle Aktivitäten, Standards

(1) Die Landeskirchen stellen sicher, dass jede kirchliche Einrichtung nach Nr. 2 durchschnittlich einmal innerhalb von zwei Jahren durch eine Ortskraft für Arbeitssicherheit beachtet werden kann. Nichtgemeindliche Einrichtungen sind entsprechend ihrer Größe und spezifischen Gefährdungssituation der Mitarbeiter/innen zu berücksichtigen. Es ist mit Blick auf die Gesamtzahl der Einrichtungen eine gleichmäßige Betreuung in der Fläche zu realisieren.

(2) Im Rahmen der Beratung der kirchlichen Einrichtungen in der Gesamtheit der Gliedkirchen der EKD werden pro Jahr mindestens hundert Veranstaltungen mit mindestens zweistündiger Dauer durchgeführt. Die Verteilung dieser Veranstaltungen orientiert sich dabei an der Größe der jeweiligen Landeskirche und berücksichtigt möglichst alle Hierarchieebenen.

(3) Für die erforderlichen Unterweisungen von Mitarbeitern/innen werden Musteranweisungen eingesetzt, die sich an den spezifischen Gefährdungen orientieren. Die kirchlichen Einrichtungen stellen sicher, dass die Unterweisungen nach diesen Mustern erfolgen.

(4) Es wird gewährleistet, dass Sicherheitsgrundsätze (z.B. GS-Zertifizierung) beachtet werden. Die Sicherheitsgrundsätze sollten nach Möglichkeit über das gesetzliche Maß hinausgehen. Im Rahmen von Projekten werden mus-tergültige Arbeitsmittel empfohlen.

(5) Jede/r Mitarbeiter/in erhält die Möglichkeit, die für sie bzw. ihn angebotenen Seminare der Träger der Unfallversicherung wahrzunehmen. Besondere Berufsgruppen, wie Führungs-

kräfte sowie z.B. Küster/innen werden auf das spezielle Seminarangebot in geeigneter Weise aufmerksam gemacht.

(6) Fahrdienstmitarbeiter/innen und andere Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, sollen nach Möglichkeit an einem Fahrsicherheitstraining teilnehmen.

(7) Die Weiterleitung der Publikationen der EFAS zur Aufklärung und Motivation der Mitarbeiter/innen an alle kirchlichen Einrichtungen, die unter das Präventionskonzept fallen, wird durch die EFAS unter Mithilfe z.B. der Landeskirchen realisiert. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nutzt für die Verteilung ihres Mitteilungsblattes, den »Sicherheitsreport«, auf Landeskirchenebene die Verteilungswege der EFAS.

7 Koordinatoren, Koordinatorinnen

(1) Jede Landeskirche benennt eine Ortskraft für Arbeitssicherheit, die als Fachkraft für Arbeitssicherheit ausgebildet ist, oder eine andere Person mit dieser Qualifikation zur Ansprechpartnerin/zum Ansprechpartner für die EFAS (Koordinator oder Koordinatorin). Soweit dies für die Sicherstellung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche erforderlich ist, kann in Absprache mit der zuständigen Berufsgenossenschaft vom Erfordernis der Qualifikation als Fachkraft für Arbeitssicherheit abgesehen werden.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung in der jeweiligen Landeskirche,
- Ansprechpartner/in für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit der jeweiligen Landeskirche (neben der EFAS),
- Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den kirchlichen Arbeitgebern,
- Erfassung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der jeweiligen Landeskirche,
- Hilfestellung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- Übernahme der Funktion der »Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit« in der Landeskirche.

8 Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) In den Landeskirchen übernehmen Ortskräfte für Arbeitssicherheit unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die EFAS Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und mithin die Umsetzung des Präventionskonzepts. Ortskräfte werden von den Landeskirchen benannt und haben neben den Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der kirchlichen Einrichtungen in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung kirchlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Unterstützung bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen,
- Mitwirkung in Arbeitsschutzausschüssen (soweit die Aufgaben nicht vom »landeskirchlichen Arbeitsschutzausschuss« wahrgenommen werden).

(2) Die Zahl der Ortskräfte wird von den Landeskirchen festgelegt und richtet sich nach der Gesamtzahl der zu betreuenden kirchlichen Einrichtungen. Der Bedarf ist zweijährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Jede Änderung (Zahl/Namen) wird der EFAS und den Berufsgenossenschaften schriftlich mitgeteilt. Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit nehmen ihre Aufgaben in der Regel neben einer »Hauptbeschäftigung« bzw. als Teil ihres Dienstauftrags wahr. Für die Einsatzzeit einer einzelnen Kraft werden mindestens 250 Stunden empfohlen, eine jährliche Mindesteinsatzzeit von 160 Stunden wird jedoch nicht unterschritten.

(3) Bei den Begehungen werden Sicherheits-Checklisten eingesetzt. Die Checklisten werden von der EFAS in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften entwickelt. Die Checklisten sind Grundlage für die Begehungen.

(4) Die benannten Ortskräfte für Arbeitssicherheit erhalten eine Ortskräfteausbildung bzw. bei gegebener Qualifikation die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bzw. eine mit ihr kooperierende Berufsgenossenschaft. Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Weiterbildung von durchschnittlich einer Woche im Jahr obligatorisch. Die Tätigkeit kann nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Ausbildungswoche (2. Präsenzphase) aufgenommen werden.

9 Finanzierung, Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

(1) Die Berufsgenossenschaften unterstützen das Präventionskonzept und die Arbeit der EFAS projekt- und aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder sächliche Leistungen. Die grundlegenden Maßnahmen werden vertraglich zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Berufsgenossenschaft festgehalten.¹ Sie werden durch eine laufende Unterstützung ergänzt.

(2) Die mit der EFAS zusammenarbeitenden Berufsgenossenschaften stimmen mit der EFAS Inhalte und Kapazitäten der Unterstützung ab. Beide Seiten partizipieren an den jeweils aktuellen Projekten und ergänzen ihre Aktivitäten (Synergie). Hierfür wird ein Beraterkreis gebildet, dem mindestens Vertreter/innen der EKD, der EFAS und der beteiligten Berufsgenossenschaften angehören. Der Beraterkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. gegenseitige Information über die aktuellen und geplanten Projekte,
2. Planung gemeinsamer Projekte,
3. Festlegung der gegenseitigen projektbezogenen Unterstützungsleistungen.

(3) Die beteiligten Berufsgenossenschaften benennen eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der EFAS für Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Branchen-Koordinator/in, Branchenreferent/in).

Abschnitt C Gesundheitsschutz

10 Betreuung durch Dienstleister

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiter/innen der kirchlichen Einrichtungen nach Nr. 2 kann ein externer leistungsfähiger Dienstleister übernehmen. Er stellt vertraglich die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen insbesondere des Arbeitssicherheitsgesetzes und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere »Betriebsärzte« - BGV A 7) sicher.

¹ z.B. mit der VBG bisher: Zusammenarbeit bei der Erstellung von Informationsschriften, Finanzierung von Kombinations-Seminaren an sechs Veranstaltungstagen pro Jahr durch die VBG, Weiterführung eines Abrufkontingents für Druckschriften bei der Hausdruckerei der VBG (kostenloser Bezug von Schriften bis zu 20.000 St. pro Druckerzeugnis)

11 Aufgaben der EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bereich Gesundheitsschutz

(1) Die EFAS, Koordinatorinnen/Koordinatoren und Ortskräfte arbeiten vertrauensvoll mit der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt nach Nr. 10 zusammen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden als Einheit verstanden. Soweit erforderlich, werden Aufgaben vor Ort von der Ortskraft für Arbeitssicherheit und der zuständigen Betriebsärztin/dem zuständigen Betriebsarzt gemeinsam wahrgenommen.

(2) Die EFAS initiiert und begleitet gemeinsame Projekte zu Themenstellungen der Arbeitsmedizin und Vorbeugung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

(3) Der EFAS wird von der EKD zur Vernetzung der Arbeitssicherheit mit dem Gesundheitsschutz eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt für die direkte Mitarbeit im Team benannt. In den Landeskirchen wird eine koordinierte Betriebsärztin/ein koordinierter Betriebsarzt benannt. Diese Aufgaben können auch durch eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt gem. Nr. 10 wahrgenommen werden.

Abschnitt D

12 Geltungsdauer, Kündigung, Beitritt der Landeskirchen

(1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 2. September 1998 (ABl. EKD 1998 S. 491 ff.) und gilt bis zum Ablauf des Jahres 2008 und verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der regelmäßigen Verlängerung unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt wird. Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristig Gespräche über Möglichkeiten/Voraussetzungen der Fortführung des Vertragsverhältnisses anzubieten. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses sichern sich die Vertragsparteien die gemeinsame Regelung einer »Übergangsfrist« (z.B. zur sozialverträglichen Klärung der personalrechtlichen Fragen und der Reorganisation) zu.

(2) Ohne Einhaltung einer Frist kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn eine Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. der Unfallverhütungsvorschriften BGV A6 (BZW. VSG 1.2) und A7 die weitere Umsetzung unmöglich oder aber unzumutbar macht.

(3) Kommen Landeskirchen ihren Betreuungsverpflichtungen (insbesondere nach Nr. 6

Abs. 1) nachweislich über einen längeren Beobachtungszeitraum nicht nach, kann die zuständige Berufsgenossenschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweils folgenden Kalenderjahr die »Regelbetreuung« nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, für die bei ihr versicherten Einrichtungen anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der »Regelbetreuung« ist, dass die Landeskirche über den Betreuungsmangel schriftlich informiert und beraten wurde und ihr die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

(4) Die Vereinbarung wird für eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wirksam, wenn diese der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber der EKD beigetreten ist.

H a n n o v e r, den 3. September 2003

Für die Evangelische Kirche in Deutschland:

gez. Unterschrift

H a m b u r g, den 17. September 2003

Für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

gez. Unterschrift

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

F. Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B e n t h e i m wurde eingeführt:

Pastorin
Heike P a r s c h a t
am 11. Januar 2004
in Bad Bentheim

Zur Pfarrerin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde A u r i c h wurde berufen:

Pastorin
Stefanie T u s c h l i n g
am 14. März 2004
in Aurich

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-

reformierten Kirchengemeinde D i t z u m e r -
v e r l a a t wurde berufen:

Angelika W i l k e n
am 25. Januar 2004
in Ditzumerverlaat

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B u n d e wurde berufen:

Gerda-Erika A p p e l
am 29. Februar 2004
in Bunde

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde D i t z u m wurde berufen:

Gitta S m e i n s
am 14. März 2004
in Ditzum

Bestandene Theologische Prüfungen am 12. und 13. März 2004:

2. Examen:

Klaus F u c h s, Lüneburg

Hans K l i n g, Möhlenwarf

Gabor K l i n k - S p e k k e r, Georgsdorf

Nina O l t m a n n s, Großwolde

Stefania S c h e r f f i g, Nürnberg

1. Examen:

Harald D o e p n e r, Celle

Sebastian S c h n e i d e r, Nordhorn

Silvia T a u b e r t, Weener

Frank d e H a a n, Emden

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Reinhard H e n d r i c k s,
Emden,
mit Ablauf des
29. Februar 2004

Der

Pastor i.E.
Wolfgang M a h l e r,
Erlangen

hat seine Tätigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde E r l a n g e n beendet. Seine in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 61 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz erloschen.

Der

ehrenamtliche Ältestenprediger
Günter L a s s e n,
Rysum

hat seine Tätigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde R y s u m beendet. Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 7 Abs. 5 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenprediger/-innen erloschen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2004	Nr. 13
----------	-------------------------	--------

Inhalt:	Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2003	S. 210
	Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2004	S. 219
	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004	S. 242
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003	S. 243
	Kirchengesetz vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 244
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003	S. 260
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskostengesetz) vom 26. April 1974	S. 260
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001	S. 261
	Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter (D-Prüfung) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 262
	Beschluss vom 6. Mai 2004 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 15. November 2001	S. 263
	Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004	S. 264

Geschäftsordnung für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004	S. 271
Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004	S. 274
Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004	S. 275
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004	S. 276
Kollektenplan 2005	S. 277
Wahl des Leitenden Theologen in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 279
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)	S. 280
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode	S. 280
Zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle	S. 281
Personalnachrichten	S. 281

**Bekanntmachung
der Neufassung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 20. November 2003**

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der teils ab dem 1. Januar 2004, teils ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 (ABI. EKD S. 129),
2. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 7. November 2002 (ABI. EKD S. 387),
3. die Verordnung über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. März 2002 (ABI. EKD 2003 S. 61),
4. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2005 in Kraft tretende Gesetz vom 6. No-

vember 2003 (ABI. EKD S. 407),

5. das nach seinem Artikel 8 § 2 am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 6. November 2003 (ABI. EKD S. 408).

H a n n o v e r, den 12. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Anlage:

**Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in

den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben

Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der

Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamtkirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie

Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußeren Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder

Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

- die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Kirchenkonferenz,
- der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26 a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

- 100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und
- 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind 2 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

(1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräses und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am glei-

chen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblatts in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Artikel 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung,

dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26 a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er

kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26 a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnismäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen

gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengenicht erster Instanz und
3. der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengenicht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengenichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.

Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und

des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengengerichts und des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in

Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Aufgrund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der

Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

**Neubekanntmachung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 1. Januar 2004**

Aufgrund des Artikels 8 § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) wird nachstehend der Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41),
2. die Berichtigung der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Bekanntmachung vom 10. April 1997 (ABl. EKD S. 226),
3. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
4. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392),
5. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 414).

H a n n o v e r, den 1. Januar 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Anlage:

**Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)
in der Fassung vom 1. Januar 2004**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

§ 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

§ 23a Ausschüsse

§ 24 Sitzungen

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

§ 26 Beschlussfassung

§ 27 Sitzungsniederschrift

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

§ 29 Geschäftsordnung

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

§ 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 36 Dienstvereinbarungen

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

§ 38 Mitbestimmung

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 45 Mitberatung

§ 46 Fälle der Mitberatung

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 52a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

§ 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen

§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

XI. Abschnitt. Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

§ 57 Bildung von Kirchengerichten

§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

§ 59a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte

- § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens
- § 62 Verfahrensordnung
- § 63 Rechtsmittel

XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- § 64 Inkrafttreten
- § 65 Übernahmebestimmungen
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 (gestrichen)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahin gehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen

Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahl-

gemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung oder ein Wahlvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49-53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a

Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 -	15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 -	50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 -	150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 -	300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 -	600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 -	1000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1001 -	1500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1501 -	2000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als

drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

§ 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise

beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengenicht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, dass im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neu-

wahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

§ 17

Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluss nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151-300	Mitarbeiter/innen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung
301-600	Mitarbeiter/innen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
601-1000	Mitarbeiter/innen 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeiter/innen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschwei-

gen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

VI. Abschnitt Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23 a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Wider-

ruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen

und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen

(Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen

und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung

entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mit-

glied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,

g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außer-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung

(§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellen-

leitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die

Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,

- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden,

ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitbestimmungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,

- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb

von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengeschicht anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgehenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanelntwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengeschicht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengeschicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,

- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengericht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50

Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a

Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln.

§ 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmanngesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat dieser das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

X. Abschnitt

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebil-

det wird. Einzelheiten über Aufgaben, Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

XI. Abschnitt

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

§ 56

Kirchengerichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengerichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.

§ 57

Bildung von Kirchengerichten

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchli-

chen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam sind Kirchengenichte zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern bestehen.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass ein Kirchengenicht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 57a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengenichts nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengenichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen, und
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengenichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Beset-

zungen vorsehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengenicht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengenichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengenichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengenichts beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a
Besondere Vorschriften
über die Berufung der Richter
und Richterinnen des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 60
Zuständigkeit der Kirchengerichte

(1) Die Kirchengerichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengerichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengerichte nur fest, ob die

Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengerichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengerichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.

§ 61
Durchführung des kirchengerichtlichen
Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Bestand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, trägt die Dienststelle. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.

(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die

Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.

§ 62 Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengerichte in erster Instanz legen dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengesichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

XII. Abschnitt Inkrafttreten, Schlussbestimmung

§ 64 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

§ 65 Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, dass Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

§ 66 Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeiterver-

treterwahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

§ 67 -gestrichen -

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz -PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im II. Abschnitt die Zahl „34a“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen sind dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Eine schriftliche Verfügung, die durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Verfügung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 erhält der Textteil vor den Nummern 1 bis 5 folgende Fassung:

„Verfügungen können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide gegen Verfügungen im Sinne des Absatzes 1 sind zuzustellen. Zugestellt werden kann“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars und der Direktor der Gesamtkirchlichen Dienste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 können die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung erhalten, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, können sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungs-

gruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung erhalten. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und

2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

O l d e n b u r g , den 14. April 2004

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Kirchengesetz
vom 6. Mai 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerinnen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 14. November 2003**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und

Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 170) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt durch das Wort „Kirchenamt“.
3. a. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.

b. In Abs. 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
4. In den §§ 23 Abs. 1 Satz 3; 27 Abs. 2 Satz 2; 59 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ durch die Worte „Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „sechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch ist.“

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. Oktober 1991
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -)
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Aufgrund des Kirchengesetzes vom 1. Februar 2003 (10. Änderungsgesetz) zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 101) wird das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) vom 25. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 63), in der nunmehr geltenden Fassung gemäß Anlage neu bekannt gemacht.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -)
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

	§§	
I. Allgemeine Bestimmungen	1-2	
Geltungsbereich	1	
Theologischer Prüfungsausschuss	2	
II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung	3-19	
Theologisches Studium	3	
Liste der Studierenden der Theologie	4	
Streichung von der Liste	5	
Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung	6	
Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung	7	
Zulassungsvoraussetzungen	8	
Zulassung zur Prüfung	9	
Gliederung der Prüfung	10	
Wissenschaftliche Hausarbeit	11	
Predigt	12	
Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung	13	
Klausuren	14	
Mündliche Prüfung	15	
Ablauf der mündlichen Prüfung	16	
Ermittlung des Prüfungsergebnisses	17	
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	18	
Mitteilung des Prüfungsergebnisses	19	
III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung	20-41	
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	20	
Dienstverhältnis	21	
Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes	22	
Dienst in der Gemeinde	23	
Schulpraktikum	24	
Kurse im Predigerseminar	25	
Ausbildungsbericht	26	
Dienstaufsicht	27	
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	28	
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	29	
Besondere Bestimmungen	30	
Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung	31	
Zulassungsvoraussetzungen	32	
Zulassung zur Prüfung	33	
Gliederung der Prüfung	34	
Gottesdienst	35	
Unterrichtsstunde	36	
Wissenschaftliche Arbeit	37	
Klausuren	38	
Mündliche Prüfung	39	
Folgen unzureichender Prüfungsleistungen	40	
Entsprechende Geltung von Bestimmungen	41	

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst	42-47
Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst	42
Dienstverhältnis	43
Verwendung	44
Anstellungsfähigkeit	45
Vorübergehende Freistellung	46
Teilbeschäftigung	47
V. Schlussbestimmungen	48-49
Ausführungsbestimmungen	48
Übergangsbestimmungen	48a
Inkrafttreten	49

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt des Pfarrers und der Pfarrerin in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) anstreben.

§ 2

Theologischer Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Theologischen Prüfungen obliegt dem Theologischen Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

Der Theologische Prüfungsausschuss besteht:

- a) aus dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin,
- b) aus mindestens fünf vom Moderamen der Gesamtsynode für die Dauer von zwölf Jahren zu berufenden Mitgliedern. Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Beruungsfrist aus dem Theologischen Prüfungsausschuss mit dem Tage aus, an welchem es diejenige Tätigkeit aufgibt, welche die Voraussetzung für die Berufung in den Theologischen Prüfungsausschuss gewesen ist.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin führt den Vorsitz. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung tritt das vom Theologischen Prüfungsausschuss zur Stellvertretung gewählte Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende an seine oder ihre Stelle.

(3) Geschäftsstelle des Theologischen Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt.

II. Theologisches Studium und erste theologische Prüfung

§ 3 Theologisches Studium

(1) Der ersten theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern vorausgehen, von denen mindestens sechs an deutschen staatlichen Hochschulen oder an der Kirchlichen Hochschule Berlin belegt worden sind. Mindestens sechs Semester müssen nach Ablegung der letzten Sprachprüfung belegt worden sein. Die Ausnahmeregelung in Artikel 9, Artikel 8 Abs. 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

(2) Studierenden der Theologie kann vom zuständigen Kirchenrat/Presbyterium für den einzelnen Fall und nach Durchsicht der Predigt durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde oder durch den Präses oder die Frau Präses der Synode des betreffenden Synodalverbandes die Erlaubnis erteilt werden, den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung wahrzunehmen.

§ 4 Liste der Studierenden der Theologie

(1) Studierende der Theologie sollen zu Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ bei dem Kirchenpräsident oder der Kirchenpräsidentin beantragen, wenn sie

1. beabsichtigen, die Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erwerben,
2. Glieder einer ihrer Gemeinden sind, sofern sie im Bereich einer ihrer Gemeinden wohnen und
3. zum Zeitpunkt der Reifeprüfung ihren ersten Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hatten und einer ihrer Gemeinden angehörten. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Nr. 3 kann der Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin Ausnahmen zulassen.

(2) Bei der Antragstellung werden folgende Unterlagen eingereicht:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
2. ein Zeugnis des zuständigen Kirchenrats/Presbyteriums;
3. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses;
4. eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine beglaubigte Kopie derselben.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin stellt sich ferner zu einem persönlichen Gespräch dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder einem oder einer von ihm oder ihr Beauftragten vor.

(4) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin entscheidet danach über die Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“. Mit der Eintragung wird kein Rechts-, sondern ein Betreuungsverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) begründet.

(5) Den Studierenden werden Beratungsgespräche und gesamtkirchliche Tagungen angeboten.

§ 5 Streichung von der Liste

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in jedem Semester, jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember, dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Immatrikulationsbescheinigung ihrer Hochschule oder eine Kopie derselben vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie Evangelische Theologie im Hauptfach studieren.

(2) Studierende, welche die Immatrikulationsbescheinigung trotz Aufforderung nicht vorlegen, können aus der „Liste der Studierenden der Theologie“ gestrichen werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann gestellt werden.

§ 6 Gemeindepraktikum, Examensvorbereitung

(1) Studierende der Theologie sollen ein Gemeindepraktikum absolvieren, nachdem sie die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Studierende der Theologie melden sich zur Beratung hinsichtlich ihrer Examensvorbereitung zu einem Gespräch mit dem Theologischen Prüfungsausschuss, sobald sie neun

Semester studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

§ 7 Zielsetzung und Zeitpunkt der ersten theologischen Prüfung

(1) In der ersten theologischen Prüfung führen die Studierenden der Theologie den Nachweis, dass sie über die wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche sind.

(2) Die erste theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung kann gestellt werden, sobald die Bedingungen des § 3 dieses Kirchengesetzes erfüllt sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Taufe,
2. der Nachweis der Konfirmation,
3. das Reifezeugnis und das Zeugnis über die Prüfung im Lateinischen (Latinum), Griechischen und Hebräischen, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht schon bei der Reifeprüfung nachgewiesen wurden, das Studienbuch und die benoteten Proseminar- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben wurden,
4. ein Lebenslauf, der neben dem Bildungsgang abgelegte Gemeinde- und sonstige Praktika und eingehend den Aufbau des gewählten Studienganges beschreibt. Dabei ist anzugeben, wo besondere Schwerpunkte des Studiums lagen, mit welchen Problemen aus dem Bereich der Philosophie eine nähere Befassung erfolgte und ob weitere nicht-theologische Gebiete in das Studium einbezogen wurden (diese Angaben können im Examen berücksichtigt werden),

5. die Angabe, ob der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einem anderen Ort zur Prüfung gemeldet hat; gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
6. Angaben zur Art der schriftlichen und mündlichen Prüfung (vgl. § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 1),
7. die Mitteilung, ob der Kandidat oder die Kandidatin beabsichtigt, unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung einen Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (vgl. § 20 Abs. 1) zu stellen,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, sofern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angestrebt wird,
9. der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung im Studiengang "Evangelische Theologie", die der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung entsprechend gestaltet ist.

(3) Arbeiten und erworbene Universitätszeugnisse, die zur besseren Beurteilung des Studiums geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses im Verfahren nach ^{§ 82 Absatz 3} der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm oder ihr ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm oder ihr nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden. Wenn die wissenschaftliche Hausarbeit nicht als „ausreichend“ oder besser beurteilt worden ist, kann der Antrag auf Zulassung zur ersten theologischen Prüfung auch noch bis zur Eröffnung der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden; sobald eine solche Beurteilung vorliegt, wird der oder die Betroffene durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin unterrichtet. Die Rücknahme des Antrages auf Zulassung zur Prüfung wird mit rückwirkender Kraft wirksam; sie kann nur einmal erfolgen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier Teile:

1. eine wissenschaftliche Arbeit,
2. eine Predigt mit exegetischer und meditativer Vorüberlegung,
3. zwei Klausuren,
4. die mündliche Prüfung.

§ 11

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit soll die Befähigung zur selbständigen Lösung einer theologischen Aufgabe nachgewiesen werden. Die wissenschaftliche Arbeit soll insbesondere Aufschluss über das methodische Können und die Fähigkeiten zu einem begründeten kritischen Urteil geben.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, ein theologisches Fach, den Sachkomplex eines Faches oder einen Grenzbereich der Theologie anzugeben, um das Thema der wissenschaftlichen Arbeit mit dem zuständigen Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses zu erörtern. Der oder die Vorsitzende legt das Thema fest und teilt es mit. Die Arbeit darf keine Seminararbeit wiederholen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll 40 DIN-A4-Seiten halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich Anmerkungen nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit wird innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung vor den Klausuren abgefasst. Die wissenschaftliche Arbeit wird bei dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses eingereicht.

(5) Die beurteilte wissenschaftliche Arbeit kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 12 Predigt

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin zwei Predigttexte zur Wahl. Die Predigttexte werden mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit mitgeteilt. Die Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen muss spätestens zwei Wochen nach dem für die Ablieferung der wissenschaftlichen Arbeit festgesetzten Termin eingereicht werden. Der Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(2) Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses Beauftragten gehalten.

(3) Die beurteilte Predigt kann von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 13

Zeiträume zwischen Teilen der Prüfung

(1) Der Zeitraum zwischen der Abgabe der Predigt und dem Termin der Klausuren beträgt mindestens vier Wochen.

(2) Der Zeitraum zwischen den Klausuren und der mündlichen Prüfung beträgt mindestens vier Wochen.

§ 14 Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben, und zwar in den Fächern

1. Altes Testament oder Neues Testament,

2. Kirchen- und Theologiegeschichte bis 1600 oder Dogmatik und Ethik.

(2) Bei der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Klausur kann von dem Kandidaten oder der Kandidatin zwischen vier Texten, je zwei alttestamentlichen und zwei neutestamentlichen, gewählt werden. Der Text ist zu übersetzen und kurz zu erklären. Dazu soll ein Thema behandelt werden, das der gewählte Text nahe legt.

Auch für die unter Absatz 1 Nr. 2 genannte Klausur werden je zwei Aufgaben zur Wahl gestellt.

Bei der Wahl des Klausurthemas ist das in der wissenschaftlichen Arbeit behandelte Fach ausgeschlossen.

(3) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 1: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon,
2. für die Klausur gemäß Absatz 1 Nr. 2: eine deutsche Bibel.

Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

(4) Bei einer Klausur im Fach „Altes Testament“ kann nach Anfertigung und Abgabe der Übersetzung bei der aufsichtsführenden Person eine deutsche Bibel ausgehändigt werden.

(5) Die beurteilten Klausuren können von dem Verfasser oder der Verfasserin eingesehen werden. Auf Wunsch wird ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 15
Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll Grundwissen nachgewiesen werden. Schwerpunkte, die während des Studiums gesetzt wurden, können berücksichtigt werden.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Altes Testament
Kenntnis des Alten Testaments
(Bibelkunde des Alten Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten

2. Neues Testament
Kenntnis des Neuen Testaments
(Bibelkunde des Neuen Testaments)
Lesen und Übersetzen
Exegese 30 Minuten
3. Kirchen- und Theologiegeschichte 25 Minuten
4. Systematische Theologie
(Dogmatik und Ethik) 30 Minuten
5. Philosophie 15 Minuten
6. Praktische Theologie (insbesondere Homiletik, Katechetik, Seelsorge, Liturgik) 20 Minuten

§ 16
Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die neben Angaben über die Prüfungsthemen und den Verlauf der Prüfung Zeit und Ort der Prüfung sowie den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin und der Prüfer und Prüferinnen enthält.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, doch werden Studierende der Theologie nach dem 6. Semester zum Zuhören zugelassen, wenn der oder die zu Prüfende einverstanden ist.

(3) Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin an der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 kann bis sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung angemeldet werden.

§ 17
Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Theologische Prüfungsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung. Fasst der Theologische Prüfungsausschuss den Beschluss über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht einstimmig, können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Theologischen Prüfungsausschusses ihr abweichendes Urteil zu Protokoll geben.

(2) Die einzelnen Fächer und das Gesamtergebnis werden mit folgenden Zensuren beurteilt:

- 1- sehr gut
- 2- gut
- 3- befriedigend

- 4- ausreichend
- 5- mangelhaft
- 6- ungenügend

(3) Die wissenschaftliche Arbeit und die Klausuren werden den jeweiligen Fächern zugerechnet.

(4) Die erste theologische Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern ein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt worden ist.

§ 18

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, kann sich innerhalb eines Jahres einer Nachprüfung unterziehen. In der Nachprüfung ist der Teil der Prüfung zu wiederholen, in dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(2) Wer in der wissenschaftlichen Arbeit kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat und dieses unzureichende Ergebnis auch nicht durch die weiteren Prüfungsleistungen in demselben Fach ausgleicht, kann innerhalb eines halben Jahres eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 11 mit einem anderen Thema anfertigen.

(3) Wer in mehr als drei Einzelprüfungen kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung nicht bestanden. Wer in mehr als einem Fach kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht, wenn in einem zweiten nicht bestandenem Fach lediglich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, die mit dem Ergebnis „mangelhaft“ abgeschlossen worden ist, und ihm ein drittes Fach mit mindestens befriedigendem Ergebnis gegenübersteht. In diesem Fall wird Absatz 1 angewendet.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag ist ein Bericht über die weitere Vorbereitung beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ beurteilt worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen. Als Einzelprüfungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gelten die wissenschaftliche Hausarbeit, die Klausuren sowie die Fächer der mündlichen Prüfung.

(5) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 19

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses teilt dem oder der Geprüften das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfungsprotokolle können eingesehen und eine Erläuterung des Prüfungsergebnisses kann verlangt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ohne Angaben der Zensuren erteilt. Außerdem wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Zensuren in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis der Prüfung hervorgehen.

III. Vorbereitungsdienst und zweite theologische Prüfung

§ 20

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste theologische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Solche Bewerber und Bewerberinnen müssen:

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll unmittelbar nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung oder, wenn die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, innerhalb von drei Jahren nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung gestellt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen; es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums vor dem Theologischen Prüfungsausschuss abhängig machen.

(3) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die erste theologische Prüfung abgelegt hat und die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann in diesem Fall die Aufnahme vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Die Aufgenommenen werden zu Kandidaten oder Kandidatinnen der Theologie ernannt.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Ausbildungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 21 Dienstverhältnis

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie tritt durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und zum Kandidaten oder zur Kandidatin der Theologie ernannt wird.

(4) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnung und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des

Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie wird der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(7) Das Dienstverhältnis endet, sobald der Kandidat oder die Kandidatin die zweite theologische Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung ablegen muss. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Nach dem Prüfungstermin im Frühjahr endet das Dienstverhältnis am 30. April; nach dem Prüfungstermin im Herbst endet das Dienstverhältnis am 31. Oktober.

(8) In besonders begründeten Fällen kann mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein privatrechtliches Dienstverhältnis gemäß § 62 Pfarrerdienstgesetz vereinbart werden. Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Kandidaten oder der Kandidatin betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 22 Zielsetzung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dient dem Erwerb der für die Wahrnehmung des Amtes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, der Ausbildung der Fähigkeit, das kirchliche Leben und insbesondere das eigene berufliche Handeln wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren sowie der Vertiefung der eigenen wissenschaftlichen und theologischen Einsichten.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildungsabschnitte im gemeindlichen Dienst, im schulischen Religionsunterricht, Kurse im Predigerseminar und die Vorbereitung auf das zweite theologische Examen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre, sofern ihn das Moderamen der Gesamtsynode nicht in begründeten Ausnahmefällen verlängert.

(4) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie die Erlaubnis und den Auftrag, im Rahmen seiner oder ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin zu predigen, Taufen und

Abendmahlsfeiern durchzuführen, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (licentia contionandi). Der § 14 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in den Vorbereitungsdienst einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(6) In besonderen Fällen kann der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin den Kandidaten oder die Kandidatin der Theologie in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen. Dabei darf die Ableistung des Schulpraktikums, der Besuch der Pflichtkurse des Predigerseminars sowie ein mindestens 6 Monate umfassender Vorbereitungsdienst in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht unterbleiben.

§ 23

Dienst in der Gemeinde

(1) Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes wird der Kandidat oder die Kandidatin der Theologie vom Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einem oder einer in der Gemeindegemeinschaft tätigen Pfarrer oder Pfarrerin (Mentor/Mentorin) zugewiesen, der oder die ihn oder sie in die verschiedenen Aufgaben des Pfarrdienstes einführt. Bei der Zuweisung werden Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während des Vorbereitungsdienstes einem anderen Mentor oder einer anderen Mentorin zugewiesen werden, wenn der Zweck des Vorbereitungsdienstes dies erfordert.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt seinen oder ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde, in der sein oder ihr Mentor oder seine oder ihre Mentorin Dienst tut. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ehepaaren, entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin stellt sich bei Antritt des Vorbereitungsdienstes dem Präses oder der Frau Präses der Synode des

Synodalverbandes vor, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von dem Mentor oder der Mentorin durch Hospitation, durch Beteiligung an der pfarrdienstlichen Tätigkeit und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den pfarramtlichen Diensten vertraut gemacht. Der Mentor oder die Mentorin fördert ihn oder sie in seiner oder ihrer theologischen Fortbildung.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrats/ Presbyteriums als Gast mit Rederecht teil, sofern der Kirchenrat/das Presbyterium nicht für eine einzelne Sitzung etwas anderes beschließt.

(7) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Synoden des jeweiligen Synodalverbandes als Gast teil.

(8) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den Pfarrkonferenzen des jeweiligen Synodalverbandes teil.

(9) Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt an den von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) angebotenen Konferenzen für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie teil. Er oder sie nimmt auch an den regionalen Vikarstreifen teil und hält Kontakt zu dem jeweiligen Ausbildungsbegeleiter oder der jeweiligen Ausbildungsbegeleiterin.

§ 24

Schulpraktikum

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert der Kandidat oder die Kandidatin ein Schulpraktikum gemäß den jeweils geltenden Richtlinien.

§ 25

Kurse im Predigerseminar

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin absolviert vier Ausbildungskurse im Predigerseminar, die die Bereiche Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeindeaufbau zum Inhalt haben.

(2) Die Einweisung in die Kurse des Predigerseminars geschieht durch Anordnung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Über-

nahme in den Vorbereitungsdienst in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen. Sollten mehr Bewerber und Bewerberinnen um Teilnahme an den Kursen des Predigerseminars vorhanden sein als Ausbildungsplätze im Predigerseminar zur Verfügung stehen, wird aus der Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen, die zum selben Zeitpunkt in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, zuerst die an Lebensjahren älteste Kandidatin, alsdann der an Lebensjahren älteste Kandidat in die Kurse des Predigerseminars eingewiesen.

§ 26 Ausbildungsbericht

(1) Mit der Meldung zum zweiten theologischen Examen reicht der Kandidat oder die Kandidatin dem Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dem er oder sie den Vorbereitungsdienst ableistet, einen den gesamten Vorbereitungsdienst umfassenden Ausbildungsbericht ein, der eine Übersicht über die im Berichtszeitraum erfolgten wissenschaftlich-theologischen Studien und die praktische Ausbildung einschließlich eigener pfarrdienstlicher Betätigung enthält. Der Mentor oder die Mentorin übersendet dem Präses oder der Frau Präses einen Bericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) Der Präses oder die Frau Präses der Synode nimmt den Ausbildungsbericht zur Kenntnis und leitet ihn mit dem Bericht des Mentors oder der Mentorin samt einer eigenen Stellungnahme an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin weiter. Diese übersendet dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Abschrift der sie betreffenden Berichte.

(3) Kandidaten oder Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, übersenden ihren Ausbildungsbericht mit einem Bericht ihres Mentors oder ihrer Mentorin direkt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 27 Dienstaufsicht

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin steht unter der Dienstaufsicht des Präses oder der Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst geleistet wird.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst nicht in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ableisten, stehen unter der Dienstaufsicht des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 28 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann jederzeit seine oder ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst verlangen. Das Verlangen ist schriftlich gegenüber dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsurkunde noch nicht ausgehändigt worden ist.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf zu entlassen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 fortgefallen sind,
2. sich erweist, dass er oder sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes auf Dauer nicht gerecht werden kann,
3. der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Abmahnung durch sein oder ihr Verhalten die Verkündigung des Evangeliums unglaubwürdig macht oder nach einem theologischen Gespräch das in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Bekenntnis beharrlich und öffentlich leugnet,
4. er oder sie sich nicht innerhalb der in der Theologischen Prüfungsordnung vorgeschriebenen oder der auf Antrag verlängerten Frist zur zweiten theologischen Prüfung gemeldet hat. Auf diese Rechtsfolge sind alle Kandidaten und Kandidatinnen hinzuweisen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen zulassen. Zeiten, in denen ein Kandidat Erziehungsurlaub oder eine Kandidatin vor oder nach der Entbindung Mutterschutz oder Erziehungsurlaub genossen hat, werden auf die vorgeschriebene Frist nicht angerechnet.
5. die Fälle der §§ 35 und 36 gegeben sind.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin durch Widerruf entlassen, wenn er oder sie zur zweiten theologischen Prüfung nicht wieder zugelassen worden ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind der Kandidat oder die Kandidatin, der Mentor oder die Mentorin und der Präses oder die Frau Präses der Synode des Synodalverbandes, in dessen Bereich der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann beim Moderamen der Gesamtsynode binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(5) Über die Entlassung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(6) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind.

§ 29

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin scheidet aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn er oder sie aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft. § 46 des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 30

Besondere Bestimmungen

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin erhält einen Unterhaltszuschuss in der Höhe, wie er jeweils den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes gewährt wird.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat während des Vorbereitungsdienstes Anspruch auf Urlaub und Dienstbefreiung gemäß der Urlaubsordnung.

(4) Änderungen des Familienstandes sind dem Kirchenamt mitzuteilen.

§ 31

Zielsetzung und Zeitpunkt der zweiten theologischen Prüfung

(1) Die zweite theologische Prüfung ist eine Einsteignungsprüfung. Sie beurteilt die Befähigung zur praktischen Arbeit im Pfarramt und zur theoretischen Durchdringung der in ihm gestellten Aufgaben.

(2) Die zweite theologische Prüfung findet zweimal im Jahr statt. Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. August für den folgenden Frühjahrstermin, bis zum 1. Februar für den folgenden Herbsttermin beim Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann zu dem fünften Prüfungstermin nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst erfolgen. Im Falle einer Beurlaubung kann die Meldung zur zweiten theologischen Prüfung nicht später als fünf Jahre nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erfolgen. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen mindestens sechs Monate Dienst in einer Gemeinde getan und müssen den Gottesdienst (§ 35) und die Unterrichtsstunde (§ 36) gehalten haben. Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von allen Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ergänzung des Lebenslaufes beizufügen, die im einzelnen über den Vorbereitungsdienst und die in § 25 vorgeschriebenen Ausbildungskurse berichtet. Dabei soll ausgesagt werden, welche Arbeitsgebiete und Probleme während des Vorbereitungsdienstes besondere Bedeutung erlangt haben. Für die Fächer Biblische Theologie und Systematische Theologie ist jeweils ein Schwerpunktthema mit Angabe der gelesenen Literatur zu nennen. Ebenfalls beizufügen ist die Mitteilung, ob beabsichtigt ist, unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst zu stellen.

(3) Falls die erste theologische Prüfung nicht bei der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abgelegt worden ist, ist außerdem die beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses einzureichen. Wurde die Ausbildungszeit in einer anderen Kirche begonnen, ist ein schriftlicher Bericht der betreffenden Kirche erforderlich.

(4) Arbeiten und Zeugnisse, die zur besseren Beurteilung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung geeignet sein könnten, dürfen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beigelegt werden.

§ 33 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung entscheidet der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

(2) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Moderamen der Gesamtsynode Beschwerde eingelegt werden. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet nach Anhörung des oder der Betroffenen und des Theologischen Prüfungsausschusses nach ^{§ 82} Abs. 3 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann eine von ihm ausgesprochene Zulassung zurücknehmen, wenn ihm nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung des Zulassungsantrages zur Folge gehabt hätten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. einen Gottesdienst,
2. eine Unterrichtsstunde,
3. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
4. zwei Klausuren,
5. die mündliche Prüfung.

§ 35 Gottesdienst

(1) Nach dem Homiletikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin einen Gemeindegottesdienst, an dem mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder

deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen.

Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes besprochen werden. An diesem Gespräch kann auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin teilnehmen. Der schriftliche Entwurf und die Durchführung des Gottesdienstes werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, der Gottesdienst selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes (Predigt mit exegetischen und meditativen Vorüberlegungen, Angaben über die gewählten Psalmen und Lieder sowie die Lesungen und ggf. weitere liturgische Stücke mit Begründung der Auswahl, die Gebete) ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf des Gottesdienstes soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Es ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Den Text der Predigt bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird auch bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 36 Unterrichtsstunde

(1) Nach dem Katechetikkurs an einem Predigerseminar hält der Kandidat oder die Kandidatin eine Konfirmandenunterrichtsstunde, an der mindestens ein Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses sowie der

Präses oder die Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin teilnehmen. Daran schließt sich ein Gespräch an, in welchem der schriftliche Entwurf und die Unterrichtsstunde besprochen werden. Danach erfolgt die mündliche Examenprüfung im Fach Katechetik (15 Minuten). An dem Gespräch und der Prüfung können auf Wunsch des oder der zu Prüfenden der Mentor oder die Mentorin und der Ausbildungsbegleiter oder die Ausbildungsbegleiterin im Schulpraktikum teilnehmen. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtsstunde, die Durchführung des Unterrichts und das mündliche Examengespräch werden getrennt bewertet; aus diesen Ergebnissen wird eine Gesamtnote ermittelt.

(2) Die Terminabsprache muss mindestens drei Monate vor der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung erfolgen, die Unterrichtsstunde selbst muss vor dem Antragstermin auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung gehalten werden.

(3) Der Entwurf der Unterrichtsstunde ist spätestens zwei Wochen vor dem mit dem oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsausschusses vereinbarten Termin einzureichen. Für die Erarbeitung des Entwurfes sind zwei Wochen vorgesehen, während deren eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten erfolgt. Der Entwurf soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, nicht übersteigen. Der Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist. Das Thema der Unterrichtsstunde bestimmt der oder die Vorsitzende des Theologischen Prüfungsausschusses.

(4) Wird das Gesamtergebnis nicht mit „ausreichend“ oder besser beurteilt, ist dieser Prüfungsteil zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich. Ausnahmen kann das Moderamen der Gesamtsynode beschließen. Wird bei der Wiederholung kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erzielt, erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch Widerruf.

§ 37

Wissenschaftliche Arbeit

(1) Für die innerhalb von acht Wochen anzufertigende wissenschaftliche Arbeit muss der Kandidat oder die Kandidatin bei dem Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung zwischen zwei Aufgaben wählen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit über

ein für die Praxis wichtiges Thema der biblischen oder der systematischen Theologie;

2. einer wissenschaftlichen Hausarbeit, die einen Text (Aufsatz, Monographie, Thesen o. ä.) zum Gegenstand hat, der zu erläutern und zu erörtern und auf seine theologische Bedeutsamkeit bzw. auf seine praktische Umsetzbarkeit hin zu untersuchen ist.

Es werden zwei Themen oder zwei Texte zur Wahl gestellt. Während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erfolgt eine Freistellung von allen anderen Tätigkeiten auf die Dauer von vier Wochen.

(2) Die Hausarbeit soll 30 DIN-A4-Seiten, halbseitig und anderthalbzeilig (41 Anschläge einschließlich der Leerstellen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite) beschrieben, einschließlich der Anmerkungen, nicht übersteigen. Literaturangaben können gesondert aufgeführt werden. Jeder Arbeit ist eine Angabe aller benutzten Schriftwerke sowie die Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 38

Klausuren

(1) Es werden zwei Klausuren geschrieben.

1. Auslegung eines alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bibeltextes und Vorüberlegungen zur Predigt; es werden je zwei Texte zur Wahl gestellt.

2. Entwurf einer Gemeindeveranstaltung; es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(2) Als Bearbeitungszeit werden je vier Stunden gewährt. Als Hilfsmittel werden zugelassen: ein hebräisches und ein griechisches Lexikon, eine deutsche Bibel und eine deutsche Konkordanz. Die Texte, Quellen und Hilfsmittel werden vom Theologischen Prüfungsausschuss gestellt.

§ 39

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in folgende Fächer:

1. Gottesdienst
(Homiletik, Liturgik einschließlich Psalmen und Lieder des Ge-

- sangbuches, Amtshandlungen) 30 Minuten
2. Gemeindeaufbau, Gruppenarbeit, Diakonie, Seelsorge 30 Minuten
 3. Systematische Theologie, in welcher der Heidelberger Katechismus, die Theologische Erklärung von Barmen und die theologischen Grundlagen der §§ 1-4 der Kirchenverfassung theologisch zu erklären sind 20 Minuten
 4. Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde 30 Minuten
 5. Kirchenkunde einschließlich Missionsgeschichte und Geschichte der Ökumenischen Bewegung 25 Minuten
 6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung 15 Minuten

§ 40

Folgen unzureichender Prüfungsleistungen

(1) Wer in mehr als drei der in den §§ 37, 38, 39 oder in mehr als zwei der in den §§ 37 und 39 genannten Einzelprüfungen kein ausreichendes oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wer in einem oder zwei der in § 39 genannten Fächer kein „ausreichendes“ oder besseres Ergebnis erreicht hat, hat sich innerhalb eines Jahres in diesem Fach bzw. in diesen Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann noch einmal, frühestens zu der nach einem Jahr stattfindenden Prüfung, die Zulassung beantragen. Dem bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einzureichenden Antrag sind Zeugnisse über die weitere praktische und wissenschaftliche Arbeit im Vorbereitungsdienst und ein Bericht des Präses oder der Frau Präses des zuständigen Moderaments der Synode über die weitere Tätigkeit beizufügen. Der Theologische Prüfungsausschuss kann schriftliche Teile der erfolglos abgelegten Prüfung, die besser als mit „ausreichend“ bewertet worden sind, für die Wiederholungsprüfung anrechnen.

(4) Wer die wiederholte Prüfung nicht oder die Nachprüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Das Moderament der Gesamtsynode

kann nach Anhörung des Theologischen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 41

Entsprechende Geltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4 und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend. Im Fach „Theologie des Alten Testaments und des Neuen Testaments einschließlich Bibelkunde“ ist die Prüfung nur bestanden, wenn sowohl im Teilbereich Altes Testament wie im Teilbereich Neues Testament ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt wird.

(2) Als Zuhörer können Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie zugelassen werden, die zur jeweils nächsten oder übernächsten zweiten theologischen Prüfung den Antrag auf Zulassung stellen können. Der § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Pfarramtlicher Hilfsdienst

§ 42

Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst

(1) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die ihre zweite theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden und zum Kandidaten oder zur Kandidatin des Pfarramts ernannt werden. Sie müssen

1. Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
2. für die Ableistung des pfarramtlichen Hilfsdienstes geeignet sein. Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 kann das Moderament der Gesamtsynode beschließen. Der Antrag kann unmittelbar nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung - sofern der pfarramtliche Hilfsdienst im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst geleistet werden soll - oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre zweite theologische Prüfung abgelegt haben, können im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen werden. Das Moderament der Gesamtsynode

kann in diesem Falle die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst vom Ergebnis einer Aussprache vor dem Theologischen Prüfungsausschuss zwecks Feststellung des Bekenntnisstandes abhängig machen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann bei nicht ausreichender Zahl der Beschäftigungsplätze Richtlinien für die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst erlassen.

§ 43 Dienstverhältnis

(1) Die Zeit des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Ziel, dass ein Pastor coll. oder eine Pastorin coll. der synodalen Gemeinschaft der Gemeinden für besondere pfarramtliche Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts tritt durch die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf zu der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(3) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tag der Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass der oder die Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf berufen und zum Pastor collaborans (Pastor coll.) oder zur Pastorin collaborans (Pastorin coll.) ernannt wird.

(5) Über die Aushändigung der Urkunde ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sich der Kandidat oder die Kandidatin zur gewissenhaften und treuen Erfüllung seines oder ihres Dienstes, zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen, zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vorschriften der §§7 und 8 des Pfarrerdienstgesetzes gelten entsprechend.

(7) Pastores coll. erhalten Dienstbezüge gemäß § 27 des Pfarrerdienstgesetzes

-versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Pastor coll. oder die Pastorin coll. scheidet ohne Entlassung oder Kündigung aus dem Dienst, wenn er oder sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in eine Pfarrstelle gewählt worden ist. Wenn er oder sie rechtswirksam in einen Wahlaufsatz aufgenommen ist, verschiebt sich das Ausscheiden bis zum Ablauf des Monats, in dem über diesen Wahlaufsatz entschieden wird.

(9) § 1 Abs. 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 des Pfarrerdienstgesetzes sowie § 21 Abs. 7, § 23 Abs. 3 bis 8, § 27, § 28 und § 29 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 44 Verwendung

(1) Über die Verwendung des Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts beschließt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin nach den Erfordernissen der kirchlichen Arbeit. Der pfarramtliche Hilfsdienst kann jeden der Ausbildung eines Pfarrers und einer Pfarrerin entsprechenden kirchlichen Dienst umfassen. Die Beauftragung mit einer kirchlichen Sonderaufgabe im In- oder Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Wünsche des Kandidaten oder der Kandidatin können im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(2) Der einem Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramts für den pfarramtlichen Hilfsdienst erteilte Auftrag kann durch einen anderen ersetzt werden.

(3) Soll ein Kandidat oder eine Kandidatin des Pfarramts mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragt werden, ist der Kirchenrat/das Presbyterium vorher zu hören.

(4) Wird der Kandidat oder die Kandidatin des Pfarramts einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zur Hilfsleistung zugewiesen, so regelt eine Dienstanweisung seine oder ihre Aufgaben. Die Dienstanweisung wird von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem Kirchenrat/Presbyterium und dem beteiligten Pfarrer oder der beteiligten Pfarrerin aufgestellt und von dem Kirchenpräsidenten

oder der Kirchenpräsidentin beschlossen. Wenigstens ein Aufgabengebiet ist dem Kandidaten oder der Kandidatin des Pfarramts in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

§ 45 Anstellungsfähigkeit

(1) Mit der Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst gemäß § 42 Abs. 3 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode über die Zuerkennung der Befähigung zur Anstellung in einer Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Anstellungsfähigkeit).

(2) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Pastor coll. oder der Pastorin coll. von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin eine Urkunde erteilt.

(3) Die zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird wirksam, nachdem der Pastor coll. oder die Pastorin coll. 12 Monate dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben zur Verfügung gestanden hat.

(4) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren,

1. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während oder nach dem pfarramtlichen Hilfsdienst im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis aus Widerruf oder als Ehrenbeamter,

3. wenn der Pastor coll. oder die Pastorin coll. während des pfarramtlichen Hilfsdienstes oder danach religiöse Handlungen gegen Entgelt anbietet oder vornimmt, ohne von der zuständigen Kirchengemeinde hierfür beauftragt zu sein.

Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin zurückzugeben.

§ 46 Vorübergehende Freistellung

Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (§ 45 Abs. 1) kann der Pastor coll. oder die Pastorin coll. bei dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin einen Antrag auf vorübergehende Freistellung für die Dauer von bis zu sechs Jahren stellen. Eine ausgesprochene Freistellung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pastors coll. oder der freigestellten Pastorin coll. um mindestens zwölf Monate verlängert werden. Verlängerungen nach Satz 2 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen zwölf Jahre nicht übersteigen. § 35 Abs. 1 und 3 Pfarrerdienstgesetz gelten entsprechend.

§ 47 Teilbeschäftigung

(1) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann einen Pastor coll. oder eine Pastorin coll. im Teildienstverhältnis beschäftigen, jedoch mindestens mit einer halben Stelle.

(2) Die Dienstbezüge vermindern sich während der Dauer der Teilbeschäftigung entsprechend. Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigten gewährt. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

(3) Der Zeitraum gemäß § 45 Abs. 2 bis zur Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit wird durch die Gewährung einer Teilbeschäftigung nicht berührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 48 Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem

Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Wege der Rechtsverordnung den in § 45 Abs. 2 festgelegten Zeitraum des pfarramtlichen Hilfsdienstes für eine befristete Zeit oder unbefristet kürzen oder wegfallen lassen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung erlassen.

§ 48a Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Studierende der Evangelischen Theologie, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1998/99 beginnen.

§ 49 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Wortlaut des § 1 a wird wie folgt neu gefasst:

„Das über § 2 Absatz 1 Kirchenbeamtenbe-
soldungs- und -versorgungsgesetz der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland anwendbare
Gesetz über die Versorgung der Beamten und
Richter in Bund und Ländern (Beamtenversor-

gungsgesetz) ist in der Evangelisch-
reformierten Kirche (Synode evangelisch-
reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-
deutschland) mit der Maßgabe anzuwenden,
dass § 5 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz
mit dem bis zum 30. Juni 1997 geltenden
Wortlaut anzuwenden ist.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugkostengesetz) vom 26. April 1974

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugkostengesetz) vom 26. April 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ und die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen

in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes ist Voraussetzung, dass der zuständigen Stelle drei Angebote über die Beförderung des Umzugsgutes von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren vorgelegt werden. Die zuständige Stelle ist befugt, von zusätzlichen Spediteuren selbst weitere Angebote einzuholen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Bundesumzugskostengesetz wird nur angewandt, wenn von dem oder der Berechtigten keine Erstattung von Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 BUKG) beantragt wird.“

3. In § 2 Abs. 2 werden das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ und das Wort „Landeskirchenkasse“ durch das Wort „Gesamtsynodalkasse“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „- mit Ausnahme des § 62 der Kirchenverfassung -“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden jeweils die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammersatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

a) die Worte „Bezirkkirchenverbandes der Bezirkkirchenrat“ durch die Worte „Synodalverbandes das Moderamen der Synode“ und

b) die Worte „in Nordwestdeutschland der Landeskirchenrat“ durch die Worte „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

6. In § 5 wird das Wort „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Die den Reiseauftrag erteilende Stelle kann bei einer körperlichen Behinderung eines oder einer Dienstreisenden die Erstattung der Fahrtkosten einer anderen Wagenklasse genehmigen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
über die Prüfung für nebenberufliche
Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
im Organistendienst, Chorleiterdienst und
als Posaunenchorleiter (D-Prüfung)
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Zielsetzung

(1) Kirchenmusik in ihren verschiedenen Formen ist für den Gottesdienst und für den Gemeindeaufbau ein hergebrachtes und unverzichtbares Element. Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sorgt mit diesem Gesetz für eine ihren Verhältnissen angemessene, kontinuierliche Förderung und Ausbildung des Nachwuchses in der Kirchenmusik und ein ausreichendes Angebot kirchenmusikalisch geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sollen nebenberuflich in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), in ihren Kirchengemeinden und Synodalverbänden nur tätig werden, wenn sie eine nach diesem Kirchengesetz geordnete Prüfung (D-Prüfung) bestanden haben. Die nebenberufliche Beschäftigung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern mit einem Prüfungsabschluss einer staatlichen oder kirchlichen Musikhochschule bleibt von diesem Gesetz unberührt.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode ist zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die dafür notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen. Der notwendige Finanzbedarf ist im Haushaltsplan für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auszuweisen. Die Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen dürfen nur in dem Umfang durchgeführt werden, als dafür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode

beruft für die Dauer einer Amtsperiode der Gesamtsynode einen Ausschuss für Kirchenmusik als Beratungsausschuss. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollen die verschiedenen kirchenmusikalischen Ausdrucksformen angemessene Berücksichtigung finden. Hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehende Kirchenmusiker arbeiten in dem Ausschuss ohne Stimmrecht beratend mit. Dies gilt auch für Pastoren oder Pastorinnen, die durch eine Stellenaufgabe oder durch eine andere gesamtkirchliche Beauftragung bestimmte kirchenmusikalische Arbeitsfelder hauptamtlich wahrzunehmen haben.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode beruft auf Vorschlag des Ausschusses für Kirchenmusik zu Beginn einer jeden Amtsperiode der Gesamtsynode einen Prüfungsausschuss für die Durchführung von kirchenmusikalischen Prüfungen nach diesem Gesetz. Der Prüfungsausschuss und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss berufen ist. Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der fachlichen Beurteilung kirchenmusikalischer Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss besteht aus einzelnen Prüfungskommissionen. Der Prüfungsausschuss muss in seiner Größe und Zusammensetzung so gestaltet sein, dass für die D-Prüfung im Organistendienst, im Chorleiterdienst und für die Posaunenchorleitung mindestens je eine Prüfungskommission gebildet werden kann.

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende soll hauptamtlich im Dienst der Gesamtkirche oder durch eine besondere Beauftragung in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis zur Gesamtkirche stehen.

(4) Für den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben und für die Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Prüfungsausschusses ist das Kirchenamt zuständig.

§ 3
Kirchenmusikalische Prüfungen

(1) Kirchenmusikalische D-Prüfungen werden im Namen des Prüfungsausschusses

durch Prüfungskommissionen abgenommen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und den Zeitpunkt und die Durchführung der Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Prüfungskommissionen müssen aus drei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene, besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweils speziellen zur kirchenmusikalischen Prüfung anstehenden Prüfungsbereich für Organisten, Chorleiter oder Posaunenchorleiter besitzen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Vorsitzender der jeweiligen Prüfungskommission.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode trifft weitere Regelungen durch Rechtsverordnungen in der Gestalt von Kirchenverordnungen. Insbesondere sind in den Kirchenverordnungen Regelungen zu treffen über

- die Voraussetzungen für die Anmeldungen und die Zulassungen zu den Prüfungen
- den grundsätzlichen Inhalt und die Art und Form kirchenmusikalischer Fortbildung durch zentrale Wochenendkurse zur Vorbereitung auf die D-Prüfung
- den Inhalt der Prüfungen, getrennt nach Orgeldienst, Chorleiterdienst und den Dienst des Posaunenchorleiters
- die Bewertung der Prüfungsleistungen und der Gesamtprüfung
- das Prüfungsverfahren und die Dokumentation der Prüfungsleistungen

§ 4 Einsprüche

Kandidaten und Kandidatinnen können gegen die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses bei dem Moderamen der Gesamtsynode einzu legen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet über den Einspruch.

§ 5 Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Kirchengesetz über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 5. Juli 1973 (GVBl. Band 14, Seite 103) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Organistenprüfung (D) in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 10. Februar 1998 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 6. Mai 2004
zur Änderung
der Geschäftsordnung der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 15. November 2001**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung der Gesamtsynode die folgende Änderung zur Geschäftsordnung der Gesamtsynode beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S, 43) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „die weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen, die nicht ehrenamtlich Mitglieder des Synodalrates sind,“ durch die Worte „in der Reihenfolge ihres Alters zwei der weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „Wahl des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates“ durch die Worte „des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „bzw. Synodalrat“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden die Worte „Der Synodalrat“ durch die Worte „Das Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „das Kirchenamt“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „und Synodalrat“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 werden die Worte „den Synodalrat“ gestrichen und durch die Worte „den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode (§ 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „der Gesamtsynode“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin“ angefügt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Synodalrates“ gestrichen und durch die Worte „des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder den Synodalrat“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fragen an den Synodalrat bis einer Woche vor Beginn der Tagung schriftlich beim Synodalrat“ gestrichen und durch die Worte „schriftlich beim Kirchenamt“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Mitglieder des Synodalrats“ gestrichen und durch die Worte „der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 6. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung
für die Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 70 Abs. 4 der Kirchenverfassung die folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung, Einladung
- § 2 Andachten, Gottesdienst
- § 3 Eröffnung
- § 4 Legitimation
- § 5 Wahlen zum Moderamen
- § 6 Wahl des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- § 7 Berufung in die Gesamtsynode
- § 8 Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst
- § 9 Sitzungen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Anträge, Vorlagen
- § 12 Beratung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen, Abberufungen
- § 15 Redeordnung
- § 16 Handhabung der äußeren Ordnung
- § 17 Berichte des Moderamens
- § 18 Fragestunde
- § 19 Bildung von Ausschüssen
- § 20 Aufgaben
- § 21 Konstituierung
- § 22 Arbeitsweise
- § 23 Amtszeit
- § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 25 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung, Einladung

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird (§ 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses (im Nachfolgenden: der Präses) der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigefügt. Die Tagung soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden

(§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

§ 2

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Gesamtsynode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3, 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt (§ 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 3

Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2 Satz 1) erklärt der Präses der Gesamtsynode die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesamtsynode verpflichtet der Präses die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 4

Legitimation

(1) Die Gesamtsynode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode in der Gesamtsynode prüft und ihr berichtet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Vor der Einladung zur ersten Tagung

der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuss die Legitimation aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

(3) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Gesamtsynode wird nach der Besprechung des Berichts der Präses gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses als auch seine beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner Wahl übernimmt der Präses den Vorsitz der Gesamtsynode.

(2) Anschließend werden die sieben Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluss der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses. Im Anschluss hieran sind die Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses bleiben die bisherigen Inhaber dieser Ämter geschäftsführend im Amt.

(4) Sind zwei Mitglieder des Tagungsvorstandes der Gesamtsynode (§73 der Kirchenverfassung) an der Teilnahme an einer Sitzung der Gesamtsynode verhindert, treten in der Reihenfolge ihres Alters zwei der weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen an ihre Stelle. Diese zwei Beisitzer werden vom Moderamen bestimmt.

§ 6

Wahl des Kirchenpräsidenten/ der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

(1) Wenn die Stelle des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder die Stelle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zu besetzen ist, bereitet das Moderamen die Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Aus-

schreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(2) Das Moderamen hat den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Vorgeschlagenen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit einer kurzen Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mitzuteilen. Jedes Mitglied der Gesamtsynode hat das Recht, bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin einen weiteren Vorschlag mit einer kurzen Vorstellung der Person und Begründung des Vorschlags beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde. Jeder weitere Vorschlag soll nach Prüfung durch das Moderamen den Mitgliedern der Gesamtsynode unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Berufung in die Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei zusätzliche Mitglieder berufen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Kirchenverfassung).

(2) In die Tagesordnung einer jeden ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand „Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ aufzunehmen.

(3) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

§ 8

Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den ein-

zelen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu vom Moderamen gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst werden, das nur von den Mitgliedern der Gesamtsynode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Gesamtsynode entscheidet, ob ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet die Gesamtsynode zu Beginn ihrer nächsten Tagung.

(5) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Kirchenamt mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Das Kirchenamt ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Gesamtsynode und die Sitzungen ihrer Ausschüsse, einschließlich des Schreib- und Saaldienstes, verantwortlich; der Präses kann insoweit Weisungen erteilen.

§ 9 Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Präses angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über das Kirchenamt dem Präses mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende zu unterrichten.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der Präses seine geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

§ 10 Tagesordnung

(1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der Präses jeweils am Schluss einer Sitzung bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Gesamtsynode.

(2) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

(4) Mit Zustimmung der Gesamtsynode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.

(5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem Präses überreicht werden, der sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erklären nicht mindestens fünf Mitglieder die Unterstützung, ist der Antrag erledigt. Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Gesamtsynode die sofortige Behandlung beschließt.

§ 11 Anträge, Vorlagen

(1) Kirchenräte/Presbyterien, Synoden und deren Moderamen, jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode sowie deren Moderamen können Anträge an die Gesamtsynode stellen.

(2) Das Moderamen hat alle an die Gesamtsynode gerichteten Anträge vorzubereiten und sie zur Entscheidung vorzulegen. Es bereitet die Verhandlungen der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Nr. 1 der Kirchenverfassung).

(3) Das Moderamen entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Gesamt-

synode, den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

§ 12 Beratung

(1) Auf die Erklärung des Präses, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der Präses erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Präses, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 13 Abstimmungen

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abzustimmen ist, kündigt der Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmungen können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der Präses nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

(5) Nachdem über die einzelnen Abschnitte, Paragraphen oder Absätze einer Vorlage oder eines Antrages je gesondert abgestimmt worden ist, wird über die Vorlage einschließlich der angenommenen Änderungen im Ganzen abgestimmt.

(6) Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung. Das durch den Präses im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis der Zählung ist nicht anfechtbar.

(7) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verlangen auf schriftliche Abstimmung hat Vorrang.

(8) Die Gesamtsynode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufheben (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(9) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen

ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheitenvotum) zu beachten.

§ 14 Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtsynode (§ 67 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderaments der Gesamtsynode regeln sich nach §§ 62, 77 der Kirchenverfassung.

§ 15 Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Mel- den sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der Präses die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der Präses kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Gesamtsynode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Gesamtsynode kann ihnen und anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der Präses darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er das Wort erteilt hat. Der Präses hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Ge-

genstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der Präses das Wort zur Sache ergreifen, muss er den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliert der Präses die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 16 Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Abs. 1, 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem Präses sowohl gegenüber den Mitgliedern der Gesamtsynode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den Präses zu unterstützen.

(3) Der Präses kann ein Mitglied der Gesamtsynode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des Prä-

ses solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der Präses einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Der Präses kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 17

Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode einen Bericht über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung).

(2) In der Mitte der Amtszeit einer Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens. Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht.

§ 18

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist spätestens für den zweiten Sitzungstag eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Kirchenamt einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Gesamtsynode

durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

§ 19

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung: den Legitimationsausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakoniewausschusses (§ 5 Abs. 2 des Diakoniewausschusses), des Jugendausschusses (§ 5 Abs. 2 des Jugendgesetzes) und des Ausschusses für Frauenarbeit (§ 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit). Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Moderamen auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Im Übrigen beruft das Moderamen Ausschüsse.

(4) Der Präses und der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder - im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Ausschusses - deren Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuss beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entscheidungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuss nicht befugt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss ständige und nichtständige Unterausschüsse bilden und zu seiner Beratung Sachverständige heranziehen.

(4) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakte aufnehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

§ 21 Konstituierung

Das Moderamen der Gesamtsynode beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

§ 22 Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los.

(3) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(5) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuss im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

§ 23 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Ausschuss mit Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 bleibt im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss erstmals zusammentritt.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er dies bekannt gibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses zustimmen.

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Geschäftsordnung
für das
Moderamen der Gesamtsynode
der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6. Mai 2004**

Gemäß § 76 Abs. 2 der Kirchenverfassung genehmigt die Gesamtsynode der Evange-

lisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die folgende vom Moderamen beschlossene Geschäftsordnung, die hiermit verkündet wird:

**Geschäftsordnung
für das
Moderamen der Gesamtsynode
der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 6.Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben
§ 2	Einladung
§ 3	Vorsitz
§ 4	Sitzungen
§ 5	Beschlüsse
§ 6	Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens
§ 7	Beschwerden
§ 8	Niederschrift
§ 9	Ausführung von Beschlüssen
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

(1) Das Moderamen ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen (§ 71 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Das Moderamen ist befugt, anstelle der Gesamtsynode dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn ohne die Dringlichkeitsentscheidung des Moderamens der Gesamtsynode die konkrete Gefahr eines nicht unerheblichen materiellen oder immateriellen Schadens für eine Kirchengemeinde, einen Synodalverband oder die Gesamtkirche besteht.

(3) Hält das Moderamen einen Beschluss der Gesamtsynode, der nicht in Form eines Kirchengesetzes ergangen ist, für unvereinbar mit den berechtigten Interessen der Kirchengemeinden, kann es den Vollzug des Beschlusses innerhalb eines Monats nach Beendigung der Tagung der Gesamtsynode aussetzen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen muss Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 der Gesamtsynode unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.

§ 2

Einladung

(1) Das Moderamen versammelt sich an jährlich im Voraus festgelegten Sitzungsterminen. Zwischen den Sitzungen soll in der Regel nicht mehr als ein Monat liegen. Der oder die Vorsitzende des Moderamens lädt unter Beifügung eines Vorschlages für eine Tagesordnung rechtzeitig ein. Rechtzeitig ist die Einladung dann, wenn sie den Mitgliedern des Moderamens spätestens eine Woche vor der Sitzung des Moderamens vorliegt. Es sollen nur solche Tagesordnungspunkte vorgeschlagen werden, zu denen Vorlagen und Beschlussvorschläge übersandt werden können, es sei denn, solche sind der Natur der Angelegenheit nach (z.B. aktueller Bericht) nicht zu erwarten oder für eine ordnungsgemäße Sitzungsvorbereitung nicht notwendig. Sitzungsvorlagen, zu deren Anfertigung jedes Mitglied des Moderamens befugt ist, sollen den zu behandelnden Gegenstand tatsächlich, rechtlich und von seinen Auswirkungen her so darlegen, dass das Moderamen im Regelfall nach einmaliger Beratung in der Lage ist, einen Beschluss zu fassen. Vorlagen in Personalangelegenheiten sind den Mitgliedern des Moderamens in einem gesonderten Umschlag zu übersenden.

(2) Auf Antrag eines Synodalausschusses ist dessen Vorsitzender oder Vorsitzende oder das vom Ausschuss benannte Mitglied zur Sitzung des Moderamens, in der die vom Ausschuss erarbeitete Vorlage zur Beratung steht, einzuladen und zu dieser Vorlage zu hören.

§ 3

Vorsitz

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Moderamens. Der Präses oder die Frau Präses ist stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Das Moderamen entscheidet, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kirchenamtes im Einzelfall an den Sitzungen des Moderamens teilnehmen und gegebenenfalls die von ihnen vorbereiteten Beschlussvorschläge vortragen. Über die Teilnahme von ständigen Gästen an den Sitzungen entscheidet das Moderamen im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin.

§ 5 Beschlüsse

(1) Das Moderamen ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig, sofern mindestens der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Präses oder die Frau Präses unter den Anwesenden ist.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluss auch auf Rundfrage gefasst werden, falls kein Mitglied widerspricht.

(4) Das Moderamen kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Moderamens zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

§ 6 Beanstandungspflicht des oder der Vorsitzenden des Moderamens

Der oder die Vorsitzende des Moderamens hat rechtswidrige Beschlüsse des Moderamens zu beanstanden. Die Gründe der Beanstandung sind schriftlich darzulegen. Die Begründung der Beanstandung ist den Mitgliedern des Moderamens spätestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen, in der die Angelegenheit erneut beraten und beschlossen wird. Wird der Beanstandung nicht entsprochen, ist der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 7 Beschwerden

(1) Bei Entscheidungen des Moderamens über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin oder der von ihm oder ihr Beauftragten oder Bevollmächtigten hat der Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode den Vorsitz.

(2) An der Entscheidung des Moderamens über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(3) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 2 die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die verbleibenden Mitglieder gefasst, § 5 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

§ 8 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse des Moderamens ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Das Moderamen legt auf Vorschlag des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin fest, wer die Niederschrift anzufertigen hat. Hiermit sollen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes beauftragt werden. Wer mit der Anfertigung der Niederschrift beauftragt wird, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie die Mitglieder des Moderamens.

(2) Über die Anforderungen des § 33 der Kirchenverfassung hinaus kann die Niederschrift im Einzelfall – auf Beschluss des Moderamens – den Gang der Verhandlung zu einem Beratungspunkt erkennen lassen.

(3) Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen durch den oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Moderamens zu unterschreiben.

§ 9 Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens obliegt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin. Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verwaltungsmaßnahmen des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin fertigt der Präses oder die Frau Präses aus.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gesamtsynode in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland) vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 50) außer Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2004 - 31.12.2004)
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	34.497.100 €
Neu	34.232.800 €
Veränderung	- 264.300 €

Ausgabe

Bisher	34.497.100 €
Neu	34.232.800 €
Veränderung	- 264.300 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	4.151.000 €
Neu	4.303.200 €
Veränderung	+ 152.200 €

Ausgabe

Bisher	8.980.700 €
Neu	8.880.700 €
Veränderung	- 100.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

Einnahme

Bisher	55.700 €
Neu	55.700 €
Veränderung	+ 0 €

Ausgabe

Bisher	408.500 €
Neu	361.000 €
Veränderung	- 47.500 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004

Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2004
Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	120.550	- 120.550
0200 Synodalrat	694.300	2.147.300	- 1.453.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	364.400	- 364.400
2100 Gesamtpfarrkasse	4.303.200	8.880.700	- 4.577.500
2200 Versorgung	5.420.800	7.185.200	- 1.764.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	209.600	- 209.500
3200 Jugendarbeit	55.700	361.000	- 305.300
3300 Baccumer Mühle	120.500	243.800	- 123.300
6100 Publizistik	73.000	247.500	- 174.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	147.700	- 147.700
6300 Frauenarbeit	0	92.900	- 92.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.306.800	- 3.281.100
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	2.801.800	- 2.801.800
8100 Vermögensverwaltung	2.579.500	1.247.550	+ 1.331.950
9100 Finanzverwaltung	20.960.000	6.876.000	+ 14.084.000
Summe	34.232.800	34.232.800	0

Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
(01.01.2004-31.12.2004)
vom 6. Mai 2004

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	2.512.270 €
Neu	2.553.270 €
Veränderung	+ 41.000 €

Ausgabe

Bisher	2.512.270 €
Neu	2.553.270 €
Veränderung	+ 41.000 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42 „Familienferienstätte Blinkfüer I und II“

Einnahme

Bisher	874.470 €
Neu	1.069.470 €
Veränderung	+ 195.000 €

Ausgabe

Bisher	874.470 €
Neu	1.069.470 €
Veränderung	+ 195.000 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Mit dem Nachtragsplan wird die Anlage „Haushaltsvermerke“ dahingehend geändert, dass bei den Haushaltsstellen 00.4100.00.1541 und 00.4100.00.64441 ein ED Vermerk erteilt wird.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2004
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.414.800	1.480.800	- 66.000
4110 Rücklage Diakonisches Werk	69.000	3.000	+ 66.000
4200 Haus Blinkfüer	999.470	1.066.470	- 67.000
4210 Rücklage Haus Blinkfüer	70.000	3.000	+ 67.000
Summe:	2.553.270	2.553.270	0

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2004**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Band 18, Seite 33) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden aufgrund des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2004 vom

06. Mai 2004 ab dem 01.07.2004 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2002 bzw. 2001 zugrundegelegt.

§ 3

Die aufgrund des Beschlusses III/999 des

Moderamen der Gesamtsynode vom 17.09.2003 erlassenen Zuweisungsbescheide sind ab dem 01.07.2004 durch neue Bescheide zu ersetzen.

Le er, den 18. Mai 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Kollektenplan 2005

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode für das Jahr 2005 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzungen in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein "Nes Ammim"
Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala /
Westjordanland
**„Roter Davids Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches
Zentrum zur Betreuung von Holo-
caust-Überlebenden und deren Kin-
der“**
Hilfen für jüdische Gemeinden in
Deutschland

Die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

ÖRK - Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt
- Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)**

Besondere gesamtchurchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission

Notprogramm "Kirchen helfen Kirchen"

**Evangelische Minderheitskirchen
Ökumene und Auslandsarbeit**

(EKD-Kollekte)

Hoffnung für Osteuropa

Gustav-Adolf-Werk

Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche

Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

Unterstützung und Begleitung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen

Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen

Für Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfuer

Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche

Diakonisches Werk unserer Kirche
Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover

Unterstützung und Begleitung von Blinden, Schwerhörigen, Spätertaubten und Taubblinden

Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben

Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche

Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)

Für die Jugendarbeit in unserer Kirche

Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst
Kur- und Urlauberseelsorge

Kollektenplan 2005

01.01.2005.....
(Neujahrstag)

02.01.2005.....		10.04.2005.....	
09.01.2005	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)	17.04.2005.....	
16.01.2005.....		24.04.2005	Für „Kirchen helfen Kirchen“
23.01.2005	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission	01.05.2005.....	
30.01.2005.....		05.05.2005.....	(Christi Himmelfahrt)
06.02.2005	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)	08.05.2005	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen
13.02.2005.....		15.05.2005.....	(Pfingstsonntag)
20.02.2005	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)	16.05.2005.....	(Pfingstmontag)
27.02.2005.....		22.05.2005.....	
06.03.2005	Für „ <u>Hoffnung für Osteuropa</u> “	29.05.2005	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag 2005“ (25.-29.05.2005)
13.03.2005.....		05.06.2005.....	
20.03.2005.....		12.06.2005	Für Flüchtlingshilfe
24.03.2005.....	(Gründonnerstag)	19.06.2005.....	
25.03.2005	Für „ <u>Roter Davids-Schild</u> <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“	26.06.2005	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
27.03.2004.....	(Ostersonntag)	03.07.2005.....	
28.03.2005.....	(Ostermontag)	10.07.2005	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
03.04.2005	„Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)	17.07.2005.....	
		24.07.2005	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)

31.07.2005.....
07.08.2005 Für die Durchführung des
Freiwilligen Sozialen Jahres
(Diakonisches Jahr)
in unserer Kirche
14.08.2005.....
21.08.2005 Für die ambulanten diakoni-
schen Beratungsstellen in un-
serer Kirche
28.08.2005.....
04.09.2005 Für die Unterstützung und
Begleitung in Not geratener
Menschen
11.09.2005.....
18.09.2005.....
25.09.2005.....
02.10.2005 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
09.10.2005.....
16.10.2005
23.10.2005.....
30.10.2005.....
31.10.2005.....
(Reformationstag)
06.11.2005 Für „Evangelische Minder-
heitskirchen“
13.11.2005.....
16.11.2005.....
(Buß- u. Betttag)

20.11.2005 Für „Hoffnung für Osteuropa“
27.11.2005.....
04.12.2005.....
11.12.2005.....
18.12.2005.....
24.12.2005 Für „Brot für die Welt“
25.12.2005.....
(1. Weihnachtstag)
26.12.2005.....
(2. Weihnachtstag)
31.12.2005.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakonie-
sammlung – Stark für andere“

L e e r , den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Wahl
des Leitenden Theologen
in die Vollversammlung der
Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Für den ausgeschiedenen Leitenden Theo-
logen der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in
Bayern und Nordwestdeutschland)

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

hat die Gesamtsynode

Kirchenpräsident
Jann Schmidt
Saarstraße 6

26789 Leer

als Nachfolger in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18, S. 11, 43, 66, 134 und 146) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

a) Ifd. Nr. 4 (Mitglied)

Hans-J. Höppner
Ostestrasse 9

26721 Emden

b) Ifd. Nr. 4 (Ersatzmitglied)

Dieter Nord
Norderstrasse 3

26757 Borkum

c) Ifd. Nr. 30 (Mitglied)

Siegfried Bergmann
Tannenstrasse 11

48455 Bad Bentheim

d) Ifd. Nr. 30 (Ersatzmitglied)

Rainer Deters
Tegeler Strasse 8

48455 Bad Bentheim

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

aa) Ifd. Nr. 4 (Mitglied)

Dieter Nord
Norderstrasse 3

26757 Borkum

bb) Ifd. Nr. 4 (Ersatzmitglied)

Eiwin Scholl
Hermann-Hesse-Strasse 2

26721 Emden

cc) Ifd. Nr. 30 (Mitglied)

Rainer Deters
Löwenstrasse 59

48455 Bad Bentheim

dd) Ifd. Nr. 30 (Ersatzmitglied)

Friedhelm Wensing
Teichkamp 34

48455 Bad Bentheim

Leer, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Mitglieder
des
Moderamens der Gesamtsynode**

Das im Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 14 veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

a) Ifd. Nr. 4 (Vorsitzender)

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

b) lfd. Nr. 9 (weitere Mitglieder)

Präsident
Ernst-Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6

26789 Leer

Es sind neu einzufügen:

aa) lfd. Nr. 4 (Vorsitzender)

Kirchenpräsident
Jann Schmidt
Saarstraße 6

26789 Leer

bb) lfd. Nr. 9 (weitere Mitglieder)

Frau
Geertken Vischer-Henny
Sebrinksheide 29

48529 Nordhorn

Le e r, den 18. Mai 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle

Die zum 1. April 2004 vakant gewordene Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B a y r e u t h wird mit Zustimmung der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern (Synodalverband XI) gemäß der Nr. 3 der Anlage 2 zum Kirchenvertrag vom 13./15. Juni 1988 zum 1. Juli 2004 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer notwendig werdenden Neuordnung der pastoralen Versorgung bzw. einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Presbyterium in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde E r l a n g e n wurde eingeführt:

Pastor
Johannes M a n n
am 14. Dezember 2003
in Erlangen

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirche in M e c k l e n - b u r g mit Dienstsitz in Bützow wurde eingeführt:

Pastorin
Kathrin O x e n
am 16. Mai 2004
in Bützow

Ordiniert und in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evangelisch-reformierten Kirche in M e c k l e n b u r g mit Dienstsitz in Bützow wurde eingeführt:

Pastor i. E.
Helge H o f f m a n n
am 16. Mai 2004
in Bützow

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde T w i x l u m wurde ordiniert:

Pastor coll.
Henning H ü s e m a n n
am 7. März 2004
in Twixlum

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Hartmut G a b r i e l,
Bützow,
mit Ablauf des
31. März 2004

Pastor
Jan-Lübbert B i l l k e r,
Oldersum,
mit Ablauf des
30. April 2004

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 30. April 2004 entpflichtet

Jan Harm K e m k e r s,
Emlichheim

Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden ist

Pastor
Torsten M o r s t e i n,
Rysum
mit Ablauf des
30. April 2004

Er hat einen Ruf in die Bremische Evangelische Kirche angenommen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2004	Nr. 14
Inhalt:		
Einberufung der III. Gesamtsynode (9. Tagung)		S. 283
Erste Verordnung vom 23. April 2004 zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		S. 283
Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Juni 2004		S. 286
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 16. März 2004		S. 290
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 6. Mai 2004		S. 292
Kirchenverordnung vom 24. August 2004 zum Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)		S. 317
Personalnachrichten		S. 324
Hinweis: Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern, Sommer 2005		S. 324

Einberufung der III. Gesamtsynode (9. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 9. Tagung auf

**Mittwoch, den 24. November 2004
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 17.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstrasse 22, und wird bis zum 26. November 2004 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 21. November 2004, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

L e e r , den 24. August 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Erste Verordnung
vom 23. April 2004
zur Änderung der Wahlordnung
zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund § 11 Absatz 2 des

Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 1. Januar 2004 (ABI. EKD S. 7) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABI. EKD S. 405, ABI. EKD 1995 S. 488) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

»es sei denn, die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.«

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter »wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch das Wort »Wahlberechtigten« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »drei« durch das Wort »sieben« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden dem bisherigen Wortlaut folgende Sätze vorangestellt. »Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren.«

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren.«

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen.«

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

», das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.«

b) Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

»den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,«

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.«

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »zugeben« durch die Wörter »zu geben« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.«

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe.«
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Stimmenabgabe« durch das Wort »Stimmabgabe« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »gelegt« durch das Wort »eingeworfen« ersetzt.
 - d) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

»Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden,«.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.«
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag
 - 1. den Stimmzettel,
 - 2. einen neutralen Wahlumschlag und
 - 3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.« - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.«
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Wählerliste« durch die Wörter »Liste der Wahlberechtigten« ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Gewählten« durch das Wort »Vorgeschlagenen« ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

», auf welche die meisten Stimmen entfallen.«
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »unverzüglich« die Wörter »der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten« eingefügt.
 - b) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

», sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird.«
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst.«
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch das Wort »Wahlberechtigten« ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« durch die Wörter »Wahlberechtigten und der Wählbaren« ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt.«
 - e) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

»§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.«
 - f) In Absatz 2 neuer Satz 5 werden die Wörter »durch geheime« durch die Wörter »in geheimer« ersetzt.

- g) Absatz 2 neuer Satz 8 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- », § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.«
- h) In Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter »gilt § 11« durch die Wörter »gelten die §§ 10 und 11« ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 13 Wahlunterlagen«.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter »Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wahlberechtigten, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.)« durch die Wörter »Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschlägen, Stimmzettel,« ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- »Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG),«.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter »Vorschläge zur Wählerliste« durch das Wort »Wahlvorschläge« ersetzt.
- c) Absatz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- »Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden,«
15. § 15 wird wie folgt gefasst:
- »§ 15
Wahl der Vertrauensperson
der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl

der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.«

§ 2

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Wahlordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

H a n n o v e r , den 7. Juni 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Juni 2004

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der seit dem 1. Juni 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

H a n n o v e r , den 8. Juni 2004

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Anlage:

Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Durchführung der Wahl,
Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und

durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden.

(3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung (§ 31 MVG) durch Zuruf und offene Abstimmung gebildet, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) In den Fällen des § 16 Absatz 1 MVG (Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit) ist unverzüglich von der Dienststellenleitung oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Die Leitung dieser Mitarbeiterversammlung wird von dieser durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften

zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuliegen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(2) Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgelegt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte Wahlberechtigte erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6),
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9).

(3) Auf § 12 MVG (Vertreter der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche) ist besonders hinzuweisen.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der

Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Abgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

1. den Stimmzettel,
2. einen neutralen Wahlumschlag und
3. soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung

beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers

nicht zweifelsfrei ergibt,

- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuzuziehen. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlbe-

rechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13
Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14
Wahl der Vertretung
der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15
Wahl
der Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 68 Absatz 2 SGB IX mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(2) Für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16
(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

**Vertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und
der Verwertungsgesellschaft Musikedition
vom 16. März 2004**

Vertrag

zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD,

- im Folgenden EKD genannt -

und

der Verwertungsgesellschaft Musikedition, Kassel, vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer,

- im Folgenden VG genannt -

über Nutzungsrechte für Druck und Vertrieb im Hinblick auf das Evangelische Gesangbuch (EG) und die von der Deutschen Bibelgesellschaft herausgegebene CD-ROM zum EG.

Die EKD handelt zugleich für ihre Gliedkirchen sowie für die Evangelische Kirche A. und H. B. Österreichs und die Kirche Augsburgischer Konfession und die Reformierte Kirche im Elsass und Lothringen.

§ 1
Gegenstand und Zweck des Vertrages

1. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen der EKD und der VG vom 23.4.92/2.4.92 samt der 1. Ergänzung vom 2.11.99/11.10.99. Der Ergänzungsvertrag zum Werkbuch vom 9.11.1995/20.11.1995 behält weiterhin Gültigkeit.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist das Evangelische Gesangbuch. Es bildet ein Sammelwerk für den Kirchengebrauch i.S. des § 46 UrhG. Die EKD wird Nutzungsrechte aus diesem Vertrag weiter übertragen auf ihre Gliedkirchen und die anderen vorstehend genannten Kirchen. Diese werden Verlagen/Presseverbänden ihrer Wahl Unternutzungsrechte für Druck und den Vertrieb des neuen Evangelischen Gesangbuches einräumen.
3. Durch diesen Vertrag werden zwischen der EKD und der VG hinsichtlich der im EG abgedruckten Werke (Lieder und Texte) die

erforderlichen urheberrechtlichen Vereinbarungen getroffen. Die VG versichert, dass sie über die Wahrnehmungsrechte an den genannten Werken verfügt und dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die VG stellt die EKD und die anderen Berechtigten von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Autoren, Verlagen und anderen Wahrnehmungsgesellschaften, frei.

§ 2 Umfang des Vertrages

Der Vertrag deckt nachstehende im Auftrag der EKD bzw. der anderen berechtigten Kirchen erfolgende Rechtsnutzungen ab:

- a) die Vervielfältigung und Verbreitung der im EG abgedruckten Werke in allen Ausgaben und Auflagen des Evangelischen Gesangbuchs sowie in Auszügen aus dem Gesangbuch, die von Gliedkirchen oder den anderen genannten Kirchen für ihren Gebrauch herausgegeben werden,
- b) die Verwendung von Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Begleitbücher, nämlich für das Orgelchoralbuch und das Posaunenchoralbuch, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf,
- c) die Verwendung der Melodien für die im Auftrag der EKD, der Gliedkirchen oder der anderen genannten Kirchen erscheinenden mehrstimmigen Auswahlgaben für Kirchenchöre und für Gitarrenbegleitung, wobei die Bearbeitung der Zustimmung des Urhebers/Rechtsinhabers bedarf.
- d) Einbezogen ist auch die Speicherung von Melodien und Texten auf Diskette, CD-R und ähnlichen Dokumentationssystemen sowie deren Verwendung für die gemeindliche und wissenschaftlich-theologische Arbeit.

Ausdrucke von Melodien und Texten sind nur im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen VG Musikedition und EKD über das Fotokopieren von Liedern und Noten zulässig, d.h. nur für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (einschließlich ihrer Vorbereitung). Darüber hinausgehende Ausdrucke und Vervielfältigungen müssen bei den Rechtsinhabern angefragt werden, ausgenommen Ausdrucke für wissenschaftlich-theologische Arbeit.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung für die Nutzung nach § 2 des Vertrages beträgt für jedes verkaufte Exemplar des Gesangbuchs

0,0016 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2003

0,0018 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2004

0,002 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2005, 2006 und 2007.

Bei Kanons und Singsprüchen bis zu drei Notzeilen werden Text und Melodie zusammen mit 0,0016 Euro (1 Recht) bewertet. Längere Kanons werden wie ein Lied (2 Rechte) behandelt.

2. Die Vergütung wird jährlich – jeweils zum Stichtag 31. Dezember – durch die EKD mit der VG abgerechnet, spätestens zum 1. März des Folgejahres.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer trägt die EKD.
4. Die EKD wird Verlage und Presseverbände, die das Gesangbuch im Auftrag der Kirchen herstellen und vertreiben, zur jährlichen Berichterstattung über die verkaufte Auflage verpflichten und gegenüber der VG entsprechend Absatz 2 abrechnen.
5. Für die von der Deutschen Bibelgesellschaft herausgegebene CD-ROM zum EG werden folgende Lizenzgebühren vereinbart:

0,001023 Euro pro Recht für die Absatzzahlen bis einschließlich 2002

0,003 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2003, 2004 und 2005

0,004 Euro pro Recht für die Absatzzahlen 2006 und 2007.

Die Abrechnung durch die Bibelgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Absatz 2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer trägt die Bibelgesellschaft.

§ 4 Regionale Anhänge

1. Die VG berechnet für Lieder/Texte, die für die regionalen Anhänge zum Stammteil des EG zusätzlich ausgewählt werden, die glei-

chen Vergütungen, wie sie für das Evangelische Gesangbuch (Stammteil) hiermit vereinbart werden. Dies gilt für integrierte, d.h. mit dem Stammteil in einem Band erscheinende Anhänge. Für gesondert erscheinende Anhänge kann die VG von den betreffenden Gliedkirchen/Kirchen einen angemessenen Zuschlag verlangen.

2. Regionalanhänge können ab einer bestimmten Auflagenhöhe als Gesamtauflage unter Gewährung eines Rabatts abgerechnet werden.

§ 5
Angaben für die Rechtsinhaber

Die Urheber von Text und Melodie werden bei jedem Lied genannt. Die Angaben über die Rechtsinhaber an geschützten Stücken im Evangelischen Gesangbuch werden in einem Quellenverzeichnis zusammengefasst, das in allen Ausgaben enthalten ist.

§ 6
Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2007. Beide Seiten vereinbaren, rechtzeitig über eine Verlängerung des Vertrages zu verhandeln.

§ 7
Ergänzende Bestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Vertragspartner kommen überein, Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Vertrages möglichst auf gutlichem Wege zu regeln. Für beide Teile gilt als Erfüllungsort Kassel.
3. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Urheberrechts- und des Verlagsgesetzes.

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Kirchengesetzes
vom 11. Februar 1986
zur Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerinnen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes

vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 243) zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

L e e r, den 15. Oktober 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage:

**Kirchengesetz
zur Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 6. Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§	1-2
	Dienstverhältnis	§	1
	Dienstaufsicht	§	2
II.	Voraussetzungen der Anstellung	§§	3-4
	Anstellungsfähigkeit	§	3
	Ordination	§	4
III.	Begründung des Dienstverhältnisses	§§	5-8
	Berufungsurkunde	§	5
	Beginn des Dienstverhältnisses	§	6
	Nichtigkeit der Berufung	§	7
	Rücknahme der Berufung	§	8
IV.	Rechte des Pfarrers und der Pfarrerin	§§	9-17
	Unterhalt	§	9
	Fürsorge	§	10
	Dienstwohnung	§	11
	Urlaub, Dienstbefreiung	§	12
	Amtsbezeichnung	§	13
	Talar	§	14

Anhörung bei Beschwerden	§	15
Personalakten	§	16
Allgemeines Beschwerderecht	§	17
V. Pflichten des Pfarrers und der Pfarrerin	§§	18-33
Beichtgeheimnis	§	18
Dienstverschwiegenheit	§	19
Anwesenheitspflicht	§	20
Dienstunfähigkeit	§	21
Ungerechtfertigtes Fernbleiben	§	22
Vertretung im Amt	§	23
Pfarrkonferenzen, Fortbildung	§	24
Übergemeindliche Aufgaben	§	25
Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen	§	26
Annahme von Geschenken	§	27
Mitgliedschaft in Vereinigungen	§	28
Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen	§	29
Ausübung von öffentlichen Mandaten	§	30
Amts- und Lebensführung	§	31
Übergabe amtlicher Unterlagen	§	32
Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten	§	33
VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses	§§	34-44
Vorübergehende Freistellung	§	34
Rechtsfolgen der Freistellung	§	35
Freistellung in besonderen Fällen	§	35a
Pfarrstellenwechsel	§	36
Ablauf einer befristeten Berufung	§	37
Versetzung im Interesse des Dienstes	§	38
Abberufung von Pfarrern und Pfarrerninnen	§	38a
Wartestand	§	39
Wartestand aus familiären Gründen	§	40
Ruhestand	§	41
Altersgrenze	§	42
Dauernde Dienstunfähigkeit	§	43
Übergang vom Wartestand in den Ruhestand	§	44
VII. Beendigung des Dienstverhältnisses	§§	45-47
Entlassung auf eigenen Antrag	§	45
Ausscheiden aus dem Dienst	§	46
Entfernung aus dem Dienst	§	47

VIII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten	§§	48-52
Ruhen der Rechte	§	48
Verlust kraft Gesetz	§	49
Verzicht	§	50
Rechtsfolgen	§	51
Wiederverwendung im Amt	§	52
IX. Besondere Pfarrstellen	§§	53-54
Schulpfarrstellen	§	53
Sonderpfarrstellen	§	54
Xa. Besondere Beschäftigungsverhältnisse	§	54a-h
X. Pfarrdienst im Ehrenamt	§§	55-61
Pfarrer und Pfarrerninnen im Ehrenamt	§	55
Voraussetzungen	§	56
Berufung	§	57
Rechtsstellung	§	58
Veränderungen im Ehrenamt	§	59
Entpflichtung	§	60
Beendigung	§	61
XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	§§	62-66
Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse	§	62
Rechtsstellung	§	63
Vergütung	§	64
Residenzpflicht, Dienstwohnung	§	65
Beendigung des Dienstvertrages	§	66
XII. Schlussbestimmungen	§§	67-69
Schlussbestimmungen	§	67
Ausführungsbestimmungen	§	68
Inkrafttreten	§	69

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

(1) Die Gemeinde Jesu Christi hat den Auftrag, das Wort zu verkündigen. Alle ihre Glieder sind berufen, in Wort und Tat den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums weiterzugeben. Um diesen Auftrag wahrzunehmen, beruft die Gemeinde Männer und Frauen, die die Gabe der Leitung, der Diakonie, der Seelsorge, der Lehre und der öffentlichen Verkündigung haben. Von diesen Diensten nimmt der

Pfarrer oder die Pfarrerin hauptberuflich die Aufgabe der Verkündigung in Predigt, Lehre, Seelsorge, Taufe, Abendmahl und in Gemeinschaft mit dem Kirchenrat/dem Presbyterium die Leitung der Gemeinde nach den Ordnungen der Kirche wahr.

(2) Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Personen, die nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts in das Pfarramt einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) berufen und hierzu ordiniert worden sind oder die in eine von der Gesamtsynode errichtete Pfarrstelle berufen worden sind.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art auf Lebenszeit, das nur aufgrund eines Kirchengesetzes verändert oder beendet werden kann. In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet werden, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muss mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. In Pfarrstellen, die nach Maßgabe des Haushaltsrechtes zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode, durch die Kirchengemeinden oder die Synodalverbände zur Verfügung stehen, werden für das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin anstellungsfähige Gemeindeglieder mit einem Anstellungsvertrag zeitlich befristet beschäftigt.

(4) Die Gemeinde und die synodale Gemeinschaft gewähren dem Pfarrer oder der Pfarrerin Schutz für seinen oder ihren Dienst und seine oder ihre Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin und Fürsorge für ihn oder sie und seine oder ihre Familie.

§ 2 Dienstaufsicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Predigt, Lehre, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente vom Kirchenrat/Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig. Die Bestimmungen der §§ 1 und 22 der Kirchenverfassung und des § 1 dieses Kirchengesetzes werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Mitaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen führt das Moderamen der Syno-

de, die oberste Dienstaufsicht das Moderamen der Gesamtsynode.

II. Voraussetzungen der Anstellung

§ 3 Anstellungsfähigkeit

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) darf zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nur berufen werden, wer anstellungsfähig ist. Die Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit ist nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) festzustellen. Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber oder der Bewerberin eine Urkunde erteilt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer oder Pfarrerin kann auch einem Bewerber oder einer Bewerberin zuerkannt werden, der oder die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder Mitgliedskirchen des Reformierten Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist und
2. der Bewerber oder die Bewerberin vorher an einem Kolloquium mit dem Theologischen Prüfungsausschuss zur Feststellung des Bekenntnisstandes und der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin teilgenommen hat.

Für andere Bewerber oder Bewerberinnen gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren

1. bei Streichung aus der Liste der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes nach dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland),
2. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 46,

3. bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund Disziplinarurteils. Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit an das Moderamen der Gesamtsynode zurückzugeben.

§ 4 Ordination

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag einer Gemeinde oder eines Synodalverbandes begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, Lehre, Seelsorge, Vollzug der Taufe und Leitung der Abendmahlsfeiern.

(2) Die Ordination erfolgt bei der Berufung in ein Pfarramt auf Lebenszeit. Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode im Einzelfall. Besondere Regelungen in diesem Gesetz bleiben unberührt.

(3) Die Ordination wird von dem Kirchenrat/Presbyterium der beauftragenden Gemeinde gemeinsam mit dem Präses oder der Frau Präses der Synode oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Gottesdienst der Gemeinde nach der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator oder der Ordinatorin und dem oder der Ordinierten unterzeichnet wird. Der oder die Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

III. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 5 Berufungsurkunde

Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin ist vom Moderamen der Gesamtsynode eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die ausdrückliche Bestätigung, dass der oder die Berufene unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
2. die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,

3. im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

§ 6 Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses setzt voraus, dass ein anstellungsfähiger Bewerber oder eine anstellungsfähige Bewerberin von einer Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Pfarrwahlordnung in eine besetzbare Pfarrstelle gewählt oder vom Moderamen der Gesamtsynode in ein gesetzlich besonders geregeltes Pfarrdienstverhältnis berufen worden ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird, es sei denn, dass in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Obliegenheiten und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Mit dem Beginn des Pfarrdienstverhältnisses beginnt der Anspruch auf die Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz. Der Zeitpunkt für den Amtsantritt, der Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Dienstbezüge und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können vom Moderamen der Gesamtsynode auf einen früheren Termin festgesetzt werden.

§ 7 Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist nichtig, wenn

1. sie von einer unzuständigen Stelle erfolgt ist oder
2. der oder die Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Die Nichtigkeit wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode festgestellt. Sie ist dem oder der Berufenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertreterin unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem oder der Berufenen jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

§ 8 Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ist zurückzunehmen, wenn die Berufung durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist und dies nicht im Wege des Einspruchs gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das ihn oder sie für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis ungeeignet erscheinen lassen, und er oder sie deshalb rechtskräftig verurteilt ist oder wird,
2. der oder die Berufene vor der Berufung unrichtige Angaben über seine oder ihre Kirchenzugehörigkeit, insbesondere über frühere Kirchengliederung oder -übertritte oder über seine oder ihre fachliche Vorbildung oder die von ihm oder ihr abgelegten Prüfungen oder seine oder ihre Ordination gemacht und diese Angaben bis zur Berufung nicht berichtigt hat,
3. nicht bekannt war, dass der oder die Berufene in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihm oder ihr die in der Ordination begründeten Rechte aberkannt worden waren,
4. bei einem nach seiner Berufung oder eine nach ihrer Berufung Entmündigte die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Berufung vorgelegen haben.

(3) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten beantragt werden, nachdem das Moderamen der Gesamtsynode von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme sind der oder die Berufene und der Kirchenrat/das Presbyterium zu hören.

(4) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode; sie ist dem oder der Betroffenen unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die Rücknahme wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zuge-

stellt wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 9 Unterhalt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehepartnerin oder ihren Ehepartner und seine oder ihre Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in Form der Pfarrbesoldung nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes, der Wartestandsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Versorgungsbezüge der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten oder Kandidatinnen des Pfarramtes gewährt.

(3) Veränderungen des Personenstandes, die Einfluss auf die Höhe der Dienst- oder Versorgungsbezüge haben, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Kirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Fürsorge

(1) Erleidet der Pfarrer oder die Pfarrerin einen Dienstoffall, wird ihm oder ihr seinen oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers oder der Pfarrerin und seiner oder ihrer Hinterbliebenen geregelt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Gewährung von Umzugskosten erfolgt nach dem kirchlichen Umzugskosten-gesetz. Übernimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von fünf Jahren seit seiner oder ihrer Einführung einen anderen Dienst, hat er oder sie die ihm oder ihr beim Zuzug gewährten Umzugskosten mit der Maßgabe zu erstatten, dass mit jedem Jahr des Dienstes ein Fünftel der Umzugskosten als abgetragen gilt. Das Moderamen der Gesamtsynode kann Ausnahmen von Satz 2

zulassen, soweit die Übernahme des anderen Dienstes auf synodaler Wahl beruhte oder überwiegend im kirchlichen Interesse erfolgte.

§ 11 Dienstwohnung

(1) Pfarrern oder Pfarrerinnen, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen. Anderen Pfarrern oder Pfarrerinnen kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht berechtigt, die Annahme oder Benutzung einer Dienstwohnung zu verweigern. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Einzelfall aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium und nach Anhörung des Moderamens der Synode für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen. Sind der Inhaber und die Inhaberin je einer Pfarrstelle mit Anspruch auf Dienstwohnung miteinander verheiratet, legt das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des beteiligten Pfarrers und der beteiligten Pfarrerin und der Kirchenräte/Presbyterien fest, welche der beiden Dienstwohnungen dem Ehepaar zugewiesen wird.

(2) Der Dienstwohnungsinhaber oder die Dienstwohnungsinhaberin darf außer seinen oder ihren unterhaltsberechtigten Angehörigen ohne eigenen Haushalt Verwandte oder Verschwägte unentgeltlich in die Dienstwohnung aufnehmen, soweit dies einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht entspricht. Für die vorübergehende Vermietung von Teilen der Dienstwohnung im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig; der Mietzins fließt in die Pfarrkasse. In einer Pfarrdienstwohnung darf ein Gewerbebetrieb oder ein freier Beruf nur mit vorheriger, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Gesamtsynode ausgeübt werden.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Richtlinien über die Angemessenheit, Ausstattung und Nutzung der Dienstwohnungen und ihres Zubehörs; im Übrigen gelten die Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Pfarrdienstwohnungen.

§ 12 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen in dem Umfang, in dem Beamte oder Beamtinnen des Landes Niedersachsen Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen haben.

(3) Zur Wahrnehmung kirchlicher, berufsständischer oder sonstiger Ehrenämter, zur Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen sowie zu missionarischem Einsatz kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer oder der Pfarrerin Dienstbefreiung gewährt werden.

(4) Zur Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin Bildungsurlaub gewährt werden.

(5) Einzelheiten über Voraussetzungen, Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen, der Dienstbefreiung nach Absatz 3 und des Bildungsurlaubs regelt das Moderamen der Gesamtsynode in einer Rechtsverordnung (Urlaubsordnung), die auch Bestimmungen über einen Urlaub unter Verzicht auf die Dienstbezüge und über Vertretungsregelungen trifft.

§ 13 Amtsbezeichnung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht unter den Pfarrern oder Pfarrerinnen nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die in der Kirchengemeinde herkömmlich ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrer oder Pfarrerinnen im Wartestand oder im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.). Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand oder im Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er oder sie einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, entfällt die Einschränkung der Amtsbezeichnung für die Dauer der Beschäftigung.

(3) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers

oder der Pfarrerin zur Fortführung seiner oder ihrer bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, dass ihm oder ihr dieses Recht durch das Moderamen der Gesamtsynode ausdrücklich belassen wird. In diesem Fall darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen hiergegen kann das Moderamen der Gesamtsynode das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entziehen.

§ 14 Talar

Der bei einem Gottesdienst amtierende Pfarrer oder die amtierende Pfarrerin trägt als Amtstracht den in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) üblichen oder in der Kirchengemeinde herkömmlichen Talar, soweit dies der in der Kirchengemeinde geltenden Übung entspricht. Änderungen der in der Kirchengemeinde geltenden Übung bedürfen der Beschlussfassung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Benehmens mit dem Moderamen der Synode.

§ 15 Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen oder Beschwerden über den Pfarrer oder die Pfarrerin ein, deren Folgen ihm oder ihr nachteilig werden könnten, muss er oder sie von der Stelle, die die Mitteilung oder Beschwerde behandelt, angehört werden.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind, soweit sie schriftlich vorliegen, dem Pfarrer oder der Pfarrerin zwei Wochen vor der Anhörung schriftlich bekannt zu geben. Über den endgültigen Ausgang ist er oder sie zu unterrichten. Der Bescheid ist ihm oder ihr innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

§ 16 Personalakten

Über jeden Pfarrer und über jede Pfarrerin ist eine Personalakte zu führen. Näheres zur Führung der Personalakte, zur Einsichtnahme in die Personalakte und zur Herausnahme und Tilgung von Eintragungen in die Personalakte ist durch Kirchenverordnung zu regeln.

§ 17 Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er

oder sie sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer besonders vorgesehener Rechtsbehelfe ein allgemeines Beschwerderecht zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der beanstandeten Maßnahmen bei der Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat.

(2) Will diese Stelle der Beschwerde nicht abhelfen, legt sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats dem synodalen Organ vor, das nach der Kirchenverfassung für Beschwerden gegen die Stelle, die die beanstandete Maßnahme erlassen hat, zuständig ist. Das Beschwerdeorgan entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten und versieht seinen schriftlichen Bescheid mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung.

V. Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 18 Beichtgeheimnis

(1) Was dem Pfarrer oder der Pfarrerin in Ausübung seines oder ihres seelsorglichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, unterliegt dem Beichtgeheimnis. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss bereit sein, wegen der Bewahrung des Beichtgeheimnisses Nachteile zu tragen. In einem solchen Fall hat der Pfarrer oder die Pfarrerin Anspruch auf den besonderen Schutz der Kirche.

(3) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von der Person, die sich ihm oder ihr anvertraut hat, von der Einhaltung der Schweigepflicht entbunden, hat er oder sie gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er oder sie Mitteilungen oder Aussagen verantworten kann.

§ 19 Dienstverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat über alle Angelegenheiten, die ihm oder ihr in Ausübung seines oder ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Regelung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er oder sie ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt

auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 20 Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen. Er oder sie ist verpflichtet, sich für die Gemeindeglieder erreichbar zu halten, soweit er oder sie nicht aus dienstlichen Gründen oder wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Krankheit verhindert ist.

(2) Eine Abwesenheit vom Dienstsitz von mehr als 24 Stunden teilt der Pfarrer oder die Pfarrerin dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode unter Angabe der Abwesenheitsanschrift, gegebenenfalls auch der Vertretungsregelung, mit.

§ 21 Dienstunfähigkeit

(1) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge Krankheit dienstunfähig, hat er oder sie dies unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Präses oder der Frau Präses der Synode mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, ist dem Präses oder der Frau Präses der Synode für das Kirchenamt eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit einzureichen.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin kann zur Feststellung des Gesundheitszustandes des Pfarrers oder der Pfarrerin oder wenn Zweifel an der baldigen Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bestehen, eine amtsärztliche Untersuchung auf Kosten der Gesamtsynodalkasse veranlassen.

§ 22 Ungerechtfertigtes Fernbleiben

(1) Bleibt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ohne rechtfertigenden Grund gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 seiner oder ihrer Gemeinde oder seinem oder ihrem Dienstsitz fern, verliert er oder sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Moderamen der Gesamtsynode stellt den Verlust der

Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer oder der Pfarrerin mit Rechtsmittelbelehrung mit.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen; diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

(3) Die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge schließt die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nicht aus.

§ 23 Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Kirchenrates/Presbyteriums im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit vom Dienstsitz für seine oder ihre Vertretung zu sorgen. Er oder sie kann dabei die Vermittlung des Präses oder der Frau Präses der Synode in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder bei Freiwerden einer Pfarrstelle sorgt der Präses oder die Frau Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bis zur anderweitigen Regelung durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin für die Vertretung.

(2) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind innerhalb eines Synodalverbandes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Präses oder die Frau Präses der Synode kann in Vertretung des Moderamens der Synode einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Synodalverband mit einem Vertretungsdienst beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb eines Synodalverbandes in einem besonderen Fall unmöglich, kann im Einvernehmen der Präsidenten der beteiligten Moderamina der Synoden der Pfarrer oder die Pfarrerin der benachbarten Gemeinde eines anderen Synodalverbandes mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die infolge der Vertretung entstehenden Sachausgaben trägt die Kirchengemeinde, deren Pfarrer oder Pfarrerin vertreten werden muss.

§ 24 Pfarrkonferenzen, Fortbildung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur Teilnahme an den regelmäßigen Pfarrkonferenzen innerhalb seines oder ihres Synodalverbandes verpflichtet, sofern er oder sie nicht dienstlich oder infolge Urlaub, Dienstbefreiung oder Dienstunfähigkeit verhindert ist.

(2) Er oder sie soll an den dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilnehmen und insbesondere das Angebot zur Fort- und Weiterbildung innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wahrnehmen.

§ 25 Übergemeindliche Aufgaben

(1) Wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Verbindung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin der Gemeinde verpflichtet, auch ohne zusätzliche Vergütung Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr im Rahmen der kirchlichen Ordnung durch Synode und Gesamtsynode und deren Organe übertragen werden. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann einer Beauftragung widersprechen, sofern es sich nicht um eine Wahl durch eine Synode handelt.

(2) Die bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben dem Pfarrer oder der Pfarrerin entstehenden baren Auslagen sind von dem Organ zu erstatten, das die Aufgabe übertragen hat.

§ 26 Zusatzaufgaben und Nebenbeschäftigungen

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung solcher Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet, deren Übernahme Voraussetzung der Freigabe seiner oder ihrer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung gewesen und die ihm oder ihr bei seiner oder ihrer Berufung ausdrücklich übertragen worden sind. Wird die Wahrnehmung einer solchen Zusatzaufgabe später ganz oder teilweise rechtlich oder tatsächlich unmöglich, kann das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin, des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode an ihrer Stelle eine nach Art und Umfang vergleichbare andere unvergütete Zusatzaufgabe festlegen.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner oder ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind. Die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung, von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen bedarf, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder

gegen Gewinnbeteiligung erfolgt, der vorherigen Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und der vorherigen Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Dasselbe gilt für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Nebenämter ist jedoch dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann untersagt werden, wenn sie dem Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

§ 27 Annahme von Geschenken

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, Geschenke zurückzuweisen, die seine oder ihre Unabhängigkeit oder das Ansehen der Kirche beeinträchtigen können.

(2) Geldgeschenke sind der Kirchenkasse zuzuführen. Sachgeschenke, die das übliche Maß überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin angenommen werden.

(3) Jubiläumswendungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gezahlt.

§ 28 Mitgliedschaft in Vereinigungen

Der Pfarrer oder die Pfarrerin darf mit Rücksicht auf sein oder ihr Amt nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit mit seinen oder ihren in der Ordination übernommenen Pflichten im Widerspruch steht.

§ 29 Behandlung gesellschaftspolitischer Fragen

Die Pflicht und das Recht des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Predigt des Evangeliums, das den Glauben und das Handeln in allen Bereichen des Lebens betrifft, werden durch die Heilige Schrift wie sie in den Bekenntnis-

schriften (§ 1 der Kirchenverfassung) erläutert wird, begründet und begrenzt.

§ 30

Ausübung von öffentlichen Mandaten

(1) Zieht der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur für ein auf öffentlicher Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, hat er oder sie diese Absicht mit dem Kirchenrat/Presbyterium zu erörtern und dem Moderamen der Synode mitzuteilen.

(2) Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin eine Kandidatur nach Absatz 1 an, hat er oder sie dies dem Moderamen der Gesamtsynode anzuzeigen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in den beiden Monaten vor dem Wahltag zu beurlauben, sofern es sich um die Kandidatur für das Europäische Parlament, für den Deutschen Bundestag oder einen Landtag handelt.

(3) Erfolgt eine Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in einen Landtag, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit dem Tage der Wahl in den Wartestand. Das Moderamen der Gesamtsynode stellt den Beginn des Wartestandes fest. Im Übrigen kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auf seinen oder ihren Antrag vom Dienst freigestellt werden, sofern die Erstattung der Bezüge gewährleistet ist.

(4) Die Zahlung der Wartestandsbezüge nach Absatz 3 Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Wartestandsbezüge werden nur in dem Umfang gezahlt, in dem sie die aus dem politischen Mandat gewährten Grunddiäten sowie nach Ablauf des Mandats etwaige Übergangs- oder Versorgungsbezüge aus dem Mandat übersteigen.

§ 31

Amts- und Lebensführung

Wenn der Vorwurf erhoben wird, der Pfarrer oder die Pfarrerin habe in seiner oder ihrer Amts- oder Lebensführung gegen die in der Ordination übernommenen Pflichten verstoßen, hat der Kirchenrat/das Presbyterium diesen Vorwurf mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin zu erörtern. Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist berechtigt, die Angelegenheit dem Moderamen der Synode vorzulegen. Soweit das Moderamen der Synode den Anstoß nicht im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium bereinigen kann, legt es die Angelegenheit dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß § 2 Absatz 2 vor.

§ 32

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner oder ihrer Pfarrstelle hat der Pfarrer oder die Pfarrerin die in seinem oder ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte, in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode dem Kirchenrat/Presbyterium oder dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

(2) Nach dem Tode eines Pfarrers oder einer Pfarrerin nehmen der Kirchenrat/das Presbyterium oder der Vakanzvertreter oder die Vakanzvertreterin innerhalb einer Woche in Gegenwart des Präses oder der Frau Präses oder eines beauftragten Mitgliedes des Moderamens der Synode die in Absatz 1 genannten Gegenstände in Empfang.

§ 33

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten

(1) Fügt der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes der Gemeinde oder synodalen Gemeinschaft (kirchlichem Dienstherrn), deren Aufgaben er oder sie wahrzunehmen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zu, ist er oder sie zum Ersatz verpflichtet. Diese Ersatzpflicht des Pfarrers oder der Pfarrerin tritt auch ein, soweit der Dienstherr einem Dritten Schaden zu ersetzen hat, den der Pfarrer oder die Pfarrerin in Ausübung des Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden, ohne Rücksicht von dieser Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(3) Leistet der Pfarrer oder die Pfarrerin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen

Ersatzanspruch an einen Dritten, ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Ersatzanspruch abzutreten.

VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 34

Vorübergehende Freistellung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag beurlaubt und zur Dienstleistung in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder für einen anderen Dienst in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, einer Partnerkirche, einem Werk oder einer Einrichtung der Diakonie, Welt- oder Volksmission, Erwachsenenbildung, Jugend- oder Öffentlichkeitsarbeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren freigestellt werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im kirchlichen Interesse beschließen, eine Beurlaubung und Freistellung nach Maßgabe des Satzes 1 auch für andere vorübergehende dienstliche Verwendungen von Pfarrern oder Pfarrerrinnen zuzulassen.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn Pfarrer oder Pfarrerrinnen einen Antrag auf Beurlaubung aus zwingenden familiären Gründen stellen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Beurlaubung kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des freigestellten Pfarrers oder der freigestellten Pfarrerin um mindestens zwölf Monate verlängert werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium und das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Moderamens der Synode vorher durch Beschluss zugestimmt haben. Verlängerungen nach Satz 1 können wiederholt werden, jedoch darf die Gesamtzeit einer Freistellung und ihrer Verlängerungen für denselben Verwendungszweck zwölf Jahre nicht übersteigen.

§ 35

Rechtsfolgen der Freistellung

(1) Während der Zeit einer Beurlaubung nach § 34 ruhen die gegenüber der Kirchengemeinde bestehenden Pflichten zur Dienstleistung und die Pflicht zur Anwesenheit am Dienstsitz (Residenzpflicht), ferner ruhen die Rechte auf Besoldung, Gewährung einer

Dienstwohnung, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen und sonstige auf Gesetz oder Gewohnheit beruhende Leistungen des Dienstherrn, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 im Einzelfall aus wichtigem Grund vor der Beurlaubung eine andere Regelung beschließt. Beauftragungen und Mitgliedschaften im Kirchenrat/Presbyterium und in Synoden ruhen.

(2) Die auf der Ordination beruhenden Pflichten und Rechte bleiben während einer Beurlaubung nach § 34 unberührt, die während einer Freistellung nach § 34 Absatz 1 abgeleiteten Dienstzeiten sind nach Ablauf der Freistellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder des Versorgungsdienstalters wie bei einer Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abgeleitete Dienstzeiten zu behandeln. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin während der Freistellung Besoldungsansprüche erworben, die über die Ansprüche eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hinausgehen, kann der den Besoldungsanspruch eines Pfarrers oder einer Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) übersteigende Teil gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Falle einer Freistellung nach § 34 werden Umzugskosten anlässlich des Beginns der Freistellung oder Reisekosten für Vorstellungen oder Heimaturlaube nicht übernommen, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode in Fällen des § 34 Absatz 1 aus wichtigem Grund vor der Freistellung eine andere Regelung beschließt.

(4) Die Zustimmung zu einer Freistellung gemäß § 34 durch das Moderamen der Gesamtsynode begründet einen Anspruch der Kirchengemeinde gegen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf Zuweisung mindestens eines Kandidaten oder einer Kandidatin des Pfarramtes (Pastor coll.) für die Dauer der Abwesenheit des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin, jedoch nicht über die Geltungsdauer der vom Moderamen der Gesamtsynode beschlossenen Zustimmung hinaus.

§ 35a

Freistellung in besonderen Fällen

(1) Auf seinen oder ihren Antrag kann der Pfarrer oder die Pfarrerin durch Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode für Verwendung nach § 34 Abs. 1 auch ohne Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums beurlaubt und freigestellt werden. In diesem Fall treten mit Beginn der Freistellung der Verlust der Pfarrstelle und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 1 Satz 1 ein.

(2) Bei Beendigung der Freistellung hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine zur Besetzung freigegebene Pfarrstelle zu bemühen. Das Moderament der Gesamtsynode unterstützt den Pfarrer oder die Pfarrerin bei seinen oder ihren Bemühungen und kann eine Berufung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenverfassung und § 38 dieses Gesetzes durchführen, sofern die Bemühungen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht zu einem alsbaldigen Erfolg führen. Die Ablehnung einer Berufung nach Satz 2 oder die Verweigerung des unverzüglichen Dienstantritts gelten als Antrag auf Entlassung gemäß § 45, dem das Moderament der Gesamtsynode unverzüglich zu entsprechen hat. Über diese Rechtsfolgen ist der Pfarrer oder die Pfarrerin schriftlich zu belehren.

(3) In der Zeit zwischen der Beendigung der Freistellung und der Wiederverwendung oder der Entlassung befindet sich der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand.

(4) Die Gesamtsynode setzt durch Beschluss die Höchstzahl der Fälle fest, in denen das Moderament Freistellungen nach Abs. 1 aussprechen darf.¹⁾

§ 36

Pfarrstellenwechsel

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat das Recht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder den Ruf in eine andere Pfarrstelle anzunehmen. Den Entschluss, aus einer Pfarrstelle auszusteigen, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor dem Ausscheiden, unter Angabe des Zeitpunktes des Ausscheidens dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderament der Synode anzuzeigen.

¹⁾ Die Gesamtsynode hat mit Beschluss vom 14. November 2002 die Höchstzahl der Freistellungen auf 10 festgesetzt.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gilt wegen der zwischen den Kirchengemeinden bestehenden synodalen Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses. In allen übrigen Fällen vollzieht sich der Pfarrstellenwechsel nach den Bestimmungen über die Entlassung aus dem Dienst gemäß § 45.

§ 37

Ablauf einer befristeten Berufung

(1) Endet die Amtszeit eines oder einer gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers oder Pfarrerin, hat sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich um die Berufung in eine andere besetzbare Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer anderen Kirche zu bewerben. Das Moderament der Gesamtsynode ist ihm oder ihr bei der Bewerbung behilflich, das Moderament der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung.

(2) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, erhält er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten sein oder ihr bisheriges Dienstinkommen mit Ausnahme der Dienstwohnung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine andere Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand zu versetzen.

§ 38

Versetzung im Interesse des Dienstes

(1) Das Moderament der Gesamtsynode kann einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Falle dringenden Bedürfnisses auf eine andere Pfarrstelle versetzen, sofern die beteiligten Kirchenräte/Presbyterien nicht widersprechen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin und die beteiligten Moderamina der Synoden sind vorher zu hören.

(2) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen, soweit dies der kirchliche Auftrag zulässt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat im Falle der Versetzung Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

§ 38a

Abberufung von Pfarrern oder Pfarrerinnen

(1) Eine Behebung der Störung der gedeihlichen Zusammenarbeit gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung hat sich erst dann als aussichtslos erwiesen, wenn weder das Bemühen um Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft (§ 22 der Kirchenverfassung) noch eine Visitation (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung) zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Pfarrer oder Pfarrerin geführt haben.

(2) Zur Beratung über einen Antrag auf Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin lädt der Kirchenrat/das Presbyterium das Moderamen der Synode ein. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Präses oder der Frau Präses der Synode oder eines oder einer Beauftragten des Moderamens der Synode. Dem betroffenen Pfarrer oder der betroffenen Pfarrerin ist nach Eröffnung der Sitzung sowie vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Ein Antrag nach Abs. 1 ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchenrates / Presbyteriums zugestimmt haben.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat den Antrag schriftlich unter Angabe aller Gründe beim Moderamen der Synode einzureichen. Dieses holt eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin ein und legt den Antrag der Kirchengemeinde mit der Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin und einer eigenen Stellungnahme dem Moderamen der Gesamtsynode vor.

(4) Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung.

(5) Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode für die Abberufung wird wirksam, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht fristgerecht das Kirchliche Verwaltungsgericht anruft oder wenn seine oder ihre Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode gegen die Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht anfechtbar.

(6) Wird ein Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 5 gefasst, kann der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin auf seinen oder ihren

Wunsch beurlaubt werden. Auf seinen oder ihren Antrag kann er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand unter Verlust seiner oder ihrer Pfarrstelle versetzt werden. Wird eine Abberufung rechtswirksam, hat sich das Moderamen der Gesamtsynode um eine anderweitige Verwendung des Pfarrers oder der Pfarrerin, gegebenenfalls im Wege des § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bemühen. Erweist sich eine anderweitige Verwendung innerhalb sechs Monaten als undurchführbar, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand, nach Ablauf von drei Jahren in den Ruhestand.

(7) Gemäß Abs. 6 beurlaubte oder in den Wartestand oder den Ruhestand versetzte Pfarrer oder Pfarrerinnen behalten die in der Ordination erworbenen Rechte und können sich um jede freie Stelle bewerben. Während des Wartestands oder Ruhestands kann das Moderamen der Gesamtsynode ihnen die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgaben übertragen.

(8) Haben mehrere Kirchengemeinden gemeinsam eine Pfarrstelle, setzt die Abberufung des Inhabers oder der Inhaberin voraus, dass die in Abs. 2 Satz 5 geforderte Mehrheit in jeder der beteiligten Kirchenräte/ Presbyterien erreicht wird.

§ 39

Wartestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Wartestandsbezüge gemäß § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand hat außer im Falle des § 30 das Recht, sich um die Wiederverwendung in jeder freien Pfarrstelle innerhalb und außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu bewerben. Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer

Pfarrstelle oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst übertragen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist zur Übernahme eines derartigen Auftrages verpflichtet; weigert er oder sie sich ohne hinreichenden Grund, gilt § 22 entsprechend.

(3) Zeiten des Wartestandes, mit Ausnahme des Wartestandes gemäß § 30, werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht nach Absatz 2 Satz 2 beschäftigt wird. Solange der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Pfarrstelle verwaltet oder einen vergleichbaren kirchlichen Dienst wahrnimmt, erhält er oder sie die gleichen Bezüge, wie wenn er oder sie in dieser Pfarrstelle oder Planstelle fest angestellt wäre.

(4) Der Wartestand endet

1. durch Berufung in eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung in den Ruhestand oder
3. durch Ausscheiden aus dem Pfarrdienstverhältnis.

§ 40

Wartestand aus familiären Gründen

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann auf Antrag bis zu sechs Jahren in den Wartestand ohne Wartestandsbezüge versetzt werden, wenn er oder sie mit

1. mindestens einem Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt. Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Wartestand auf bis zu zwölf Jahre verlängert werden. § 39 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 finden keine Anwendung.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode. Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Während eines Wartestandes nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck des Wartestandes nicht zuwiderlaufen.

(4) Endet der Wartestand nach Absatz 1, ist das Moderamen der Gesamtsynode dem Pfarrer oder der Pfarrerin bei der Bewerbung behilflich, das Moderamen der Gesamtsynode prüft gegebenenfalls die Möglichkeiten einer Berufung nach § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, bleibt er oder sie bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartestandsbezüge. § 39 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes nach Absatz 1 in eine neue Pfarrstelle berufen, ist er oder sie in den Wartestand mit Wartestandsbezügen zu versetzen.

§ 41

Ruhestand

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch den Übergang in den Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert jedoch mit dem Beginn des Ruhestandes seine oder ihre bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm oder ihr persönlich übertragenen Aufgaben sowie den Anspruch auf die Dienstwohnung. Die Pflicht zur Dienstleistung endet. An die Stelle der Pfarrbesoldung treten die Versorgungsbezüge nach § 9 Absatz 2. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Er oder sie untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Absatz 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen in eine Pfarrstelle berufen werden, wenn die Gründe für seine oder ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme einer Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin und der mit ihm oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Eine Minderung seines oder ihres Dienst Einkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner oder ihrer letzten Stelle darf nicht eintreten.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst darf der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ruhestand nur mit seiner oder ihrer Zu-

stimmung beauftragt werden.

§ 42 Altersgrenze

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin tritt mit Ablauf des Monats, in dem er oder sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ohne Antrag durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode. Hierüber wird dem Pfarrer oder der Pfarrerin eine Urkunde erteilt.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des IX. Buches Sozialgesetzbuch ist.

§ 43 Dauernde Dienstunfähigkeit

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist auf seinen oder ihren Antrag oder von Amts wegen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer oder die Pfarrerin auch dann angesehen werden, wenn er oder sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Beantragt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ihn oder sie nach Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand zu versetzen, wird seine oder ihre dauernde Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass das Moderamen der Gesamtsynode erklärt, es halte den Pfarrer oder die Pfarrerin für dauernd unfähig, seine oder ihre Amtspflichten zu erfüllen.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit oder an der dauernden Dienstunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, ist der Pfarrer oder die Pfarrerin verpflichtet, sich auf Anordnung des Moderamens der Gesamtsynode auf Kosten der Gesamtsynodalkasse durch

einen vom Moderamen der Gesamtsynode zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann für diese Untersuchung zusätzlich auf seine oder ihre Kosten einen Arzt oder eine Ärztin seiner oder ihrer Wahl nennen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden.

(4) Soll der Pfarrer oder die Pfarrerin ohne seinen oder ihren Antrag wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wird er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zurruesetzung und unter Angabe der ihm oder ihr zustehenden Versorgungsbezüge schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von einem Monat geltend zu machen. Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Pfarrer oder die Pfarrerin für die Dauer des Verfahrens beurlauben. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt dies als Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin zur Versetzung in den Ruhestand.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode, sofern sie auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgt oder ein Fall des Absatzes 4 Satz 3 vorliegt. Über Einwendungen gemäß Absatz 4 Satz 1 entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach Prüfung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, durch Beschluss, der dem Pfarrer oder der Pfarrerin zuzustellen und dem im Falle der Zurruesetzung eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist. Wird der Beschluss angefochten, kann das Moderamen der Gesamtsynode bei Beurlaubung des Pfarrers oder der Pfarrerin von dem vom Moderamen der Gesamtsynode gesetzten Zeitpunkt der Zurruesetzung an die die Versorgungsbezüge übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, verfallen die einbehaltenen Bezüge, andernfalls sind sie nachzahlen.

§ 44 Übergang vom Wartestand in den Ruhestand

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist auf seinen oder ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er oder sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn es unmöglich erscheint, ihn oder sie in

absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn Berufung in ein Pfarramt bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist. Die Frist nach Satz 1 beginnt im Fall § 30 mit dem Ablauf des politischen Mandats, im Falle des Wartestandes aus familiären Gründen mit der Versetzung in den Wartestand mit Wartestandsbezügen gemäß § 40 Absatz 4 Satz 4. Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin durch ein Disziplinarurteil die Rechtsstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Wartestand erlangt und ist im Disziplinarurteil ausgesprochen, dass der Bestrafte oder die Bestrafte erst nach einem bestimmten Zeitraum wieder in ein Pfarramt berufen werden darf, beginnt die Frist nach Absatz 1 mit Ablauf dieses Zeitraumes. Der Lauf der Frist nach Absatz 1 ist gehemmt, solange der Pfarrer oder die Pfarrerin gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 beschäftigt ist. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Frist nach Satz 1 um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die Berufung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Wartestand in eine bestimmte neue Pfarrstelle bevorsteht und aussichtsreich erscheint.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie der Aufforderung des Moderamens der Gesamtsynode, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, innerhalb sechs Monaten nicht nachkommt.

VII. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 45

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann seine oder ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Entlassungsbeschluss nicht zugestellt worden ist. Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode hat den Pfarrer oder die Pfarrerin über die Rechtsfolgen einer Entlassung zu belehren und, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Belehrung auf seinem oder ihrem Antrag besteht, dem Antrag auf Entlassung zu entspre-

chen. Der Beschluss über die Entlassung ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin unter Hinweis auf die Rechtswirkungen (Absatz 1 Satz 3) zuzustellen.

(3) Die Entlassung soll zu dem beabsichtigten Zeitpunkt, darf aber gegen den Willen des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht später als bis zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Diese Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben worden sind und der Pfarrer oder die Pfarrerin über die Verwaltung ihm oder ihr anvertrauter kirchlicher Vermögenswerte Rechenschaft abgelegt hat.

§ 46

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin scheidet aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) aus,

1. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) austritt oder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Falle eines Auslandsdienstes oder im Falle eines Dienstes bei einer Evangelisch-reformierten Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, die keiner Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, mit vorheriger Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode für die Dauer dieses Dienstes einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
2. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
3. wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Pfarrer oder die Pfarrerin nach ^(§ 105) der Kirchenverfassung aus dem Amt entfernt,
4. wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder das Moderamen der Gesamtsynode keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß Absatz 1 verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin seine oder ihre Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte und die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode stellt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin durch Beschluss das Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 und dessen Zeitpunkt fest und erteilt dem oder der Ausgeschiedenen hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene Klage vor dem Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) erheben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung des Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ist der Pfarrer oder die Pfarrerin beurlaubt.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem oder einer gemäß Absatz 1 aus dem Dienst der Kirche Ausgeschiedenen oder dessen oder deren Hinterbliebenen widerrufen einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

§ 47

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

VIII. Erlöschen der in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte

§ 48

Ruhen der Rechte

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte ruhen, solange ein Ordiniertes oder eine Ordinierte infolge von Geisteskrankheit dienstunfähig ist.

§ 49

Verlust kraft Gesetzes

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen, wenn

1. die Berufung in das Pfarramt gemäß § 8 zurückgenommen wird,
2. der oder die Ordinierte gemäß § 45 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
3. der oder die Ordinierte gemäß § 46 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
4. der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Ordiniertes oder eine Ordinierte, der oder die in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 50

Verzicht

(1) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte erlöschen ferner, wenn der oder die Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll des Moderamens der Gesamtsynode zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Moderamen der Gesamtsynode den Verzicht annimmt.

§ 51

Rechtsfolgen

(1) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein. Zugleich erlischt auch das Recht, die Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und den Talar (§ 14) zu tragen.

(2) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 3) und die Ordinationsurkunde (§ 4 Absatz 4 Satz 2) sind zurückzugeben.

(3) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 52

Wiederverwendung im Amt

(1) Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist einem ausgeschiedenen Pfarrer oder einer ausgeschiedenen Pfarrerin zurückzugeben, wenn er oder sie die erneute Berufung in ein Pfarramt anstrebt und die Anstellungsfähigkeit nicht aus Gründen des § 3 verlorengegangen ist.

(2) Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte werden durch das Moderamen der Gesamtsynode erneut übertragen, wenn der oder die Betroffene wieder in den Pfarrdienst berufen worden ist.

(3) Über die Wiederverleihung der Anstellungsfähigkeit und über die erneute Übertragung der Rechte aus der Ordination sind Urkunden auszufertigen, die gemeinsam mit den ursprünglichen Urkunden über die Anstellungsfähigkeit und Ordination auszuhändigen sind.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

IX. Besondere Pfarrstellen

§ 53

Schulpfarrstellen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Rahmen des Gestellungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./6. Juli 1967 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 243) in der jeweils geltenden Fassung zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen mit der vollen Anzahl der für die betreffende Schulart verbindlichen wöchentlichen Unterrichtsstunden Schulpfarrer oder Schulpfarrerinnen zur Verfügung stellen. Der Schulpfarrer oder die Schulpfarrerin ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland); für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit der Gestellungsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode benennt den Schulpfarrer oder die Schulpfarrerin im Einvernehmen mit dem für den Ort seines Schuldienstes zuständigen Kirchenrat/Presbyterium und dem Moderamen der Synode. Mit der Übernahme des Unterrichtsauftrages verliert der Pfarrer oder die Pfarre-

rin seine oder ihre bisherige Pfarrstelle. Der zuständige Kirchenrat/Das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode mit dem Schulpfarrer oder der Schulpfarrerin eine Vereinbarung über dessen oder deren Mitarbeit in der Kirchengemeinde und dem Synodalverband seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann dem Schulpfarrer oder der Schulpfarrerin auf dessen oder deren Antrag vorübergehend eine Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte gewähren. Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Dauer und der Rechtsfolgen einer solchen Verminderung der Dienstzeit im Einzelnen sind die für Studienräte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Endet der Unterrichtsauftrag des Schulpfarrers oder der Schulpfarrerin, bevor dieser oder diese die Altersgrenze erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

§ 54

Sonderpfarrstellen

(1) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss oder im Wege der Kirchengesetzgebung zur Erfüllung besonderer Aufgaben Sonderpfarrstellen errichten. Bei der Errichtung der Pfarrstelle trifft die Gesamtsynode nähere Bestimmungen über die zu erfüllende Aufgabe, über den Sitz und das Verfahren der Besetzung der Pfarrstelle und darüber, ob die Pfarrstelle jeweils auf Zeit oder auf Lebenszeit besetzt wird. Die Gesamtsynode kann die Bestimmung des Sitzes der Pfarrstelle dem Moderamen der Gesamtsynode übertragen. Der Inhaber oder die Inhaberin einer Sonderpfarrstelle ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), für ihn oder sie gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, soweit die Gesamtsynode bei der Errichtung der Pfarrstelle nichts Abweichendes bestimmt hat.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt vor der ersten Besetzung einer Sonderpfarrstelle eine Dienstanweisung für den Inhaber oder die Inhaberin. Der zuständige Kirchenrat/Das zuständige Presbyterium und das Moderamen der Synode treffen im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode mit dem Inhaber oder der Inhaberin der Sonderpfarrstelle eine Vereinbarung über dessen Mitarbeit in der Kirchengemein-

de und dem Synodalverband seines oder ihres Wohnsitzes.

(3) Entfällt die besondere Aufgabe, die zur Errichtung der Pfarrstelle geführt hat (Absatz 1 Satz 1), kann die Gesamtsynode die Pfarrstelle aufheben. Wird die Pfarrstelle aufgehoben, bevor der Inhaber oder die Inhaberin den Ruhestand erreicht hat, ist nach § 37 zu verfahren.

IX a Besondere Beschäftigungsverhältnisse

§ 54a

(1) Die Gesamtsynode stellt im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen zur befristeten Besetzung durch das Moderamen der Gesamtsynode zur Verfügung (Verfügungspfarrstellen). Bewerber oder Bewerberinnen müssen die Befähigung zur Anstellung in den pfarramtlichen Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besitzen. Die Stellen können auch als Stellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ausgeschrieben werden. Vor der Entscheidung über eine Ausschreibung und eine Besetzung einer Verfügungspfarrstelle hat das Moderamen der Gesamtsynode einen Tätigkeitszweck zu beschreiben und festzulegen und einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen dieser Zweck zu erreichen ist oder als erreicht gilt. Die von der Gesamtsynode im Rahmen des Haushaltsplanes für eine solchermaßen zweckbestimmte Stelle zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Haushaltsmittel, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

(2) Kirchengemeinden und Synodalverbände können mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode für ihren Bereich Verfügungspfarrstellen errichten. Die Regelungen des Absatzes 1 über die Befähigung der Bewerber oder Bewerberinnen, über die Zweckbestimmung, die Zweckerreichung und den befristet zu vereinbarenden Vertrag gelten entsprechend. Die Genehmigung zur Errichtung oder Besetzung einer solchen Stelle kann versagt werden, wenn ein der vorausgesetzten Befähigung entsprechender Dienstauftrag und eine dementsprechende Zweckbestimmung nicht vorliegt oder die haushaltsmäßige Gewährleistung der befristeten Stelle nicht dargestellt werden kann.

§ 54b

(1) Die Anstellung unter Inanspruchnahme von Verfügungspfarrstellen erfolgt im Rahmen

eines befristet abzuschließenden Dienstvertrages. Die Befristung richtet sich nach der Zweckbestimmung und der Zweckerreichung. Über die Anstellung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Gehören die öffentliche Wortverkündigung, die Verwaltung der Sakramente oder die Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen zum Tätigkeitsinhalt der Verfügungspfarrstelle, so ist der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin bei Beginn seines oder ihres Dienstverhältnisses zu ordinieren. In diesem Fall führt der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.

(3) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Inhabers oder der Inhaberin einer Verfügungspfarrstelle bestimmen sich nach diesem Gesetz, soweit die Vorschriften nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein unbefristetes Dienstverhältnis voraussetzen, ansonsten nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Der Dienstvertrag kann ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Die Voraussetzungen für eine Kündigung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und den dort in Bezug genommenen Regelungen.

(5) Ist der Dienstzweck einer Verfügungspfarrstelle im Wesentlichen einer Gemeinde oder einem Synodalverband zugeordnet, so soll der Kirchenrat/das Presbyterium oder das Moderamen der Synode eine Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfang der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnimmt.

§ 54c

(1) Die Vergütung für eine Verfügungspfarrstelle richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich der dort in Bezug genommenen Eingruppierungsregelungen.

(2) Die Zeit des Dienstes in einer Verfügungspfarrstelle ist bei der Berufung in ein

öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Vordienstzeit anzurechnen.

§ 54d

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann mit Personen oder Personenmehrheiten (Stiftern), die keine kirchliche Dienstherrenfähigkeit haben, Verträge über die Einrichtung von Planstellen und deren Finanzierung schließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gesamtsynode. Sie können sich im Rahmen ihrer Zwecksetzung auf alle für Pastoren oder Pastorinnen in Betracht kommenden Tätigkeitsbereiche erstrecken. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die aufgrund eines derartigen Vertrages angestellt ist, kann nur in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In dem Vertrag darf nicht vereinbart werden, dass die Besetzung der Planstelle von dem Einvernehmen mit dem Stifter oder den Stiftern abhängig ist. Soll der in dem Vertrag zu bestimmende Tätigkeitszweck überwiegend einer Kirchengemeinde zugute kommen, so ist die Zustimmung des Kirchenrates/des Presbyteriums einzuholen.

(2) In dem Vertrag ist sicherzustellen, dass

1. der notwendige Personalkostenaufwand, einschließlich des Aufwandes für die Altersversorgung, die Krankheitskostenvorsorge und sonstige arbeitgebertypische Aufwendungen für die Gesamtdauer des Vertrages gedeckt ist, und
2. die Freiheit und die Bindung des geistlichen Dienstes, wie sie sich aus der Kirchenverfassung und diesem Gesetz ergeben, nicht berührt werden.

§ 54e

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, der oder die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf seinen oder ihren Antrag Teilbeschäftigung gewähren, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium vorher durch Beschluss zugestimmt hat und das Moderamen der Synode angehört worden ist. Durch die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll der Umfang der dienstlichen Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin in seiner oder ihrer Pfarrstelle um ein Viertel bis zur Hälfte vermindert werden. Teilbeschäftigung darf nur gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder durch entsprechen-

de Maßnahmen des Moderamens der Gesamtsynode oder des Kirchenrates/des Presbyteriums entgegenstehenden Belangen abgeholfen werden kann. In besonderen Fällen kann die Abhilfe auch in der befristeten Anstellung einer Vertretungskraft bestehen.

(2) Die Gewährung einer Teilbeschäftigung soll befristet werden. Auf Antrag kann die Zeit der Teilbeschäftigung verlängert werden., wobei jeweils erneut zu prüfen ist, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen oder ob und wie diesen abgeholfen werden kann.

§ 54f

(1) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt mit allen Rechten Inhaber oder Inhaberin seiner oder ihrer Pfarrstelle und Mitglied des Kirchenrats/Presbyteriums und der Synode. Er oder sie hat die sich aus der Kirchenverfassung, dem Pfarrerdienstgesetz und den übrigen kirchlichen Gesetzen ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu erfüllen wie vor der Teilbeschäftigung.

(2) Die Dienstbezüge richten sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der jeweils geltenden Fassung und den von diesem Kirchengesetz in Bezug genommenen Rechtsvorschriften. Beihilfen in Geburts-, Pflege-, Krankheits- und Todesfällen werden wie bei Vollbeschäftigung gewährt.

(3) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin bleibt verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz an seinem oder ihrem Dienstsitz zu nehmen und behält den Anspruch auf seine oder ihre Dienstwohnung. Bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

(4) Der teilbeschäftigte Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin darf keine andere hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen. Die Erlaubnis von Nebenbeschäftigungen richtet sich nach § 26 Pfarrerdienstgesetz.

§ 54g

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54e teilbeschäftigten Pfarrers oder einer teilbe-

schäftigten Pfarrerin kann in besonderen Fällen eine Aushilfskraft befristet eingestellt werden. Befristungsgrund ist der Vertretungsdienst, die Dauer der Befristung ist abhängig von dem Zeitraum der Teilbeschäftigung des oder der Vertretenen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskraft gilt § 54 b entsprechend.

(3) Die Aushilfskraft gehört dem Kirchenrat/dem Presbyterium der Kirchengemeinde in der sie Vertretungsdienst leistet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann allgemein oder im Einzelfall Regelungen über die Mitwirkung der Vertretungskraft im Kirchenrat/Presbyterium treffen.

§ 54h

(1) Zur Vertretung eines gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrers oder einer gemäß § 54 f teilbeschäftigten Pfarrerin wird für die Dauer dieser Teilbeschäftigung als Aushilfskraft durch Dienstvertrag ein Theologischer Mitarbeiter oder eine Theologische Mitarbeiterin eingestellt. Es kann eingestellt werden, wer vor dem Theologischen Prüfungsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche das zweite theologische Examen erfolgreich abgelegt hat. Der Dienstvertrag wird bis zu dem Zeitpunkt befristet, bis zu dem Teilbeschäftigung gewährt ist. Eine Vertragsdauer über insgesamt fünf Jahre hinaus ist unzulässig. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im begründeten Einzelfall Personen, die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland das zweite theologische Examen abgelegt haben, dem in Satz 2 genannten Personenkreis gleichstellen.

(2) Für die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung der Aushilfskräfte nach Abs. 1 gilt § 54 c Abs. 2 entsprechend.

(3) Nach Abschluss eines Dienstvertrages gemäß Abs. 1 darf der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin eine andere hauptberufliche Tätigkeit weder aufnehmen noch fortführen, sofern es sich nicht um die Wahrnehmung einer weiteren halben Pfarrstelle handelt. Für etwaige Nebenbeschäftigungen gilt § 26 Pfarrerdienstgesetz.

(4) Der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin gehört dem Kirchenrat/Presbyterium und der Kirchengemeinde, in der er oder sie einen Teil einer Pfarrstelle verwaltet, nicht an. Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann bestimmen, dass

und in welchem Umfang der Theologische Mitarbeiter oder die Theologische Mitarbeiterin ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe gilt für die Zugehörigkeit zur Synode und für Entscheidungen der Synode über die Teilnahme des Theologischen Mitarbeiters oder der Theologischen Mitarbeiterin.

X. Pfarrdienst im Ehrenamt

§ 55

Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt

Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Moderamens der Synode durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zum Pfarrdienst im Ehrenamt berufen werden.

§ 56

Voraussetzungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist für die Berufung in einen Pfarrdienst im Ehrenamt geeignet, wenn er oder sie im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in einem Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 3 ist.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen evangelischen Kirche erworben haben, gilt § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Durch die Berufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt darf nicht die Errichtung oder Freigabe einer sonst besetzbaren Pfarrstelle ersetzt oder ein Arbeitsplatz oder Teilarbeitsplatz für einen anderen kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin überflüssig gemacht werden.

(4) Gleichzeitig mit der Berufung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode auf mit dem zukünftigen Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt vereinbarten Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums eine Dienstanweisung für den Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt.

§ 57

Berufung

(1) Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin im Ehrenamt ist vom Moderamen der

Gesamtsynode eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bestätigung, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin unter Berufung in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nord-westdeutschland) zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
- b) die Bezugnahme auf die Dienstanweisung gemäß § 56 Abs. 4 und die Angabe der Kirchengemeinde, in der das Ehrenamt nach der Dienstanweisung auszuüben ist.

(2) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, dass dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aus-händigung erfolgt im Gottesdienst zur Einföhrung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben und zur Ein-haltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Ist der oder die zum Pfarrdienst im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 4 im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 58 Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt werden durch die §§ 2 bis 4, 7 bis 8, 14 bis 19, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 32 und 47 bis 52 bestimmt. Bei der Übertragung von Diensten, der Heranziehung zu Pfarrkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Übertragung übergemeindlicher Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Bei einer späteren Anstellung in einem hauptberuflichen Pfarrdienstverhältnis werden Dienstzeiten als Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt nicht als Vordienstzeiten berücksichtigt.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist, mit dem Zusatz „im Ehrenamt“ (i. E.). Nach der Entpflichtung wird die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) geführt. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, in welcher er oder sie Dienst tut, sofern er oder sie nicht zum Kirchenältesten/Presbyter oder zur Kirchenältesten/Presbyterin gewählt oder berufen worden ist.

§ 59 Veränderungen des Ehrenamtes

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt kann im Verfahren der §§ 55 bis 57 in einen anderen pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt berufen werden. Mit der Einführung in das neue Ehrenamt endet das frühere Ehrenamt.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingendem Grund nach Benachrichtigung des Kirchenrats/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden. Das Moderamen der Synode zeigt dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin den Urlaub an. Während eines Urlaubs gemäß Satz 1 ruht die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nicht Ältester/Presbyter oder Älteste/Presbyterin ist. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nach einjährigem Urlaub den Dienst im Ehrenamt nicht wieder auf, ist er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist auf seinen oder ihren Antrag vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen. Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch den Wartestand nicht beendet, der Pfarrer oder die Pfarrerin braucht jedoch die mit der Berufung in das Ehrenamt verbundenen Pflichten nicht zu erfüllen. Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden; im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt drei Jahre im Wartestand, ohne auf seinen oder ihren Antrag erneut in seinen oder ihren früheren oder einen anderen ehrenamtlichen Pfarrdienst berufen worden zu sein, hat das Moderamen der Gesamtsynode das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Das Moderamen der

Gesamtsynode kann die Beendigung schon eher aussprechen, wenn es unmöglich erscheint, den Pfarrer oder die Pfarrerin in absehbarer Zeit wieder in einen ehrenamtlichen Pfarrdienst zu berufen.

§ 60 Entpflichtung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt wird auf seinen oder ihren Antrag durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode entpflichtet, wenn er oder sie

- a) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder,
- b) angibt, dass er oder sie das Ehrenamt auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist zum Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, zu entpflichten.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Entpflichtung nicht beendet. Die Pflicht zur Dienstleistung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden. Im Übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Entpflichtung.

§ 61 Beendigung

(1) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt hat das Moderamen der Gesamtsynode das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden. Der Antrag ist schriftlich beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Beschluss über die Beendigung nicht zugestellt worden ist.

(2) Auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums oder des Moderamens der Synode hat das Moderamen der Gesamtsynode das Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt aus dem Bereich der Kirchengemeinde verzieht.

(3) Mit der Beendigung des Ehrenamtes endet das Pfarrdienstverhältnis; der Pfarrer

oder die Pfarrerin verliert die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode hat ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluss zu beenden, wenn

- a) ein Fall des § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorliegt; eine Gemeindeversammlung braucht nicht einberufen zu werden, oder
- b) ein Fall des § 46 vorliegt; § 46 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, oder
- c) der Pfarrer oder die Pfarrerin durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Amtes enthoben oder aus dem Dienst entfernt wird, oder
- d) der Pfarrer oder die Pfarrerin den in der Dienstanweisung beschriebenen Auftrag trotz Abmahnung nicht erfüllt hat.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin über die Beendigung und erteilt dem Pfarrer oder der Pfarrerin hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ruhen der dem Pfarrer oder der Pfarrerin erteilte Auftrag und die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

§ 62 Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums oder auf eigenen Antrag des oder der Betroffenen zulassen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber oder zur Inhaberin einer Pfarrstelle berufen wird, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit nicht erfüllt sind, oder
- b) der Nachweis der für die Begründung

eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erforderlichen gesundheitlichen Tauglichkeit nicht erbracht werden kann, oder

- c) das Lebensalter des Bewerbers oder der Bewerberin der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit entgegensteht, oder
- d) aus sonstigen zwingenden Gründen die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit im Einzelfall als nicht angebracht erscheint.

(2) Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 63 Rechtsstellung

(1) Die Einstellung setzt die Anstellungsfähigkeit nach § 3 voraus.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 62 angestellter Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis werden durch Abschnitte I bis II, IV bis V und VII bis VIII des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich dazu ergangener Aus- und Durchführungsbestimmungen bestimmt. Im Falle unterschiedlicher Regelung gehen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes denen des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten vor.

(3) Der Dienstvertrag für Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis wird vom Vertretungsorgan des kirchlichen Arbeitgebers mit dem Bewerber oder der Bewerberin nach einem verbindlichen Muster geschlossen. Das verbindliche Muster wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin, wenn er vom Vertretungsorgan eines anderen kirchlichen Arbeit-

gebers geschlossen wird. Dem Dienstvertrag wird eine Dienstanzweisung beigelegt, die Bestandteil des Dienstvertrages ist und insbesondere den Tätigkeitsbereich und die Pflichten und Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin im Einzelnen regelt.

(4) Durch den Abschluss eines Dienstvertrages nach Abs. 3 wird für den Pfarrer und die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 85 der Kirchenverfassung), des kirchlichen Disziplinarrechts (§ 86 der Kirchenverfassung) und des kirchlichen Lehrverfahrens (§ 87 der Kirchenverfassung) in gleicher Weise eröffnet wie für einen Pfarrer und eine Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Staatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben unberührt. Mit kirchlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare kirchliche Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen sollen auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis verbindlich sein.

§ 64 Vergütung

(1) An die Stelle der für Pfarrer und Pfarrerrinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen über Besoldung, Versorgung, Fürsorge und Sonderleistungen treten die für Angestellte geltenden Bestimmungen über Vergütung, Sozialversicherung, zusätzliche Altersversorgung und tarifliche Sonderleistungen. Die Eingruppierung in den Vergütungs-Gruppenplan zum Bundesangestelltentarifvertrag, Fassung Länder (BAT), erfolgt nach denselben Maßstäben, die für den betreffenden Pfarrer oder die betreffende Pfarrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer Einstufung in den Besoldungs-Gruppenplan zur Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) anzulegen gewesen wären; hierbei tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 KBO die Vergütungsgruppe II a BAT und an die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 KBO die Vergütungsgruppe Ib BAT.

(2) Zeit und Umfang der Tätigkeiten im Einzelnen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und nicht nach tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeiten; Feiertagszuschläge oder Mehrarbeitszeiten (Überstunden) können deshalb weder entstehen noch vergütet werden.

(3) Dienstzeiten während eines Dienstvertrages nach § 62 sind wie Dienstzeiten in ei-

nem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.

§ 65 Residenzpflicht, Dienstwohnung

Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz in dem Bereich zu nehmen, auf den sich der Dienstvertrag bezieht. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Sinne des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Einzelheiten werden in der Dienstweisung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

§ 66 Beendigung des Dienstvertrages

(1) Ein befristeter Dienstvertrag für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis endet mit Ablauf der Frist, für die er abgeschlossen worden ist.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis hat das Recht der Kündigung des Dienstvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45.

(3) Der Arbeitgeber kann mit der im BAT vorgesehenen Kündigungsfrist den Dienstvertrag wegen Dienstunfähigkeit kündigen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt neunzig Tage keinen Dienst getan hat und nicht gesichert erscheint, dass er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge einer Kündigung nach Satz 1 die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt und den Rentenanspruch insoweit an das Moderamen der Gesamtsynode abgetreten hat, ist ihm oder ihr nach Beendigung des Dienstvertrages auf seinen oder ihren Antrag monatlich ein Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rente zu zahlen.

(4) Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Der Arbeitgeber hat einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen, wenn

- a) er oder sie im Wege des § 49 der Kirchenverfassung abberufen wird, oder
- b) ein Tatbestand erfüllt ist, der bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Aus-

scheiden aus dem Dienst gemäß § 46 führen würde, oder

- c) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis in einem förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt worden ist.

(5) § 49 gilt auch bei Beendigung eines Dienstvertrages für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis.

XII. Schlussbestimmungen

§ 67 Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. Für sie gelten die §§ 1 Absätze 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28, 31, 42 und 44 bis 45 dieses Kirchengesetzes, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Der Kandidat des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastor collaborans (Pastor coll.), die Kandidatin des Pfarramtes führt die Dienstbezeichnung Pastorin collaborans (Pastorin coll.).

§ 68 Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen im Wege der Rechtsverordnung, soweit in diesem Gesetz eine Ermächtigung erteilt wurde, ansonsten kann es Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

§ 69 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.*

(2) Die bisherigen Abschnitte X und XI des Pfarrerdienstgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

* Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Pfarrerdienstgesetz in seiner ursprünglichen Fassung

**Kirchenverordnung
vom 24. August 2004
zum Kirchengesetz
über die Prüfung für nebenberufliche
Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
im Organistendienst, Chorleiterdienst
und als Posaunenchorleiter
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

In Ausführung von § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 262) hat das Moderamen der Gesamtsynode am 24. August 2004 die folgende Kirchenverordnung beschlossen:

§ 1

Prüfungstermine, Anmelungsverfahren
und Zulassung

(1) Prüfungen finden in der Regel im März und April und im Oktober und November jeden Jahres statt. Die Prüfungstermine werden vom Ausschuss für Kirchenmusik festgesetzt. Anmeldungen für die Prüfung sind bis zum 15. Februar bzw. 15. August beim Ausschuss für Kirchenmusik einzureichen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. für Organisten und Organistinnen:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis,
- b. ein Bericht des oder der den Bewerber oder die Bewerberin Ausbildenden über Umfang, Dauer und Erfolg der Ausbildung,
- c. der Nachweis über die Wahrnehmung des vollständigen Organistendienstes in mindestens 10 Gottesdiensten,
- d. eine Repertoireliste mit fünf freien Stücken (Schwierigkeitsgrad: J.S. Bach: 8 kleine Präludien und Fugen, Toccata von Pachelbel), fünf choralgebundenen Stücken (Schwierigkeitsgrad: Zachow, Pachelbel, Walther), fünf Chorälen und fünf Reimpsalmen, die erarbeitet worden sind; davon fünf mit einem Choralvorspiel

und fünf mit einer Intonation,

- e. es sollen Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen beigelegt werden. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

2. für Posaunenchorleitung:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis,
- b. ein Bericht des Bläusers oder der Bläserin über Dauer und Umfang der bisherigen bläserischen Ausbildung und die Mitwirkung in der kirchlichen Bläserarbeit, aus dem die Zugehörigkeit zu einem Posaunenchor hervorgeht,
- c. ein vom Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin ausgestellter schriftlicher Nachweis über die musikalische Leitung eines Posaunenchores während eines gesamten Gottesdienstes mit Ein- und Ausgangsmusik, Liedbegleitung und mindestens einem Reimpsalm; dem Nachweis ist eine Liste der im Gottesdienst dirigierten Werke beizufügen,
- d. Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

3. für Chorleitungen:

- a. ein pfarramtliches Zeugnis
- b. ein vom Gemeindepfarrer oder der

Gemeindepfarrerin ausgestellt schriftlicher Nachweis über die musikalische Leitung eines Chores während eines gesamten Gottesdienstes (ein Chorsatz, ein Kanon, ein Psalm-satz); dem Nachweis ist eine schriftliche Ausarbeitung der Gottesdienstgestaltung beizufügen,

- c. ein Bericht über Dauer und Umfang der musikalischen Ausbildung und der bisherigen Mitwirkung in einem Kirchenchor/einer Kantorei,
- d. Kopien der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Test 1 und Test 2 der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen. Die Tests sollen nicht länger als vier Jahre vor dem Bewerbungsdatum abgelegt worden sein. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an mindestens zwei kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) teilgenommen haben.

(3) Der Ausschuss für Kirchenmusik entscheidet auf Grund der Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

§ 2

Kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung

(1) Die Kurse der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung zur Vorbereitung auf die D-Prüfung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) finden in der Regel an zwei Wochenenden im Jahr statt. Sie dienen der Vermittlung elementaren Grundwissens in den Fächern Musiktheorie, Kirchenmusikgeschichte, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde. Das in den Kursen vermittelte Wissen wird in abschließenden Tests nachgewiesen. Die Kurse stehen Gemeindegliedern der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) offen. Eine Teilnahme ist – auf Antrag beim Ausschuss für Kirchenmusik – auch für Mitglieder anderer Kirchen möglich, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.

(2) Unterrichtsinhalte der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung sind:

a) Musiktheorie

- Sichere Kenntnis der Notenkunde (Violin- und Bassschlüssel, Notennamen, Oktav-Bereiche, Notenwerte, Pausenwerte etc.)
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen
- Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll sowie der Kirchentonarten (für Chorleitung auch Singen der Tonleitern bis vier Vorzeichen)
- Bestimmung und Bildung von Intervallen, Dreiklängen und Skalen
- Schriftliche Transponierung eines einfachen vierstimmigen Satzes
- Gehörbildung: Erfassen von Intervallen, Akkorden, Skalen und einfachen Rhythmen

b) Kirchenmusikgeschichte

- Grundwissen der Kirchenmusikgeschichte

c) Gottesdienstkunde

- Kenntnis reformierter Gottesdienstordnung
- Kenntnis des Kirchenjahres
- Kenntnis einer anderen evangelischen Gottesdienstordnung

d) weitere Bestandteile sind: für Organisten und Organistinnen:

- Bedeutung der Orgel im Wandel der Zeiten
- Gottesdienstgestaltung mit Orgelmusik
- Kenntnisse der Hauptteile der Orgel und ihrer Funktion, insbesondere Kenntnis des Schleifladensystems
- Stimmen von Zungenpfeifen (Theorie und Praxis), allgemeine Orgelpflege
- Kenntnis der wichtigsten Temperierungen und der Besonderheiten historischer Orgeln
- Registrierungskunde
- Orgelmusikgeschichte sowie Orgel-

unterrichtseinheiten in Kleingruppen an verschiedenen Instrumenten

für Posaunenchorleitung:

- Herkunft des heutigen Posaunenchorwesens
- Gottesdienstgestaltung mit Bläsermusik
- Kenntnis der einzelnen Blechblasinstrumente in Tonumfang und Klangcharakter
- Kenntnis der Konstruktionsmerkmale, Wesen und Bedeutung der Ventile und Züge
- Instrumentenpflege
- Mundstückfragen
- Kenntnis möglicher Bläserchorbesetzungen

für Chorleitung:

- Grundzüge der Geschichte der Chormusik im evangelischen Gottesdienst
- Gottesdienstgestaltung mit Chormusik
- Kenntnis des Tonumfangs der einzelnen Stimmen
- Kenntnis der physiologischen Elemente der menschlichen Stimme
- Stimmpflege
- Stimmprobleme
- Kenntnis möglicher Chorbesetzungen

§ 3 Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Für Organisten und Organistinnen:

1. Orgelspiel (pedaliter und/ oder manualiter, 30 Minuten):

- Vortrag zweier freier Stücke, die von der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt werden.
- Vortrag zweier choralgebundener Stücke, die von der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt und dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt werden.
- Spiel zweier Lieder und zweier Psalmen und der dazugehörigen Choralvorspiele oder Intonationen, die von der Prüfungskommission während der Prüfung aus der bei der Anmeldung eingereichten Repertoireliste ausgewählt werden.
- Vomblattspiel gegebener Psalmen, Lieder und Intonationen.

2. Orgelkunde (mündlich/praktisch, 15 Minuten):

- Kenntnis der Hauptteile der Orgel und ihrer Funktionen
- Kenntnis der wichtigsten Orgelregister und ihrer Verwendung
- Stimmen von Zungenpfeifen (theoretisch und nach Möglichkeit auch praktisch)

3. Gesangbuchkunde (mündlich, 15 Minuten):

- Aufbau des Evangelischen Gesangbuches, Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und -komponisten oder Liederdichterinnen und -komponistinnen sowie von ihnen verfasster Lieder
- Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart
- Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin

als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.

2. Für Posaunenchorleitung:

1. Bläserchorleitung (30 Minuten):

- Einspielübungen in der Regel mit Bezug zum Prüfungsstück mit leichtem bis mittelschwerem Schwierigkeitsgrad
- Dirigieren eines dem Ensemble und den zu Prüfenden bekannten Psalms, Chorals eigener Wahl mit Intonationen
- Einstudieren und Dirigieren eines Choralvorspiels oder einer freien Bläsermusik (Literaturbeispiele mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad: „Vorspiele für Bläser zum „EG“, Nr. 70, 68, 288, 306, 330, 334, 449, 510; „Lass dir unser Lob gefallen“, Bd. III, S. 229; „Alte Spielmusik 1“, Nr. 1)

Die Aufgaben werden der Bewerberin oder dem Bewerber zwei Wochen vorher mitgeteilt.

2. Instrumentalspiel (10-15 Minuten):

- Vortrag eines leichten bis mittelschweren solistischen Bläserstückes nach eigener Wahl auch in Begleitung eines anderen Instruments oder der Vortrag eines polyphonen Werkes aus der eingereichten Repertoireliste im solistisch besetzten Ensemble. Dieser Prüfungsteil kann auch während eines geistlichen Konzerts, einer Abendmusik, einer Vesper oder eines Gottesdienstes in Anwesenheit der Prüfungskommission abgelegt werden
- Vom-Blatt-Spiel einer choralgebundenen oder freien Bläsermusik
- Tonleiterspiel bis 4 Vorzeichen

3. Nachweis folgender Grundkenntnisse (mündlich 15 Minuten):

- Probenmethodik
- Kenntnis der gebräuchlichen musikalischen Angaben in der Bläserliteratur

- Kenntnis der Hilfsmittel für die praktische Bläserarbeit

a) gebräuchliche Bläserchorliteratur und ihre Verwendung

b) landeskirchliche Einrichtungen und ihre Arbeitsweise zur Unterstützung der Bläserarbeit:

Ausschuss für Kirchenmusik
Kirchenmusikalische Bibliothek
Kirchenmusikalische Fortbildung
Posaunenwerk unter Leitung der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes mit folgenden Angeboten:
Ausschüsse der Bläserarbeit auf Synodalverbandsebene
Chorleitertreffen
Chorbesuche
Anfänger- und Ausbilderbetreuung
Chorleiterschnupperkurse
Bläserlehrgänge
Jungbläserstage
Thematische Workshops und Seminare
Beratung beim Instrumenten- und -Mundstückkauf
Literaturempfehlungen

c) Norddeutsche Chorleiterwoche

4. Gesangbuchkunde:

- Aufbau des Evangelischen Gesangbuches, Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und Liederdichterinnen sowie Komponisten und Komponistinnen sowie von ihnen verfasster Lieder
- Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart
- Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.

3. Für Chorleitung:

1. Chorleitung (30 Minuten):
 - Chorische Stimmbildung mit Bezug zum Prüfungsstück
 - Einstudieren und Dirigieren (ohne Klavier) eines leichten drei- oder vierstimmigen Chorsatzes (z.B. aus Chorheft 1 oder 2 zum EG) oder eines Psalmensatzes (Cl. Goudimel, J. Crüger)
 - a. Singen der Einzelstimmen
 - b. Angeben der Töne mit der Stimmgabel
 - c. Partiturspiel (fakultativ)
 - Einstudieren eines Kanons
2. Singen (15 Minuten):
 - Vortrag zweier Lieder aus unterschiedlichen Stilepochen und zweier unbekannter Psalmen (auswendig erste Strophe, vorbereitet, eventuell mit Begleitung)
 - Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen
 - Kenntnis der Funktionsweise der menschlichen Stimme
3. Nachweis folgender Grundkenntnisse (mündlich, 15 Minuten):
 - Probenmethodik
 - Stimmumfang im gemischten Chor
 - Musikalische Angaben in der Chorliteratur
 - Möglichkeiten der „Kantoreipraxis“ und der Aufführungsmöglichkeiten von Psalmensätzen
 - Hilfsmittel der Chorarbeit
 - a. Gebräuchliche Chorsammlungen und deren Verwendung
 - b. Landeskirchliche Einrichtungen und ihre Arbeitsweise zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit (Ausschuss für Kirchenmusik, Fortbildungsangebote, Landeskirchenmusikdirektor, Landesposaunenwart, kirchenmusikalische Bibliothek usw., Verband evangelischer Kirchen-

chöre Deutschlands)

Die Aufgaben werden dem Bewerber oder der Bewerberin eine Woche vorher mitgeteilt.

4. Gesangbuchkunde (mündlich, 15 Minuten):
 - Aufbau des Evangelischen Gesangbuches; Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
 - Kenntnis der wichtigsten Liederdichter und Liederdichterinnen sowie der Komponisten und Komponistinnen und der von ihnen verfassten Lieder
 - Überblick über die Epochen des Kirchenliedes bis zur Gegenwart
 - Entstehung des Reimpsalters und seiner Melodien

Zwei Wochen vor der Prüfung wird dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin als Schwerpunkt ein Liederdichter oder eine Liederdichterin mitgeteilt, dessen oder deren Leben und Schaffen in der entsprechenden (geistes)geschichtlichen Situation im Prüfungsgespräch besonderen Raum einnehmen wird.

§ 4

Bewertung der Prüfung

- (1) Für Organisten und Organistinnen
1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „ungenügend“ bewertet werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teilbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. Teilbereiche, die mit „ungenügend“ bewertet wurden, können frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
2. Die Bewertung des Orgelspielers erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Benotung der praktischen Fächer:
 - 1) (sehr gut) außergewöhnliche Leistungen in souveräner und fehlerloser Gestaltung

- 2) (gut) fehlerloses Spiel (ohne Unterbrechung), abgesehen von kleinen Nervositätsfehlern
 - 3) (befriedigend) flüssiges ununterbrochenes Spiel (ohne Absetzen) mit einigen Fehlern, die nicht störend sind
 - 4) (ausreichend) ununterbrochenes Spiel mit wiederholten Fehlern
 - 5) (nicht ausreichend) ständig unterbrochenes und mit Fehlern durchsetztes Spiel
- b) Benotung theoretischer Fächer:
- 1) (sehr gut) souveräne Beherrschung des Stoffes und Entwicklung eigener Gedanken
 - 2) (gut) Präsenz des Stoffes mit sicherem Gedächtnis
 - 3) (befriedigend) Kenntnis des Stoffes bei entsprechendem „Nachhelfen“ durch die Prüfer
 - 4) (ausreichend) lückenhafte Kenntnisse, die noch einen Überblick über den Stoff erkennen lassen
 - 5) (nicht ausreichend) lückenhafte Kenntnisse ohne Überblick über den Stoff

(2) Für Posaunenchorleitung

1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „ungenügend“ bewertet werden.
Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens ausreichende Leistungen in der Bläserchorleitung und dem Instrumentalspiel erbracht werden. Ungenügende Leistungen in Teilbereichen (§ 3, 1-3) können frühestens zum nächsten Prüfungstermin einzeln im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.
2. Die Bewertung der Bläserchorleitung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Körpersprache, Haltung, Sprache (3 Punkte)
 - Haltung, Auftreten, Ausstrahlung

- Sprache
- Gestik, Mimik, Augenkontakt

b) Schlagtechnik (5 Punkte)

- Bereitschaftsstellung
- Einsätze
- Abschlag
- Schlagmodell
- Suggestive Atmung

c) Musikalische Arbeit (5 Punkte)

- Anteil der musikalischen Arbeit
- Einsatz der musikalischen Arbeit zum richtigen Zeitpunkt
- Unterstützung durch das Dirigat
- Ansagen, Hilfen
- Intonation

d) Methodik (4 Punkte)

- Probenaufbau
- Probenablauf
- Inhalte
- Arbeitstempo

Das Gesamtergebnis der Bläserchorleitung wird wie folgt festgelegt:

sehr gut	=	15-17 Punkte
gut	=	11-14 Punkte
befriedigend	=	7-10 Punkte
ausreichend	=	4- 6 Punkte
nicht ausreichend	=	weniger als 4 Punkte

3. Bewertung des Instrumentalspiels:

- (sehr gut) außergewöhnliche Leistung in souveräner und fehlerloser Gestaltung. Im Ensemblespiel Präsentation von kammermusikalisch sehr überzeugendem Spiel
- (gut) fehlerloses Spiel – abgesehen von kleinen Nervositätsfehlern – mit schöner Klangqualität
- (befriedigend) flüssiges ununterbrochenes Spiel mit kleinen Aussetzern, die nicht störend sind
- (ausreichend) ununterbrochenes Spiel mit mehreren Aussetzern, die den musikalischen Vortrag auffallend beeinträchtigen, aber wieder musikalisch eingefunden
- (nicht ausreichend) mangelhafte

Tonqualität und mit störenden Fehlern durchsetztes, unsicheres Spiel.

4. Bewertung theoretischer Fächer:

- (sehr gut) souveräne Beherrschung des Stoffes und Entwicklung eigener Gedanken
- (gut) Präsenz des Stoffes mit sicherem Gedächtnis
- (befriedigend) Beherrschung des Stoffes bei entsprechendem „Nachhelfen“ durch die Prüfer
- (ausreichend) lückenhafte Kenntnisse, die noch einen Überblick über den Stoff erkennen lassen
- (nicht ausreichend) lückenhafte Kenntnisse ohne Überblick über den Stoff

(3) Für Chorleitung

1. Die Ergebnisse der Prüfung nach § 3 in den einzelnen Fächern können mit Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „ungenügend“ bewertet werden.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teilbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. Ungenügende Leistungen in Teilbereichen (§ 3, 1-4) können frühestens zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

2. Die Bewertung der Chorleitung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Körpersprache, Haltung, Sprache

- Haltung, Auftreten, Ausstrahlung
- Sprache
- Gestik, Mimik, Augenkontakt

b) Schlagtechnik

- Bereitschaftsstellung
- Einsätze
- Abschlag
- Schlagmodell
- Atmung

c) Musikalische Arbeit

- Stimmliche, textbezogene und musikalische Arbeit
- Vorsingen
- Intonationen
- Unterstützung durch das Dirigat

d) Methodik

- Probenaufbau
- Probenablauf
- Fachliche Informationen
- Arbeitstempo
- Ansagen, Hilfen

§ 5

Einspruchsrechte
gegen den Verlauf der Prüfung

Einsprüche gegen den Verlauf der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen können von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin innerhalb eines Monats an das Moderamen der Gesamtsynode gerichtet werden. Dieses entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Kirchenmusik, wobei die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission kein Stimmrecht haben.

§ 6

Ausstellung eines Zeugnisses

Über die bestandene Prüfung wird vom Moderamen der Gesamtsynode ein Zeugnis ausgestellt.

§ 7

Gebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

L e r , den 24. August 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Personalnachrichten

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Dieter R ö t t e r i n k,
Schüttorf,
mit Ablauf des
31. Juli 2004

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Mai 2004 entpflichtet:

Dieter B r e m e r,
Hildesheim

Es hat Gott, dem Herrn über Leben und Tod, gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

Pastor i.R.
Dr. Christiaan Frederick Beyers Naudé

Geboren am 10. Mai 1915 in Roodeport, Südafrika. 1939 in Wellington ordiniert. 1942-1963 Pastor der Nederduitse Gereformeerde Kerk (NGK). 1964-1980 Direktor des Christlichen Instituts. Bis 1984 Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrats. Ruhestandspfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche seit 1. Januar 1984.

Gestorben am 7. September 2004.

Psalm 23,6

Hinweis

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2005

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkkirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I und II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München,
Referat C1.1
Kirchenrat Steinbauer
Postfach 20 07 51
80007 München
Fax (0 89) 54 91 63 67.

Bewerbungen müssen spätestens **19. November 2004** vorliegen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2005	Nr. 15
----------	---------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 22. November 1997 in der Fassung vom 16. November 2001 S. 326	S. 326
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 8. Mai 1992	S. 327
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 S	S. 327
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001	S. 328
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 26. November 1999	S. 329
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992	S. 329
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996	S. 330
	Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004	S. 331
	Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. August 2001	S. 331
	Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Einführung der Bestattungsagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 332
	Beschluss vom 25. November 2004 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006	S. 332

Jahresrechnung 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 333
Jahresrechnung 2003 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 333
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 über den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004)	S. 334
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005)	S. 336
Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005)	S. 338
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2005	S. 339
Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode zur Änderung der Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände vom 15. Januar 2001	S. 339
Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit	S. 340
Wahlen zur Gemeinsamen Disziplinarkammer mit der Lippischen Landeskirche	S. 340
Wahlen zur Hauptversammlung der Norddeutschen Mission	S. 341
Wahl zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 341
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 – 2007)	S. 341
Mitglieder des Jugendausschusses	S. 342
Personalnachrichten	S. 342

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Zahlung von
Dienstaufwandsentschädigungen
vom 22. November 1997
in der Fassung vom 16. November 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 124), zuletzt geändert durch Art. 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird

wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 erhält Buchst. b) die folgende Fassung:

„b) die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.“

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Le e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchlichen Gemeindewahlen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Gemeindewahlgesetz)
vom 12. Oktober 1990
i. d. F. vom 8. Mai 1992**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92) in der Fassung vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 158) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und § 32 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und in § 27 Absätze 1 bis 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden jeweils den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

3. Nach § 27 wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

„Im Falle eines Eintretens von § 15 der Kirchenverfassung gehen die nach diesem

Gemeindewahlgesetz den Moderamina der Synodalverbände zugewiesenen Aufgaben auf den Kirchenpräsidenten oder auf die Kirchenpräsidentin über.“

4. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Le e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die kirchengemeindlichen
Pfarrwahlen in der Evangelisch-
reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrwahlgesetz)
i. d. F. der Bekanntmachung
vom 4. Mai 2000**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 259) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 werden nach der Fundstellenbezeichnung und vor dem Komma die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen/Theologinnen“

durch die Worte „Kirchengesetz über die Bildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PFAO -) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 4 Sätze 1 und 3; § 5 Abs. 3; § 7 b Abs. 2 Satz 2; § 7 f Abs. 5 Satz 1; § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

4. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes oder seinem/ihrem Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin einberufen und geleitet.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“

6. § 15 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Pfarrwahlbestätigung fertigt das Moderamen der Gesamtsynode die Berufungsurkunde aus.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Erfolgt die Einführung des oder der Gewählten nicht innerhalb von vier Monaten nach der Pfarrwahlbestätigung, erlöschen die Rechte aus der Pfarrwahl, sofern nicht das Moderamen der Gesamtsynode vor Ablauf der Frist diese verlängert hat.“

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Visitation
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Visitationsordnung)
vom 11. Mai 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 5) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 1 Unterabschnitt 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorsitz obliegt in jedem Fall dem Präses oder der Frau Präses der Synode.“

2. In § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 werden die Worte „Landessuperintendent“ bzw. „Landessuperintendentin“ durch die Worte „Kirchenpräsident“ bzw. „Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 25. April 1997
über die Ordnung für das Diakonische
Werk
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakoniegesetz)
i. d. F. vom 26. November 1999**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 91) über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 26. November 1999 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 205) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 2 Buchst. m) wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Gemeinsamen“ gestrichen. Hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ vor dem Punkt werden die Worte „der Gesamtsynode“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 82 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 76 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Geschäftsstelle“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Ausübung der Aufsicht auch auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen werden.“
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der

Verwaltungsstelle“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt und hinter § 81 das Zitat „Abs. 3“ gestrichen.

- e) In Abs. 3 Unterabschnitt 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
- f) In Abs. 3 Unterabschnitte 3 und 4 wird jeweils das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Jugendarbeit
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 8. Mai 1992**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 155) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Synodalverbände mit mehr als 40.000 Gemeindegliedern entsenden sechs Mitglieder in die Jugendkonferenz.“

3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Gemeinsamen“ und „und ihre Organe“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „den Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 27. November 1970
zu dem Vertrag über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
i. d. F. vom 10. August 1996**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 299), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 51), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Absätze 1 bis 3; § 3 Absätze 1 und 3; § 5 Absätze 1, 3 bis 5 und § 6 Abs. 1 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2; § 3 Absätze 1 und 3; § 4 Abs. 2; § 5 Absätze 4 und 5 und § 6 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirchenvorstand“

durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3; § 4 Absätze 1 und 3; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 2 und § 7 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3; § 5 Abs. 3; § 6 Absätze 1 und 2 und § 7 wird das Wort „Landeskirchentag“ durch das Wort „Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen in den Nrn. 1-5 werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind, vorbehaltlich ihrer Zulassung, verpflichtet, gemäß § 9 Abs. 4 des Vertrages an den Sitzungen des Rates der Konföderation als sachkundige Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes teilzunehmen.“

7. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „oder vom Landeskirchenrat“ gestrichen.
8. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Legt der Rat der Konföderation gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nahe, eine beabsichtigte kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen, so unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich die mit dem Entwurf etwa befasst gewesenen Ausschüsse der Gesamtsynode. Liegt der Entwurf bereits der Gesamtsynode vor, ist die Gesamtsynode unverzüglich durch das Moderamen der Gesamtsynode zu unterrichten.“

9. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 5 Abs. 3 ist die Zahl „115“ durch die Zahl „88“ zu ersetzen.

11. § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die gemeinschaftlichen Kirchengesetze und die Verordnungen des Rates der Konföderation werden unverzüglich dem

Moderamen der Gesamtsynode vorgelegt. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet, ob ändernde oder ergänzende Rechtsvorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für erforderlich oder wünschenswert gehalten werden und welcher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen wird.“

12. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „97“ durch das Zitat „78 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der vom Inkraft-Treten an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 25. November 2004
zur Änderung des Kirchenbeamten-
und Kirchenbeamtinnengesetzes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 22. April 1988,
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Gesetz über die Amtskräfte

im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenengesetz – KBG-EKD) sowie das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (KBVG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung auf das für Beamte und Beamtinnen des Bundes geltende Recht verweisen oder die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 25. November 2004
der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland),
über die Aufhebung der Geschäftsordnung
für den Synodalrat
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 22. August 2001**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Aufgrund des Kirchengesetzes vom 1. Februar 2003 (10. Änderungsgesetz) zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 101) wird die von der Gesamtsynode am 15. November 2001 genehmigte Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 52) aufgehoben.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 25. November 2004
der Gesamtsynode
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
über die Einführung der Bestattungsagen-
de der Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenverfassung die Einführung der Bestattungsagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beschlossen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
vom 25. November 2004
über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
im Land Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2005 und 2006 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 € jährlich, 0,90 € vierteljährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,01 € täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) €	Besonderes Kirchgeld €
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Kirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2003
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprü-

fer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2003 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Synodalrat gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2003 festgestellt und die Entlastung des Synodalrates beschlossen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2003
des Diakonisches Werk
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2003 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2003 festgestellt und die Entlastung des Diakonieausschusses beschlossen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Haushaltsgesetz
vom 26. November 2004
über den 2. Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2004 - 31.12.2004)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz über den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2004 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme

Bisher	34.232.800 €
Neu	34.352.800 €
Veränderung	+ 120.000 €

Ausgabe

Bisher	34.232.800 €
Neu	34.352.800 €
Veränderung	+ 120.000 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 „Gesamtpfarrkasse“

Einnahme

Bisher	4.303.200 €
Neu	4.303.200 €
Veränderung	+/- 0 €

Ausgabe

Bisher	8.880.700 €
Neu	9.000.700 €
Veränderung	+ 120.000 €

Einzelplan 32 „Landeskirchliche Jugendarbeit“

Einnahme

Bisher	55.700 €
Neu	55.700 €
Veränderung	+/- 0 €

Ausgabe

Bisher	361.000 €
Neu	361.000 €
Veränderung	+/- 0 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2004 vom 14. November 2003 bleiben unverändert.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes für den 2. Nachtragshaushaltsplan 2004

Zusammenstellung der Einzelpläne Nachtragshaushalt 2004

Evangelisch-reformierte Kirche

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	120.550	- 120.550
0200 Synodalrat	694.300	2.147.300	- 1.453.000
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	0	364.400	- 364.400
2100 Gesamtpfarrkasse	4.303.200	9.000.700	- 4.697.500
2200 Versorgung	5.420.800	7.185.200	- 1.764.400
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	100	209.600	- 209.500
3200 Jugendarbeit	55.700	361.000	- 305.300
3300 Baccumer Mühle	120.500	243.800	- 123.300
6100 Publizistik	73.000	247.500	- 174.500
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	147.700	- 147.700
6300 Frauenarbeit	0	92.900	- 92.900
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	25.700	3.306.800	- 3.281.100
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	2.801.800	- 2.801.800
8100 Vermögensverwaltung	5.049.500	1.247.550	+ 3.801.950
9100 Finanzverwaltung	18.610.000	6.876.000	+ 11.734.000
Summe	34.352.800	34.352.800	0

2. Nachtragshaushaltsplan 2004

Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
8111.3111	Entnahme Allgem. Rücklage	862.400	3.132.400	2.270.000		
8115.3110	Entnahme Rücklage Verwaltungsgebäude	0,00	200.000	200.000		
9110.0111	Kirchensteuer	20.500.000	18.000.000		- 2.500.000	
9110.0310	Umlagen Gem. außerhalb Nds.	320.000	470.000	150.000		
	Gesamt:	21.682.400	21.802.400	2.620.000	- 2.500.000	

Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr	Weniger	Bem.
2110.4218	Nachversicherung BfA	80.000	200.000	120.000		
	Gesamt:	80.000	200.000	120.000	0	

**Haushaltsgesetz
vom 26. November 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Rechnungsjahr 2005
(01.01.2005 - 31.12.2005)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14, S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 27.808.360 €
Ausgabe: 28.394.760 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.066.500 €
Ausgabe: 8.607.500 €

Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit"

Einnahme: 60.500 €
Ausgabe: 222.950 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2005.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2005 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4
Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2005 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2005:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2005
- Evangelisch-reformierten Kirche -

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	86.000	- 86.000
0200 Kirchenamt	665.300	2.180.100	- 1.514.800
1100 Ausbildung Kirchlicher Dienst	5.000	191.000	- 186.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.066.500	8.607.500	- 4.541.000
2200 Versorgung	5.346.800	6.855.500	- 1.508.700
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	201.900	- 201.900
3200 Jugendarbeit	60.500	222.950	- 162.450
3300 Baccumer Mühle	0	44.300	- 44.300
6100 Publizistik	63.000	214.300	- 151.300
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	66.000	- 66.000
6300 Frauenarbeit	0	89.460	- 89.460
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	42.800	2.858.100	- 2.815.300
6500 Kostenbeteilig. Ges-Kirche	0	1.430.100	- 1.430.100
8100 Vermögensverwaltung	103.460	47.550	+ 55.910
9100 Finanzverwaltung	17.455.000	5.295.000	+ 12.160.000
9600 Schulden	0	5.000	- 5.000
Summe	27.808.360	28.394.760	- 586.400

**Haushaltsgesetz
vom 26. November 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakonisches Werk)
für das Rechnungsjahr 2005
(01.01.2005- 31.12.2005)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 160) in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme:	2.183.993,78 €
Ausgabe:	2.183.993,78 €

Darin enthalten:

Einzelplan 42
Familienferienstätte Blinkfuer I + II

Einnahme:	786.477,78 €
Ausgabe:	786.477,78 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2005.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2005 wird verwiesen.

(3) Bei Einzelplan 4200 - Familienferienstätte Blinkfuer I + II - dienen die Gesamteinnahmen insgesamt zur Deckung der Gesamtausgaben als ein Gesamtwirtschaftsplan.

(4) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Abweichend davon werden Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Einzelplanes Haus „Blinkfuer“ über Titel 00.4210.00.9110 der Rücklage Haus „Blinkfuer“ zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2005

Zusammenstellung der Einzelpläne 2005
• **Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss- oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.300.400,00	1.397.516,00	- 97.116,00
4110 Rücklage Diakonisches Werk	97.116,00	-	+ 97.116,00
4200 Haus Blinkfuer	784.477,78	770.693,00	+ 13.784,78
4210 Rücklage Haus Blinkfuer	2.000,00	15.784,78	- 13.784,78
Summe:	2.183.993,78	2.183.993,78	0

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände
an der Landeskirchensteuer 2005**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 27. November 1976 über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) hat das Moderamen der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2005 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nrn. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gemäß § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2003 bzw. 2002 zugrunde gelegt.

L e e r, den 14. Dezember 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Beschluss
vom 24. August 2004
des Moderamens der Gesamtsynode
zur Änderung der Rahmendienstanweisung
für die Präsidien der Synodalverbände
vom 15. Januar 2001**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Rahmendienstanweisung für die Präsidien der Synodalverbände vom 15. Januar 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 18) wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2; § 6 Abs. 3 und § 7 Absätze 2 und 3 werden die Worte „Landessuperintendent“ bzw. „Landessuperintendentin“ durch die Worte „Kirchenpräsident“ bzw. „Kirchenpräsidentin“ ersetzt.
2. In § 6 Absätze 5 und 7 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

L e e r, den 24. August 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Beschluss
vom 24. August 2004
des Moderamens der Gesamtsynode
über die Aufhebung
der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit**

Die mit Wirkung vom 1. Februar 1956 errichtete Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 152) sowie die Dienstanweisung für den Pfarrer oder die Pfarrerin für Öffentlichkeitsarbeit vom 23. September 1991 werden mit Wirkung vom 1. Mai 2004 aufgehoben.

L e e r, den 24. August 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Wahlen
zur
Gemeinsamen Disziplinarkammer
mit der Lippischen Landeskirche
(1. April 2005 – 31. März 2011)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 25. November 2004 folgende Personen zu Mitgliedern der Gemeinsamen Disziplinarkammer mit der Lippischen Landeskirche gemäß § 2 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 5. Februar/12. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 171) für die 9. Amtsperiode vom 1. April 2005 bis 31. März 2011 gewählt:

Rechtskundige Mitglieder:

Ordentliches Mitglied:

Oberstaatsanwalt
Horst Schmidt
Am Reiherhorst 15

26603 Aurich

Stellvertreter:

Richter
Dr. Werner Conring
Burgstraße 43

26603 Aurich

Theologische Mitglieder:

Ordentliches Mitglied:

Pastor
Hartmut Eggert
Am Gehölz 12

26826 Weener

Stellvertreter:

Pastorin
Aleida Siller
Rühmkorffstraße 18

30163 Hannover

Höherer Dienst:

Ordentliches Mitglied:

Samtgemeindebürgermeisterin
Hilke Harms
Roggenkamp 7

21640 Horneburg

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat
Harm Eilts
Ferdinandstraße 21

20095 Hamburg

Gehobener Dienst:

Ordentliches Mitglied:

Städtischer Oberrat
Herbert Greiber
Sonnentaugweg 23

26789 Leer

Stellvertreter:

Steueroberamtsrat
Berend Wilbers
Kleiner Oldekamp 12

26789 Leer

Die beiden rechtskundigen Mitglieder sind in der o.a. Reihenfolge zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Disziplinarkammer benannt worden.

L e e r , den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Wahlen
zur
Hauptversammlung
der Norddeutschen Mission**

In die Hauptversammlung der Norddeutschen Mission für die Amtszeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 wurden gewählt:

Delegierte:

1. Pastor Günter Baum
Lerchenstrasse 133

49088 Osnabrück
2. Frau Erna Bungler
Loppersumer Strasse 30

26759 Hinte
3. Frau Ulrike Gregor
Billinghäuser Strasse 24

37120 Bovenden
4. Pastorin coll. Kerstin Miege
Petkumer Strasse 241

26725 Emden
5. Pastor Ahlerich Ostendorp
Weidenstrasse 36

48531 Nordhorn

Stellvertreter:

1. Pastor Edzard Busemann-Disselhoff
Denkmalstrasse 8

26810 Westoverledingen

2. Pastor Martin Goebel
Ellerbachstrasse 98

31840 Hessisch-Oldendorf

3. Frau Annegret Hamer
Löwenstrasse 7

26789 Leer

4. Frau Helga van Hoorn
Lang Pad 30

26831 Bunde

5. Frau Karin Saathoff
Vossfenne 32

26759 Hinte

L e e r , den 14. Dezember 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Wahl
zum Vizepräsidenten
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Die III. Gesamtsynode hat auf ihrer Tagung am 25. November 2004

Herrn
Johann Weusmann

für eine zwölfjährige Amtszeit zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April 2005.

L e e r , den 14. Dezember 2004

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18 S. 11, 43, 66, 134, 146 und 280)

veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

- a) lfd. Nr. 39 (Mitglied)
Bärbel Baum
Lerchenstraße 133

49088 Osnabrück
- b) lfd. Nr. 39 (Ersatzmitglied)
Henny Maßmann
Klöntrupstraße 6

49082 Osnabrück
- c) lfd. Nr. 43 (Mitglied)
Sigune Haase
Am Schierbrunnen 4

21337 Lüneburg

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahlen bestätigt:

- aa) lfd. Nr. 39 (Mitglied)
Henny Maßmann
Klöntrupstraße 6

49082 Osnabrück
- bb) lfd. Nr. 39 (Ersatzmitglied)
Bärbel Baum
Lerchenstraße 133

49088 Osnabrück
- cc) lfd. Nr. 43 (Mitglied)
Thomas Burhop
Oderberger Straße 25

27578 Bremerhaven

Mitglieder des Jugendausschusses

Aus dem Jugendausschuss (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 15) ist ausgeschieden:

lfd. Nr. 2:
Dr. Herbert Asselmeyer
Vor dem Schlittenberg 16

37176 Angerstein

Die Gesamtsynode hat am 25. November 2004 die folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 2:
Pastorin
Marita Sporré
Kirchstraße 1

26759 Hinte

Personalnachrichten

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wurde ordiniert:

Pastor coll.
Lars A l t e n h ö l s c h e r
am 10. Oktober 2004
in Gildehaus

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B u n d e wurde ordiniert:

Pastorin coll.
Kerstin B o n k
am 12. Dezember 2004
in Bunde

Zur Pastorin im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L o g a wurde berufen:

Pastorin
Andrea B r o o k m a n n
am 5. Dezember 2004
in Loga

Bestandene Theologische Prüfungen am 24. und 25. September 2004:

2. Examen:

Claudia K u r r e l v i n k, Gildehaus

Frauke K o e n e n, Schüttorf

Silke K r ü g e r - K l i n g, Möhlenwarf

1. Examen:

Alexander M a ß m a n n, Osnabrück

Aus dem Dienst unserer Kirche ausgeschieden ist:

Pastor
Lars A l t e n h ö l s c h e r
Gildehaus
mit Ablauf des 31. Juli 2004

Er hat einen Ruf in die Evangelisch-reformierte Kirche des Kanton St. Gallen/Schweiz angenommen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 5. April 2005	Nr. 16
----------	-------------------------	--------

Inhalt:	Einberufung der III. Gesamtsynode (10. Tagung)	S. 343
	Verordnung des Rates der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004	S. 343
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 25. November 2004	S. 344
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. November 2004	S. 345
	Gebührenordnung für Grundstückssachverständige der Synodalverbände der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. Januar 2005	S. 347
	Personalnachrichten	S. 348
	Berichtigungen	S. 348

Einberufung der III. Gesamtsynode (10. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 10. Tagung auf

**Donnerstag, den 21. April 2005
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstrasse 22, und wird bis zum 22. April 2005 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 17. April 2005, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 5. April 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Verordnung des Rates der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz beschlossen. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Hannover, den 21. Dezember 2004

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Anlage:

Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) (Stand 26.10.04)

Aufgrund der Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der durch die Gliedkirchen getroffenen Regelungen erlässt der Rat der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a des Kir-

chengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMG) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 398), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des KMG folgende Verordnung:

§ 1

Datenweiterleitung

(1) Erfolgt die Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in einer nach § 7a Abs. 2 KMG errichteten Stelle zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes einer anderen Gliedkirche, sind die erhobenen Daten an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Von dort werden sie an die Wohnsitzkirchengemeinde der das Kirchenmitglied aufnehmenden Gliedkirche weitergeleitet.

(2) Die in einer nach § 11a Abs. 2 KMG errichteten Stelle erhobenen Daten sind entsprechend an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Kirchenbucheintrag

(1) Jede Aufnahme/Wiederaufnahme ist nach gliedkirchlichem Recht mit Nummer in ein Kirchenbuch/Verzeichnis einzutragen. Sieht das gliedkirchliche Recht der Wiedereintrittsstelle einen Eintrag mit Nummer nicht vor, so ist dies bei der Datenweiterleitung an die zentrale Datenstelle nach § 1 mitzuteilen und bei der Datenweitergabe an die Wohnsitzkirchengemeinde zu vermerken. In diesem Fall wird die Aufnahme/Wiederaufnahme mit Nummer in das bei der Wohnsitzkirchengemeinde geführte Kirchenbuch/Verzeichnis eingetragen, andernfalls ohne Nummer.

(2) Wird von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle kein eigenes Kirchenbuch/Verzeichnis geführt, ist ein anderer Nachweis über die bei ihr erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme zu führen.

(3) Weitergehende Regelungen nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt.

§ 3

Bestätigung

Dem aufgenommenen/wiederaufgenommenen Kirchenmitglied ist von der die Aufnahme/Wiederaufnahme vollziehenden Stelle eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme/Wiederaufnahme auszuhändigen. So-

weit keine Aushändigung erfolgt, ist die Bestätigung unverzüglich zuzustellen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.¹⁾

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 25. November 2004

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 326) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 22. November 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 124) in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

L e r, den 14. Dezember 2004

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Anlage:

Kirchengesetz über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 25. November 2004

§ 1

Berechtigte

Eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten:

- a) der Präses oder die Frau Präses der Synode eines Synodalverbandes;
- b) die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Berechtigte nach § 1 Buchstabe a erhal-

¹⁾ 16. Januar 2005

ten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 307,- € monatlich. Die Dienstaufwandsentschädigung ist gemeinsam mit dem Gehalt zahlbar zu machen.

(2) Berechtigte nach § 1 Buchstabe b erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 153,- € monatlich, wenn sie hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehen und in Höhe von 230,- € monatlich, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

§ 3

Mehrere Entschädigungen

(1) Auf Grund dieses Kirchengesetzes darf an jeden Berechtigten nur eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden. Treffen eine Berechtigung nach § 1 Buchstabe a und § 1 Buchstabe b zusammen, so wird die höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Aufwandsentschädigungen, Zulagen oder sonstige Leistungen aus kirchlichen Kassen, die nicht auf Gesetz beruhen, dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Moderaments der Gesamtsynode gewährt werden, wenn hierfür im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Mittel bereitgestellt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.¹⁾

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Kirchengesetzes
vom 27. November 1970
zu dem Vertrag über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
in der Fassung vom 25. November 2004**

Auf Grund von Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 330) wird

¹⁾ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung.

nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

L e e r, den 5. April 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
zu dem Vertrag über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
vom 25. November 2004**

§ 1

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, diesen Vertrag für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, auch wenn ihr Amt als Mitglied der Gesamtsynode infolge des Ablaufs der Amtszeit der Gesamtsynode endet.

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden

Synodalen wählt die Gesamtsynode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Ersatzmitglieder vier nichttheologische und zwei theologische Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Bei Verhinderung eines oder einer gewählten Synodalen nehmen die nichttheologischen oder die theologischen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen - in der Reihenfolge der bei der jeweiligen Gruppenwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Kandidaten oder Kandidatinnen entfallenen Stimmenzahl - an der Tagung der Synode teil; bei Ausscheiden eines oder einer gewählten Synodalen gilt das gleiche bis zur Neuwahl eines oder einer Synodalen. Bei Stimmgleichheit bestimmt sich die Teilnahme an der Synode durch Losentscheid, den das Moderamen der Gesamtsynode herbeiführt.

(3) Die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt für die Dauer der Amtszeit der Synodalen der Konföderation aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch von dem Moderamen der Gesamtsynode erhoben werden und wird von dem Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 3

(1) Das von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 3 des Vertrages zu entsendende Mitglied des Rates und dessen Stellvertreter werden vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

(2) Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind, vorbehaltlich ihrer Zulassung, verpflichtet, gemäß § 9 Absatz 4 des Vertrages an den Sitzungen des Rates der Konföderation als sachkundige Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes teilzunehmen.

(3) Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch vom Moderamen der Gesamtsynode gestellt werden und wird vom Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 4

(1) Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig.

(2) Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages geschieht im Benehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Das gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages erforderliche Einvernehmen über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation und seines Stellvertreters ist mit dem Moderamen der Gesamtsynode herzustellen.

§ 5

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), die die Rechtsetzung der Konföderation betreffen, ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Legt der Rat der Konföderation gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nahe, eine beabsichtigte kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen, so unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich die mit dem Entwurf etwa befasst gewesenen Ausschüsse der Gesamtsynode. Liegt der Entwurf bereits der Gesamtsynode vor, ist die Gesamtsynode unverzüglich durch das Moderamen der Gesamtsynode zu unterrichten.

(3) Vor der Abgabe von Erklärungen gemäß § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 des Vertrages darüber, ob die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden ist, ist die Zustimmung der Gesamtsynode herbeizuführen. Bei einem gemeinschaftlichen Gesetz, durch das die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geändert werden würde, kann die Zustimmung der Gesamtsynode nur gemäß § 88 der Kirchenverfassung erteilt werden.

(4) Die gemeinschaftlichen Kirchengesetze und die Verordnungen des Rates der Konföderation werden unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode vorgelegt. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet, ob ändernde

oder ergänzende Rechtsvorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für erforderlich oder wünschenswert gehalten werden und welcher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen wird. Ergänzende oder ändernde Rechtsvorschriften gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch Kirchengesetze der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu Verordnungen des Rates der Konföderation durch Rechtsverordnung des Moderamens der Gesamtsynode erlassen.

(5) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes wird gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom Moderamen der Gesamtsynode bestimmt, wenn keine kirchengesetzliche Regelung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes getroffen wird.

§ 6

(1) Soweit im Haushaltsplan für die Entrichtung entsprechender Sonderumlagen Mittel bereitgestellt worden sind, ist das Moderamen der Gesamtsynode für die Entscheidung darüber zuständig, ob und in welchem Umfang die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages von Einrichtungen der Konföderation Gebrauch macht. Stehen hierfür Haushaltsmittel nicht bereit, bedarf ein solcher Beschluss der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode und der nachträglichen Zustimmung der Gesamtsynode gemäß § 78 Absatz 4 Kirchenverfassung.

(2) Eine Erklärung gemäß § 21 Absatz 2 des Vertrages kann das Moderamen der Gesamtsynode abgeben, falls im Haushaltsplan entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitgestellt worden sind; andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Gesamtsynode erforderlich.

§ 7

Die Kündigung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesamtsynode und wird durch das Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in

Kraft.¹⁾

Gebührenordnung für Grundstückssachverständige der Synodalverbände der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. Januar 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

1. Für die Anfertigung und Ausführung von Wertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sind die vom Moderamen der Synode berufenen und vom Moderamen der Gesamtsynode bestätigten Sachverständigen berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

I. Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Die Gebühr beträgt bei einem Taxwert | |
| bis 15.000,00 € | 75,00 € |
| b) über diesen Wert hinaus zusätzlich | 1 v. T. |

Die vorstehend genannten Sätze ermäßigen sich um 50 %, soweit das Gutachten ohne örtliche Besichtigung angefertigt werden kann.

II. Reise- und Nebenkosten

- Reisekosten werden nach den jeweils für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Bestimmungen gezahlt.
- Nebenkosten (z.B. Porto, Telefon, Katasterunterlagen usw.) werden zum Nachweis gesondert vergütet.

2. Die Gebührenordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990 wird aufgehoben.

L e e r, den 20. Januar 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

¹⁾ Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B a y r e u t h wurde eingeführt:

Pastor
Simon F r o b e n
am 6. März 2005
in Bayreuth

Aus dem Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ausgeschieden ist:

Pastor
Andreas O l b r i c h
Bunde
mit Ablauf des 31. März 2005

Er hat einen Ruf in eine reformierte Kirchengemeinde in der Schweiz angenommen.

Die
ehrenamtliche Ältestenpredigerin
Heidrun F a ß b e n d e r,
Tergast

hat ihre Tätigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde T e r g a s t beendet. Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 7 Abs. 5 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenprediger/-innen erloschen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

Pastor i.R. Johannes Bartels

geb. 3. Nov. 1921 gest. 21. Dez. 2004

Am 27. März 1955 in Wirdum ordiniert und dort Pastor bis zum 1. Mai 1965; vom 2. Mai 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Dezember 1986 Pastor in Neermoorpolder.

Wir danken Gott dafür, dass wir Johannes Bartels in unserer Mitte gehabt haben und er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Lukas 2, 29 u. 30

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

Pastor i.R. Hermann Fröhling

geb. 1. März 1931 gest. 9. Febr. 2005

Vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1982 hauptberuflicher Ältestenprediger in Kirchborgum und Vellage; vom 1. Oktober 1982 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1995 hauptberuflicher Ältestenprediger mit der Dienstbezeichnung „Pastor“ in Wymeer.

Wir danken Gott dafür, dass wir Hermann Fröhling in unserer Mitte gehabt haben und er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Psalm 33, 20-22

Berichtigungen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 Nr. 15 vom 15. Januar 2005 sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a) Bei den Veröffentlichungen auf den Seiten 327 und 328 ist hinter den Worten „Leer, den ...“ das Datum „14. Dezember 2004“ nachzutragen.
- b) Der Wortlaut des Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (S. 331) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.“
- c) In dem Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit (S. 340) ist das Datum „1. Mai 2004“ durch das Datum „1. Januar 2005“ zu ersetzen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 5. Juli 2005	Nr. 17
----------	------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juni 1996 in der Fassung vom 6. Juni 2001	S. 350
	Beschluss vom 21. April 2005 über die Aufhebung der Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981	S. 351
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	S. 351
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG - ErK)	S. 352
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege	S. 353
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutz des kirchlichen Archivgutes	S. 353
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 354
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988	S. 354
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Errichtung einer Sonderpfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf	S. 355
	Kollektenplan 2006	S. 355
	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 357
	Personalnachrichten	S. 358

**Kirchengesetz
vom 18. Oktober 2003
zur Änderung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 16. Juni 1996
i.d.F. vom 6. Juni 2001**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

„Die Gesamtsynode stimmt dem anliegenden Kirchengesetz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom 18. Oktober 2003 zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 16. Juni 1996 i.d.F. vom 6. Juni 2001 zu.“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
zur Änderung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes
vom 18. Oktober 2003¹⁾**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, § 7 Absätze 1 und 5 sowie § 8 Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, §§ 7 und 10 wird jeweils das Wort »Gliederkirche« durch »Mitgliedskirche« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

¹⁾ Veröffentlicht im ABl. EKD S. 426

3. In §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4, 5 Absatz 4, 7 Absätze 3 und 5, 8 Absatz 4 und 65 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung »der Rat« durch »das Präsidium« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In §§ 4, 5, 7, 8, 10, 12, 19 und 22 wird jeweils die Bezeichnung »Kirchenleitung« durch »Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. In den §§ 4, 7, 15 und 19 wird jeweils die Bezeichnung »Konsistorium (Landeskirchenamt)« durch »Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Synodalrat)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. § 5 wird ferner wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort »werden« die Worte »auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort »wählt« die Worte »die Vollkonferenz oder« und in Satz 2 hinter dem Wort »Tagung« die Worte »der Vollkonferenz oder« eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 4 werden jeweils die Worte »Synode der Evangelischen Kirche der Union« durch »Vollkonferenz« ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »des Rates der Evangelischen Kirche der Union« durch »der Vollkonferenz« ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »der Rat, der« durch »das Präsidium, das« ersetzt.

§ 2

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung tritt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lipplische Landeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft, sofern die betreffende Mitgliedskirche diesem Kirchengesetz zugestimmt hat. Dadurch werden die vom

Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltunggerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Beschluss
vom 21. April 2005
über die Aufhebung
der Vereinbarung
betr. die Inanspruchnahme
des Verwaltunggerichtshofes
der Evangelischen Kirche der Union
vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/
3. Februar 1981**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

„Die Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltunggerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 442) wird aufgehoben.“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 21. April 2005
zu dem Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165), wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden, sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfall von ihren nach der jeweiligen gliedkirchlichen Vertretungsregelung berufenen Stellvertretern vertreten. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je 6 Mitglieder, der reformierten Kirche 3 Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

(2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Synode beträgt sechs Jahre. Die nach Abs. 1 gewählten Synodalen und die Synodalen kraft Amtes bleiben Mitglieder der Synode, auch wenn ihr gliedkirchliches Amt in Folge Ablaufs der Amtszeit der jeweiligen Landessynode endet.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 30. Juni 2005, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Kirchengesetz
vom 21. April 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 28. November 1996
zur Anwendung des Kirchengesetzes
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Ergänzung und Durchführung des
Kirchengesetzes über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Gemeinsames Datenschutz
Anwendungsgesetz – DSAG)
und zur Anwendung des
Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung
und Durchführung datenschutzrechtlicher
Vorschriften (Datenschutzdurchführungs-
verordnung – DATVO)
Datenschutz-Anwendungsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(DSAG-ErK)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG-ErK) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 57) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 wird Abs. 6 aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode wird

ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

Artikel und Pronomen werden jeweils den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 89) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In dem Einleitungssatz werden die Worte „Der Landeskirchentag“ durch die Worte „Die Gesamtsynode“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

bb) die Worte „der Landeskirchenvorstand“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

bb) die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 44) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Satz 1 und § 2 Absätze 1-3 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 und § 2 Absätze 1 und 3 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Landeskirchenvorstand“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 261) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wer im beruflichen oder ehrenamtlichen Dienst der Kirchengemeinden, der Synodalverbände, der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer sonstigen kirchlichen Körperschaft steht, erhält Reisekosten.“
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2

eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.“

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Synoden der Synodalverbände und der Gesamtsynode erhalten Tagegelder auch dann, wenn die Tagung an ihrem Wohnsitz stattfindet.“

4. In § 5 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

5. In § 5 und § 6 Abs. 3 werden die Worte „Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland“ durch die Worte „Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkkirchenverbandes“ durch das Wort „Synodalverbandes“ ersetzt.

7. In § 7 Satz 1 und § 9 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

8. § 8 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April

1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirkenvorstand“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Errichtung einer Sonderpfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf

Auf der Grundlage von § 54 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 292) hat die Gesamtsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf wird eine Sonderpfarrstelle errichtet.

(2) Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin ist verpflichtet, nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesamtsynode andere besondere Aufgaben zusätzlich oder ausschließlich zu

übernehmen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Pfarrstelle wegfallen oder sich wesentlich ändern.

Zu den Voraussetzungen der Pfarrstellenerichtung gehört die uneingeschränkte Finanzierung der Pfarrstelle durch das Land Niedersachsen.

(3) Die Errichtung der Sonderpfarrstelle gilt nur für den ersten Besetzungsfall. Vor jeder Neubesetzung ist ein Bestätigungsbeschluss der Gesamtsynode über die Beibehaltung der Pfarrstelle herbeizuführen.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Bovenden. Ein Anspruch auf eine Pfarrdienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Benehmen mit dem Land Niedersachsen besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt eine Dienstanweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2006

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 22. April 2005 für das Jahr 2006 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Syn-

odalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 08.01.2006** Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 29.01.2006** Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
- 19.02.2006** Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 05.03.2006** Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 14.04.2006** Für „Roter Davids-Schild“ (Karfreitag) **oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“**
- 23.04.2006** Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
- 30.04.2006** Für „Kirchen helfen Kirchen“
- 14.05.2006** Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
- 21.05.2006** Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
- 11.06.2006** Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
- 25.06.2006** Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
- 09.07.2006** Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
- 23.07.2006** Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
- 06.08.2006** Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
- 13.08.2006** Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 24.09.2006** Für Flüchtlingshilfe
- 01.10.2006** Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
- 05.11.2006** Für „Evangelische Minderheitskirchen“
- 26.11.2006** Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
- 24.12.2006** Für „Brot für die Welt“

- 1. Isarel: Roter Davids-Schild
- 2. Verein "Nes Ammim"

- 3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala/Westjordanland
- 4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
- 5. ÖRK – Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus
- 6. Aktion Sühnezeichen
- 7. Dienst an Kriegsopfern
- 8. Kriegsgräberfürsorge
- 9. Gustav-Adolf-Werk
- 10. Unterstützung von Menschen mit Behinderung in unserer Kirche
- 11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
- 12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst

Kollektenplan 2006

- 01.01.2006..... (Neujahrstag)
- 08.01.2006 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 15.01.2006.....
- 22.01.2006.....
- 29.01.2006 Für die Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)
- 05.02.2006.....
- 12.02.2006.....
- 19.02.2006 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 26.02.2006.....
- 05.03.2006 Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 12.03.2006.....
- 19.03.2006.....
- 26.03.2006.....
- 02.04.2006.....
- 09.04.2006.....
- 13.04.2006..... (Gründonnerstag)
- 14.04.2006 Für „Roter Davids-Schild“ oder (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
- 16.04.2006..... (Ostersonntag)

17.04.2006.....
(Ostermontag)

23.04.2006 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)

30.04.2006 Für „Kirchen helfen Kirchen“

07.05.2006.....

14.05.2006 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche

21.05.2006 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission

25.05.2006.....
(Christi Himmelfahrt)

28.05.2006.....

04.06.2006.....
(Pfingstsonntag)

05.06.2006.....
(Pfingstmontag)

11.06.2006 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche

18.06.2006.....

25.06.2006 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

02.07.2006.....

09.07.2006 Stark für andere - für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche

16.07.2006.....

23.07.2006 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)

30.07.2006.....

06.08.2006 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

13.08.2006 Für „Hoffnung für Osteuropa“

20.08.2006.....

27.08.2006.....

03.09.2006.....

10.09.2006.....

17.09.2006.....

24.09.2006 Flüchtlingshilfe

01.10.2006 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)

08.10.2006.....

15.10.2006.....

22.10.2006.....

29.10.2006.....

31.10.2006.....
(Reformationstag)

05.11.2006 Für „Evangelische Minderheitskirchen“

12.11.2006.....

19.11.2006.....

22.11.2006.....
(Buß- und Betttag)

26.11.2006 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

03.12.2006.....

10.12.2006.....

17.12.2006.....

24.12.2006 Für „Brot für die Welt“

25.12.2006.....
(1. Weihnachtstag)

26.12.2006.....
(2. Weihnachtstag)

31.12.2006.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wieder-

besetzung freigegeben mit der Auflage, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle vier Wochenstunden religionspädagogische Arbeit wahrnimmt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N e u e n h a u s wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die vakante vierte Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t t o r f wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die mit Kirchengesetz vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 355) neu errichtete Sonderpfarrstelle für die Ge-

fängnisseelsorge an der J u s t i z v o l l z u g s a n s t a l t R o s d o r f wird zur Besetzung freigegeben.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen.

Personalnachrichten

Die 2. Theologische Prüfung haben am 11. März 2005 bestanden:

Jens M a ß m a n n, Moers

Friedbert S c h r a d e r, Jennelt

Wolfram W i t t h ö f t, Wuppertal

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Rainer H u b e r,
Rosenheim,
mit Ablauf des
30. April 2005

Pastor
Klaus M a ß m a n n,
Osnabrück,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Pastor
Dr. Hans-Jürgen S i e v e r s,
Leipzig,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Schulpastor
Berthold S c h r ö d e r,
Papenburg,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Pastorin im Ehrenamt Elke E i l d e r t s, Meppen-Schöninghsdorf, ist mit Ablauf des 31. März 2005 auf eigenen Antrag von den Pflichten einer Pastorin im Ehrenamt entbunden worden.

Pastorin im Ehrenamt Hanna B e r n d s, Lübeck, ist mit Ablauf des 31. Mai 2005 von den Pflichten einer Pastorin im Ehrenamt entbunden worden.

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2005	Nr. 18
----------	----------------------------	--------

Inhalt:	Einberufung der III. Gesamtsynode (11. Tagung)	S. 359
	Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung	S. 359
	Personalnachrichten	S. 362

<p style="text-align: center;">Einberufung der III. Gesamtsynode (11. Tagung)</p> <p>Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 11. Tagung auf</p> <p style="text-align: center;">Donnerstag, den 17. November 2005 nach Emden</p> <p>einberufen.</p> <p>Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 9.30 Uhr in der Schwei-</p>	<p>zer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 18. November 2005 andauern.</p> <p>Weitere Einzelheiten werden den Synodalen demnächst gesondert bekannt gegeben.</p> <p>Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 13. November 2005, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.</p> <p style="text-align: center;">L e e r, den 15. Oktober 2005</p> <p style="text-align: center;">Das Moderamen der Gesamtsynode</p> <p style="text-align: center;">S c h m i d t D u i n</p>
---	--

Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Straße	Ort
I. Freizeit- und Erholungsheime			
1	Familienferienstätte Blinkfüer	Strandstraße 24-26	26757 Borkum
2	Jugendhof Brandlecht	Pastorenesch 14	48531 Nordhorn
3	Freizeitheim Baccumer Mühle		49811 Lingen
4	Freizeitheim Schöninghsdorf	Schaftrift 56	49767 Twist
5	Erholungsheim „Haus Göttingen“ der Ev.-ref. Kirchengemeinde Göttingen	Noorderloog 27	26474 Spiekeroog
6	Freizeitheim Sattenhausen	Kirchgraben 4	37130 Gleichen
7	Jugendheim Kloster Möllenbeck		31737 Rinteln
8	Freizeitheim Oberwaiz		95488 Eckersdorf
9	Altes Pfarrhaus Mitling-Mark - Tagungs- und Begegnungsstätte -	Warfsweg 3	26810 Westoverledingen
II. Krankenhäuser			
1	Allgemeiner Krankenhausverein für das Rheiderland e.V. Krankenhaus Rheiderland	Neue Straße 22	26826 Weener

2	Paulinenkrankenhaus Fachklinik für Orthopädie und Rheumatologie e.V.	Paulinenweg 1	48455 Bad Bentheim
---	---	---------------	--------------------

III. Diakonische Werke

1	Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	Saarstraße 6	26789 Leer
2	Diakonisches Werk der Synodalverbände I und III	Ringstraße 32	26721 Emden
3	Diakonisches Werk des Synodalverbandes II	Manningastraße 2	26736 Krummhörn
4	Arbeit und Soziales des Synodalverbandes IV	Großstraße 42-46	26789 Leer
5	Diakonisches Werk des Synodalverbandes V Rheiderland – Ambulante Dienste-	Weenerstraße 44	26831 Bunde
6	Diakonisches Werk des Synodalverbandes VI Grafschaft Bentheim	Geisinkstraße 1	48527 Nordhorn
7	Diakonisches Werk des Synodalverbandes Emsland/Osnabrück	Lager Wiesen 1	49838 Gersten
8	Diakonisches Werk des Synodalverbandes Plesse	Göttinger Straße 1a	37120 Bovenden

IV. Kindergärten und Kinderspielkreise

a) Kindergärten

1	„Rote Mühle“ Emden	Brückstraße 116	26725 Emden
2	„Neue Heimat“ Emden	Herrmann-Allmers-Straße 2	26721 Emden
3	Groß-Midlum/Freepsum	Am Löschteich 10	26759 Hinte
4	Larrelt	Lise-Meitner-Straße	26726 Emden
5	Wybelsum	Kloster-Langen-Straße 3	26723 Emden
6	„Lüntjenüst“ Jennelt	An der Neuen Schule 2	26736 Krummhörn
7	„Lüttje Eiland“ Visquard	Kirchstraße 19	26736 Krummhörn
8	Borssum	Petkumer Straße 244b	26725 Emden
9	„Jona“ Loppersum	Eichenweg 17	26759 Hinte
10	„Kinnerhörn“ Suurhusen	Am Suurhuser Tief 11	26759 Hinte
11	Großwolde	Friedhofsweg 2	26810 Westoverledingen
12	Ihrenerfeld	Ihrener Straße 219	26810 Westoverledingen
13	Ihrhove	Am Rennschloot 31	26810 Westoverledingen
14	„Hundert Welten“ Leer	Moorweg 70	26789 Leer
15	Kinderschutzhause Leer	Ref. Kirchgang 11	26789 Leer
16	Bunde	Lindenstraße 2	26831 Bunde
17	Brandlecht	Alter Postweg 60	48531 Nordhorn
18	Bentheim	Kirchstraße 19a	48455 Bad Bentheim
19	Bentheim	Sperberstraße 5	48455 Bad Bentheim
20	Emlichheim	Dorfstraße 17	49824 Emlichheim
21	Georgsdorf	Neuer Diek 6	49828 Georgsdorf
22	„Sonnenschein“ Gildehaus	Ernst-Buermeyer-Straße 34	48455 Bad Bentheim
23	„Regenbogen“ Gildehaus	Schulstraße 22	48455 Bad Bentheim
24	Nordhorn	Wilhelm-Raabe-Straße 54	48527 Nordhorn
25	Nordhorn	Binsenstraße 5	48529 Nordhorn
26	Nordhorn	Föhrenstraße 14	48531 Nordhorn
27	Nordhorn	von-Behring-Straße 7	48529 Nordhorn
28	Kinderkrippe Gänseblümchen e.V.	von-Behring-Straße 5	48529 Nordhorn
29	Schüttof	Mauerstraße 44	48465 Schüttof
30	„Wietkamp Strolche“ Schüttof	Bauweg 13	48465 Schüttof
31	„Tabaluga“ Uelsen	Am Kindergarten 1	49843 Uelsen
32	Uelsen	Amselstraße 3	49843 Uelsen
33	Osterwald/Veldhausen	Wolthaarstraße 100	49828 Neuenhaus
34	Veldhausen	Edelweißstraße 20	49828 Neuenhaus
35	„Kl. Seestern“ Veldhausen	Carl-von-der-Linde-Straße 6	49828 Neuenhaus
36	„Kökengoarn“ Wilsum	Echtelerstraße 4	49849 Wilsum
37	Freren	Internatsstraße 24	49832 Freren
38	Neuenkirchen	Landstraße 69/71	28790 Schwanewede
39	Neuenkirchen	Reekens Kamp	28790 Schwanewede
40	Bovenden	Rathausplatz 4	37120 Bovenden
41	Eddigehausen	Unterer Hainberg	37120 Bovenden
42	Reyershausen	Schulstraße 6	37120 Bovenden
43	Bad Grönenbach	Fuggerstraße 29	87730 Bad Grönenbach
44	Bayreuth	Erlanger Straße 29	95444 Bayreuth

b) Kinderspielkreise

1	Eilsum	Fuhrmannsweg 9	26736 Krummhörn
2	„Bimolten“	Schulstiege	48527 Nordhorn
3	„Hesepe“	Pillenbergerweg 3	48531 Nordhorn
4	Getelo	Uelsener Straße	49843 Getelo
5	Halle	Alte Schule	49843 Halle
6	Itterbeck/Egge	Velge 4	49847 Itterbeck

7	Itterbeck	Schoolstiege 8	49847 Itterbeck
8	Wielen	An der Kreisstraße	49847 Wielen
9	Geestemünde	Wielandstraße 5-7	27580 Bremerhaven
10	Leherheide	Heideschulweg 11	27580 Bremerhaven

V. Diakonie-/Sozialstationen

1	Ev. Diakoniestation	Gräfin-Theda-Straße 6	26721 Emden
2	Diakonieverbund Hinte-Wirdum-Krummhörn e.V.	Manningastraße 2	26736 Krummhörn
3	Diakoniestation Moormerland e.V.	Rajenweg 2	26802 Moormerland
4	Diakoniestation Westoverledingen Soziale Dienste e.V.	Schubertstraße 5	26810 Westoverledingen
5	Diakoniestation Bunde/Jemgum e.V.	Kirchring 4	26831 Bunde
6	Diakoniestation Weener e.V.	Mühlenstraße 10a	26826 Weener
7	Diakonischer Dienst gGmbH	Am Wasserturm 3	48455 Bad Bentheim
8	Diakonischer Dienst Emlichheim u.U./ Niedergrafschaft Bentheim gGmbH	Friedhofsweg 1	49824 Emlichheim
9	Soziale Dienste Nordhorn Diakonieverbund Grafschaft Bentheim e.V.	Ootmarsumer Weg 77	48527 Nordhorn
10	Ev.-ref. Diakoniestation Nordhorn gGmbH	Binsenstraße 1	48529 Nordhorn
11	Ev. Diakonieverein Rehum e.V.	Pötjerweg 73/75	28777 Bremen

VI. Einrichtungen der Altenhilfe

1	Altenwohnungen van-Jinnelt-Stiftung Larrelt	Langestraße 41 a-f	26723 Emden
2	Regenbogen Diakoniebetriebe gGmbH	Zur Hauener Hooge 20	26736 Krummhörn
3	Kirchliche Altenwohnungen	Kirchlohne	26529 Wirdum
4	Seniorenwohnanlage	Hinter Kirchgang 11	26759 Hinte
5	Diakonieverband Rheiderland e.V. - Altenzentrum und Altenwohnungen -	Mühlenstraße 10a	26826 Weener
6	Altenwohnungen Emminghoff	Ostpreußenstraße	48455 Bad Bentheim
7	Betreutes Wohnen	Am Wasserturm 3	48455 Bad Bentheim
8	Ambulante Pflegedienste	Am Wasserturm 3	48455 Bad Bentheim
9	Seniorenkurzeitpflege „Altes Wasserwerk“	Am Wasserturm 3a	48455 Bad Bentheim
10	„Haus Hiltten“ Altenpflegeheim	Hardinger Straße 3	49828 Neuenhaus
11	Sozialstation Neuenhaus/Uelsen u.U.	Hardinger Straße 3	49828 Neuenhaus
12	Alten- und Behindertenwohnungen	Krefelder Straße 1-13D	48529 Nordhorn
13	„Krokusheim“ Alten- und Pflegeheim	Krokusstraße 2-4	48527 Nordhorn
14	Sozialstation Nordhorn u.U.	Ootmarsumer Weg 77	48527 Nordhorn
15	Altentagesstätte Nordhorn	Elisabethstraße 86a	48529 Nordhorn
16	Altentagesstätte „Treff am Markt“	Moorstiege 3	48529 Nordhorn
17	Seniorenwohnungen	Finkenstraße 13-17	48465 Schüttof
18	Pflegeheim „Annaheim“	Krankenhausweg 1	48465 Schüttof
19	Altenbegegnungsstätte Schüttof	Finkenstraße 19	48465 Schüttof
20	Pflegeheim Niedergrafschaft – Haus der Diakonie -	Zur Würde 5	49843 Uelsen
21	„Geselbrachthaus“ – Altenwohnheim mit Betreuungspunkt -	Goldbaumweg 2	49832 Freren
22	Altenbegegnungsstätte Bremerhaven	Langestraße 125	27580 Bremerhaven

VII. Arbeitslosenprojekte

1	Hilfe zur Arbeit, Möbellager und Werkstatt, Kleiderstuben	Osterbutvenne 3-5	26725 Emden
2	Neue Arbeit gGmbH	Großstraße 42-46	26789 Leer
3	Arbeit und Soziales des Synodalverbandes IV	Großstraße 42-46	26789 Leer

VIII. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

1	Wohngruppe für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten	Gerhart-Hauptmann-Straße 3	26721 Emden
2	Tagesaufenthalt der ambulanten Nichtsesshaftenhilfe Emden	Hansastraße 2	26725 Emden
3	Wohnungsgruppen für Obdachlose und Wohnungslose	Beuljenstraße 3	26725 Emden
4	Ambulante Hilfe für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten, Ambulante Wohnungs- und Obdachlosenhilfe	Beuljenstraße 3	26725 Emden
5	Übernachtungsheim „Alte Liebe“, Übernachtungsheim für Obdachlose und Wohnungslose	Nessleranderstraße 20	26723 Emden
6	Wohngruppen für Obdachlose und Wohnungslose	Zingelstraße 3	26603 Aurich
7	Tagesaufenthalte der ambulanten Nichtsesshaftenhilfe	Georgswall 31	26603 Aurich
8	Wohngruppen für Personen mit bes. soz. Schwierigkeiten	Georgswall 31	26603 Aurich
9	Ambulante Wohnungslosenhilfe Leer	Ref. Kirchgang 19	26789 Leer
10	Übergangswohnheim für Wohnungslose	Deegfelderweg 43	48531 Nordhorn

IX. Sonstige Einrichtungen

1	Tee- und Kaffeestube für Suchtkranke	Georgswall 31	26603 Aurich
2	Verein für Diakonissenkrankenpflege e.V.	Brückstraße 110	26725 Emden
3	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverein Leer e.V.	Ref. Kirchgang 11	26789 Leer
4	Verein für Körperbehinderte im Landkreis Leer e.V. einschließlich aller Einrichtungen	Kirchring 13f	26831 Bunde
5	Übergangswohnheim für psychisch Kranke	Sandstiege 16	48529 Nordhorn
6	Kontaktstelle psychisch Kranker „Up'n Patt“	Jahnstraße 19	48529 Nordhorn
7	Tagesstätte psychisch Kranke „TASte“	Jahnstraße 19	48529 Nordhorn
8	Blaues Kreuz Grafschaft Bentheim e.V.	Im Hagelshoek 8	48455 Bad Bentheim
9	Eyladuswerk, Diakonische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Hestrup/Gildehaus e.V. einschließlich aller Einrichtungen	Teichkamp 34	48455 Bad Bentheim
10	Hilfe für Schwangere e.V.	Hannoversche Straße 59	29221 Celle
11	Verein zur Förderung Hörgeschädigter in Ostfriesland e.V.	Schwabenstraße 25	26721 Emden

X. Stiftungen

1	Matthias-van-Jinnelt-Stiftung	Rabenstraße 3	26723 Emden
2	Stiftung JOHANNES A LASCO BIBLIOTHEK GROSSE KIRCHE EMDEN	Kirchstraße 22	26725 Emden
3	Stiftung Kloster Frenswegen	Klosterstraße 9	48527 Nordhorn
4	Juliane-Geselbracht-Stiftung	Lünsfelder Straße 9	49832 Freren
5	Christliche Heimstiftung Bremerhaven		27580 Bremerhaven

Personalnachrichten

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde L ü n e b u r g – U e l z e n wurde ordiniert:

Pastor
Klaus F u c h s
am 22. Mai 2005
in Lüneburg

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ö h l e n w a r f wurde ordiniert:

Pastor
Hans K l i n g
am 28. August 2005
in Möhlenwarf

Bestandene Theologische Prüfungen am
1. September 2005:

2. Examen:

Steffi S a n d e r, Leer

1. Examen:

Elfi R u n k e l, Upgant-Schott

Ulrike V e r w o l d, Nordhorn

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurden zum 30. September 2005 entpflichtet:

Reiner S t e i n k a m p,
Schüttorf

Hinnerk T r o f f,
Jemgum

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2006	Nr. 19
----------	---------------------------	--------

Inhalt: Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004	S. 364
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2004	S. 365
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung -PFAO-) vom 28. Oktober 1991 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 366
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998	S. 366
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 in der Fassung vom 15. November 2001	S. 368
Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 17. November 2005	S. 371
Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002	S. 372
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005	S. 372
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005	S. 374
Jahresrechnung 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 375
Jahresrechnung 2004 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	S. 375

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2006	S. 375
Beschluss vom 30. August / 5. September 2005 zur Änderung des Kirchenvertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1980 / 14. Januar 1981	S. 376
Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001-2007)	S. 376
Datenschutzbeauftragter	S. 377
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz	S. 377
Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Zwickau	S. 377
Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer	S. 377
Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 378
Personalnachrichten	S. 378

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004</p> <p>Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p>Das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 327) wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <ol style="list-style-type: none">1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:<ol style="list-style-type: none">a) Satz 1 erhält folgende Formulierung:<p>„Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor den Wahlen auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Überprüfung der eigenen Personendaten öffentlich auszulegen.“</p>b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:<p>„Auf die Wählerliste darf nur der Name, der Vorname, die Straße und der Ort eingetragen werden.“</p>
---	---

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
4. In den §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 sowie § 23 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 wird jeweils der Klammerzusatz „Gemeindegliederkartei“ gestrichen.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch weitere Beschwerde beim Kirchenpräsidenten / bei der Kirchenpräsidentin anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Kirchenpräsidenten / bei der Kirchenpräsidentin zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen.“
- b) Nach Abs. 4 werden die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin steht den nach Abs. 2 Satz 2 Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Kirchenamt einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin eingelegt werden.
- (6) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“
6. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird das Wort „Kirchenamt“ jeweils durch die Worte „Kirchenpräsident / Kirchenpräsidentin“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.
- b) In Abs. 3 Buchstabe c) wird die Fundstellenangabe „(§ 15 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 16 Abs. 1)“ ersetzt.
7. In § 31 Satz 1 wird folgender Wortlaut nach der Paragraphenangabe „§ 16 Abs. 3“ eingefügt „bzw. § 38“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrwahlgesetz)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Mai 2000 zuletzt geändert durch
Kirchengesetz vom 25. November 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 327) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 10 Abs. 1 erhält Satz 2 den folgenden Wortlaut:

„Bei Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, werden nach Schluss der letzten Wahlhandlung alle Stimmzettel gemeinsam ausgezählt und die Ergebnisse der Einzelprotokolle in das gemeinsame Protokoll übertragen.“

2. In § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ durch die Worte „Kirchenpräsident/Kirchenpräsidentin“ ersetzt. Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

3. § 14 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 15 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 15
Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin über eine Bestätigung oder deren Versagung steht den Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Als Beteiligte gelten der Kirchenrat / das Presbyterium, der oder die Gewählten und Wahlberechtigte, die einen Einspruch eingelegt haben.
- (2) Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Kirchenamt einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin eingelegt werden.
- (3) Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist unanfechtbar.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ausbildung
der Pfarrer und Pfarrerinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerausbildungsordnung – PfAO)
vom 25. Oktober 1991
in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PfAO) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der laufenden Nr. 10 wird der Punkt hinter dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden die laufenden Nummern 11 und 12 wie folgt angefügt:

„11. der Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung sowie an einem Seminar oder an einer Übung im Fach Philosophie,

12. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens drei Lehrveranstaltungen, die Geschichte, Lehre und Leben der reformierten Kirche zum Gegenstand hatten.“

2. In § 15 Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „15 Minuten“ durch die Angabe „20 Minuten“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. März“ sowie die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen von § 8 Absatz 2 Nrn. 11 und 12 gelten erstmals für die Zulassung zur 1. Theologischen Prüfung von Studierenden, die mit dem Wintersemester 2005/2006 ihr Theologiestudium begonnen haben.

(3) Die Bestimmungen von § 21 Abs. 7 letzter Satz gilt erstmals für Vikare und Vikarinnen, die am 1. Oktober 2005 das Vikariat begonnen haben.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung eines Pfarrerausschusses
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 12. November 1998**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 168) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 14. November 1986 zur Erprobung der Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und Theologinnen in“ durch die Worte „zur Regelung der Rechtstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einen Wahlbezirk nach § 67 Abs. 3 der Kirchenverfassung“ durch die Worte „40.000 Gemeindegliedern“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Ausscheiden aus dem Pfarrdienst,
- d) Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses in dem Synodalverband, aus dem die Vertreterin/der Vertreter entsandt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss ruht,

- a) solange einem Mitglied des Pfarrerausschusses die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied des Pfarrerausschusses voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied des Pfarrerausschusses gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied des Pfarrerausschusses für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss nach Absatz 2 rückt das

für die Vertreterin, den Vertreter gewählte Ersatzmitglied nach.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrerausschuss haben die Vertreterinnen und Vertreter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Pfarrerausschusses erhalten haben, dem Pfarrerausschuss auszuhändigen.“

4. Die bisherigen §§ 2 bis 9 werden die §§ 3 bis 10.

5. Der neue § 3 wird in Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „mit“ der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin nicht widerspricht.“

b) Es werden die Buchstaben c) und f) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) bei Entscheidungen über die Befreiung von der Residenzpflicht,“

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).

„f) Entscheidungen über Abberufung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Interesse des Dienstes (§ 38 a Pfarrerdienstgesetz),“

Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden die Buchstaben g) bis i).

6. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 und 4“ durch das Zitat „§ 3 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode hat den Pfarrerausschuss über beabsichtigte Regelungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Regelungen“ die Worte „nach § 3 Absatz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ und die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt. Im letzten Satz wird hinter dem Wort „Ablehnung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt und das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 3“ ersetzt.
8. In dem neuen § 6 wird Abs. 3 gestrichen

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

**Kirchengesetz
vom 17. November 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-
und Prüfungswesen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Haushaltsordnung)
vom 28. November 1975
in der Fassung vom 15. November 2001**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 in der Fassung vom 15. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 32) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt VIII werden in der Überschrift zu § 78 die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände, Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.“

4. In § 7 Abs. 5 wird hinter dem Wort „gelegt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

5. In § 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 7 Abs. 2), ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(2) Ausnahmen sind ausschließlich für den gesamtkirchlichen Haushalt zulässig, wenn überragende gesamtkirchliche Interessen dies zwingend erfordern und im Folgejahr ein ausgeglichener Haushalt zu erwarten ist.“

6. In § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze des aktuellen Haushaltsjahres sowie die Haushaltsansätze und Ergebnisse der Jahresrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres angegeben werden.“

7. In § 18 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ und das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

8. In § 34 Abs. 4 und § 80 Nr. 18 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

9. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkkirchenräte“ durch das Wort „Moderamina der Synoden“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 4, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 1, § 66 Absatz 2 Satz 2 und § 71 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem ersten Komma das Wort „die“ durch das Wort „welche“ und hinter dem zweiten Komma die Worte „sollen nach Möglichkeit beifügt werden“ durch die Worte „sind beizufügen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- „(2) Rechnerische Prüfungen und Feststellungen der sachlichen Richtigkeit einer Kassenanordnung dürfen nicht von der Person durchgeführt werden, welche die Kassenanordnung erteilt.“
- Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
- c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Anordnungsbefugt ist für Gemeinden, soweit der Kirchenrat kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Vorsitzende des Kirchenrates, für Synodalverbände, sofern das Moderamen der Synode kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Präses des Synodalverbandes. Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind die beamteten Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode anordnungsbefugt. Durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode können weitere Anordnungsbefugte bestimmt werden.“
12. § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen ist zu bescheinigen. Aus den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen muss die Verbindung zur Liste hervorgehen.“
13. In § 50 wird Abs. 3 aufgehoben.
14. § 51 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Anstelle des Ausdrucks können auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der für die Sachbuchung gespeicherten Daten aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Ursprungsdaten sowie die Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 61 Absatz 1 gesichert ist.“
15. In § 54 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Sollen die Bücher mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt werden, ist dies nur unter Verwendung eines geprüften und von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für diesen Zweck anerkannten Computerprogramms zulässig. Computerprogramme müssen die Führung der Bücher entsprechend den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 gewährleisten, um anerkannt zu werden. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode“.
16. In § 57 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
- „Die Ergebnisse sind nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen.“
17. § 58 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- „(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage und eines Computerprogramms gemäß § 54 Absatz 6 vorgenommen werden.“
18. § 61 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Jahresrechnungen sind, bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in ausgedruckter Form, dauernd, sonstige Bücher und Belege mindestens zehn Jahre, geordnet aufzubewahren. Die Frist läuft vom Tage der Entlastung an.
- (2) Anstelle der Bücher und Belege könne auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der Bücher und Belege aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften sowie die Lesbarkeit wäh-

- rend der Aufbewahrungsfrist gesichert sind.“
19. In § 63 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„§ 27 Abs. 4 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.“
20. In § 68 Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „§ 40 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 6“ ersetzt.
21. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bezirkkirchenverbände der Bezirkkirchenrat“ durch die Worte „Synodalverbände das Moderamen der Synode“ ersetzt.
22. In § 71 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte „auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechenvorgängen“ gestrichen.
23. § 73 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
(4) In jedem Kalenderjahr findet durch die
1. ehrenamtliche Rechnungsprüfung eine regelmäßige Kassenprüfung – zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung – statt. Zusätzlich soll eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.
2. Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche eine regelmäßige Kassenprüfung zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung statt. Bei Rentämtern ist zudem regelmäßig auch eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.“
24. In § 74 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Rechnungsprüfungen“ die Worte „nach dem Jahresabschluss“ einzufügen.
25. In § 75 Abs. 3 werden hinter dem Wort „entsprechend“ die Worte „bei gesondert durchgeführten Ordnungsprüfungen“ angefügt.
26. § 77 wird wie folgt geändert:
Abs. 1 erhält ab Satz 2 die folgende Fassung:
„Der Kirchenrat kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen

beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war. Die Aufsichtszuständigkeit des Moderamens der Synode nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung und die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleiben unberührt.“

Abs. 2 erhält ab Satz 2 die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Synode kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Synode oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Synode beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode selbst hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war. Die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.“

In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Die Verwaltungsstelle“ durch die Worte „Das Kirchenamt“ ersetzt.

27. In der Überschrift und dem Wortlaut des § 78 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ und das Wort „Prüfungsstelle“ durch das Wort „Rechnungsprüfung“ ersetzt.
28. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ergeben die vor der Entlastung durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Ent-

lastungsempfehlung abzuschließen. Die Entlastungsempfehlung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit der Genehmigung nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung wird das Rechnungsjahr abgeschlossen.“

29. In § 80 ist unter Nr. 19 als Überschrift das Wort „Haushaltsgesetz“ einzufügen, und das Wort „Landeskirchenkasse“ durch das Wort „Gesamtsynodalkasse“ zu ersetzen.

30. § 82 erhält die folgende Fassung:

„Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.“

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Kirchengesetz
über das Pfarrvermögen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
in der Fassung vom
17. November 2005**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Pfarrvermögen wird nach den Vorschriften der Kirchenverfassung und aufgrund

von § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung erlassenen Anordnungen des Moderamens der Gesamtsynode von der Kirchengemeinde verwaltet. Die Kirchengemeinde kann die Verwaltung auf andere vom Moderamen der Gesamtsynode als geeignet anerkannte Stellen übertragen.

§ 2

Die Erträge des Pfarrvermögens sind in der Pfarrkasse einzunehmen. Zu den Erträgen gehören auch Lastenbeiträge, nicht jedoch die Pachthebegebühren. Pfarrhäuser gehören grundsätzlich zum Pfarrvermögen.

§ 2 a

(1) Die Kirchengemeinde als Dienstwohnungsgeberin erhält in monatlichen Abständen die von den Dienstbezügen der Pfarrer und Pfarrerinnen einbehaltene Schönheitsreparaturpauschale (§ 16 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften). Diese wird durch das Moderamen der Gesamtsynode festgesetzt.

(2) Einkünfte aus der Schönheitsreparaturpauschale sind von der Kirchengemeinde in der Kirchenkasse (Baukasse) zweckgebunden zu vereinnahmen. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.

(3) Überschüsse (§ 80 Nr. 38 der Haushaltsordnung) aus der Schönheitsreparaturpauschale, die nicht auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sind einer Sonderrücklage (§ 72 Absatz 3 der Haushaltsordnung) zuzuführen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere kirchliche Körperschaften entsprechend.

(5) § 5 gilt nicht für Einkünfte aus der Schönheitsreparaturpauschale.

§ 2 b

Unbeschadet von § 2 sind folgende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verwendung der Erträge aus dem Pfarrvermögen zulässig.

a) Beim Verkauf von Immobilien und Grundstücken, die der Pfarrkasse zuzurechnen sind, darf die antragstellende Kirchengemeinde 10 % des Verkaufspreises der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verfügung zuführen, sofern mindestens der im Wertgutachten des Kirchenamtes ermittelte Wert erzielt wird. Beim Verkauf unter Wert wird der Differenzbetrag von dem 10 %igen Anteil der Kirchengemeinde in Abzug gebracht.

- b) Soweit durch die Nutzung von Pfarrland über die ortsübliche Miete bzw. Pacht hinaus Einnahmen erwirtschaftet werden, darf die antragstellende Kirchengemeinde 20 % der zusätzlich erzielten Einkünfte der Haushaltsrücklage der Kirchenkasse zur freien Verwendung zuführen.

§ 3

Die Kosten der Verwaltung des Pfarrvermögens trägt die Kirchenkasse der Gemeinde. Die Kirchenkasse (Baukasse) trägt auch die Kosten für die bauliche Unterhaltung von Gebäuden.

§ 4

Lasten und Abgaben, die auf dem Pfarrvermögen ruhen, etwaige Zinsen sowie die Kosten für die Unterhaltung von Konten, sind aus der Pfarrkasse zu zahlen. Soweit diese Lasten und Abgaben sowie erforderliche Kosten, z.B. Wassergeld, für besetzte Pfarrhäuser zu leisten sind, sind sie aus der Kirchenkasse zu zahlen.

§ 5

Alle verfügbaren Einkünfte aus dem Pfarrvermögen sind spätestens bis zum 31. Januar des auf das Einnahmejahr folgenden Jahres an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

§ 6

Reise- und Fuhrkosten sowie sonstige Ausgaben dürfen aus der Pfarrkasse nicht gezahlt werden.

§ 7

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 17 S. 98) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 8 werden jeweils die Worte „Evangelische Kirche der Union (EKU)“ durch die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)“ ersetzt.
2. In den §§ 44 Abs. 1 und 2, 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 56 wird das Wort „EKU“ durch das Wort „UEK“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2006 in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt Bd. 14 S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2006 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 28.189.520,00 €
Ausgabe: 28.760.520,00 €

Darin enthalten:

Einzelplan 21
„Gesamtpfarrkasse“
Einnahme: 4.055.365,00 €
Ausgabe: 8.505.000,00 €

Einzelplan 32
„Landeskirchliche Jugendarbeit“
Einnahme: 66.295,00 €
Ausgabe: 214.685,00 €

(2) Die Ansätze in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2006.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum Haushaltsplan 2006 wird verwiesen.

(3) Bei den mit „UE“ gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2006 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

**§ 5
Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,00 € übernommen werden.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2006:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2006
-Evangelisch-reformierte Kirche-**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben		Überschuss oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	0	88.400	-	88.400
0200 Kirchenamt	670.600	2.151.300	-	1.480.700
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	5.000	165.000	-	160.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.055.365	8.505.000	-	4.449.635
2200 Versorgung	5.317.860	8.103.500	-	2.785.640

3100 Kirchenmusikalische Arbeit	0	173.180	-	173.180
3200 Jugendarbeit	66.295	214.685	-	148.390
3300 Baccumer Mühle	0	0	-	0
6100 Publizistik	66.000	214.995	-	148.995
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	71.000	-	71.000
6300 Frauenarbeit	1.000	82.015	-	81.015
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	31.500	2.775.790	-	2.744.290
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	0	1.472.105	-	1.472.105
8100 Vermögensverwaltung	145.900	47.550	-	98.350
9100 Finanzverwaltung	17.830.000	4.696.000	-	13.134.000
9600 Schulden	0	0	-	0
Summe	28.189.520	28.760.520	-	571.000

**Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2006
(01.01.2006 – 31.12.2006)
vom 18. November 2005**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 14. S. 160) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2006 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.339.375,00 €
Ausgabe: 1.339.375,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2006.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titel berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2006 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche werden über Titel 00.4110.00.9110 der Allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2006 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2006

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2006
- Diakonisches Werk -**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.337.375	1.337.375	0
4110 Rücklage Diakonisches Werk	2.000	2.000	0
Summe	1.339.375	1.339.375	0

**Jahresrechnung 2004
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2004 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Kirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2004 festgestellt und die Entlastung des Kirchenamtes beschlossen.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Jahresrechnung 2004
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2004 genehmigt wurden, hat die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2004 festgestellt und die Entlastung des Diakoniewausschusses beschlossen.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden
und Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer 2006**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 16. November 2001 wird beschlossen:

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2006 wird gem. der Zuweisungsordnung mit den Steigerungssätzen des Jahres 2005 berechnet.

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2006 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2 b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die in § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

Aus der Summe der Zuweisungen gem. § 1 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Kirchengemeinden und aus der Summe der Zuweisungen gem. § 2 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Synodalverbände. Die Bruttozuweisung beinhaltet die aus der Anwendung der Steigerungssätze resultierenden Beträge.

Der gesamte Bruttozuweisungsbetrag aus § 1 und § 2 der Zuweisungsordnung wird bei allen Kirchengemeinden und Synodalverbänden für das Haushaltsjahr 2006 um 20 % gekürzt.

Auf den gekürzten Betrag erfolgt die Anrechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung. Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2004 bzw. 2003 zugrunde gelegt. Einzelheiten wurden im Rundschreiben Nr. 7/2005 vom 28.09.2005 bekannt gegeben.

Der gekürzte Betrag ist darüber hinaus Grundlage für die Berechnung der Rentamtsbeiträge gem. § 5 der Zuweisungsordnung.

Le er, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

**Beschluss
vom 30. August / 5. September 2005
zur Änderung des Kirchenvertrages
zwischen der
Lippischen Landeskirche
und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
über eine Gemeinsame Kirchliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 18. Dezember 1980 / 14. Januar 1981**

Der Lippische Landeskirchenrat hat am 30. August 2005 und das Moderamen der Gesamtsynode hat am 5. September 2005 die folgende Änderung des Kirchenvertrages über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1980 / 14. Januar 1981 beschlossen:

§ 1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchenvertrag
zwischen
der Lippischen Landeskirche
und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
über eine Gemeinsame Kirchliche
Verwaltungsgerichtsbarkeit
vom 8. Dezember 1980 / 14. Januar 1981
in der Fassung vom
30. August/5. September 2005“

2. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Lippischen Landeskirchenrat, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer

schließen über die gemeinsame Regelung des innerkirchlichen Rechtsschutzes folgenden Kirchenvertrag:“

3. In § 1 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

§ 2

1. Die beiden Kirchen werden diese Änderung des Kirchenvertrages in ihren Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlichen.
2. Diese Kirchenvertragsänderung wird in zwei Stücken gefertigt, jede Kirche erhält eine Ausfertigung.

§ 3

Diese Änderung des Kirchenvertrages tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Detmold, den 30. August 2005

Für die Lippische Landeskirche:

Lippischer Landeskirchenrat

Noltensmeier

Böttcher

Dr. Schilberg

Tübler

Machentanz

Brand

Koch

Le er, den 5. September 2005

Für die Evangelisch-reformierte Kirche:

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Trompeter

**Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 – 2007)**

Das im Gesetz und Verordnungsblatt (Bd. 18 S. 11, 43, 66, 134, 146, 280 und 341) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind

lfd. Nr. 19 (Ersatzmitglied)
Pastor
Andreas Olbrich
Ahornstraße 6
26831 Bunde

lfd. Nr. 54 (Mitglied)
Pfarrer
Dr. Hans-Jürgen Sievers
Verlängerte Schwedenstraße 119
04466 Lindenthal

Der Legitimationsausschuss der III. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

lfd. Nr. 19 (Ersatzmitglied)
Pastor
Bernd-Heiko Rademaker
Bahnhofstraße 3
26831 Bunde

lfd. Nr. 54 (Mitglied)
Pastor
Heinz-Ulrich Schüür
Heidehofstraße 17
70184 Stuttgart

Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wurde Herr Roland Jürgensmeier, H a n n o v e r, gewählt und vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Aufhebung des Beschlusses vom 10. Oktober 1994 über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung, nach Anhörung der Beteiligten und der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern), beschlossen:

§ 1

Der Beschluss vom 10. Oktober 1994 über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 16 S. 216) wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

L e e r, den 16. November 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes XI (Ev.-ref. Kirche in Bayern) beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau wird eine halbe Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Als Sitz der Pfarrstelle wird Chemnitz bestimmt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau in Kraft.

L e e r, den 16. November 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaa, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder

und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit Sitz in Bunde, mit Sitz in Ditzumerverlaat, und mit Sitz in Wymeer

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Rheiderland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder und Wymeer werden unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden drei gemeinsame Pfarrstellen errichtet.

§ 2

- a) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Bunde.
- b) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Ditzumerverlaat.
- c) Eine der drei Pfarrstellen hat ihren Sitz in Wymeer.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufhebung der beiden Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bunde, der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ditzumerverlaat und Landschaftspolder und der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wymeer in Kraft.

L e e r, den 13. Dezember 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ü n c h e n I wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerberinnen und Bewerber können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu L e i p z i g zum 01. Dezember 2005 mit Pastorin Elke B u c k s c h besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S t u t t g a r t zum 01. Oktober 2005 mit Pastor Heinz-Ulrich S c h ü r besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 neuerrichtete halbe Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde C h e m n i t z – Z w i c k a u mit Sitz in Chemnitz mit Pastor Thoralf S p i e s s besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Bunde mit Pastor Bernd Heiko R a d e - m a k e r besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Ditzumerverlaat mit Pastor Jürgen v a n W i e r e n besetzt.

Gemäß § 47 Absatz 2 der Kirchenverfassung wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neuerrichtete gemeinsame Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden B u n d e, D i t z u m e r v e r l a a t, L a n d - s c h a f t s p o l d e r und W y m e e r mit Sitz in Wymeer Pastor Gerfried O l t h u i s besetzt.

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wurde eingeführt:

Pastor
Gerhard K o r t m a n n
am 11. Dezember 2005
in Gildehaus

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N e u e n - h a u s wurde eingeführt:

Pastor
Jörg V o g e t
am 27. November 2005
in Neuenhaus

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t t o r f wurde eingeführt:

Pastorin
Frauke L a a s e r
am 4. Dezember 2005
in Schüttorf

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N ü r n b e r g wurde ordiniert

Pastorin
Stefania S c h e r f f i g
am 9. Oktober 2005
in Nürnberg

Frau Scherffig ist als katechetische Lehrkraft in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Erlangen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nürnberg tätig.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes über den Dienst der ehrenamtlichen Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen wurde zum 31. Oktober 2005 entpflichtet:

Hannelore N a g e l,
Osnabrück

Gemäß § 60 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen wurde auf eigenen Antrag zum 30. November 2005 entpflichtet:

Pastor im Ehrenamt
Jan Lüken S c h m i d
Groothusen

Abschnitt II	Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan	§§ 2 – 6	Abschnitt IV	Ausführung des Haushaltsplans	
Abschnitt III	Aufstellung des Haushaltsplans	§§ 7 – 25	§ 26	Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben	
Abschnitt IV	Ausführung des Haushaltsplans	§§ 26 – 41	§ 27	Ausgaben für Investitionen	
Abschnitt V	Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung	§§ 42 – 62	§ 28	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	
Abschnitt VI	Kasse, Geldverwaltung	§§ 63 – 71	§ 29	Sicherung des Haushaltsausgleichs	
Abschnitt VII	Rücklagen	§ 72	§ 30	Vergabe von Aufträgen	
Abschnitt VIII	Prüfung und Entlastung	§§ 73 – 79	§ 31	Sachliche und zeitliche Bindung	
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§§ 80 – 83	§ 32	Abgrenzung der Haushaltsjahre	
			§ 33	Wegfall- und Umwandlungsvermerke	
Abschnitt I	Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes		§ 34	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	
§ 1	Geltungsbereich		§ 35	Nutzungen und Sachbezüge	
Abschnitt II	Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan		§ 36	Vorschüsse, Verwahrgelder	
§ 2	Zweck des Haushaltsplans		§ 37	Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen	
§ 3	Geltungsdauer		§ 38	Verwendungsnachweis für Zuwendungen	
§ 4	Wirkungen des Haushaltsplans		§ 39	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	
§ 5	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit		§ 40	Kassenordnungen	
§ 6	Grundsatz der Gesamtdeckung		§ 41	Haftung	
Abschnitt III	Aufstellung des Haushaltsplans		Abschnitt V	Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung	
§ 7	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung		§ 42	Zahlungen	
§ 8	Ausgleich des Haushaltsplans		§ 43	Einziehung von Forderungen	
§ 9	Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils		§ 44	Einzahlungen	
§ 10	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung		§ 45	Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)	
§ 11	Deckungsfähigkeit		§ 46	Einzahlungstag	
§ 12	Zweckbindung von Einnahmen		§ 47	Auszahlungen	
§ 13	Übertragbarkeit		§ 48	Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)	
§ 14	Sperrvermerk		§ 49	Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht	
§ 15	Kredite		§ 50	Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen	
§ 16	Bürgschaften		§ 51	Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben	
§ 17	Baumaßnahmen		§ 52	Vermögensbuchführung	
§ 18	Zuwendungen		§ 53	Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen	
§ 19	Verfügungsmittel, Deckungsreserve		§ 54	Führung der Bücher	
§ 20	Überschuss, Fehlbetrag		§ 55	Vorsammlung der Buchungsfälle	
§ 21	Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen		§ 56	Eröffnung der Bücher	
§ 22	Stiftungen		§ 57	Tagesabschluss	
§ 23	Anlagen zum Haushaltsplan		§ 58	Zwischenabschlüsse	
§ 24	Verabschiedung des Haushaltsplans		§ 59	Abschluss der Bücher	
§ 25	Nachtragshaushaltsplan		§ 60	Jahresrechnung	
			§ 61	Aufbewahrungsfristen	
			§ 62	Beitreibung	
			Abschnitt VI	Kasse, Geldverwaltung	
			§ 63	Aufgaben und Organisation	
			§ 64	Kassengeschäfte für Dritte	

- § 65 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen
- § 66 Mitarbeiter in der Kasse
- § 67 Geschäftsverteilung der Kasse
- § 68 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 69 Konten für den Zahlungsverkehr
- § 70 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- § 71 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Abschnitt VII Rücklagen

- § 72 Rücklagen

Abschnitt VIII Prüfung und Entlastung

- § 73 Kassenprüfungen
- § 74 Rechnungsprüfungen
- § 75 Ordnungsprüfungen
- § 76 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 77 Zuständigkeit für das Prüfungswesen
- § 78 Prüfungen bei Stellen außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- § 79 Entlastung

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

- § 80 Begriffsbestimmungen
- § 81 Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes
- § 82 Ausführungsbestimmungen
- § 83 Inkrafttreten

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände, Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt II Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 2 Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, soll er nach Jahren getrennt werden.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4 Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Investitionsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 6 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen (§ 12).

Abschnitt III Aufstellung des Haushaltsplans

§ 7

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt werden.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.

(5) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben wird ein Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde gelegt.

§ 8

Ausgleich des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt (§ 7 Abs. 2), ist jeder Teil für sich auszugleichen.

(2) Ausnahmen sind ausschließlich für den gesamtkirchlichen Haushalt zulässig, wenn überragende gesamtkirchliche Interessen dies zwingend erfordern und im Folgejahr ein ausgeglichener Haushalt zu erwarten ist.

§ 9

Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils

(1) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögensteil des Haushalts getrennt, umfasst der Vermögensteil auf der Einnahmeseite

- a) die Zuführung vom Verwaltungsteil,
- b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
- c) Entnahmen aus Rücklagen,
- d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

- f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
- g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
- h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
- i) die Zuführung zum Verwaltungsteil.

(2) Der Verwaltungsteil umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sollen die Haushaltsansätze des aktuellen Haushaltsjahres sowie die Haushaltsansätze und Ergebnisse der Jahresrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres angegeben werden. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Erstattungen innerhalb des Haushaltsplans sollen nur vorgesehen werden, soweit sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 11

Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verhaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 12

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte

Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.

(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 28 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 13 Übertragbarkeit

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 14 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

§ 15 Kredite

(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

- a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
- b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als

- a) dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und
- b) die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktionen zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).

(4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögensteil getrennt, sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögensteil zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

§ 16 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 17 Baumaßnahmen

(1) Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 18 Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen, die nicht zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu ihren Kirchengemeinden und Synodalverbänden gehören und auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur veranschlagt werden, soweit ein erhebliches kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks durch solche Stellen gegeben ist.

§ 19

Verfügungsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen oder Organen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Deckungsreserve).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(3) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen oder Organen zur freien Verfügung zufließen, ist Absatz 2 insoweit nicht anzuwenden.

§ 20

Überschuss, Fehlbetrag

(1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.

(2) Ergibt sich ein Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt werden.

(3) Ein Überschuss ist zur Rücklagenzuführung oder zur Schuldentilgung zu verwenden, soweit er ausnahmsweise nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt, ist ein Überschuss im Verwaltungsteil dem Vermögensteil zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des Verwaltungsteils benötigt wird.

§ 21

Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, Sondervermögen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen sollen die Einnahmen (Erträge) die Ausgaben (Aufwendungen) decken. Zu den Ausgaben gehören auch die Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlageka-

pitals. Der aus Zuschüssen Dritter aufgebraachte Kapitalanteil ist bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht zu lassen.

(3) Soweit erforderlich, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und vor der allgemeinen Festsetzung von Benutzungsentgelten, sollen Kostenberechnungen erstellt werden.

§ 22

Stiftungen

(1) Für kirchliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen. Das gleiche gilt für sonstige Stiftungen, wenn die Veranschlagung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinnngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

§ 23

Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

- a) ein Stellenplan,
- b) eine Übersicht über den Stand der Schulen und Bürgschaften,
- c) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden.

(2) Es sollen ferner beigelegt werden:

- a) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- b) ein Haushaltsquerschnitt.

§ 24

Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu veröffentlichen und/oder zur Einsicht auszulegen.

(2) Ist der Haushaltsplan nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen und Dienststellen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
- 2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

§ 25

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

Abschnitt IV

Ausführung des Haushaltsplans

§ 26

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass

- a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden (Liste oder anderer Nachweis für Einnahmen).

§ 27

Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

§ 28

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der nach der Kirchenverfassung zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(3) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

§ 29

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 30

Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Bei Vergabe an ausländische Firmen ist ein Gerichtsstand im räumlichen Geltungsbereich der Kirchenverfassung zu vereinbaren.

§ 31

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

(3) Zweckgebundene Einnahmen (§ 12) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 32

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 33

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgabemittel, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 34

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen (ausgenommen Anerkennungsgebühren) dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Auf Stundung, Niederschlagung und Erlass besteht kein Rechtsanspruch. Soweit sie auf die Erfüllung des Haushaltsplans Einfluss haben können, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der für die Feststellung des Haushaltsplans zuständigen Organe. Bei Stundungen sollen eine angemessene Verzinsung und gegebenenfalls angemessene Teilzahlungen und/oder zusätzliche Sicherungen gewährleistet werden.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen, schriftlich mitzuteilen.

(4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass sind bei Forderungen der Kirchengemeinden die Kirchenräte, bei Forderungen der Synodalverbände die Moderamina der Synoden, im Übrigen das Moderamen der Gesamtsynode zuständig.

(5) Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 35

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 36

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur angeordnet werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.

§ 37

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Die Erlöse sind dem Vermögen zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 38

Verwendungsnachweis für Zuwendungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen gemäß § 18 sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht zu treffen.

§ 39

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften dürfen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den aktienrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

(2) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 40

Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen (Annahme- und Auszahlungsanordnungen) sind schriftlich zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und, soweit nötig, die Berechnung enthalten. Unterlagen, welche die Zahlung begründen, sind beizufügen. Die Kassenanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Rechnerische Prüfung und Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Kassenanordnung dürfen nicht von der Person durchgeführt werden, welche die Kassenanordnung erteilt.

(3) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(4) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 28 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein Haushaltsjahr mit der Annahme solcher Einnahmen oder der Leistung solcher Ausgaben beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Anordnungsbefugt ist für Gemeinden, soweit der Kirchenrat kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Vorsitzende des Kirchenrates, für Synodalverbände, sofern das Moderamen der Synode kein anderes Mitglied bestimmt hat, der Präses des Synodalverbandes. Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sind die beamteten Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode anordnungsbefugt. Durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode können weitere Anordnungsbefugte bestimmt werden.

§ 41

Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist nach Maßgabe der Kirchenverfassung und des Beamten-, Tarif- und bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt V
Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 42
Zahlungen

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese unverzüglich zu fertigen.

(3) Die nach der Kirchenverfassung zuständige Stelle kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn

- a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
- b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

§ 43
Einziehung von Forderungen

Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

§ 44
Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von dem Einzahlenden übergeben werden, sind in dessen Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wertsendungen, die der Kasse zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

§ 45
Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muss der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

§ 46
Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 47
Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken. Wenn möglich, ist mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen.

§ 48
Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen. Kann ein Empfänger nur durch Handzeichen quittieren, muss die Anbringung des Handzeichens durch Zeugen bescheinigt werden. Zeugen dürfen nicht an der Auszahlung beteiligt sein.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welche Geldanstalt (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausgezahlt worden ist.

(4) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen ist zu bescheinigen. Aus den Kassenanordnungen oder Kassenbelegen muss die Verbindung zur Liste hervorgehen.

(5) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 49

Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen. Einnahme- und Ausgabereste sind im folgenden Haushaltsjahr bei den gleichen Haushaltsstellen abzuwickeln, bei denen sie entstanden sind; das gleiche gilt für unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 50

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
- b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

- a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger am Tag der Übergabe,
- b) bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Hingabe des Auftrags an die Geldanstalt,
- c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 51

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzeltvorgänge auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks können auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der für die Sachbuchung gespeicherten Daten aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Ursprungsdaten sowie die Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 61 Absatz 1 gesichert ist.

§ 52

Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 53

Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen

(1) Für Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, für die Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, sind Kostenrechnungen aufzustellen, die auch Wirtschaftlichkeitsvergleiche erlauben.

(2) Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, können sich mit Zustimmung des Moderaments der Gesamtsynode der kaufmännischen Buchführung bedienen. In diesem Falle sind anstelle der Jahresrechnungen Gewinn- und Verlustrechnungen und Abschlussbilanzen zu erstellen.

§ 54

Führung der Bücher

(1) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im Einzelnen und in welcher Form zu führen sind, regelt das Moderament der Gesamtsynode.

- (2) Die Bücher sind so zu führen, dass
- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
 - b) Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
 - c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
 - d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt. Die Berichtigung muss bescheinigt werden.

(5) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen gebucht werden.

(6) Sollen die Bücher mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt werden, ist dies nur unter Verwendung eines geprüften und von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für diesen Zweck anerkannten Computerprogramms zulässig. Computerprogramme müssen die Führung der Bücher entsprechend den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 gewährleisten, um anerkannt zu werden. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode.

§ 55

Vorsammlung der Buchungsfälle

Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefasst in das Zeitbuch übernommen werden. Sinngemäß kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, dass die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden.

§ 56

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 57

Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, ist dies beim Abschluss zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 58

Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Auf den Zwischenabschluss kann verzichtet werden, wenn die zeitliche und sachliche Buchung in einem Arbeitsgang mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage und eines Computerprogramms gemäß § 54 Absatz 6 vorgenommen werden.

§ 59

Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunkwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

§ 60

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des

Haushaltsplans (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(2) In der Jahresrechnung (Jahresabschluss) sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen.

§ 61 Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen sind, bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in ausgedruckter Form, dauernd, sonstige Bücher und Belege mindestens zehn Jahre, geordnet aufzubewahren. Die Frist läuft vom Tage der Entlastung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können auch Mikrokopien oder elektronische Kopien der Bücher und Belege aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften sowie die Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist gesichert sind.

(3) Im Übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

§ 62 Beitreibung

Werden Beträge nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Kasse nach den bestehenden Vorschriften die Beitreibung einzuleiten.

Abschnitt VI Kasse, Geldverwaltung

§ 63 Aufgaben und Organisation

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten. § 27 Absatz 4 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.

(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden (z. B. Rentamt).

(4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

(5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(6) Die Kasse ist über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

§ 64 Kassengeschäfte für Dritte

Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden.

§ 65 Portokassen, Handvorschuss, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

§ 66 Mitarbeiter in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Moderaments der Gesamtsynode.

(3) Die Mitarbeiter in der Kasse dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

(4) Eine andere kirchliche oder nichtkirchliche Kasse dürfen die Mitarbeiter in der Kasse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten verwalten.

§ 67

Geschäftsverteilung der Kasse

(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, sollen Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

(2) Buchhalter und Kassierer sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

§ 68

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldanstalten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist. Wertpapiere sind bei Geldinstituten zu hinterlegen.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, ist die nach § 40 Abs. 6 zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 69

Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll die Kasse nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postscheckkonto haben.

(2) Welche Konten unterhalten werden und welche Mitarbeiter in der Kasse Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten, regelt für die Gemeinden der Kirchenrat, für Synodalverbände das Moderamen der Synode. Konten dürfen nur auf den Namen der Körperschaft, nicht unter dem Namen und von Einzelpersonen eingerichtet werden.

§ 70

Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken, Sparkassenbücher, Versiche-

rungsscheine, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldanerkenntnisse und -versprechen, Pfändungen, Bürgschaftserklärungen u. a. sind feuer- und diebessicher aufzubewahren. Sind Geldstücke und Geldscheine in größerer Stückzahl vorhanden, sollen sie nach den Richtlinien der Bundesbank verpackt sein.

(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte der Kasse nicht nach § 64 übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

(3) Für die Beförderung von Zahlungsmitteln sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

§ 71

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

(1) Bedient sich eine kirchliche Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 63 Absätze 3 und 4), muss insbesondere gesichert sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
- c) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten gewährt werden und
- d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

(2) Eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung darf sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die vom Moderamen der Gesamtsynode für geeignet erklärt worden sind. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

Abschnitt VII Rücklagen

§ 72 Rücklagen

(1) Rücklagen können als allgemeine Rücklage und als Sonderrücklagen gebildet werden.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse); hierfür sind ein Sechstel, mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. In der

allgemeinen Rücklage sollen zusätzlich Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs künftiger Jahre angesammelt werden. Ihr sind weitere Mittel zuzuführen, wenn

1. Investitionen vorgenommen werden sollen, die aus laufenden Mitteln nicht finanziert werden können,
2. Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden,
3. Bürgschaften übernommen werden.

(3) Sonderrücklagen werden für besonders ausgewiesene Zwecke, z. B. zur Sicherstellung des Versorgungsbedarfs, angelegt und sind bei den dem Verwendungszweck entsprechenden Funktionen zu veranschlagen.

(4) Die Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen. Die allgemeine Rücklage muss in der von Absatz 2 Satz 1 gesetzten Höhe für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

(5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Abschnitt VIII Prüfung und Entlastung

§ 73 Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und durch unvermutete Kassenprüfungen festgestellt.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) das Kapitalvermögen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
- e) die Bücher und sonstige Nachweise richtig geführt,
- f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und
- g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) In jedem Kalenderjahr findet durch die

1. ehrenamtliche Rechnungsprüfung eine regelmäßige Kassenprüfung – zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung – statt. Zusätzlich soll eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.

2. Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche eine regelmäßige Kassenprüfung zusammen mit der Prüfung der Jahresrechnung statt. Bei Rentämtern ist zudem regelmäßig auch eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen.

(5) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die nach der Kirchenverfassung zuständige Stelle.

§ 74 Rechnungsprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung ist durch Rechnungsprüfungen nach dem Jahresabschluss festzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 75 Ordnungsprüfungen

(1) Unbeschadet der Rechnungsprüfungen sollen Ordnungsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Ordnungsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) § 73 Absatz 3 gilt entsprechend bei gesondert durchgeführten Ordnungsprüfungen.

§ 76

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne des § 21 sollen unbeschadet der Prüfungen nach §§ 73 bis 75 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf

- a) die Wirtschaftlichkeit,
- b) die Selbstkostenberechnung und
- c) den Kostenvergleich.

(2) § 73 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 77

Zuständigkeit für das Prüfungswesen

(1) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Kirchengemeinden veranlasst der Kirchenrat; dies gilt hinsichtlich der Rechnungsprüfungen auch, wenn sich die Gemeinde eines Rentamtes bedient.

Der Kirchenrat kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen beauftragen. Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war.

Die Aufsichtszuständigkeit des Moderamens der Synode nach § 60 Abs. 1 Nr. 7 der Kirchenverfassung und die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleiben unberührt.

(2) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei den Synodalverbänden und den Rentämtern veranlasst das Moderamen der Synode.

Das Moderamen der Synode kann einen Rechnungsprüfungsausschuss der Synode oder die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche mit den Prüfungen beauftragen.

Wird ein Rechnungsprüfungsausschuss der Synode beauftragt, so hat dieser die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche oder eine Person, die hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war (z.B. vereidigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren von Sparkassen etc.), an seinen Prüfungen zu beteiligen; dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Synode

selbst hauptberuflich im Prüfungswesen tätig ist oder war.

Die Genehmigungszuständigkeit des Kirchenamtes nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

(3) Die Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen bei der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und bei allen im Haushaltsplan der Gesamtkirche sowie in deren Nebenplänen erfassten Werke und Einrichtungen veranlasst der von der Gesamtsynode eingesetzte Rechnungsprüfungsausschuss.

Das Kirchenamt gibt dem Rechnungsprüfungsausschuss die erforderliche Unterstützung. Durch Vereinbarung mit einer gliedkirchlichen Vereinigung oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist vorzusehen, dass an den Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen eine mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete kirchliche Rechnungsprüfungsstelle außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt wird.

(4) Zusätzlich können Visa-Kontrollen eingerichtet werden.

§ 78

Prüfungen bei Stellen außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (§ 38) kann die zuständige Rechnungsprüfung prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 79

Entlastung

(1) Das die Entlastung erteilende Organ nimmt unbeschadet der Prüfungen nach den §§ 73 bis 76 die Kontrolle des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung wahr. Es kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, andere Personen oder andere Stellen mit der Prüfung beauftragen.

(2) Ergeben die vor der Entlastung durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, ist das

Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastungsempfehlung abzuschließen. Die Entlastungsempfehlung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

(4) Mit der Genehmigung nach § 74 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung wird das Rechnungsjahr abgeschlossen.

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

§ 80 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschnitt:
Untergliederung eines Einzelplanes.

2. Anlagekapital:
Das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen).

3. Anlagevermögen:
Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen:
a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),
b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
c) dingliche Rechte,
d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden,
e) Forderungen aus Darlehen, die aus dem Haushalt gewährt wurden,
f) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
g) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.

4. Außerplanmäßige Ausgaben:
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.

5. Baumaßnahmen:
Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.

6. Belege:
Unterlagen, die Buchungen begründen.

7. Deckungsreserve:
Haushaltsansatz im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.

8. Durchlaufende Gelder:
Beträge, die für Dritte lediglich vereinnahmt und verausgabt werden.

9. Einheitskasse:
Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst werden.

10. Einzelplan:
Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der Haushaltssystematik.

11. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

12. Erstattungen:
Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

13. Fehlbetrag:
Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen.

14. Finanzbedarf:
Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.

15. Gesamtplan:
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushaltsplans.

16. Gruppierung:
Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend der Haushaltssystematik.

17. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

18. Haushaltsbeschluss:
Haushaltssatzungen für Kirchengemeinden, Synodalverbände und Rentamtskassen mit allen Nebenplänen und Anlagen.

19. Haushaltsgesetz
Haushaltssatzung für die Gesamtsynodalkasse mit allen Nebenplänen und Anlagen.

20. Haushaltsquerschnitt:
Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen und Arten.

21. Haushaltsreste:
In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.

22. Haushaltsvermerke:
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

23. Haushaltsvorgriffe:
Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.

24. Innere Darlehen:
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen anstelle einer Darlehensaufnahme.

25. Investitionen:
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens.

26. Ist-Ausgaben:
Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.

27. Ist-Einnahmen:
Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.

28. Kassen-Anordnungen:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einnahmen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.

29. Kassenkredite:
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

30. Kredite:
Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.

31. Nachtragshaushaltsplan:
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes.

32. Niederschlagung:
Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

33. Sammelnachweis:
Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.

34. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.

35. Sonderkassen:
Selbstständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

36. Sondervermögen:
Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgesondert sind.

37. Tilgung von Krediten:
a) Ordentliche Tilgung:
Die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;
b) Außerordentliche Tilgung:
Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung sowie Umschuldung.

38. Überschuss:
Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben.

39. Überplanmäßige Ausgaben:
Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der Haushaltsreste übersteigen.

40. Umschuldung:
Die Ablösung von Krediten durch andere Kredite.

41. Unterabschnitt:
Untergliederung eines Abschnitts.

42. Verfügungsmittel:
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

43. Verstärkungsmittel:
Siehe Deckungsreserve.

44. Verwahrgelder:
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen lediglich angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).

45. Vorjahr:
Das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr.

46. Vorschüsse:
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

47. Wirtschaftsplan:
Andere Form des Haushaltsplans für Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen) der Wirtschaftsbetriebe und Einrichtungen.

48. Zahlstellen:
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

49. Zweckgebundene Einnahmen:
Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.

§ 81

Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes

Wenn die Technik der Buchungseinrichtung oder organisatorische Gründe es erfordern, können im Wege der Ausführungsbestimmung ergänzende oder vereinfachende Regelungen getroffen werden; diese müssen den Zielen dieses Kirchengesetzes entsprechen.

§ 82

Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 83 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle ihm entsprechenden oder entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; dies gilt insbesondere für

1. die Bekanntmachung betr. Rechnungs- und Kassenwesen in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden der Provinz Hannover vom 8. November 1905 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 56),
2. die Bekanntmachung betr. die Revisionen der kirchlichen Kassen vom 31. Januar 1934 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),
3. den Beschluss des Landeskirchentages betr. Neuordnung der Rechnungsprüfung vom 25. November 1960 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 198),
4. die Richtlinien für die Tätigkeit der vom Landeskirchentag gewählten Rechnungsprüfer vom 27. April 1961 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 202),
5. die Anordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 12. Dezember 1967 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 248) und
6. die Anordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 23. Juni 1970 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 13 S. 289).

Personalnachrichten

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf wurde ordiniert:

Pastorin
Heidrun O l t m a n n s
am 4. Dezember 2005
in Schüttorf

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß Midlum-Freepsum wurde ordiniert:

Pastorin
Bianca S p e k k e r
am 12. März 2006
in Groß Midlum

Ordiniert und zum Pfarrer im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß Midlum-Freepsum wurde berufen:

Pastor i.E.
Gabor K l i n k – S p e k k e r
am 12. März 2006
in Groß Midlum

Ordiniert und zur ehrenamtlichen Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B a c c u m wurde berufen:

Roswitha W i n k l e r
am 22. Januar 2006
in Baccum

Der ehrenamtliche Ältestenprediger Dr. Eckhard P i e g s a, Osnabrück hat seinen Wohnsitz gewechselt. Seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Ältestenprediger ist damit beendet.

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind gemäß § 7 Abs. 5 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenprediger und -innen erloschen.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2006	Nr. 21
Inhalt:	Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2006	S. 402
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	S. 402
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	S. 405
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 407
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung-PfAO) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005	S. 408
	Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001	S. 408
	Kollektenplan 2007	S. 409
	Wahl in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	S. 413
	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Westfalen	S. 413
	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Bremischen Evangelischen Kirche	S. 413
	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 413
	Personalmeldungen	S. 414

**Anordnung betr.
Durchführung der Wahlen
zu den
Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien
und Gemeindevertretungen
im Jahr 2006**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 18 S. 364) hat das Moderamen der Gesamtsynode als Wahltag für die Durchführung der o.g. Wahlen

Sonntag, den 12. November 2006

bestimmt.

Nach Abschluss der Gemeindewahlen haben die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände und danach durch die Synoden der Synodalverbände zur Gesamtsynode zu erfolgen.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Kirchengesetz
vom 28. April 2006
über die Zustimmung zur Änderung der
Grundordnung der Evangelischen Kirche in
Deutschland
und zur Ratifizierung der Verträge der
Evangelischen Kirche in Deutschland mit
der
Union Evangelischer Kirchen in der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005

(ABI.EKD S. 549) welches in der Anlage zu diesem Kirchengesetz beigelegt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, die Umsetzung dieses Kirchengesetzes vorzunehmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

**Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland und zur
Ratifizierung der Verträge der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland mit der
Union Evangelischer Kirchen in der Evan-
gelischen Kirche in Deutschland
und der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands**

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABI.EKD S. 233) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABI.EKD S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.“

2. Artikel 10a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen oder für einen oder mehrere gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen liegt und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen dem Kirchengesetz zustimmen,
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen oder
- c) für gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen, wenn der jeweilige gliedkirchliche Zusammenschluss dem Kirchengesetz zustimmt.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen für sich oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen für

kirchlichen Zusammenschlüssen für sich und die ihnen angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft zu setzen. Für Gliedkirchen, die vor der Zustimmung zu einem Kirchengesetz aufgrund mitgliedschaftlicher Bindung das Kirchengesetz eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses angewendet haben, kann bestimmt werden, dass diese das Kirchengesetz für sich nur gemeinsam außer Kraft setzen können. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche oder den gliedkirchlichen Zusammenschluss und die ihm angehörenden Glied- oder Mitgliedskirchen außer Kraft getreten ist.“

3. Nach Artikel 10a wird folgender Artikel 10b eingefügt:

„Artikel 10 b

Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland können eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorsehen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im jeweiligen Kirchengesetz bestimmt werden.“

4. In Artikel 17 Absatz 5 werden die Wörter „deren Vereinigungen“ durch die Wörter „gliedkirchlichen Zusammenschlüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 21 Absatz 3 werden die Wörter „einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen“ durch die Wörter „einem konfessionell oder territorial bestimmten gliedkirchlichen Zusammenschluss“ ersetzt.
6. Nach Artikel 21 wird ein neuer Abschnitt eingefügt. Er erhält folgende Überschrift:
„III a. Gliedkirchliche Zusammenschlüsse in der Evangelischen Kirche in Deutschland“
7. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

„Artikel 21a

(1) Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.

(2) Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.“

8. In Artikel 24 Absatz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
9. Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Gliedkirche hat in der Synode mindestens zwei Sitze.“
10. Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Kirchenkonferenz kann der Synode über ihre Arbeit berichten.“
11. In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Mitglied, das“ durch die Wörter „zwei Mitglieder, die“ ersetzt. Das Wort „darf“ wird gestrichen.
12. Nach Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Kirchenkonferenz kann Ausschüsse bilden.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28a eingefügt:

„Artikel 28a

(1) Die Vertreter der zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss nach Artikel 21a gehörenden Gliedkirchen in der Kirchenkonferenz bilden einen Konvent. Nicht zu einem gliedkirchlichen Zusammenschluss gehörenden Gliedkirchen kann in diesen Konventen Gaststatus eingeräumt werden.

(2) Die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen. Dies erfolgt durch Beschluss des Konvents des jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschlusses in der Kirchenkonferenz mit Zustimmung der zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses. Der Beschluss bedarf im Konvent einer Mehrheit von drei Vierteln

der in diesem Konvent vertretenen Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenglieder vertreten.

(3) Nach Absatz 2 erworbene Zuständigkeiten gelten nur für den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss. Die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland im Übrigen bleibt unberührt.“

14. Artikel 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kirchenamt dient den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach Artikel 21a zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es führt die Verwaltung und die laufenden Geschäfte nach Richtlinien oder Weisungen des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts und der vertraglichen Regelungen gemäß Artikel 21a.“

15. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für sie die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,“

16. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüssen“ ersetzt.

17. In Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Vereinigungen“ durch das Wort „Zusammenschlüsse“ ersetzt.

18. Nach Artikel 31 Absatz 2 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„durch Beratung und Information die Gliedkirchen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,“

Die bisherigen Nr. 4 bis 8 werden Nr. 5 bis 9.

19. Artikel 31 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Verträge nach Artikel 21a Absatz 2 können vorsehen, dass und wie die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bei der Berufung zu beteiligen sind.“

20. Artikel 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei der Auswahl der Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen und der Abteilungen des Kirchenamtes sowie der Referenten und Referentinnen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen zu achten.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8 bis 12 sowie Nr. 16 und Nr. 17 treten in Kraft, wenn gemäß Artikel 26a Absatz 4 und 5 der Grundordnung der EKD die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Artikel 1 Nr. 6 und 7, Nr. 13 bis 15 und Nr. 18 bis 20 sowie Artikel 2 und 3 treten in Kraft, wenn die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 GO-EKD zugestimmt hat, alle Gliedkirchen diesen Änderungen nach Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a GO-EKD zugestimmt haben und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland den Zeitpunkt durch Verordnung nach Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 festgestellt hat. Ferner ist die Zustimmung der UEK

und der VELKD zu den in Artikeln 2 bzw. 3 genannten Verträgen erforderlich.

(3) Die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 und 2 Grundordnung durch Artikel 1 Nr. 8 und 9 dieses Kirchengesetzes gilt nicht für die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

B e r l i n , den 10. November 2005

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 8. Dezember 2005 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) verbindlich.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten der bisher von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeschlossenen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen oder über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

nach § 7 Absatz 1 der Vereinbarung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

Die Ev. Landeskirche Anhalts – Ev. Landeskirche in Baden – Ev.-luth. Kirche in Bayern - Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Bremische Evangelische Kirche – Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Ev. Kirche in Hessen und Nassau – Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Lippische Landeskirche – Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs – Nordelbische Ev.-Luth. Kirche – Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Pommerische Ev. Kirche – Ev.-reformierte Kirche – Ev. Kirche im Rheinland – Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe – Ev.-Luth. Kirche in Thüringen – Ev.-Kirche von Westfalen – Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (Abl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (Abl.EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung

ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes, Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4
Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5
Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten, mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragsschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über

die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

**Kirchengesetz
vom 28. April 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Regelung der Rechtsstellung
der Pfarrer und Pfarrerrinnen der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Pfarrerdienstgesetz)
vom 11. Februar 1986
in der Fassung vom 6. Mai 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 292) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 26 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist zur unentgeltlichen Wahrnehmung von Zusatzaufgaben, insbesondere zusätzlicher Verkündigungs-, Unterrichts-, Seelsorge-, Leitungs- oder sonstiger Aufgaben, verpflichtet. Diese Verpflichtung schließt auch solche Aufgaben ein, die sich im Falle einer Neuordnung der pfarrdienstlichen Zuordnung von Gemeinden ergeben.“

2.) In § 38a Absatz 7 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Nach Bestandskraft der Abberufung kann das Moderamen der Gesamtsynode dem Pfarrer im Wartestand oder Ruhestand die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgaben übertragen.“

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses des Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO -) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 366) wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt II. zwischen der Angabe „Folgen unzureichender Prüfungsleistungen 18“ und der Angabe „Mitteilung des Prüfungsergebnisses 19“ die Angabe „Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis 18a“ eingefügt.
- 2.) Es wird folgender neuer § 18a eingefügt:

„§ 18a

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er/Sie entscheidet, ob eine von

dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten oder wird eine Prüfungsleistung verweigert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Kirchenpräsident/die Kirchenpräsidentin.“

- 3.) § 41 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 und Abs. 2, erster Halbsatz, sowie des § 17 Abs. 1, 2 und 4, § 18a und des § 19 gelten für die zweite theologische Prüfung entsprechend.“

Artikel II

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, das Kirchengesetz in seiner nunmehr geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Le e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 33) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung eigener Einnahmen

(1) Auf die Zuweisung wird als Finanzausgleich der Kirchengemeinden und Synodalverbände die Hälfte der Nettoeinkünfte aus dem kirchlichen Vermögen mit Ausnahme des Pfarr- und Diakonievermögens sowie des Vermögens rechtsfähiger Stiftungen angerechnet. Die Hälfte dieses Anrechnungsbetrages ist als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer zu verwenden.

(2) Erträge aus Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke) werden erst nach Amortisierung der Investitionskosten angerechnet. Die Errichtung entsprechender Anlagen bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2007

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 28.04.2006 für das Jahr 2007 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

07.01.2007	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
28.01.2007	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
11.02.2007	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
25.02.2007	Für "Hoffnung für Osteuropa"
11.03.2007	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
01.04.2007	Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
06.04.2007	Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“ (Karfreitag)
29.04.2007	Für „Kirchen helfen Kirchen“
13.05.2007	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
03.06.2007	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
10.06.2007	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ in Köln 06.-10.06.2007
08.07.2007	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
22.07.2007	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
05.08.2007	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
19.08.2007	Für „Hoffnung für Osteuropa“
23.09.2007	Für Flüchtlingshilfe
30.09.2007	Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
14.10.2007	Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
04.11.2007	Für „Evangelische Minderheitskirchen“
25.11.2007	Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
24.12.2007	Für "Brot für die Welt"

1. Israel: Roter Davids-Schild
2. Verein „Nes Ammim“
3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala / Westjordanland
4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
5. ÖRK – Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus
6. Aktion Sühnezeichen
7. Dienst an Kriegsopfern
8. Kriegsgräberfürsorge
9. Gustav-Adolf-Werk
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst
13. Kirchenmusikalische Arbeit in unserer Kirche

Kollektenplan 2007

01.01.2007 (Neujahrstag)
07.01.2007	Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
14.01.2007
21.01.2007
28.01.2007	Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
04.02.2007
11.02.2007	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
18.02.2007
25.02.2007	Für "Hoffnung für Osteuropa"
04.03.2007
11.03.2007	Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
18.03.2007
25.03.2007
01.04.2007	Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
05.04.2007 (Gründonnerstag)
06.04.2007 (Karfreitag)	Für „Roter Davids-Schild <u>oder</u> AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
08.04.2007 (Ostersonntag)
09.04.2007 (Ostermontag)

15.04.2007
22.04.2007
29.04.2007	Für „Kirchen helfen Kirchen“
06.05.2007
13.05.2007	Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
17.05.2007 (Christi Himmelfahrt)
20.05.2007
27.05.2007 (Pfingstsonntag)
28.05.2007 (Pfingstmontag)
03.06.2007	Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
10.06.2007	Für den „Deutschen Evangelischen Kirchentag“ in Köln (06.-10. Juni 2007)
17.06.2007
24.06.2007
01.07.2007
08.07.2007	Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
15.07.2007
22.07.2007	Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
29.07.2007
05.08.2007	Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
12.08.2007
19.08.2007	Für „Hoffnung für Osteuropa“
26.08.2007
02.09.2007
09.09.2007
16.09.2007
23.09.2007	Flüchtlingshilfe

- 30.09.2007 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
- 07.10.2007
- 14.10.2007 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
- 21.10.2007
- 28.10.2007
- 31.10.2007
(Reformationstag)
- 04.11.2007 Für „Evangelische Minderheitskirchen“
- 11.11.2007
- 18.11.2007
- 21.11.2007
(Buß- u. Bettag)
- 25.11.2007 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
- 02.12.2007
- 09.12.2007
- 16.12.2007
- 23.12.2007
- 24.12.2007 Für „Brot für die Welt“
- 25.12.2007
(1. Weihnachtstag)
- 26.12.2007
(2. Weihnachtstag)
- 30.12.2007
- 31.12.2007
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung – Stark für andere“

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Wahl
in die Vollversammlung der
Union Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Für den ausgeschiedenen leitenden Juristen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Präsident
Ernst Joachim P a g e n s t e c h e r
Saarstraße 6
26789 Leer

hat die Gesamtsynode

Vizepräsident
Dr. Johann W e u s m a n n
Saarstraße 6
26789 Leer

als Nachfolger in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

L e e r, den 18. Mai 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Kirchengesetzes
vom 22. April 1999
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in
besonderen Fällen mit der Evangelischen
Kirche in Westfalen**

Aufgrund von Artikel III Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 405) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Vereinbarung wird das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelischen Kirche

von Westfalen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 189) mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bekannt gemacht.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Kirchengesetzes
vom 14. November 2002
über die Zustimmung zu der Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit in
besonderen Fällen mit der
Bremischen Evangelischen Kirche**

Aufgrund von Artikel III Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 405) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Vereinbarung wird das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 88) mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bekannt gemacht.

L e e r, den 15. Juli 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der unter einem Pfarramt vereinigten Kirchengemeinden Odersum und Rorichum wird mit der Auflage von vier Wochenstunden Religionsunterricht zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer

veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde München I wurde eingeführt

Pastorin
Heike B l i k s l a g e r
am 14. Mai 2006
in München

Der ehrenamtliche Ältestenprediger Fritz Georg S c h n o r r, Meppen, ist nicht mehr Glied der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Sein Ehrenamt wird daher gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Ordnung für ehrenamtliche Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger mit Wirkung vom 13. Juni 2006 beendet.

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Oktober 2006	Nr. 22
----------	----------------------------	--------

Inhalt: Einberufung der III. Gesamtsynode (13. Tagung)	415
Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006	415
Kirchenverordnung vom 29. August 2006 zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die IV. Gesamtsynode	418
Rechtsverordnung vom 19. September 2006 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. April 1996	419
Kirchgeldordnung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Juli 2006	420
Vereinigung der Synodalverbände I, II und III	420
Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV	421
Personalnachrichten	421

Einberufung der III. Gesamtsynode (13. Tagung)

Aufgrund von § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die III. Gesamtsynode zu ihrer 13. Tagung auf

**Donnerstag, den 23. November 2006
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schweizer Kirche, Kirchstraße 22, und wird bis zum 24. November 2006 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonn-

tag, dem 19. November 2006 die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. Oktober 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für

die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind.

Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Kirchliche Bestätigung

(1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.

(2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2 Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag schulformbezogen unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5).

§ 3 Vokation

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in der beantragten Schulform oder eine staatlich anerkannte Zertifikation oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Einführungstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Lehrkräfte mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen.

(3) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(4) Lehrkräfte, die

1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche — Sprengel Nord,
2. der Evang.-methodistischen Kirche — Distrikt Hamburg,
3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören

wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(5) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 4 Befristete Unterrichtsbestätigung

(1) Für die Dauer ihrer praktischen Ausbildungsphase gilt die Unterrichtsbestätigung im Vorbereitungsdienst als erteilt bei

1. Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräften, die Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräfte, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

§ 5

Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Auf Antrag kann die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersetzen. Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6

Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Das Erlöschen ist gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7

Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Juni 2006 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 27. Juni 2006

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Kirchenverordnung
vom 29. August 2006
zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden
zu wählenden Mitglieder für die IV. Gesamtsynode**

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Kirchenverordnung:

§ 1

Die Zahl der den Synodalverbänden zuzurechnenden Gemeindeglieder (Stichtag 24.09.2006) wird im prozentualen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl wie folgt festgestellt:

SV	I (ehemals I bis III)	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Gemeindegliederzahl	36.812	23.004	18.089	49.241	14.145	15.027	13.126	12.042	10.582
Verhältniszahl zur Gesamtmitgliederzahl (in %)	19,20	11,98	9,41	25,63	7,36	7,82	6,83	6,26	5,51

§ 2

Aus dem prozentualen Verhältnis der Gemeindegliederzahl der Synodalverbände zu der Gesamtmitgliederzahl ergeben sich folgende Anteile zur Wahl in die IV. Gesamtsynode:

SV	I (ehemals I bis III)	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
Mitglieder	11	7	5	15	4	4	4	4	3

§ 3

Die Anzahl der von den Synodalverbänden durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder zur Gesamtsynode gilt während der gesamten Amtszeit der IV. Gesamtsynode.

§ 4

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 15. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kirchenverordnung vom 12. Dezember 2000 zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die III. Gesamtsynode (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 306) außer Kraft.

L e e r, den 29. August 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

**Rechtsverordnung
vom 19. September 2006
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Urlaubsgewährung für
Pfarrer und Pfarrerrinnen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Urlaubsordnung)
vom 06. April 1989
in der Fassung vom 16. April 1996**

Aufgrund von § 12 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73 ff) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. April 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 29):

I.

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Soweit gemäß § 46 b des Pfarrbesoldungs- und –versorgungsgesetzes Bezüge-Reduzierungen durchgeführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub für die Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt:

Bei einer Bezüge-Reduzierung um 1% um einen Tag;
bei Erreichen einer Bezüge-Reduzierung um 3 % um zwei Tage und
bei Erreichen einer Bezüge-Reduzierung um 5 % um drei Tage,

so dass bei Erreichen der Fünf-Prozent-Grenze der Urlaub für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
42 Tage

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
45 Tage

nach vollendetem 50. Lebensjahr
48 Tage beträgt.“

b) In Abs. 4 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

2.) In § 3 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Kirchenpräsident / Die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

3.) In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

4.) In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Der Synodalrat“ durch die Worte „Das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

5.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziff. 2. wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Ziff. 2. Buchstabe c) wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin“ und das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Ziff. 3. werden die Worte „der Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

d) In Abs. 1 Ziff 3 Buchstabe b) wird das Wort „Landessuperintendent“ durch die Worte „Kirchenpräsident / Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

e) In Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe e) wird das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / von der Kirchenpräsidentin“ ersetzt.

f) In Abs. 2 wird das Wort „Landessuperintendenten“ durch die Worte „Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin“ und die Worte „Synodalrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

g) In Abs. 3 wird das Wort „Synodalrates“ durch die Worte „Moderamens der Gesamtsynode“ ersetzt.

II.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

L e r, den 19. September 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

**Kirchgeldordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 11. Juli 2006¹**

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden können von ihren Gemeindegliedern eine Ortskirchensteuer als gestaffeltes oder festes Kirchgeld erheben.

(2) Kirchgeldpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst oder deren Ehegatte/Ehegattin eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Als Einnahmen gelten auch der Bezug von Unterhaltsleistungen, laufenden Unterstützungen und andere freiwillige Zuwendungen.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 den Kreis der Kirchgeldpflichtigen nach Alter, Familienstand und sozialen Verhältnissen anders bestimmen.

§ 2

(1) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 10 € und höchstens 100 €.

(2) Das feste Kirchgeld darf jährlich 20 € nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin. In Ortskirchensteuererrichtlinien kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse als allgemein kirchenaufsichtlich genehmigt gelten.

(2) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

(1) Diese Kirchgeldordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.²

¹ Genehmigt durch den Niedersächsischen Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen gemäß der Genehmigung vom 5. Oktober 2006.

² Gleichzeitig tritt die Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) vom 14. Juli 1972 in der Fassung vom 12. Dezember 2001 zu § 9 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Oktober 1999 für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland außer Kraft.

**Vereinigung
der
Synodalverbände I, II und III**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der Beteiligten beschlossen:

I.

Die bisherigen Synodalverbände I, II und III der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden zu einem Synodalverband vereinigt.

Der Synodalverband führt den Namen

„Synodalverband Ostfriesland Nord“ (I)

und ist Rechtsnachfolger der Synodalverbände I, II, und III mit allen Rechten und Pflichten.

II.

Die Vereinigung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

L e r, den 06. Februar 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

**Umgliederung
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum,
Rorichum und Tergast
aus dem Synodalverband III
in den Synodalverband IV**

Aufgrund von § 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung hat die Gesamtsynode am 17. November 2005 nach Anhörung der beteiligten beschlossen:

Die dem bisherigen Synodalverband III angehörenden Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast werden aus dem bisherigen Synodalverband III ausgegliedert und in den Synodalverband IV eingegliedert.

Die Umgliederung tritt am 12. November 2006 in Kraft.

L e e r, den 06. Februar

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

D u i n

Personalnachrichten

In der Evangelischen Kirchengemeinde B o v e n d e n wurde ordiniert:

Pastorin
Helma W e v e r
am 13. August 2006
in Bovenden

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde B o r s s u m wurde ordiniert:

Pastorin
Kerstin M i e g e
am 10. September 2006
in Borssum

Ordiniert und zum Pfarrer im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde M ü n c h e n I wurde berufen:

Pastor im Ehrenamt
Stephan W e i h m a n n
am 24. September 2006
in München

Die Pastorin Ulrike B a r g h e e r hat ihren Wohnsitz nicht mehr im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Melle. Ihr Ehrenamt wird daher gem. § 61 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz mit Wirkung vom 19. September 2006 beendet.

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde W i l s u m wurde berufen:

Georg S c h ü ü r h u i s
am 3. September 2006
in Wilsum

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) trauert um

**Pastor i. R.
Gerhard Hoffmann**

geb. 15.08.1911

gest. 05.07.2006

Am 31. Oktober 1937 in Schüttorf ordiniert und dort Pastor bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1976.

Wir danken Gott dafür, dass wir Gerhard Hoffmann in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Bestandene Theologische Prüfungen am 4.
und 5. September 2006:

2. Examen

Harald D o e p n e r, Georgsdorf

Sebastian S c h n e i d e r, Neermoorpolder

1. Examen

Jana G r a a l m a n n, Ihrhove

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Januar 2007	Nr. 23
----------	---------------------------	--------

Inhalt:	Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften—KonfDWV) vom 11. Oktober 2006	424
	Kirchengesetz vom 24. November 2006 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 (11. Änderungsgesetz)	426
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD—KBG.EKD) vom 10. November 2005	427
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976	454
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuerzuweisung (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 28. April 2006	454
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004	455
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1997	456
	Kirchengesetz vom 23. November 2006 über die Zustimmung zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	456
	Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2006—31.12.2006) vom 24. November 2006	457
	Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2007 (01.01.2007—31.12.2007) vom 24. November 2006	459
	Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2007 (01.01.2007—31.12.2007) vom 24. November 2006	460
	Jahresrechnung 2005 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	461
	Jahresrechnung 2005 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	461

Inhalt: Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2007	462
Beschluss vom 23. November 2006 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008	462
Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 2006 zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005	463
Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 13. Dezember 2006	468
Beschluss vom 23. November 2006 zur Änderung des Beschlusses über die Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit in der Fassung vom 4. November 1994	471
Beschluss der Gesamtsynode vom 24. November 2006 betr. Errichtung von Pfarrstellen für besondere Beschäftigungsverhältnisse (besondere Verfügungspfarrstellen)	471
Beschluss der Gesamtsynode betr. Einführung der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2006	472
EntschlieÙung der Gesamtsynode betr. Sonn- und Feiertagsschutz vom 23. November 2006	472
Zur Besetzung freigegebene Stellen	473
Personalnachrichten	473
Schließung des 18. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes	474

**Verordnung
des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
zur Änderung der Verordnung
über
die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften—KonfDWW)
vom 11. Oktober 2006**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienst-

wohnungsvorschriften—KonfDWW) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften—KonfDWW) vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die zuständige oberste Behörde kann bestimmen, dass an die Stelle der Zustimmung eine vorherige Anzeige der Anmietung tritt.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich in entsprechender Anwendung der jeweiligen Verordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung für die Beamten des Landes Niedersachsen ergibt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser richtet sich nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweiligen Fassung.“

5. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Dienstwohnung und das Amtszimmer hat der Pfarrer die Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.“

6. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten gemäß der Heizkostenverordnung in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe zu verteilen, dass 70 vom Hundert der Kosten nach dem erfassten Verbrauch der Nutzer zu verteilen sind.“

7. Anlage 1 zu § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:

- aa.) An Satz 1 werden die Wörter „und ausführlich zu begründen“ angefügt.

bb.) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Antrag des Pastors oder der Pastorin ist in jedem Fall eine ausführliche Stellungnahme des Dienstwohnungsgebers beizufügen.“

b) Nummer 3.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die oberste Behörde nicht die für die Aufsicht über den Dienstwohnungsgeber zuständige Stelle, so ist diese Stelle von dem Abschlag zu unterrichten.“

8. Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 (Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen) wird wie folgt neu gefasst:

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

Räume	Mindestfrist*
a) Anstriche	
- Küche, Bad, WC	4 Jahre
- alle anderen Räume	6 Jahre
- innerhalb der Wohnung befindliche Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen, Innentüren, Treppen, Fenster, Außentüren und Einbaumöbel	6 Jahre
b) Tapezierungen mit Raufasertapete	12 Jahre

* Schönheitsreparaturen dürfen vor Ablauf der Frist nicht, danach nur dann, wenn es notwendig ist, durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann bei einem Wechsel des Dienstwohninginhabers von den o.a. Fristen abgewichen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

W o l f e n b ü t t e l, den 11. Oktober 2006

**Der Rat der Konföderation
Evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Kirchengesetz
vom 24. November 2006
zur Änderung der Kirchenverfassung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes
vom 1. Februar 2003
(11. Änderung)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kann eine Kirchengemeinde mangels verfügbarer wählbarer Gemeindeglieder keinen Kirchenrat / kein Presbyterium bilden, so ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.“

Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

„3. den in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrstelleninhabern oder Pfarrstelleninhaberinnen bzw. den Vakanzvertretern oder den Vakanzvertreterinnen“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Klammerdefinition wie folgt geändert:

„(Ehegatten, Geschwister, Verwandte ersten Grades und Verschwägerte)“

Artikel III

§ 16 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahre, “ werden die Worte „ bei den Gewählten der Wahlen 2012 und 2015 jeweils einmalig 5 ½ Jahre“ eingefügt.

Artikel IV

§ 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37
Zusammensetzung

(1) In Kirchengemeinden mit 1.000 und mehr Gemeindegliedern wird eine Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen beträgt von 1.000 bis 4.999 Gemeindegliedern 12 und 5.000 und mehr Gemeindegliedern 18. Aus wichtigem Grund kann die Zahl der Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen vom Kirchenrat / Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Moderaments der Synode anderweitig festgelegt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit weniger als 1.000 Gemeindegliedern entscheidet die Gemeindeversammlung über die Bildung einer Gemeindevertretung, die höchstens 10 Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen umfassen darf.“

Artikel V

§ 54 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahren “ werden die Worte „ im Wahljahr 2012 einmalig auf die Dauer von 5 ½ Jahren,“ eingefügt.

Artikel VI

§ 68 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „ Jahren “ werden die Worte „ für die Dauer der V. Gesamtsynode einmalig auf 5 ½ Jahre,“ eingefügt.

Artikel VII

§ 74 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. die laufende Verwaltung der Kirche, sofern sie nicht dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin übertragen ist, zu ordnen und die Verwaltung der Synodalverbände, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen, Einrichtungen und Werke im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Erfüllung des Auftrags der Kirche zu beobachten, zu beaufsichtigen und zu unterstützen, insbesondere

- a) die Führung der Gesamtpfarrkasse als Sonderkasse im Auftrage der Kirchengemeinden,
- b) die Genehmigung der Umwidmung von Vermögensteilen zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken,
- c) die Genehmigung der außerordentlichen Nutzung des Vermögens,

- d) die Genehmigung des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- e) die Genehmigung des Erwerbs eines Grundstückes, eines Rechts an einem Grundstück oder eines grundstücksgleichen Rechts sowie die Verfügung darüber und der Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verfügung,
- f) die Genehmigung der Annahme von Rechten an Grundstücken im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen mit Ausnahme von Grabpflegestiftungen,
- g) die Genehmigung der Annahme von anderen Gegenständen als Grundstücksrechten im Wege der Schenkung oder des Erwerbs von Todes wegen, sofern die Kirchengemeinde hierfür Verpflichtungen übernimmt,
- h) die Genehmigung der Anlegung, Veränderung und Aufhebung von Begräbnisplätzen, der Aufstellung oder Änderung von Friedhofsordnungen einschließlich einer Gebührenordnung sowie der Einräumung eines Benutzungsrechts an Gräbern über eine übliche Liegezeit hinaus,
- i) die Genehmigung der Einstellung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegen Entgelt sowie die Festsetzung der Höhe des Entgelts, sofern dieses die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt; entsprechendes gilt für die Verpflichtung zu sonstigen Leistungen über diesen Betrag hinaus, sofern die Verpflichtung nicht nur auf ein Jahr eingegangen wird und es sich nicht um Miete und Pachtverträge handelt,
- j) die Genehmigung von Verträgen und Ordnungen, die von Mustern oder von Richtlinien abweichen, die vom Moderamen der Gesamtsynode aufgestellt sind,
- k) die Genehmigung des Abschlusses von Vergleichen und Anerkennnissen sowie des Erlasses von Ansprüchen, soweit der Betrag die von der Gesamtsynode festgesetzte Höhe übersteigt,
- l) die Genehmigung der Erhebung von Kirchensteuern oder Umlagen sowie der Aufstellung und Änderung von Steuerordnungen,
- m) die Genehmigung des Erlasses von Steuerforderungen über den veranschlagten Ausfallbetrag hinaus,
- n) die Genehmigung von Bauarbeiten, soweit sie sich beziehen auf
 - na) den Abbruch und den Neubau von Gebäuden,

- nb) bauliche Veränderungen an kirchlichen Gebäuden,
- nc) Reparaturen im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Vom-Hundert-Satz des Friedensneubauwertes 1914 des betreffenden Gebäudes,
- o) die Genehmigung von Arbeiten an Orgeln im Werte über einen von der Gesamtsynode festgesetzten Betrag,
- p) die Genehmigung der Feststellung von Haushaltsplänen sowie der Abnahme der Jahresrechnungen und deren Überschreitungen.
- q) die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen.“

Artikel VIII

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Le er, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23 November 2006
zur Übernahme und Ausführung
des Kirchengesetzes
über die Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten in der EKD
(Kirchenbeamtengesetz der
EKD—KBG.EKD)
Vom 10. November 2005**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I Übernahmegesetz

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551), welches als Anlage beigefügt ist, wird für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 übernommen.

Artikel II
Ausführungsgesetz

§ 1

(Zu § 4) Dienstherr, oberste Dienstbehörde

Dienstherr der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Oberste Dienstbehörde ist das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 2

(Zu § 7) Ernennung

Zuständig für die Ernennung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 3

(Zu § 35) Unterhalt

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung wird durch das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsgesetz –KBVG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 369) mit den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung geregelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das über § 2 Abs. 1 KBVG.EKD anwendbare Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch bei einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die Stufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen ist, die der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(3) Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) findet § 5 a KBVG.EKD –mit Ausnahme des Absatzes 1– keine Anwendung. Aufgrund dieser Maßgabe werden Zulagen nicht gewährt.

(4) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen haben Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und auf Jubiläumszuwendungen nach Maßgabe der für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften.

§ 4

(Zu § 87) Rechtsweg und Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage ist gegen die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu richten.

(2) Für das Vorverfahren gilt § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) entsprechend. Hilft der Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.

§ 5

(Zu § 91) Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der kirchenleitenden Organe und Ämter richten sich nach den Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kirchenpräsident / die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) können jederzeit in den Wartestand versetzt werden. Sie sind auf ihren Antrag in den Wartestand zu versetzen, wenn nach Feststellung des Moderamens der Gesamtsynode zwischen ihnen und dem Moderamen der Gesamtsynode Meinungsverschiedenheiten grundlegender Art bestehen, die eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 6

(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung

Für die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ist in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode

evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) die beim Kirchenamt gebildete Mitarbeitervertretung zuständig.

§ 7

Anwendung staatlichen Rechts

(1) Unbeschadet von § 3 werden Besoldung und Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Soweit im Übrigen die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen kirchenrechtlich nicht geregelt sind, finden die für Beamte und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausnahmen

Abweichend von den zu erwartenden prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen werden die Bezügeanpassungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Wirkung vom 01.01.2008 um jeweils ein Prozent reduziert, sofern das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung eine entsprechende Regelung zur Reduzierung der Bezüge für Pfarrer und Pfarrerinnen nach § 46 b des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung und -versorgung trifft. Diese abweichende Regelung ist nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter und Beamtinnen des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel III In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 260), außer Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst

- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 In-Kraft-Treten
- § 96 Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherren) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu

haben (Dienstherrnfähigkeit) , soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.
2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle

der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder
3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3

Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4

Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienst-

verhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen

Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3
Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1
Pflichten

§ 18
Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19
Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20
Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde

oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21
Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22
Beschränkung bei Vornahme von
Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von
Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und
Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die

gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erben und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern

und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2

Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35 Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36 Abtretung von Schadenersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadenersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38 Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40 Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41 Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42 Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43 Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung

dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46 Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48

Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 49

Grundbestimmung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige
- tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter

denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53

Nebentätigkeit während der Freistellung

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55 Verfahren

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

§ 56 Abordnung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten

und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einver-

ständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den

Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4

Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in

Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinauschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhe-

stand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendun-

gen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehinderten-

rechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor

Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,

2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate - bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters - hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den

Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis

auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6
Rechtsschutz und Verfahren

§ 86
Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87
Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88
Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89
Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7
Sondervorschriften

§ 90
Ordinierte Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entschei-

dungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§95

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-

Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchengesetz
vom 23. November 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Beamten
und Angestellten
in der Ev.-ref. Kirche in
Nordwestdeutschland
vom 23. April 1976**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengesetz
vom 23. April 1976
über die Rechtsverhältnisse der Angestellten
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in
Bayern und Nordwestdeutschland)
In der Fassung vom 23. November 2006“

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden vom Moderamen der Gesamtsynode nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.“

3. Die §§ 3 bis 5 werden die §§ 2 bis 4.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO. EKD) vom 19. Dezember 1989 in der jeweils geltenden Fassung – mit Ausnahme der §§ 10, 11a, 12b und 13 – gilt für die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter

Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Es gilt der Vergütungsgruppenplan zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). § 25 des BAT mit Anlage gilt entsprechend. Soweit dieser für Berufsgruppen des kirchlichen Dienstes keine Tätigkeitsmerkmale enthält, richtet sich die Eingruppierung nach dem Vergütungsgruppenplan der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. In § 2 wird der folgende neue Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 gilt für die Angestellten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. In § 3 wird der Abs. 2 gestrichen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2007 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23. November 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer
(Zuweisungsordnung)
vom 27. November 1976
in der Fassung vom 28. April 2006**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 28. April 2006 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 408) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) In § 2 werden die Ziffer 4. und der anschließende Unterabsatz gestrichen.

2.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erträge aus Anlagen zur Nutzung regenerativer oder alternativer Energiequellen (z.B. Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke) werden erst nach Amortisierung der Investitionskosten angerechnet. Fallen laufende Unterhaltungskosten für die Anlagen an, werden bei der Berechnung der Nettoeinkünfte für weitere Aufwendungen und Rückstellungen zusätzlich 25 % der Nettoerträge in Abzug gebracht.“

3.) In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Berechnung der Nettoeinkünfte werden bei Bruttomieteinkünften für weitere Aufwendungen und Rückstellungen 25 % in Abzug gebracht.“

4.) In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rückstellungen sind im Haushalt nachzuweisen.“

5.) § 5 wird gestrichen.

6.) Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Aussetzung der Zahlung

Der Berechnung des Finanzausgleiches für das dem Berechnungszeitpunkt nachfolgende Haushaltsjahr wird die Jahresrechnung des dem Berechnungszeitpunkt vorausgehenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Liegt die Jahresrechnung nicht vor, wird die Berechnung der Zuweisung bis zur Vorlage der Jahresrechnung unterbrochen und die Zahlung des Finanzausgleiches ausgesetzt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23. November 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 25. April 1997
über die Ordnung für das
Diakonische Werk
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Diakoniegesetz)
in der Fassung vom 25. November 2004**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1997 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 91) über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 329), wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) die in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderung der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 als für sich verbindlich angenommen haben,“

Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden die Buchstaben e) bis g).

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2007 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23. November 2006
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Frauenarbeit
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 18. November 1993
in der Fassung vom 25. April 1997**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Weiterhin werden von der Frauenarbeitsgemeinschaft Vertreterinnen in die Frauenkonferenz der Gesamtkirche gewählt.“

Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zahl der von der Frauenarbeitsgemeinschaft des jeweiligen Synodalverbandes zu wählenden Vertreterinnen in die Frauenkonferenz der Gesamtkirche wird durch das Moderamen der Gesamtsynode durch Kirchenverordnung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit einer Gesamtsynode. Bei der Festsetzung hat das Moderamen der Gesamtsynode die Zahl der in einem Synodalverband lebenden Gemeindeglieder ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchenmitglieder zu setzen. Diese Verhältniszahl bestimmt den Anteil der Vertreterinnen eines Synodalverbandes an der Gesamtzahl der zu wählenden Vertreterinnen der Frauenkonferenz.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Frauenkonferenz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) besteht aus den gemäß § 3 Abs. 3 und 4 gewählten Vertreterinnen der Frauenarbeitsgemeinschaften der Synodalverbände und den hauptamtlichen Beauftragten für die Frauenarbeit in den Synodalverbänden und in der Gesamtkirche sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Frauenarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Die Gesamtzahl der in die Frauenkonferenz zu wählenden Vertreterinnen wird rechtzeitig vor Beginn der Legislaturperiode einer Gesamtsynode vom Moderamen der Gesamtsynode im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Frauenarbeit festgesetzt. Sie wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Gesamtsynode gebildet und bleibt bis zur Bildung einer neuen Frauenkonferenz im Amt.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Dezember 2006 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 23. November 2006
über die Zustimmung
zu dem Vertrag zur Änderung
des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Vertrag der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7) zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 250), welcher in der Anlage zu diesem Kirchengesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

§ 2

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, die Umsetzung dieses Kirchengesetzes vorzunehmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Le e r, den 12. Dezember 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel I

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11.

Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 7. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 250), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind.“

Artikel II

(1) Artikel 1 tritt am 30. Juni 2007, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Haushaltsgesetz
über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
(01.01.2006 - 31.12.2006)
vom 24. November 2006**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 25 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18, S. 381) das folgende Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushalt 2006 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2006 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

	bisher	neu	Veränderung
Einnahme	28.189.520,00 EUR	29.729.520,00 EUR	+ 1.540.000,00 EUR
Ausgabe	28.760.520,00 EUR	30.300.520,00 EUR	+ 1.540.000,00 EUR
Darin enthalten:	Einzelplan 21 "Gesamtpfarrkasse" wie bisher		
	Einzelplan 32 "Landeskirchliche Jugendarbeit" wie bisher		

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 2006 vom 18. November 2005 bleiben unverändert.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage zu § 1 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes über den 1. Nachtragshaushaltsplan:

Zusammenstellung der Einzelpläne 1. Nachtragshaushalt 2006 Evangelisch-reformierte Kirche

1. Nachtragshaushalt 2006

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	- €	88.400,00 €	- 88.400,00 €
0200 Kirchenamt	670.600,00 €	2.151.300,00 €	- 1.480.700,00 €
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	5.000,00 €	165.000,00 €	- 160.000,00 €
2100 Gesamtpfarrkasse	4.055.365,00 €	8.505.000,00 €	- 4.449.635,00 €
2200 Versorgung	4.857.860,00 €	8.603.500,00 €	- 3.745.640,00 €
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	- €	173.180,00 €	- 173.180,00 €
3200 Jugendarbeit	66.295,00 €	214.685,00 €	- 148.390,00 €
3300 Baccumer Mühle	- €	- €	- €
6100 Publizistik	66.000,00 €	214.995,00 €	- 148.995,00 €
6200 Öffentlichkeitsarbeit	- €	71.000,00 €	- 71.000,00 €
6300 Frauenarbeit	1.000,00 €	82.015,00 €	- 81.015,00 €
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	31.500,00 €	2.775.790,00 €	- 2.744.290,00 €
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	- €	1.772.105,00 €	- 1.772.105,00 €
8100 Vermögensverwaltung	145.900,00 €	687.550,00 €	- 541.650,00 €
9100 Finanzverwaltung	19.830.000,00 €	4.796.000,00 €	15.034.000,00 €
9600 Schulden	- €	- €	- €
Summe	29.729.520,00 €	30.300.520,00 €	- 571.000,00 €

Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Bisheriger		mehr / weniger
		Ansatz	Neuer Ansatz	
2220.00.1190	Erträge Versorgungsrücklage	1.360.000,00 €	900.000,00 €	- 460.000,00 €
9110.00.0111	Kirchensteuer	17.375.000,00 €	19.375.000,00 €	2.000.000,00 €
Gesamt:		17.375.000,00 €	19.375.000,00 €	1.540.000,00 €

Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Bisheriger	Neuer	Mehr
		Ansatz	Ansatz	
2220.00.9111	Zuführung Rückl. Geb. Hannover	- €	500.000,00 €	500.000,00 €
6500.00.7613	Besondere Bauaufgaben	50.000,00 €	350.000,00 €	300.000,00 €
8111.00.9111	Zuführung Allg. Rücklage	- €	640.000,00 €	640.000,00 €
9110.00.7212	Zuweisung aus LKSt. an die SVB	240.000,00 €	340.000,00 €	100.000,00 €
Gesamt:		290.000,00 €	1.830.000,00 €	1.540.000,00 €

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierten Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2007
(01.01.2007 – 31.12.2007)
vom 24. November 2006**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18, S. 381) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2007 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 29.758.600,00 €
A u s g a b e : 29.758.600,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.194.100,00 €
Ausgabe: 8.892.100,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche Jugend-
arbeit"

Einnahme: 78.000,00 €
Ausgabe: 206.150,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2
Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2007.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2007 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

**§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres über Titel 00.8111.00.9111 der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4
Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2007 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000 € aufgenommen werden.

§ 5
Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2007

Gesamthöhe von 250.000 € übernommen werden.

Le r, den 12. Dezember 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Zusammenstellung der Einzelpläne
Evangelisch-reformierte Kirche**

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Zuschussbedarf
0100 Gesamtsynode	- €	114.450,00 €	- 4.450,00 €
0200 Kirchenamt	703.200,00 €	2.199.300,00 €	- 1.496.100,00 €
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	- €	148.000,00 €	- 148.000,00 €
2100 Gesamtpfarrkasse	4.194.100,00 €	8.892.100,00 €	- 4.698.000,00 €
2200 Versorgung	4.960.800,00 €	8.840.800,00 €	- 3.880.000,00 €
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	6.100,00 €	182.500,00 €	- 176.400,00 €
3200 Jugendarbeit	78.000,00 €	206.150,00 €	- 128.150,00 €
3300 Baccumer Mühle	- €	- €	- €
6100 Publizistik	68.700,00 €	206.450,00 €	- 137.750,00 €
6200 Öffentlichkeitsarbeit	- €	91.500,00 €	- 91.500,00 €
6300 Frauenarbeit	1.000,00 €	81.000,00 €	- 80.000,00 €
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	96.600,00 €	2.476.550,00 €	- 2.379.950,00 €
6500 Kostenbet. Gesamtkirche	- €	1.396.300,00 €	- 1.396.300,00 €
8100 Vermögensverwaltung	155.100,00 €	353.500,00 €	- 198.400,00 €
9100 Finanzverwaltung	19.495.000,00 €	4.570.000,00 €	14.925.000,00 €
9600 Schulden	- €	- €	- €
Summe	29.758.600,00 €	29.758.600,00 €	- €

**Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
für das Haushaltsjahr 2007
(01.01.2007- 31.12.2007)
vom 24. November 2007**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 381) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2007 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.254.500,00 EURO
Ausgabe: 1.254.500,00 EURO

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2
Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2007.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2007 wird verwiesen.

§ 3
Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der Allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2007

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der Allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4
Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2007 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Zusammenstellung der Einzelpläne

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss oder Zuschussbedarf
4100 Diakonisches Werk	1.252.500,00 €	1.243.700,00 €	8.800,00 €
4110 Rücklage	2.000,00 €	10.800,00 €	- 8.800,00 €
Summe	1.254.500,00 €	1.254.500,00 €	- €

**Jahresrechnung 2005
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2005 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Kirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2005 fest und beschließt die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Jahresrechnung 2005
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2005 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gem. § 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2005 fest und beschließt die Entlastung des Diakoniausschusses.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Anteile
der Kirchengemeinden und
Synodalverbände an der
Landeskirchensteuer 2007**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 28. April 2006 wird beschlossen:

Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2007 wird gem. Zuweisungsordnung mit den Steigerungssätzen des Jahres 2006 berechnet.

Die Steigerungssätze für den Grundbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und die Synodalverbände werden für das Rechnungsjahr 2007 für die in § 1 Nrn. 1, 2 a, 2b, 3 bis 5 und 8 sowie die in § 2 Nrn. 1 bis 3 der Zuweisungsordnung genannten Zuweisungstatbestände auf 278 % und für die § 1 Nr. 2 c genannten Tatbestände auf 258 % festgesetzt.

Aus der Summe der Zuweisungen gem. § 1 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Kirchengemeinden und aus der Summe der Zuweisungen gem. § 2 der Zuweisungsordnung ergibt sich die Bruttozuweisung für die Synodalverbände. Die Bruttozuweisung beinhaltet die aus der Anwendung der Steigerungssätze resultierenden Beträge.

Der gesamte Bruttozuweisungsbetrag aus § 1 und § 2 der Zuweisungsordnung wird bei allen Kirchengemeinden und Synodalverbänden wie im Vorjahr für das Haushaltsjahr 2007 um 20 % gekürzt. Durch diese analoge Regelung zum Haushaltsjahr 2006 wird für die Kirchengemeinde keine weitere Kürzung für das Haushaltsjahr 2007 vorgenommen.

Auf den gekürzten Betrag erfolgt die Anrechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung. Für die Berechnung der Nettoeinkünfte gem. § 4 der Zuweisungsordnung werden die Einkünfte des Rechnungsjahres 2005 bzw. 2004 zugrunde gelegt. Einzelheiten wurden im Rundschreiben Nr. 7/2005 vom 28.09.2005 bekannt gegeben.

L e e r, den 9. Oktober 2006

Das Moderament der Gesamtsynode

S c h m i d t

**Beschluss
vom 23. November 2006
über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in
Bayern und Nordwestdeutschland)
im Land Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2007 und 2008 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,90 Euro vierteljährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich und 0,01 Euro täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az.: S 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage Gemeinsam zu versteuern- des Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld Euro
	Euro	
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres

(Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Leer, den 12. Dezember 2006

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 2006 zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung)

Aufgrund von § 82 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 18 S. 368) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Abschnitt Kirchengemeinden

1.

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 10 Abs. 2 (Regelung der Führung der Geschäfte und der Verwaltung durch den Kirchenrat), § 25 Abs. 1 (Vertretung der Gemeinde und Vermögensverwaltung durch den Kirchenrat, Haftung), § 26 (Kirchmeister), § 27 (Rechnungsführer), § 39 Abs. 2 Nr. 8 und 9, Abs. 3 (Haushaltsplan, Jahresrechnung, Titelüberschreitungen der Kirchengemeinden), § 60 Abs. 1 Nr. 7 (Überwachung der Vermögensverwaltung durch die Moderamina der Synoden), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a (Gesamtpfarrkasse), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. p (Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung durch das Moderamen der Gesamtsynode).

2. zu § 7:

Es gilt das Haushaltsplan-Muster, Anlage A*. Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Einzelpläne auf:

- 0100 Allgemeiner kirchlicher Dienst (Kirchenkasse),
- 0200 Küsterei-/Organistenkasse,
- 1100 Friedhofskasse,
- 2100 Pfarrkasse,
- 3100 frei,
- 4100 Diakoniekasse,
- 4200 Kindergarten,
- 4300 Schwesternstation,
- 5100 Baukasse,
- 6100 Gemeindliche Aufgaben (Kirchenkasse),
- 7100 frei
- 8100 Vermögensverwaltung (Kirchenkasse),
- 9100 Finanzverwaltung (Kirchenkasse).

Innerhalb der Haushaltsstellen können nach Absprache mit dem Kirchenpräsident Ergänzungen erfolgen. Grundsätzlich sind Einzelpläne und Titel fest zu vergeben, während Untertitel je nach Bedarf hinzugesetzt werden können.

Eine Haushaltsstelle besteht aus zwölf Stellen, und zwar aus zwei Buchstaben (der Gemeindekennung), der vierstelligen Zahl des Einzelplanes (F-Ziffer), zwei Ziffern für die Untergliederung des jeweiligen Einzelplanes in Objekte sowie der vierstelligen Kontengruppe (G-Ziffer), die im Haushaltsplan als Titel bezeichnet wird.

Die Kontengruppen sind nach folgendem System gegliedert:

Einnahmen

- 0000-0999 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
- 1000-1999 Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
- 2000-2999 Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art
- 3000-3999 Vermögenswirksame Einnahmen

Ausgaben

- 4000-4999 Personalausgaben
- 5000-5999 Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen
- 6000-6999 Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- 7000-7999 Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
- 8000-8999 Ausgaben besonderer Art
- 9000-9999 Vermögenswirksame Ausgaben

3. zu § 10 Abs. 3:

In Verbindung mit § 60 HO sind künftig die folgenden 4 Spalten auszufüllen:

- a) Haushaltsansätze für das bevorstehende neue Haushaltsjahr,

- b) Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr (lfd. Haushaltsjahr),
- c) Haushaltsansätze für das zweitvorangegangene Jahr,
- d) Rechnungsergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr.

4. zu § 23:

- a) Der Stellenplan hat die Zahl der Mitarbeiter, die Art und den Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und die Höhe der Vergütung bzw. die Vergütungsgruppe zu enthalten.

- b) Der Nachweis über den Stand der Schulden ist im Rechnungsprüfungsprotokoll zu erbringen. Schulden sind unter anderem Kassenkredite, Darlehen und Innere Anleihen.

5. zu § 24:

Der Haushaltsplan ist im Herbst eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und zu beschließen; er ist dem Moderamen der Gesamtsynode bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen. Nach § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist der Haushaltsplan während einer Woche zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder öffentlich auszuliegen, worauf durch Kanzelabkündigung hinzuweisen ist. Dem Kirchenrat bleibt vorbehalten, eine darüber hinausgehende vollständige oder zusammengefasste Veröffentlichung in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu beschließen.

6. zu § 37 Abs. 3:

Veräußerungserlöse sind unverzüglich rentierlich und mündelsicher anzulegen. Bei der Pfarrkasse sind in jedem Falle die Zinserträge zu vereinnahmen und mit dem Überschuss an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

7. zu § 40 Abs. 1:

Für die Kassenanordnungen gelten die Muster, Anlage B* und C*.

8. zu § 40 Abs. 3:

Für diese Fälle hat der Kirchenrat die Anordnungsberechtigung durch Beschluß zu regeln.

9. zu § 40 Abs. 5:

Soweit sonstige Fallgruppen berücksichtigt werden sollen, ist ein Kirchenratsbeschluss erforderlich.

10. zu § 52

Bei Vermögensanlagen ist zusätzlich zum tatsächlichen Bestand immer auch der Anschaffungswert der Vermögensanlage nachzuweisen.

11. zu § 60

- a) Die geprüfte Jahresrechnung und die Prüfungsniederschrift ist dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung zusammen mit den Haushaltsplänen, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres (5. zu § 24), zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Zur Erläuterung erheblicher Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis sind auf Anfrage zunächst die Sachbücher vorzulegen.

12. zu § 72:

Die Bildung der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) richtet sich nach dem Haushaltsvolumen (Durchschnitt der Einnahmen der drei vorangegangenen Haushaltsjahre) und ist in der in Abs. 2 genannten Höhe anzusammeln. Sonderrücklagen werden für zweckgebundene Aufgaben gebildet.

13. zu §§ 73-75:

Für die Prüfungen gilt das Muster, Anlage D.

14. zu § 77

Ist die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche nicht an der Prüfung der Jahresrechnung beteiligt, ist zusammen mit der Jahresrechnung das Testat bzw. die Prüfungsniederschrift beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen.

15. zu § 79

Die Jahresrechnung ist gemäß § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung vor Entlastungserteilung während einer Woche öffentlich zur Einsicht auszulegen.

II. Abschnitt
Synodalverbände

1. Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 60 Abs 1 Nr. 10 sowie § 64 Abs 1 (Verwaltung und Vermögensverwaltung), § 74 Abs 1 Nr 8 Buchst. p (Haushaltsplan und Jahresrechnung Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode).

2. Für den Haushaltsbeschluss und den Beschluss über die Jahresrechnung gilt das Muster, Anlage E*. Im übrigen findet das Haushaltsplan-Muster, Anlage A* für Synodalverbände entsprechende Anwendung. Der Haushaltsplan der Synodalverbandkasse verfügt über den Einzelplan 0000. Der Gruppierungsplan entspricht dem der Kirchengebäude.

3. Im übrigen gelten sinngemäß die Ausführungen im I. Abschnitt.

III. Abschnitt

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich Werke und Einrichtungen

1.

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 69 Abs. 1 Nr. 11 und 12 (Haushaltsplan und Jahresrechnung, Umlagen), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a (Gesamtpfarrkasse), Beschluss des Landeskirchentages über die Rechnungsprüfung beim Synodalarat in der Fassung vom 26. November 1999 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 17 S. 208).

2.

Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Sachbücher auf:

01 Haupthaushalt
02 Baumaßnahmen
52 Vorschüsse/Verwahrung
92 Vermögensrechnung

Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Einzelpläne auf:

0100 Synode,
0200 Kirchenamt,
1111 Ausbildung kirchlicher Dienst,
2100 Gesamtpfarrkasse,
2200 Versorgung,
3100 Kirchenmusikalische Arbeit,
3200 Jugendarbeit,
4100 Diakonisches Werk,
6100 Publizistik,
6200 Öffentlichkeitsarbeit,
6300 Frauenarbeit,
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben,
6500 Kostenbeteiligungen der Gesamtkirche,
8100 Vermögensverwaltung,
9100 Finanzverwaltung,
9600 Schulden,

Eine Haushaltsstelle besteht aus zwölf Ziffern, und zwar aus der zweistelligen Sachbuchnummer, der vierstelligen Zahl des Einzelplanes, zwei Ziffern für die Untergliederung des jeweiligen Einzelplanes in Objekte und der vierstelligen Kontengruppe (im Haushaltsplan als Titel bezeichnet).

Die Kontengruppen sind nach folgendem System gegliedert:

Einnahmen	
0000-0999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
1000-1999	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
2000-2999	Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art
3000-3999	Vermögenswirksame Einnahmen
Ausgaben	
4000-4999	Personalausgaben
5000-5999	Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen
6000-6999	Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
7000-7999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
8000-8999	Ausgaben besonderer Art
9000-9999	Vermögenswirksame Ausgaben

3. zu § 23 Abs. 1:

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter, nach Art und Umfang und Besoldungs-(Vergütungs-, Lohn-)gruppen gegliedert, auszuweisen.

4. zu § 24:

Der Haushaltsplan ist jährlich im voraus aufzustellen und zu beschließen. Der Kirchenpräsident erstellt den Haushaltsplanentwurf nach Beratung durch den Finanzausschuss und legt diesen dem Moderamen der Gesamtsynode vor, welches den Entwurf der Gesamtsynode zur Beschlussfassung zuleitet. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sollen erläutert werden.

Verwahrgelder, Vorschüsse und durchlaufende Gelder sind in die Haushaltspläne nicht aufzunehmen.

5. zu § 24

Das Haushaltsgesetz und die Summen der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bekannt gegeben.

6. zu § 34:

a) Forderungen dürfen von der anweisenden Dienststelle auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Der angemessene Zinssatz liegt 2 Prozent über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Von einer Verzin-

sung kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

b) Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind laufend zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Die niedergeschlagenen Forderungen sind in eine Niederschlagsliste aufzunehmen, die zentral für alle Abteilungen bei der Kassenverwaltung geführt wird.

c) Forderungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) dürfen nur dann erlassen werden, wenn die Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

d) Der Kirchenpräsident wird ermächtigt, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen von im Einzelfall bis zu 2000,- € zu verfügen. Über die aufgrund dieser Ermächtigung ergangenen Verfügungen ist dem Moderamen der Gesamtsynode jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres zu berichten. Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse von Forderungen, die über den Betrag von 2000,- € hinausgehen, bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung des Moderamen der Gesamtsynode.

7. zu § 40:

a) Eine förmliche Kassenanordnung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Kasse,
2. die Anordnung zur Annahme oder Leistung,
3. die Haushaltsstelle,

4. Buchungsschlüssel,
 5. die Beleg-Nummer,
 6. das Rechnungsjahr,
 7. den Betrag in Zahlen,
 8. Fälligkeitstag,
 9. die Kundennummer, falls die Überweisung durch EDV erstellt wird,
 10. die Begründung der Zahlung,
 11. den Einzahlungspflichtigen oder Empfänger,
 12. den Feststellungsvermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ mit Unterschrift,
 13. bei Visa-Kontrolle, die Unterschrift des Prüfers.
- b) Kassenanweisungen dürfen erst vollzogen werden, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt ist.
- c) Die Anordnungsbefugnis wird gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 HO vom Kirchenpräsidenten geregelt.
- d) Arten der Kassenanordnungen:
1. Einzelanordnung,
 2. Sammelanordnung (mehrere Empfänger oder Einzahler).
- e) Kassenanordnungen sind spätestens bei Fälligkeit zu erteilen. Auszahlungsanordnungen sind grundsätzlich vor der Zahlung zu erteilen. Annahmeanordnungen sollen ebenfalls vor der Einzahlung erteilt werden.
- f) Nach dem Kassenabschluss dürfen die Buchungszahlen nicht mehr geändert werden. Notwendig werdende Berichtigungen sind dann durch entsprechende Umbuchungen vorzunehmen. Zweitausfertigungen für abhanden gekommene Anordnungen müssen gekennzeichnet werden. § 54 Abs. 2 und 4 HO gelten für Kassenanordnungen entsprechend
- g) Anordnungsgeschäfte sind grundsätzlich der Verwaltung, Kassengeschäfte grundsätzlich der Kasse vorbehalten.

8. zu § 42:

Auszahlungen sind ohne Anordnung zu leisten, wenn

- a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
- b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

9. zu § 60:

Die Gesamtsynode hat die vom Moderamen der Gesamtsynode zu legende Jahresrech-

nung festzustellen und über die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode zu beschließen (§ 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung).

IV. Abschnitt Inventarordnung

Nach § 52 Abs. 1 der Haushaltsordnung ist über das Vermögen und die Schulden Buch zu führen. Hierzu wird die folgende Inventarordnung erlassen.

1. Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1.1. Zweck

Zweck der Inventarordnung ist es, eine Grundlage für den Nachweis des Vermögens und der Schulden zu schaffen, um eine jederzeitige Kontrolle über Bestand und Verbleib zu gewährleisten.

1.2. Geltungsbereich

Die Inventarordnung gilt für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände, Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

1.3. Begriffsbestimmung

Das Inventarverzeichnis umfasst:

- a) bebaute Grundstücke,
- b) unbebaute Grundstücke,
- c) Erbbaugrundstücke,
- d) Grundabgaben (Erbbauzinsen, Anerkennungsgebühren etc.),
- e) Kapitalien (Sparbücher, Wertpapiere etc.),
- f) Stiftungen und Vermächtnisse,
- g) Bewegliche Sachen,
- h) Dokumente und Bücher,
- i) Schulden.

Zu Punkt g) - bewegliche Sachen - kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden, wenn der Anschaffungswert für den einzelnen Gegenstand unter 250,- € liegt.

2. Zuständigkeitsregelung, Wechsel in der Person des Inventarverwalters

2.1. Zuständigkeitsregelung

Das Inventarverzeichnis wird bei den Kirchengemeinden und Synodalverbänden vom jeweiligen Rechnungsführer/Rentamt geführt. Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich Werke und Einrichtungen wird die Inventarführung durch Anordnung geregelt.

2.2 Wechsel in der Person des Inventarverwalters

Tritt ein Wechsel in der Person des Inventarverwalters ein, ist das Inventarverzeichnis mit den tatsächlich vorhandenen Beständen zu vergleichen. Über die Übergabe ist ein Vermerk zu fertigen, den der bisherige und der neue Inventarverwalter zu unterschreiben haben.

3. Inventarverzeichnis, Veränderungen, Kennzeichnung, erstmaliges Erstellen des Inventarverzeichnisses

3.1. Inventarverzeichnis

Das Inventarverzeichnis wird jeweils in Buchform und getrennt von der Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), den Kirchengemeinden, den Synodalverbänden und den Werken und Einrichtungen geführt. Die einzelnen Inventargegenstände sind unter den einzelnen Titeln einzutragen und fortlaufend zu nummerieren. Die Inventargegenstände sind eindeutig zu bezeichnen (z.B. Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung, Grundstücksgröße, Sparbuch-Nr. und Bestand).

3.2. Veränderungen

Inventarveränderungen sind unverzüglich in das Inventarverzeichnis einzutragen. Dazu ist von den Kirchengemeinden und Synodalverbänden eine Inventarveränderungsanzeige mit dem Inventarstück dem Moderamen der Gesamtsynode zwecks Genehmigung und Eintragung vorzulegen.

3.3. Kennzeichnung

Inventarisierte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum unter Angabe der Inventarisierungsnummer entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat sich nach der Art des Inventargegenstandes zu richten. Sie kann z. B. vorgenommen werden durch Stempelaufdruck, Klebeetikett, Anbringung eines Prägeschildes.

3.4. Erstmaliges Erstellen des Inventarverzeichnisses

Die erstmalige Erfassung sämtlichen Inventars im Inventarverzeichnis nach den Vorschriften dieser Inventarordnung ist in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen. Das Inventarverzeichnis ist nach Überprüfung und Beschlussfassung rechtskräftig zu unterzeichnen, mit dem Siegel zu versehen und von den Kirchengemeinden und Synodalverbänden dem Moderamen der Gesamtsynode zur Genehmigung vorzulegen. Ein Exemplar des Inventarverzeichnisses verbleibt beim Kirchenpräsident.

4. Kontrolle durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Inventarverzeichnis einmal jährlich mit dem vorhandenen Bestand zu vergleichen. Der Inventarverwalter ist verpflichtet, auftretende Unstimmigkeiten - soweit möglich - aufzuklären. Über das Ergebnis ist ein Vermerk im Rechnungsprüfungsprotokoll aufzunehmen. Unerledigte Inventarveränderungen sind unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß Nr. 3.2. einzureichen.

V. Abschnitt
Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1976 zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 205) außer Kraft.

* Hier nicht abgedruckt

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 13. Dezember 2006

Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) - im Folgenden Evangelisch-reformierte Kirche genannt -, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer,

und

die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen - im Folgenden Evangelisch-altreformierte Kirche genannt -, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode, Bathorner Diek 3, 49846 Hoogstede,

schließen nach Zustimmung durch die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche und der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche im Bewusstsein der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Kirchen den folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Grundlegung

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche und die Evangelisch-altreformierte Kirche arbeiten - bei Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit - in synodaler Gemeinschaft zusammen. Ihre Gemeinschaft bringen beide Kirchen dadurch zum Ausdruck, dass sie „gemeinsam auf dem Weg“ sind und mehr und mehr zusammenwachsen wollen.

(2) Die vertragschließenden Kirchen sind bestrebt, alles zu vermeiden, was diesem Ziel entgegenwirken könnte. Die Kirchen werden sich über alles Wesentliche - insbesondere die Anbahnung vertraglicher Beziehungen zu anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen - informieren und konsultieren. Der Evangelisch-altreformierten Kirche ist bekannt, dass die Evangelisch-reformierte Kirche Mitglied der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Der Evangelisch-reformierten Kirche ist bekannt, dass zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche und der Protestantischen Kirche in den Niederlanden eine Assoziationsvereinbarung besteht.

(3) Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-altreformierten Kirche sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein.

§ 2 Zusammenarbeit im theologischen Bereich

(1) Die Gemeinschaft beider Kirchen (§ 1 Abs. 1) schließt die Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft ein.

(2) Von den vertragschließenden Kirchen benannte Vertreter/Vertreterinnen sollen sich an der Arbeit und Meinungsbildung der jeweils anderen Kirche beteiligen.

(3) In der Evangelisch-reformierten Kirche und in der Evangelisch-altreformierten Kirche ist das Evangelische Gesangbuch (EG) in Gebrauch.

§ 3 Beteiligung an Synoden

Die Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung an Synoden zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 4. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Beteiligung an Ausschüssen

(1) Soweit in den jeweiligen Kirchen Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete oder Fragestellungen eingerichtet sind oder werden, können die Ausschüsse durch Beschluss - im Einvernehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bzw. dem Moderamen der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche - die Mitarbeit eines Vertreters/einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche zulassen.

(2) Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ganz oder teilweise durch die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bzw. durch die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche berufen und zusammengesetzt werden. Bei diesen Ausschüssen entscheidet die Gesamtsynode bzw. die Synode über die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Die Vertreter/Vertreterinnen der jeweils anderen Kirche haben kein Stimmrecht.

(3) Die Evangelisch-altreformierte Kirche kann im Sinne des Absatzes 2 einen Vertreter/eine Vertreterin in den Rechtsausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche entsenden.

§ 5 Ausbildung von Theologinnen und Theologen

(1) Glieder der Evangelisch-altreformierten Kirche können auf eigenen Antrag in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-reformierten Kirche mit Gaststatus aufgenommen werden. Die während des Studiums bis zum ersten theologischen Examen entstehenden Kosten für Ausbildungsmaßnahmen wie beispielsweise Tagungen, Seminare und Gemeindepraktika trägt die Evangelisch-altreformierte Kirche.

(2) Für Theologiestudierende mit Gaststatus gilt die Pfarrerausbildungsordnung der Evangelisch-reformierten Kirche.

(3) Theologiestudierende mit Gaststatus müssen Glied der Evangelisch-reformierten Kirche sein, um zum ersten theologischen Examen zugelassen zu werden. Sie können in den Vorbereitungsdienst übernommen werden.

(4) Theologiestudierende mit Gaststatus, die Glied der Evangelisch-altreformierten Kirche bleiben, werden nur gegen Erstattung der Kosten zum ersten theologischen Examen zugelassen. Sie werden nicht in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-reformierten Kirche übernommen.

§ 6

Kirchenmusikalische Zusammenarbeit

Die Evangelisch-altreformierte Kirche beteiligt sich an der Finanzierung der Stelle des Landesposaunenwartes/der Landesposaunenwartin und kann dessen/deren Dienst für die Bläserarbeit in ihren Gemeinden in entsprechendem Umfang in Anspruch nehmen. Die Einzelheiten sind in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 7

Ausschreibung vakanter Pfarrstellen

Die Evangelisch-altreformierte Kirche ist befugt, die Ausschreibung vakanter Pfarrstellen im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie für die Besetzung vakanter Pfarrstellen in der Evangelisch-reformierten Kirche üblich ist.

§ 8

Rechtliche Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-altreformierte Kirche kann Amts- und Verwaltungshilfe des Kirchenamtes der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche wie eine Gemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche in Anspruch nehmen.

(2) In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten kann Verwaltungshilfe nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie die Evangelisch-altreformierte Kirche das in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Arbeitsrecht anwendet und die Kosten, wie sie Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche für derartige Dienstleistungen entrichten, erstattet.

(3) Im Bereich des Meldewesens kann Verwaltungshilfe solange nicht in Anspruch genommen werden, wie die Evangelisch-altreformierte Kirche keine Kirchensteuern durch die staatlichen Finanzämter erhebt.

(4) Für den Übertritt von Gemeindegliedern der einen in die jeweils andere Kirche gilt die Übertrittsvereinbarung zwischen der Evange-

lisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Evangelisch-altreformierte Kirche stellt die Evangelisch-reformierte Kirche von allen Ansprüchen frei, auch solchen aus Schadenersatzforderungen, die aus der Erbringung von Amts- und Verwaltungshilfe gegen die Evangelisch-reformierte Kirche gerichtet werden, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(6) In Streitbefangenen Fällen, in denen die Evangelisch-reformierte Kirche Amts- oder Verwaltungshilfe geleistet hat, ist ausschließlich die Evangelisch-altreformierte Kirche Prozessbeteiligte.

(7) Das in der Evangelisch-reformierten Kirche jeweils geltende Recht des Datenschutzes gilt unmittelbar auch in der Evangelisch-altreformierten Kirche. Der/Die von der Gesamtsynode gewählte Beauftragte für den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche ist mit gleichen Aufgaben und Befugnissen als Beauftragter/Beauftragte für den Datenschutz im Bereich der Evangelisch-altreformierten Kirche tätig. Die ihm/ihr durch die Tätigkeit für die Evangelisch-altreformierten Kirche entstehenden Reisekosten und sonstigen Auslagen werden ihm/ihr von der Evangelisch-altreformierten Kirche nach den für die Evangelisch-reformierte Kirche geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 9

Regelung finanzieller Belange

(1) Die Evangelisch-altreformierte Kirche beteiligt sich an den finanziellen Lasten der Evangelisch-reformierten Kirche, indem sie den durch ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwand erstattet. Hierfür entrichtet die Evangelisch-altreformierte Kirche einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von zwei Euro pro Gemeindeglied. Dieser Pauschalbetrag bedarf in Abständen von fünf zu fünf Jahren, erstmalig im Jahr 2012 einer Überprüfung. Die Evangelisch-altreformierte Kirche teilt dem Kirchenamt jeweils die Gesamtgemeindegliederzahl per 31.12. des Vorjahres bis zum 30. März des folgenden Jahres mit.

(2) Sollte die Evangelisch-altreformierte Kirche unverschuldet mehr als ein Jahr nicht in der Lage sein, den Pauschalbeitrag zu erbringen, verpflichten sich beide Seiten zur Aufnahme geschwisterlicher Verhandlungen.

(3) Jede Kirche trägt alle Kosten und Aufwendungen selbst, die Vertretern/Vertreterinnen ihrer Kirche durch die Teilnahme und Mitarbeit in Organen, Ausschüssen und Gremien der jeweils anderen Kirche entstanden sind.

(4) Die Evangelisch-altreformierte Kirche entscheidet auf Grund des bei ihr geltenden Rechtes, ob und in welcher Weise Reisen von Vertretern/Vertreterinnen ihrer Kirche zu Sitzungen der Evangelisch-reformierten Kirche Dienstreisen sind und ggf. Dienstunfallfürsorge zu leisten ist.

§ 10

Beginn, Beendigung und Änderung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Kirchen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche und der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche.

(4) Dieser Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragschließenden Kirchen bekannt gemacht.

Nordhorn / Frenswegen, den 13. Dezember 2006

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Niedersachsen)**

Jann Schmidt

Roland Trompeter

Bernd Roters

**Evangelisch-altreformierte Kirche in
Niedersachsen**

Fritz Baarlink

Habbo Heikens

Sophie Alsmeyer

**Beschluss
vom 23. November 2006
zur Änderung des Beschlusses
über die Errichtung
einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle
für einen Beauftragten oder
eine Beauftragte
für die Frauenarbeit
in der Fassung vom 04. November 1994**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Der Beschluss der Gesamtsynode über die Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 107) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 04. November 1994 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 223) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „wird“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Worte „Wiederberufung ist zulässig“ gestrichen.

2.) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Wiederberufung für einen Zeitraum von jeweils bis zu 6 Jahren ist zulässig.“

3.) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Leer, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

Duin

**Beschluss
vom 24. November 2006
betr. Errichtung von Pfarrstellen für
besondere Beschäftigungsverhältnisse
(beamtete Verfügungspfarrstellen)**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat beschlossen:

§ 1

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) in der jeweils geltenden Fassung werden im Rahmen des Haushaltsplanes nach Maßgabe des Stellenplanes sieben beamtete gesamtkirchliche Pfarrstellen (Verfügungspfarrstellen) errichtet.

§ 2

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen und die Bestimmung des Dienstsitzes erfolgen durch Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode.

(2) Pfarrstellen im Sinne dieses Beschlusses dürfen nur mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden, der oder die sich bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche befindet.

(3) Wird durch die Pfarrstellenbesetzung eine andere Pfarrstelle frei, so kann diese ihrerseits nur mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden, der oder die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche steht. Im Übrigen gelten die Grundsätze zur Neuordnung der pastoralen Versorgung der Gemeinden.

§ 3

Das Moderament der Gesamtsynode unterrichtet die Gesamtsynode in jeder Synodaltagung über die Besetzung der Pfarrstellen im Sinne dieser Bedingungen.

§ 4

Der Beschluss betr. die Errichtung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen vom 7. Februar 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 152) und der Beschluss über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle vom 11. Oktober 1961 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 200) werden aufgehoben.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2007 in Kraft.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Beschluss
der Gesamtsynode
betr. Einführung der Trauagende
der Union Evangelischer Kirchen (UEK)
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland
vom 23. November 2006**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 6 der Kirchenverfassung die von der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschlossene Trauagende zum Gebrauch empfohlen und freigegeben.

L e e r, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Entschließung
der Gesamtsynode
betr. Sonn- und Feiertagsschutz
vom 23. November 2006**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat beschlossen:

„Die aktuelle politische Diskussion um verkaufsoffene Sonntage erfüllt die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche mit tiefer Sorge. Sie sieht einen Widerspruch zur Wertschätzung der Familie, wie sie von politisch Verantwortlichen öffentlich beschworen wird. Es droht eine Demontage des arbeitsfreien Sonntags. Er ist eine herausragende Möglichkeit, die der Familie noch bleibt, um sich über einen längeren Zeitraum zusammenzufinden.

Die Heiligung des Sonntags ist für uns ein Gebot Gottes. Darum ist der Sonntag als Tag des Gottesdienstes, der Besinnung und der Muße zu erhalten. Der Sonntag befreit den Menschen vom Leistungszwang und schützt so die Würde des Menschen. Der Sonntag muss als Freiraum für Menschen erhalten bleiben, denn ohne Sonntage gibt es nur noch Werkstage.

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche ruft die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft auf, sich nicht einseitig von wirtschaftlichen Interessen und Verlockungen leiten zu lassen; der Sonntag darf nicht zur volkswirtschaftlichen Manövriermasse verkommen.

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche fordert die Landtage, die Landesregierungen und die Kommunen auf, die im Grundgesetz verankerte Sonntagsruhe zu erhalten, wo es in Artikel 140 heißt: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Leer, den 12. Dezember 2006

Der Präses der Gesamtsynode

Duin

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Veldhausen wird mit einer Auflage von zwei Wochenstunden Religion zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche auf den Wahlaufsatz genommen werden können und der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist die Stelle eines / einer

„Pastors / Pastorin im Kirchenamt“

zu besetzen.

Folgende Arbeitsbereiche sind für diese Pfarrstelle vorgesehen:

- Aus- Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt
- Begleitung und Geschäftsführung von Ausschüssen
- Begleitung der Schulpastorinnen und –pastoren sowie der katechetischen Lehrkräfte
- Kirchenmusik und Erwachsenenbildung
- Außenvertretung in Gremien der EKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Dienstsitz des Pastors / der Pastorin im Kirchenamt ist Leer. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Die Ausschreibung ist beschränkt auf Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der Evangelisch-reformierten Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer, eingereicht werden.

Personalnachrichten

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wurde ordiniert:

Pastorin
Claudia Kurrelvink
am 10. September
in Emden

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremerhaven wurde berufen:

Thomas Burhop
am 8. Oktober 2006
in Bremerhaven

**Schließung des 18 Bandes
des Gesetz- und Ordnungsblatts
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

Der 18. Band des Gesetz- und Ordnungsblatts der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

wird mit dieser Ausgabe (Nr. 23) geschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird den Gesetzblatt-beziehern demnächst gesondert zugehen.

L e e r, den 15. Januar 2007

Das Moderamen der Gesamtsynode

S c h m i d t

Inhaltsverzeichnis

A

Altreformierte Kirche - Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen vom 13. Dezember 2006 XVIII 468;

Angerstein - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 60;

Archivgutordnung - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutz des kirchlichen Archivgutes XVIII 353;

B

Bayreuth - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 281;

Bentheim - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 149;

Bestattungsagende - Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Einführung der Bestattungsagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 332;

Bibliothek Große Kirche Emden - Beschluss der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001 über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen Kirche zu Emden XVIII 16;

Borssum - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 60;

Bremen (Hansestadt) - Kirchengesetz vom 16. November 2001 zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen (mit Anlagen) XVIII 38;

Bremische Evangelische Kirche - Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Bremischen Evangelischen Kirche XVIII 413;

Bunde - Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer XVIII 377;

Bundesgrenzschutz - Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutz-seelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 XVIII 184;

C

Campen - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Campen XVIII 30;

Chemnitz-Zwickau - Bekanntmachung über den Rechtsstatus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau XVIII 30; - Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz XVIII 377; - Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Zwickau XVIII 377;

D

Datenschutz - Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

ten (DATVO) XVIII 24; - Datenschutzbeauftragter XVIII 43; - Erstes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 XVIII 151; - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG - ErK) XVIII 352; - Datenschutzbeauftragter XVIII 377;

Diakonieausschuss - Mitglieder XVIII 15; - Berufungen in den Diakonieausschuss XVIII 43; - Nachwahl in den Diakonieausschuss XVIII 96;

Diakoniegesetz - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 26. November 1999 XVIII 329; - Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1997 über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakoniegesetz) in der Fassung vom 25. November 2004 XVIII 455;

Dienstaufwandsentschädigung - Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 22. November 1997 XVIII 2; - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen vom 22. November 1997 in der Fassung vom 16. November 2001 XVIII 326; - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 über die Zahlung von Dienstaufwandsentschädigungen in der Fassung vom 25. November 2004 XVIII 344;

Dienstwohnungsvorschriften - Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 19. Februar 2001 XVIII 7; - Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 XVIII 178; - Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften—KonfDWV) vom 11. Oktober 2006 XVIII 424;

Ditzumerverlaat - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat XVIII 150; - Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer XVIII 377;

E

Einrichtungen - Verzeichnis der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anstalten, Einrichtungen und Stiftungen gemäß § 66 der Kirchenverfassung XVIII 359;

Emden - Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Emden XVIII 22;

Emlichheim - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 75;

Erlangen - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 137;

Evangelische Kirche in Deutschland - Wahlen zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 96; - Gesamtvertrag vom 18./26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition XVIII 166; - Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 XVIII 184; - Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3./17. September 2003 XVIII 202; - Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2003 XVIII 210; - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 16. März 2004 XVIII 290; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands XVIII 402;

Evangelische Kirche in Westfalen - Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Westfalen XVIII 413;

F

Finanzausschuss - Mitglieder XVIII 15;

Frauenarbeit - Ausschussmitglieder XVIII 16; - Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 18. November 1993 in der Fassung vom 25. April 1997 XVIII 456; - Beschluss vom 23. November 2006 zur Änderung des Beschlusses über die Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit in der Fassung vom 4. November 1994 XVIII 471;

G

Gandersum - Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV -- XVIII 421;

Gefängnisseelsorge - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Errichtung einer Sonderpfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf XVIII 355; - Besetzung der Pfarrstelle Justizvollzugsanstalt Rosdorf XVIII 357;

Gemeindewahlen - Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2003 XVIII 95; - Anordnung betr. Durchführung der Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien/Konsistorien und Gemeindevertretungen im Jahr 2006 XVIII 402;

Gemeindewahlgesetz - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 8. Mai 1992 XVIII 327; - Berichtigungen XVIII 348; - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 25. November 2004 XVIII 364;

Gerichtbarkeit - Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Neufassung des Kirchengesetzes für die Gemeinsame Verwaltungsgerichtbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) XVIII 78; - Beschluss vom 6. August 2002 des Moderamens der Gesamtsynode zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche XVIII 97; - Beschluss vom 14. November 2002 der Gesamtsynode über die Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses des Moderamens der Gesamtsynode vom 6. August 2002 zu den Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche XVIII

98; - Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union XVIII 98; - Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche XVIII 146; - Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 XVIII 186; - Wahlen zur Gemeinsamen Disziplinarkammer mit der Lippischen Landeskirche XVIII 340; - Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juni 1996 in der Fassung vom 6. Juni 2001 XVIII 350; - Beschluss vom 21. April 2005 über die Aufhebung der Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981 XVIII 351; - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (GVwGG) vom 14. November 2002 XVIII 372; - Beschluss vom 30. August / 5. September 2005 zur Änderung des Kirchenvertrages zwischen der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über eine Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Dezember 1980 / 14. Januar 1981 XVIII 376;

Gesamtsynode - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 11; - Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung XVIII 14; - Einberufung der III. Gesamtsynode (2. Tagung) XVIII 24; - Mitglieder der III. Gesamtsynode XVIII 43; - Geschäftsordnung vom 15. November 2001 für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche XVIII 43; - Einberufung der III. Gesamtsynode (3. Tagung) XVIII 60; - Druckfehlerberichtigung XVIII 62; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 66; - Einberufung der III. Gesamtsynode (4. Tagung) XVIII 74 - Einberufung der III. Gesamtsynode (5. Tagung) XVIII 95; - Einberufung der III. Gesamtsynode (6. Tagung) XVIII 134; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 134; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 146; - Einberufung der III. Gesamtsynode (7. Tagung) XVIII 165; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 181; - Einberufung der III. Gesamtsynode (8. Tagung) XVIII 201; - Beschluss vom 6. Mai 2004 zur Änderung der Geschäftsordnung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 15. November 2001 XVIII 263; - Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 XVIII 264; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 280; - Einberufung der III. Gesamtsynode (9. Tagung) XVIII 283; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) XVIII 341; - Einberufung der III. Gesamtsynode (10. Tagung) XVIII 343; - Einberufung der III. Gesamtsynode (11. Tagung) XVIII 359; - Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001-2007) XVIII 376 - Einberufung der III. Gesamtsynode (12. Tagung) XVIII 381; - Einberufung der III. Gesamtsynode (13. Tagung) XVIII 415; - Kirchenverordnung vom 29. August 2006 zur Festsetzung der Anzahl der von den Synodalverbänden zu wählenden Mitglieder für die IV. Gesamtsynode XVIII 418;

Gesetz- und Verordnungsblatt - Schließung des 17. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode Evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 29; - Schließung des 18. Bandes des Gesetz- und Verordnungsblattes XVIII 474;

Gildehaus - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 357;

H

Hameln/Bad Pyrmont - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont XVIII 30;

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen - Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2001 - 31.12.2001) vom 11. Mai 2001 XVIII 3; - Kirchengesetz vom 15. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 28. November 1975 XVIII 32; - Haushaltsgesetz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 - 31.12. 2002) XVIII 35; - Haushaltsge-

setz vom 16. November 2001 der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 – 31.12.2002) XVIII 36; - Jahresrechnung 2000 - Synodalrat - XVIII 55; - Jahresrechnung 2000 - Diakonisches Werk - XVIII 56; - Druckfehlerberichtigung XVIII 62; - Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2002 - 31.12.2002) XVIII 90; - Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) XVIII 92 ; - Haushaltsgesetz vom 15. November 2002 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2003 (01.01.2003 - 31.12.2003) XVIII 94; - Jahresrechnung 2001 - Synodalrat - XVIII 98; - Jahresrechnung 2001 - Diakonisches Werk - XVIII 98; - Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2003 - 31.12.2003) XVIII 173; - Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004) XVIII 175; - Haushaltsgesetz vom 14. November 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Haushaltsjahr 2004 (01.01.2004 - 31.12.2004) XVIII 177; - Jahresrechnung 2002 - Synodalrat - XVIII 181; - Jahresrechnung 2002 - Diakonisches Werk - XVIII 181; - Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004 XVIII 274; - Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) (01.01.2004-31.12.2004) vom 6. Mai 2004 XVIII 275; - Jahresrechnung 2003 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 333; - Jahresrechnung 2003 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 333; - Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 über den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2004-31.12.2004) XVIII 334; - Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005) XVIII 336; - Haushaltsgesetz vom 26. November 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Diakonisches Werk) für das Rechnungsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005) XVIII 338; - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelischreformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 in der Fassung vom 15. November 2001 XVIII 368; - Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005 XVIII 372; - Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2006 (01.01.2006 – 31.12.2006) vom 18. November 2005 XVIII 374; - Jahresrechnung 2004 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 375; - Jahresrechnung 2004 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 375; - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 28. November 1975 über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelischreformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) in der Fassung vom 17. November 2005 XVIII 381; - Haushaltsgesetz über den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 2006 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (01.01.2006—31.12.2006) vom 24. November 2006 XVIII 457; - Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2007 (01.01.2007—31.12.2007) vom 24. November 2006 XVIII 459; - Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2007 (01.01.2007—31.12.2007) vom 24. November 2006 XVIII 460; - Jahresrechnung 2005 der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 461; - Jahresrechnung

2005 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 461; - Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 2006 zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 XVIII 463;

I

Ihrenerfeld - Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld XVIII 28;

Ihrhove - Umgemeindung eines Gemeindeteiles der Ev. Kirchengemeinde Ihrhove in die Ev.-ref. Kirchengemeinde Ihrenerfeld XVIII 28;

J

Jugendarbeit - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992 XVIII 329;

Jugendausschuss - Mitglieder XVIII 15; - Mitglieder des Jugendausschusses XVIII 342;

K

Kirchenamt - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 473;

Kirchenbeamten-gesetz - Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamten-gesetz der EKD—KBG.EKD) vom 10. November 2005 XVIII 427;

Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz - Druckfehlerberichtigung XVIII 62; - Kirchengesetz vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 4. Mai 2000 XVIII 146; - Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 15. Mai 2003 XVIII 260; - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 XVIII 331; - Berichtigungen XVIII 348;

Kirchenbücher - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988 XVIII 354;

Kirchenmitgliedschaft - Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Bremischen Evangelischen Kirche XVIII 88; - Zustimmung vom 14. November 2002 zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 96; - Verordnung des Rates der EKD zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG-Durchführungs-VO) vom 10. Dezember 2004 XVIII 343; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 XVIII 405; - Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 22. April 1999 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Westfalen XVIII 413; - Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Kirchengesetzes vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Bremischen Evangelischen Kirche XVIII 413;

Kirchenmusik - Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter (D-Prüfung) in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 262; - Kirchenverordnung vom 24. August 2004 zum Kirchengesetz über die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Organistendienst, Chorleiterdienst und als Posaunenchorleiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 317;

Kirchenpräsident - Wahl zum Kirchenpräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 181;

Kirchensiegel - Bekanntmachung über die Einführung eines Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Emden XVIII 22; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hameln/Bad Pyrmont XVIII 30; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Campen XVIII 30; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig XVIII 62; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum XVIII 100; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga XVIII 100; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen XVIII 138; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat XVIII 150;

Kirchensteuer - Verordnung vom 12. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (Ortskirchensteuerordnung) zu § 9 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) (KiStO ev) vom 12. Januar 1981 für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland XVIII 42;

Kirchenverfassung - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 8. Änderungsgesetzes vom 17. November 2000 (9. Änderungsgesetz) vom 15. November 2002 XVIII 78; - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 15. November 2002 (10. Änderungsgesetz) vom 1. Februar 2003 XVIII 101; - Neubekanntmachung der Kirchenverfassung in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 XVIII 107; - Kirchengesetz vom 24. November 2006 zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 1. Februar 2003 (11. Änderungsgesetz) XVIII 426;

Kirchlicher Entwicklungsdienst - Richtlinien vom 26. August 2003 für die Förderung von Projekten im Bereich des „Kirchlichen Entwicklungsdienstes“, die unmittelbar durch die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gefördert werden XVIII 165;

Kollektenplan - Kollektenplan 2002 XVIII 16; - Kollektenplan 2003 XVIII 66; - Kollektenplan 2004 XVIII 147; - Kollektenplan 2005 XVIII 277; - Kollektenplan 2006 XVIII 355; - Kollektenplan 2007 XVIII 409;

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen - Kirchengesetz vom 15. November 2001 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen XVIII 71; - Wahlen zur Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen XVIII 96; - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996 XVIII 330; - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. November 2004 XVIII 345; - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen XVIII 351; - Kirchengesetz vom 23. November 2006 über die Zustimmung zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen XVIII 456;

Kur- und Urlauberseelsorge - Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern, Sommer 2005 XVIII 324;

L

Landbeauftragte - Gebührenordnung für Grundstückssachverständige der Synodalverbände der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 20. Januar 2005 XVIII 347;

Landeskirchensteuer - Beschluss vom 14. August 2001 über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2001 XVIII 25; - Beschluss vom 16. November 2001 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche für das Haushaltsjahr 2002 XVIII 53; - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses bezüglich des Landeskirchensteuerbeschlusses 2001 XVIII 55; - Anteile der Kirchengemeinden u. Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2001 XVIII 55; - Beschluss vom 15. November 2002 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für das Haushaltsjahr 2003 XVIII 134; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2003 XVIII 136; - Beschluss vom 14. November 2003 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004 XVIII 179; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004 XVIII 180; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2004 XVIII 276; - Beschluss vom 25. November 2004 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 XVIII 332; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2005 XVIII 339; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2006 XVIII 375; - Kirchgeldordnung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Juli 2006 XVIII 420; - Kirchgeldordnung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelischreformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Juli 2006 XVIII 420; - Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2007 XVIII 462; - Beschluss vom 23. November 2006 über die Landeskirchensteuer der Evangelischreformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 XVIII 462;

Landschaftspolder - Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelischreformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer XVIII 377;

Legitimationsausschuss - Mitglieder XVIII 14;

Leipzig - Bekanntmachung über den Rechtsstatus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau XVIII 30; - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Leipzig XVIII 62; - Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz XVIII 377;

Lektorenordnung - Kirchengesetz vom 26. April 2002 über den Dienst von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Lektoren-Ordnung) XVIII 64;

Loga - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loga XVIII 100;

Loppersum - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum XVIII 100;

M

Militärseelsorge - Beschluss der Gesamtsynode vom 25. April 2002 über die Zustimmung der Evangelisch-reformierten Kirche zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland betreffend die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr XVIII 74;

Mitarbeitervertretungsgesetz - Drittes Kirchengesetz vom 7. November 2002 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) XVIII 161; - Bekanntmachung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Januar 2004 XVIII 219; - Erste Verordnung vom 23. April 2004 zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 283; - Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Juni 2004 XVIII 286;

Moderamen der Gesamtsynode - Mitglieder XVIII 14; - Geschäftsordnung vom 18. September 2001 für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche XVIII 50; - Geschäftsordnung für das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 6. Mai 2004 XVIII 271; - Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode XVIII 280;

Möllenbeck - Urkunde über die Errichtung einer weiteren (zweiten) Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möllenbeck XVIII 136; - Besetzung der 2. Pfarrstelle XVIII 137;

München I - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 378;

N

Neuenhaus - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 358;

Norddeutsche Mission - Wahlen zur Hauptversammlung der Norddeutschen Mission XVIII 341;

O

Öffentlichkeitsarbeit - Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit XVIII 340; - Berichtigung XVIII 348;

Oldersum - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 413; - Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV -- XVIII 421;

Osnabrück - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 99;

P

Personalnachrichten - XVIII 21; - XVIII 29; - XVIII 56; - XVIII 61; - XVIII 70; - XVIII 76; - XVIII 99; - XVIII 137; - XVIII 150; - XVIII 168; - XVIII 182; - XVIII 207; - XVIII 281; - XVIII 324; - XVIII 342; - XVIII 348; - XVIII 358; - XVIII 362; - XVIII 378; - XVIII 399; - XVIII 414; - XVIII 421; - XVIII 473;

Pfarrerausbildungsordnung - Kirchenverordnung vom 18. September 2001 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung) vom 6. Januar 1992 XVIII 23; - Kirchengesetz vom 26. April 2002 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO-) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 12. November 1998 XVIII 63; - Kirchengesetz vom 25. Oktober 1991 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO -) in der Fassung vom 6. Mai 2004 XVIII 244; - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO-) vom 28. Oktober 1991 in der Fassung vom 6. Mai 2004 XVIII 366; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerausbildungsordnung - PfAO) vom 25. Oktober 1991 in der Fassung vom 17. November 2005 XVIII 408;

Pfarrerausschuss - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 12. November 1998 XVIII 366;

Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 XVIII 9; - Kirchenverordnung vom 11. März 2003 zur Regelung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche XVIII 134; - Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 XVIII 178; - Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 XVIII 242;

Pfarrerdienstgesetz - Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 04. Mai 2000 XVIII 34; - Kirchenverordnung vom 12. Dezember 2001 als Ausführungsbestimmung zum Pfarrerdienstgesetz XVIII 34; - Kirchengesetz vom 14. November 2003 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2002 XVIII 170; - Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 14. November 2003 XVIII 243; - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung vom 6. Mai 2004 XVIII 292; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. Februar 1986 in der Fassung vom 6. Mai 2004 XVIII 407;

Pfarrstelle - Beschluss der Gesamtsynode vom 10. Mai 2001 über die Aufhebung der (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für die Bibliothek der Großen Kirche zu Emden XVIII 16; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Weener XVIII 28; - Besetzung der 5. Pfarrstelle Uelsen XVIII 56; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Borssum XVIII 60; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Angerstein und Reyershausen XVIII 60; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Suurhusen-Marienwehr XVIII 75; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Emlichheim XVIII 75; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Uelsen XVIII 75; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle für Verstreute Reformierte XVIII 75; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Osnabrück, Bergkirche XVIII 99; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Rinteln XVIII 99; - Urkunde über die Errichtung einer weiteren (zweiten) Pfarrstelle in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Möllenbeck XVIII 136; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Erlangen XVIII 137; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Veldhausen XVIII 137; - Besetzung der 2. Pfarrstelle Möllenbeck XVIII 137; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Bentheim XVIII 149; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Bayreuth XVIII 281; - Beschluss vom 24. August 2004 des Moderaments der Gesamtsynode über die Aufhebung der Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit XVIII 340; - Berichtigung (Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit) XVIII 348; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Gildehaus XVIII 357; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Neuenhaus XVIII 358; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Schüttorf XVIII 358; - Besetzung der Sonderpfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf XVIII 358; - Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz XVIII 377; - Urkunde über die Errichtung einer halben Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Zwickau XVIII 377; - Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer XVIII 377; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle München I -- XVIII 378; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Oldersum und Rorichum XVIII 413; - Beschluss vom 23. November 2006 zur Änderung des Beschlusses über die Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit in der Fassung vom 4. November 1994 XVIII 471; - Beschluss der Gesamtsynode vom 24. November 2006 betr. Errichtung von Pfarr-

stellen für besondere Beschäftigungsverhältnisse (besondere Verfügungspfarrstellen) XVIII 471; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle Veldhausen XVIII 473; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle im Kirchenamt XVIII 473;

Pfarrvermögen - Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in der Fassung vom 17. November 2005 XVIII 371;

Pfarrwahlgesetz - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 XVIII 327; - Berichtigungen XVIII 348; - Kirchengesetz vom 17. November 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2004 XVIII 365;

Präsides der Synodalverbände - Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode vom 15. Januar 2001 über den Erlass einer Rahmendienstanweisung für die Präsides der Synodalverbände XVIII 18; - Beschluss vom 24. August 2004 des Moderamens der Gesamtsynode zur Änderung der Rahmendienstanweisung für die Präsides der Synodalverbände vom 15. Januar 2001 XVIII 339;

R

Rechnungsprüfer - Mitglieder XVIII 16;

Rechtsausschuss - Mitglieder XVIII 15; - Nachberufung in den Rechtsausschuss der Gesamtsynode XVIII 24;

Rechtsverhältnisse der Angestellten - Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland vom 23. April 1976 XVIII 454;

Reformierte Kirche in Bayern - Änderung der Anlage I vom 9. Dezember 2003 zum Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 13./15. Juni 1988 XVIII 201;

Reisekosten - Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 XVIII 261; - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004 XVIII 354;

Religionslehrkräfte - Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 XVIII 415;

Reyershausen - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 60;

Rinteln - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 99;

Rorichum - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 413; - Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV -- XVIII 421;

S

Schapen - Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schapen XVIII 138;

Schüttorf - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 358;

Sonn- und Feiertagsschutz - Entschließung der Gesamtsynode betr. Sonn- und Feiertagsschutz vom 23. November 2006 XVIII 472;

Staatsvertrag - Kirchengesetz vom 16. November 2001 zum Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen (mit Anlagen) XVIII 38;

Supervision - Rechtsverordnung vom 11. Juni 2002 über die Ordnung der Supervision in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 65;

Suurhusen-Marienwehr - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 75;

Synodalrat - Mitglieder XVIII 14; - Geschäftsordnung vom 22. August 2001 für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche XVIII 52; - Beschluss vom 25. November 2004 der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. August 2001 XVIII 331;

Synodalverband - Vereinigung der Synodalverbände I, II und III XVIII 420; - Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV -- XVIII 421;

T

Tergast - Umgliederung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast aus dem Synodalverband III in den Synodalverband IV -- XVIII 421;

Traugende - Beschluss der Gesamtsynode betr. Einführung der Traugende der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2006 XVIII 472;

U

Uelsen - Besetzung der 5. Pfarrstelle XVIII 56; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 75;

Umzugskostengesetz - Kirchengesetz vom 6. Mai 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Umzugskostengesetz) vom 26. April 1974 XVIII 260;

Union Evangelischer Kirchen in der EKD - Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD - Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 1) - Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 2) XVIII 139; - Wahlen zur Vollkonferenz der UEK XVIII 146; - Wahl des Leitenden Theologen in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 279; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands XVIII 402; - Wahl in die Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland XVIII 413; - Beschluss der Gesamtsynode betr. Einführung der Traugende der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2006 XVIII 472;

Urlaubsordnung - Rechtsverordnung vom 19. September 2006 zur Änderung der Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung) vom 6. April 1989 in der Fassung vom 16. April 1996 XVIII 419;

V

Veldhausen - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 137; - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 473;

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - Kirchengesetz vom 28. April 2006 über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands XVIII 402;

Verfügungspfarrrstelle - Beschluss der Gesamtsynode vom 24. November 2006 betr. Errichtung von Pfarrstellen für besondere Beschäftigungsverhältnisse (besondere Verfügungspfarrrstellen) XVIII 471;

Verstreute Reformierte - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 75;

Verwaltungsberufsgenossenschaft - Vereinbarung zwischen dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betreffend das Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3./17. September 2003 XVIII 202;

VG Musikedition - Gesamtvertrag vom 18./26. März 2003 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition XVIII 166; - Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft Musikedition vom 16. März 2004 XVIII 290;

Visitationsordnung - Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 XVIII 5; - Kirchengesetz vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 XVIII 328; - Berichtigungen XVIII 348;

Vizepräsident - Wahl zum Vizepräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) XVIII 341;

Vollstreckungsgesetz - Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege XVIII 353;

W

Währungsumstellung - Beschluss des Synodalarates vom 18. September 2001 über die Währungsumstellung auf Euro für bestehende Regelungen und Richtlinien XVIII 25; - Kirchengesetz vom 16. November 2001 zur Umstellung kirchlicher Gesetze auf den Euro XVIII 33; - Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 XVIII 59;

Weener - Wiederbesetzung der Pfarrstelle XVIII 28;

Wymeer - Urkunde über die Errichtung von drei gemeinsamen Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bunde, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Landschaftspolder und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wymeer mit dem Sitz in Bunde, mit dem Sitz in Ditzumerverlaat, und mit dem Sitz in Wymeer XVIII 377;

Z

Zuweisungsordnung - Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) in der Fassung vom 26. Oktober 1991 XVIII 2; - Kirchengesetz vom 28. April 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 16. November 2001 XVIII 408; - Kirchengesetz vom 23. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuerzuweisung (Zuweisungsordnung) vom 27. November 1976 in der Fassung vom 28. April 2006 XVIII 454;